Гит. Отд.
339.-2

<366087182900011

<366087182900011

Bayer. Staatsbibliothek

D. Joh. Friedrich Joachims

Professors der Rechte und Geschichte

zu Halle

Fortgesetzte Samlung

vermischter

Anmerckungen,

in

welchen unterschiedene

in die

Staats- und Lehen-Rechte

wie auch in die

Geschichte gehörige Sachen

abgehandelt werden.

Halle im Magdeburgischen,

zu finden in der Rengerischen Buchhandlung.

1756.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorrede.

Ich überliefere hiermit ein Buch, welches ich Fortgegesetzte vermischte Anmerckungen überschrieben habe. Da ich vor drei Jahren die vermischten Anmerckungen an das Licht gestellet, so habe die Ursachen angeführet, welche mich dazu bewogen. Ich will dahero bei Lieferung dieses Wercks dieselben nicht wiederholen, sondern nur gedencken, daß eben diese mich veranlasset haben, gegenwärtige fortgesetzte Anmerckungen den Druck zu überlassen. Sie sind eine Fortsetzung jenes Buchs, und ich werde, wenn GOtt Leben und Gesundheit verl ihet, noch fernerhin mit dieser Arbeit fortfahren. Die gütige Aufnahme der vermischten Anmerckungen, lassen mich hoffen, daß

diese Fortgesetzte Anmerckungen gleichfalls werden Beifall finden. Es handeln diese Anmerckungen von unterschiedenen Sachen, welche in die Geschichte, Müntzwesen, wie auch in das Staats- und Lehenrecht einschlagen. Der geneigte Leser findet hier einige Stücke, welche ich schon ehedem bekannt gemacht habe: einige aber sind neuerlich verfertiget worden. Die ersten drei Stücke sind im Jahr 1753. und den folgenden Jahren, auf gütiges Begehren des Herrn Geheimden Raths von Büchner, unsern Hallischen Anzeigen einverleibet worden. Sie handeln von sehr beträchtlichen Müntzen, die entweder gar nicht, oder doch nur wenigen bekannt gewesen. Sie befinden sich, ausser dem zuerst angeführten Goldgülden, alle in dem ungemein schätzbaren Cabinet, des Hrn. Hofr. Madai, welcher so geneigt gewesen, mir selbige zu dieser Arbeit mitzutheilen. Der Thaler des Cardinal Albrechts hat nun-

mehro

mehro einen Irrthum, in welchen die Müntzgelehrten gestanden, abgeholfen, als ob gedachter Cardinal, da er Churfürst von Meintz gewesen, keine Meintzische Thaler habe prägen lassen. Der Doppeldukate des Churfürsten Friedrichs V. von der Pfaltz, giebt einen sehr merckwürdigen Umstand zu erkennen, daß nemlich derselbe ehe er die Volljährigkeit erhalten, Müntze schlagen lassen. Das andere Goldstücke, welches die drei Prager Städte ihm und seiner Gemahlin zu Ehren haben schlagen lassen, bestättiget die Erzählung, daß die Müntzen, so auf dessen Krönung zum König in Böhmen gemacht worden, nicht von ihm herkommen, sondern sich von andern herschreiben, welche damit ihre Devotion haben wollen an Tag legen. In den folgenden Abhandlungen finden sich Anmerckungen aus dem Lehen- und Staatsrechte, da dann in der vierten und fünften von den besondern Freiheiten,

welche den Königen in Böhmen und Ertzherzogen von Oesterreich bei den Belehnungen zugestanden worden, geredet wird. In der sechsten Anmerckung ist gezeiget worden, daß einige Personen von der Lehensfolge ausgeschlossen worden, wovon die Ursachen dieser Ausschliessung erwogen, und zugleich hin und wieder aus den Geschichten Erläuterungen beigefüget sind. Die siebente Abhandlung enthält unterschiedene Anmerckungen, welche die Anwartschaften betreffen. Die achte Anmerckung beschäftiget sich mit dem ehemaligen Reichsregiment, welches zu den Zeiten des Keiser Maximilians I. im Jahr 1500. und zu den Zeiten Keiser Carls V. im Jahr 1521. errichtet worden; welche Anmerckung mir etwas unter der Feder angewachsen ist: doch aber hoffentlich nicht unangenehm seyn wird, eine umständliche Nachricht von dieser wichtigen Sache hier

hier zu lesen. Die neunte Anmerckung betrachtet die alte Gewohnheit, die Fahnen nach geendigten Belehnungen über den Keiserlichen Lehenstuhl herab, unter unter das Volck, zu werffen, und was die Könige in Böhmen deshalb vor eine Freiheit erhalten haben. In der zehenten Anmerckung untersuche ich den Ursprung und Ursache der Keiserlichen Wahlcapitulation, und in der eilften beschliessen endlich diese Sammlung einige Betrachtungen über das Vorhaben des Keiser Henrichs VI. das Reich erblich an sein Haus zu bringen. Dieses sind also die Abhandlungen, welche in dieser Sammlung enthalten sind. Ich habe bei allen denselben die Wahrheit meinen einzigen Leitfaden seyn lassen. Bin ich bisweilen von den Meinungen gelehrter Männer, deren Verdienste ich verehre, abgewichen: so ist solches mit aller Bescheidenheit geschehen, und habe

ich die Zuversicht, es werde niemand sich über mich zu beschweren Ursache finden. Ich habe mir derjenigen Freiheit bedienet, welche in republica litteraria gilt, da ein jeder seine Meinung entdecken kan: wie ich denn auch mir muß gefallen lassen, wenn man meine Sätze prüfen will. Die Schreibart, deren ich mich bedienet, wird hoffentlich deutlich und verständlich seyn. Denn die Sachen, die ich vorzutragen habe, sind so beschaffen, daß hier weder eine Schmincke, noch gewaltsame Zusammenfügung der Worte nöthig gewesen. Ich habe mehr auf die Sachen als die Schreibart mein Augenmerck richten müssen, weil doch ausgemacht ist, daß selbige nicht wegen der Sprache geschrieben werden. Bin ich so glücklich, daß diese Abhandlungen denjenigen Beifall erhalten, welchen man den vermischten Anmerckungen gegönnet hat: so erhalte ich das Ziel meiner Wünsche. Es

wird

wird mich solches antreiben, dieses angefangene Werck noch ferner fortzusetzen, und noch manche beträchtliche Anmerckungen, aus denjenigen Wissenschaften, welchen ich mich gäntzlich gewiedmet habe, zu liefern. Der geneigte Leser bediene sich indessen dieser Abhandlungen mit Vergnügen, und bleibe dem Verfasser mit fernerer Gewogenheit zugethan.

Geschrieben auf der Königlichen Preußischen Friedrichs-Universität zu Halle, den 26. April, 1756.

Inhalt

Inhalt.

I. Erläuterung eines hauptraren Goldgüldens des Churfürsten und Ertzbischoffs Friedrichs von Cöln. pag. 1

II. Historische Erläuterung dreier hauptrarer Müntzen des ehemaligen Cardinal Albrechts, Ertzbischoffs zu Meintz und Magdeburg. p. 36

III. Zwei besondere und sehr rare Goldstücke des Churfürsten von der Pfaltz, Friedrichs des Fünfften. pag. 70

IV. Nachricht von der Böhmischen Belehnungs-Handlung und was der Keiser Friedrich V. deshalb den Böhmischen Königen vor eine Freiheit zugestanden hat. pag. 103

V. Sonderbare Belehnung der Ertzhertzoge zu Oesterreich. pag. 146

VI. Von einigen Personen, welche von der Lehensfolge ausgeschlossen werden. pag. 179

VII. Unterschiedene Anmerckungen von den Anwartschaften. pag. 219

VIII. Von dem ehemaligen Reichsregiment. p. 254

IX. Von der ehemaligen Gewohnheit, bei Reichsbelehnungen, die Fahnen über den Keiserlichen Lehenstuhl herabzuwerffen. pag. 349

X. Untersuchung des Ursprungs und Ursache der Keiserlichen Wahlcapitulation. pag. 387

XI. Betrachtungen über das Vorhaben, des Keiser Henrichs VI. das Reich erblich an sein Haus zu bringen. pag. 427

I. Erläu-

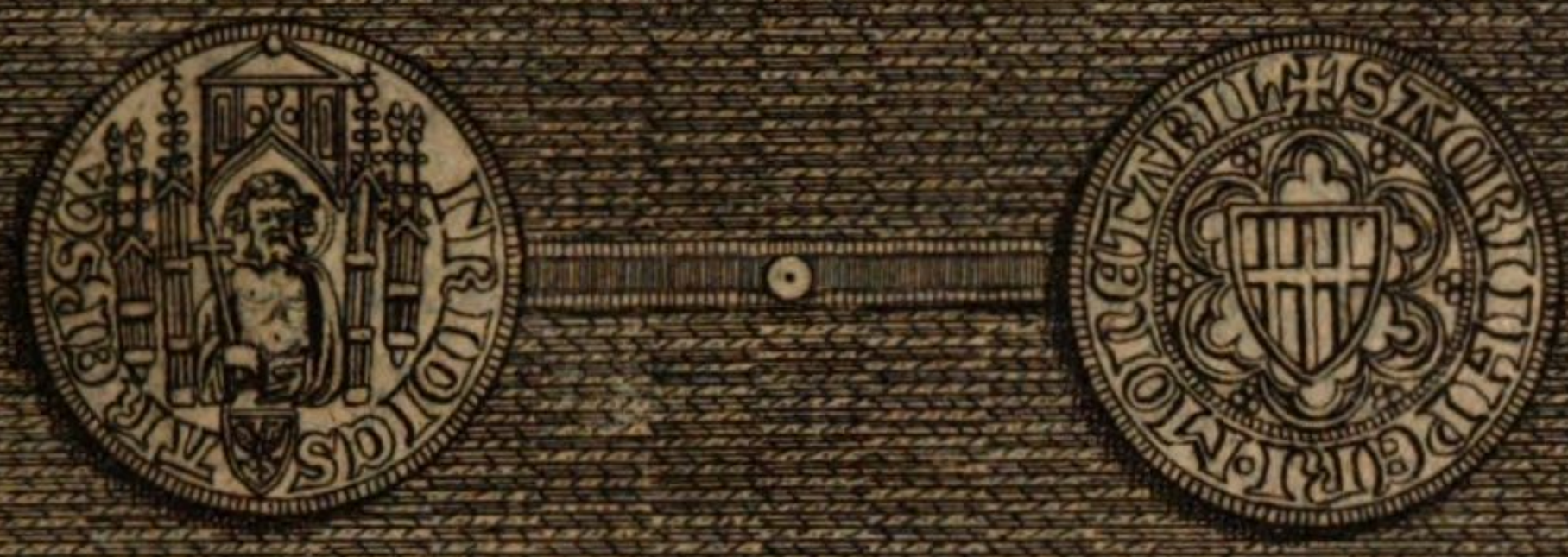

I.

Erläuterung

eines

Hauptraren Goldgüldens

Des

Churfürsten u. Erzbischof Friedrichs III.

von Cöln.

Gegenwärtiger Goldgülden ist mir von einem wertheſten Freunde, Herrn N. gütigſt mitgetheilet worden. Ich habe denſelben einen hauptraren Goldgülden genennet, weil nicht allein heut zu Tage die alten Goldgülden ſich ungemein rar gemacht haben, ſondern auch, weil unter denſelben dieſes Ge-

A präge

präge fast gar nicht angetroffen wird. Man siehet auf desselben Avers den heiligen Johannes den Täuffer mit halbem Leibe auf dem throno archiepiscopali, in der rechten Hand einen Creutzstab, und in der lincken ein Buch haltend: unter demselben stehet ein kleiner Schild, mit einem zweyköpfigen Adler. Die Umschrift heisset: FRIDICS ÄREPSC. Der Revers enthält einen die Länge herabgetheilten Schild, mit dem Cölnischen und Trierischen Wappen in einer aus sechs Bogen bestehenden zierlichen Einfassung. Die Umschrift ist: † SACRI IMPERI. MONETA RII. Ehe ich mich zur Erklärung dieser besondern und hauptraren Müntze anschicke: so muß ich erst dazu eine Vorbereitung machen. Dieses wird nicht besser geschehen können, als wenn ich hier eine Eröfnung thue, von der Ankunft, Prägung und Gebrauch der Goldgülden, weil ich versichert bin, daß dieselbe der Erläuterung unsers Goldgüldens nicht wenige Hülfe leisten werde. Es ist aber der Ursprung der Goldgülden, gleichwie auch der Dukaten, in Italien zu suchen. Die Gold-Müntzen wurden ehedem Byzantii, Besans d'or, Byzantiner, genennet, weil die Morgenländischen Keiser zu Constantinopel eine sehr grosse Menge goldene Müntzen schlagen lassen, welche in den Europäischen Ländern einen starcken Lauf hatten a).

Nach-

a) Byzantii oder Bysantii waren güldene Müntzen, welche unter den Griechischen Keisern zu Constanti

Nachdem nun aber die Europäischen Regenten zeitig angefangen, dergleichen goldene Münzen nachprägen zu lassen: so ist der Name, welcher ehedem nur jenem eigen gewesen, diesen gleichfalls beigeleget worden. Hierauf kamen in Italien die sogenannten Dukaten auf, welche der König beider Sicilien, Rogerius II. im Jahr 1140. zuerst schlagen lassen; und weil dieselben in dem Herzogthum Apulien gepräget worden: so haben sie von dem Ducatu Apuliæ den Namen überkommen, wie solches uns der Neapolitanische Geschichtschreiber FALCO BENEVENTANVS b) erzählet. Diese

stantinopel gepräget waren, und den Werth unserer heutigen Dukaten hatten, wie solches der gelehrte MVRATORIVS in diss. *de diuersis pecuniæ generibus*, bei ARGELATO *de Monetis Italiæ* P. I. p. 112 sq. aus Urkunden und Geschichtschreibern erwiesen hat. Diese Münze kam erstlich in Italien in Gang, hernach aber auch in andern Europäischen Ländern: und daher findet man auch in Franckreich die Rechnungen nach Besans d'or. Wer Belieben träget, von diesen Byzantiis mehrere Nachricht einzuziehen, der findet dieselbe in Du FRESNE diss. *de inferioris ævi numismatibus*, und IOSEPHI LIRVTI a VILLAFRIGIDA diss. *de monetis, quæ in Foroiuliensi prouincia cursum habuerunt* cap. 22. bei ARGELATO *de monetis Italiæ* P. II. p. 171. sq.

b) FALCO BENEVENTANVS *ad an.* 1140. da er der schlechten und geringhaltigen Münze des Königs beider Sicilien, Rogerii II. erwehnet, ge-

se Müntze liessen sich die Venetianer gefallen, und daher wurden unter dem Ioanne Dandulo, so im Jahr 1280. Doge zu Venedig geworden, dergleichen Dukaten geschlagen, und auf dieselben der Vers gesetzet: SIT TIBI CHRISTE DATVS, QVEM TV REGIS ISTE DVCATVS c). Indessen ist von dem Keiser Friedrich

dencket dabei zugleich, daß derselbe auch die sogenannten Dukaten zuerst habe prägen lassen: Edixit, vt nemo in toto eius regno viuentium Romesinas accipiat, vel in mercatibus distribuat, Et mortali consilio accepto monetam suam introduxit, vnam vero, cui Ducatus nomen imposuit, octo Romesinas valentem, quæ magis magisque ærea, quam argentea probata tenebatur. Induxit etiam tres Follares appretiatos. De quibus horribilibus monetis totus Italicus populus paupertati & miseriæ positus est & oppressus. Aus diesem Bericht ist zu ersehen, daß nicht allein die andern Müntzen dieses Königs, sondern auch die neue Müntze der Dukaten, müssen sehr schlechten Gehalts gewesen seyn. Dieser Dukaten wird in einer Urkunde des Sicilianischen Königes, Wilhelmi, vom Jahr 1181. bei VGHELLO T. IV. *Ital. Sacr.* p. 227. Meldung gethan.

c) Darinn kommen alle überein, daß die ersten Venetianischen Dukaten, welche alda Zecchini, von Zeccha, der Müntzstätte genennet werden, unter dem Doge, Ioanne Dandulo, welcher im Jahr 1280. Doge geworden, gepräget seyn. RAPHAINVS CAresinvs *Continuator Chronici* ANDREÆ DANDVLI, bei MVRATORIO *Tom. XII. Scriptor. Rer. Ital.* p. 400. schreibet von Ioan-

drich dem andern eine neue goldene Müntze eingeführet worden, nemlich die sogenannten Augustales, welche von den Dukaten darin unterschieden

Ioanne Dandulo: Qui etiam Ducatus aureos primitus fieri iussit. Eben dieses meldet MARINVS SANVTVS *in historia Veneta ad an.* 1285. bei MVRATORIO *Tom. XXII. Rer. Ital.* pag. 575. und erzählet, daß er davon zu Venedig in der Zeccha folgende Inschrift gelesen habe: In Nomine Dei Omnipotentis, Anno ab Incarnatione Domini nostri Iesu Christi M C C. LXXXV. Mensis Martii, Indictione XIII, tempore egregii viri, & honorabilis coram Deo & hominibus, Domini Iohannis Dandulo, Inclyti Ducis Venetiarum, fuit prius quidem facta Moneta auri, quæ vocata est Ducatus, ad honorem Beati Marci Euangelistæ, & omnium Sanctorum, & Reipublicæ Venetorum. Die Italiänischen Müntzgelehrten, MVRATORIVS in diss. *de Monetis Italiæ* pag. 48. BERN. MARIA de RVBEIS in diss. II. *de nummis Patriarcharum Aquileiensium* p. 199. GIOV. RINALD. CARLIVS in diss. *epistolar. de nummis Aquileiens. Tom. XXV.* Caloierianæ Collectionis, IOANN. BRVNATIVS *de re nummaria Patauinorum* c. 12 bei ARGELATI P. I. pag. 251 stimmen insgesammt den angeführten Zeugnissen bei, und es werden dergleichen erste Venetianische Dukaten von den Müntzliebhabern als eine Rarität in ihren Cabinetten aufbehalten. Der auf die Venetianische Dukaten gesetzte Vers: Sit tibi Christe datus, quem tu regis, iste Ducatus, welcher in abgekürtzten Worten also stehet: SIT. T. XPE. DATVS Q. TV. REGIS. ISTE. DVCA. wird

schieden waren, daß ein Augustalis eine Viertel-Unze betrug, hingegen ein Dukaten die Hälfte weniger machte d). Man sing aber in der-

Italie-

von MVRATORIO in diss. *de Monetis Italiæ* p. 43. gelesen; Sit tibi, Christe, datum, quia (vel quod) tu regis iste Ducatum. Allein daß die vorhergehende Lesart, welche Du FRESNE *in Glossario* v. *Ducatus* p. 184. schon erwählet hat, müsse beybehalten werden, solches haben gegen MVRATORIVM ausgeführet FERDINANDVS SCHIAVINVS *in Obseruat. in Venetos nummos*, *in Mantissa* bei ARGELATO P. I. *de Monetis Italiæ* pag. 268. und IOSEPHVS LIRVTVS a VILLAFRIGIDA in diss. *de Monetis quæ in Foroiulienſi prouincia cursum habuerunt*, c. 19. bey ARGELATO P. II. p. 162.

d) Die goldenen Münzen, welche der Keiser Friedrich der Zweite schlagen lassen, werden Augustales oder Agostari genennet. RICHARDVS de SANCTO GERMANO *in Chron. ad an.* 1231. bei MVRATORIO T. VII. *Script. rer. Ital.* schreibet davon: Nummi aurei, qui Augustales vocantur, de mandato imperatoris in vtraque Sicilia Brunduſii & Meſſanæ cuduntur. Und in den Zusätzen zu diesem CHRONICO *ad an.* 1232. heisset es: Menſe Iunii, quidam Thomas de Bando ciuis Scalenſis, nouam Monetam auri, quæ Auguſtalis dicitur, ad Sanctum Germanum detulit, diſtribuendam per totam Abbatiam, & per Sanctum Germanum, vt ipſa moneta vtuntur homines in emtionibus & venditionibus ſuis iuxta valorem ei ab Imperatore conſtitutum, vt quilibet nummus aureus recipiatur & expendatur pro quarta vnciæ, ſub pœna perſonarum & rerum in

Impe-

Italienischen Stadt Florentz im Jahr 1252. an, eine gantz neue goldene Müntze einzuführen, welche Fiorini, Florenen, Gulden genennet wurden.

Imperialibus litteris, quas idem Thomas detulit, adnotata. Figura Auguſtalis erat ab vno latere caput hominis cum media facie, & ab alio Aquila. Ihren Werth beſtimmet IOANNES VILLANIVS *in Iſtoria Fiorentinæ* lib. VI. c. 21 etwas anders: L' Agoſtaro d'oro valea l' uno la valuta d'uno Fiorino e quarto d'oro; e dall'uno lato dello Agoſtaro era improntato el viſo dello Imperadore, e dall' altro un' Aquila, al modo de' Ceſari antichi, e era groſſo di carati vendi di fine oro a paragone. Eben dieſes meldet RICORDANO MALASPINA *in Hiſtoria antica Fiorentina* c. 130. p. 109. Dieſer Agoſtari geſchiehet Meldung in einer Urkunde des Pabſts Innocentii IV. vom Jahr 1253. welche MVRATORIVS in diſſ. *de diuerſis pecuniæ generibus*, bey ARGELATO P. I. *de Monetis Italiæ* p. 112. beibringet. In E. E. Raths der Stadt Leipzig Müntz-Cabinet befindet ſich ein ſolcher Agoſtaro, welchen SCHMVTZER *de Friderici II. meritis in rem litterariam*, copiret hat: wie denn deren auch zwei Stück von MVRATORIO in diſſ. *de Monetis Italiæ*, bei ARGELATO P. I. p. 38. Tab. XXVII. n. 8. 9. aufgeführet werden. Ich habe bei meinem letztern Aufenthalt in Leipzig, da mir durch gütigen Vorſchub des Hofraths Maſcovs die Raths-Bibliothek und das darin befindliche Müntz-Cabinet zu zwei unterſchiedenen malen auſſerordentlich eröfnet worden, die Goldmüntze des Keiſer Friedrichs II. in Augenſchein genommen, und dieſelbe an Gehalt ohngefehr zwantzig Carat befun-

wurden. Es gingen derselben 8. auf eine Unze e), und 64. auf eine Marck zu 24. Carat fein. Auf der Hauptseite war das Bildniß Johannis des Täufers, als Patrons von Florentz, und auf der Rückseite eine Lilie, als das Wappen dieser Stadt gepräget. Daher kam auch der Name Fiorini, von der Stadt Fiorenza oder Florentz, nicht aber, wie einige dafür

den. Daß also daraus sich abnehmen läßt, daß der äusserliche Werth dieser Goldmüntzen viel zu hoch gesetzet gewesen, da eine zween Dukaten gelten sollen: welches mit dem innerlichen Werth keine Proportion hat.

e) Da acht Goldgülden eine Unze machten, und 96. derselben ein Pfund Goldes betrugen, wie VILLANI lib. VI. c. 54. p. 52. RICORDANO MALASPINA *in Historia antica Fiorentina* c. 152. p. 131. und BARTOLVS ad L. 5. *Cod. de susceptor.* melden: so ist daraus abzunehmen, daß ein Goldgülden leichter als ein Römischer aureus gewesen: immassen von den letztern sechse auf eine Unze gegangen, und zwei und siebenzig ein Pfund Goldes gemacht. GLOSS. in L. 25. ff. *de in ius voc. & rubr. Cod. de vet. numismat. potent.* Man hat aber in den folgenden Zeiten angefangen die Goldgülden zu ringern, da dann dieselben von unterschiedenem Gewichte gepräget worden, weiches insonderheit im Jahr 1347. und 1422. geschehen ist, wie solches SCIPIO AMMIRATVS Tom. I. *Histor. Flor.* lib. X. p. 502. und FABRINI bei ARGELATO P. IV. p. 146. bemercket haben.

f) Das

für halten, von der Lilien-Blume f). Weil die

f) Daß die Florenen, oder Gülden, in der Stadt Florentz, im Jahr 1290. zuerst geschlagen worden, will uns FRISE im Münz-Spiegel p. 119. überreden, da er schreibet: Sind zu Ende dieses *Seculi* (1290) die Lilien-Gülden zu Florentz in Italia geschlagen, in Teutschland eingeführet und bald sehr gangbar worden. Allein die Jahrrechnung ist falsch: immassen gewiß ist, daß die Goldgülden schon im Jahr 1252. zu Florentz gepräget worden. IOANNES VILLANIVS *in Istoria Fiorentina* lib. VI. c. 53. kan davon ein tüchtiger Zeuge seyn, welcher uns darüber diesen zuverläßigen Bericht erstattet: I mercatanti di Firenze per onore del commune ordinarono col popolo á commune, che si batesse moneta d'oro, ed ellino promisero di fornire la moneta d'oro che prima si batteva moneta dariento di 12 denari l'uno, ed alloro si comincio a battere la buona Moneta del fine oro di 24 caratti, e chiamossi fiorini d'oro, e contavasi l'uno soldi venti; e cio fu al tempo di Messer Filippo Ugoni de Brescia, del mese di Gennajo, anni di Cristo 1252. de' quali Fiorini otto pesavano un' oncia, e dall' uno de' lati era l'impronta del giglio, e dall' altra di S. Giovanni Battista, come son hoggi. Desgleichen meldet auch dieses RICORDANO MALASPINA *nella Historia antica Fiorentina* c. 152. p. 131. mit diesen Worten: Essendo l'odestà di Firenze Messer Filippo Vgoni la Città monto molto in istato; e in grandezza, e in ricchezza, e in tranquillo grande; onde i Mercatanti per onore del Commune una col Popolo, e col Commune ordinarono, che si facesse *Moneta d'oro*, che prima battevano Moneta d'argento di Denari

die Stadt Florentz ein starckes Gewerbe trieb; so kam diese Müntz-Sorte dem Handel sehr zu statten

dodici l'uno; e allora si ricomincio la buona Moneta de *Fiorini d'oro* fine di ventiquattro carati, e contavasi l'uno Soldi venti al tempo del detto Messer Filippo; i quali Fiorini gli otto pesavano once una, e dall'uno lato la impronta di Santo Giovanni Battista, e l'altro il Giglio. Eben das bestrácket auch das Zeugniß S. ANTONINI P. III. *Chron.* tit. XIX, §. 6. Tunc Ciuitas in felicitate temporali constituta, coepit cudere Monetam auream, scilicet Florenos ex auto, quæ prius vtebatur argentea: et fiebat de auro perfecto. S. auch SCIP. AMMIRATI T. I. *Hist. Florent.* lib. II. p. 97. *Excerpta ex voto* FRANCISCI FABRINI bei ARGELATO P. IV. p. 145. Dieses sind die Zeugnisse der ältern Geschichtschreiber von der Ankunft der Florenen oder Goldgülden: und dem ohngeachtet haben einige Gelehrte hierüber sich Zweifel aufsteigen lassen. Unter denselben stehet VINCENTIO BORGHINI oben an, welcher in dem Buche *della moneta Fiorentina* p. 213. meinet, daß die Florenen schon etliche Jahrhundert vor den Zeiten des Neapolitanischen Königs, Carls des Ersten, bekannt gewesen. Er lässt sich darüber also heraus: Questo nome di Fiorino fu innauzi alcuni Secoli e tutta la cosa della Moneta nostra era prima ferma, che questo Carlo avesse che far nulla, o pur pensasse al Regno di Napoli. Allein das Gegentheil erhellet nicht nur aus den vorangeführten Stellen, sondern ist auch von MVRATORIO in diss. *de diuersis pecuniæ generibus*, bei ARGELATO P. I. *de monetis Italiæ* p. 130. aus der Zeitrechnung da-

ſtatten g): und eben daher iſt es auch gekommen, daß andere Müntzherren in Prägung der goldenen Müntzen die Florenen oder Goldgülden

dargethan worden. Es hat aber auch der geſchickte Frantzöſiſche Müntzgelehrte, LOUIS le BLANC *dans ſon Traité hiſtorique des Monnoyes de France* p. 153. *ſuiv.* behaupten wollen, daß der Name Florenus nicht von der Etadt Florentz herkomme, weil er dieſe Benennung in Urkunden vom Jahr 1148. ehe zu Florentz ſolche Gülden geſchlagen worden, will haben angetroffen, und vermeinet daher, daß dieſer Name von der darauf geſetzten Lilien-Blume, oder den in Kreutzesform geſetzten Lilienſtäben, ſich herſchreibe: wie er denn auch ſich alle Mühe giebt, zu beweiſen, p. 164. ſq. daß die Könige in Franckreich, Ludwig VI. VII. VIII. und Philippus Auguſtus ſolche Goldgülden ſchlagen laſſen. Allein MVRATORIVS *de diuerſis pecuniæ generibus* bei ARGELATO P. I. *de Monetis Italiæ* p. 131. und IOSEPHVS LIRVTVS a VILLAFRIGIDA *in diſſertazione ſopra la Monetæ di Friuli*, ebenfals bei ARGELATO P. II. p. 168. haben dieſes ungegründete Vorgeben widerleget, und gewieſen, daß die von Le BLANC angeführte Müntzen nicht ſo alt ſeyn, als er ſich eingebildet hat.

g) Es muß zu Florentz wegen des Handels eine ſehr groſſe Menge ſolcher Goldgülden ſeyn geſchlagen worden, weil der Verfaſſer der NOTITIÆ VRBIVM MSCT. folgende merckwürdige Stelle, die MVRATORIVS *de Monetis Italiæ* p. 66. anführet, einflieſſen laſſen: Ciuitas iſta cudit Monetam, cum qua fere omnis mundus tunditur, immo per illam peccata hodie, fiunt mirabilia &c.

den zum Muster erwählet haben h). Hauptsächlich aber haben die Rheinischen Churfürsten zeitig angefangen, solche Florenen prägen zu lassen:

Hodie Ciuitas ipsa aureis, quos fabricat, ab ipsa Florentia nouinatis Florenis, maiora longe, quam claua Herculis, domat, et dominatur in orbe. Was vor Goldgülden zu Florentz von Zeit zu Zeit geschlagen worden, davon findet man Nachricht in IOHANNIS VILLANI und GERARDI GENTILIS *Historia de Floreno aureo Florentino*, bei ARGELATO T. IV. p. 27. sq. alwo auch angezeiget wird, was vor Beizeichen auf die Goldgülden, nach dem Unterscheid der Zeiten, gesetzet worden.

h) Von der Nachprägung der Florentzer Gülden die von andern Müntzherren geschehen ist, und insonderheit von dem Pabst Iohanne XXII. welcher solches bei Strafe des Bannes untersaget, führet MVRATORIVS *de diuersis pecuniæ generibus* p. 130. aus IOHANNIS VILLANI Lib. IX. *Histor. Florent.* c. 169. eine merckwürdige Stelle an. Allein es hat FABRINI bei ARGELATO P. IV. p. 145. angemercket, daß man sich an dieses Verbot wenig gekehret: wie denn auch solche von andern nachgeprägte Goldgülden von MVRATORIO in der diss. *de Monetis Italiæ* bei ARGELATO P. I. hin und wieder beigebracht werden. SAMVEL GUICHENON *dans son Histoire Genealogique de la Maison de Savoye*, muß dieses nicht gewust haben, weil er sonst von einem Goldgülden des Grafen Amadei V. nicht würde geschrieben haben: La premiere sorte de Monnoye de ce Prince d'or, du poids de la Pistole d' Italie, ou la Fleur de Lys de Florence, fait croire, qu'elle

lassen: daher denn dieselben auch bald den Namen von Rheinischen Gulden oder Goldgülden bekommen haben. Diese Goldgülden kommen den heutigen Dukaten gleich: wiewol dieses nur von den ältern zu verstehen ist i). Denn was die jetzigen Reichs-Gold-Gülden betrift: so haben dieselben einen starcken Zusatz bekommen, und sind daher im Werth den Dukaten nicht mehr gleich. Denn nach dem Reichs-Müntz-Edikt vom Jahr 1559. soll ein Goldgülden gelten 75. Kreutzer zu 18½ Carat fein,

und

le ayt estè frappèe en memoire de quelque Confederation avec la Republique de Florence. S. MVRATORII diss. *de Monetis Italiæ* bei ARGELATO P. I. p. 96.

i) Schon zu den Zeiten des Keiser Carls IV. hat es zweierlei Goldgülden gegeben, welche einander im Gehalt ungleich gewesen, wie solches aus einer Urkunde dieses Keisers erhellet, welche HOFMANN in der Sammlung ungedruckter Nachrichten P. II. n. 171. p. 176 bekannt gemacht hat, nach welcher von der einen Gattung, so Moneta Regalis hiesse, ein Stück 13. Grossos golte, 63 Stücke aber auf die raube Marck zu 23¾ Carat fein gingen, und ⅓ Gülden für die Müntzkosten abgerechnet wurde. Von der andern Sorte golten 1 Stück 12 Grossos, 68¼ Stücke gingen auf die raube Marck zu 23¾ Carat fein, und wurden 5 Grossi für die Müntzkosten abgezogen S. die gründliche Nachricht von dem Müntzwesen P. I. c. III. §. 6. p. 74. sq.

k) Reiches-

und 72. Stück auf die Marck gehen: daß also die feine Marck in $93\frac{45}{111}$ Stücken, oder 116. Fl. 44. Kreutzer ausgebraucht wird. Dagegen von den Dukaten einer 1. Fl. 44. Kreutzer gilt, zu 23. Carat und 8. Gran fein, und auf die feine Marck 67. Stück gehen, mithin die feine Marck thut $67\frac{57}{71}$ Stück, oder 117. Fl. und 45. Kreutzer k). Nun sind zwar jetzo die Goldgülden und Dukaten höher gesetzet; jedoch ist derselben innerlichen Gehalt weder etwas zugesetzet noch abgenommen worden l). Bei den Rheinischen Goldgülden ist nun ferner zu bemercken, daß man auf dieselben das Bildniß Johannis des Täufers mehrentheils gepräget m), auf die andere Seite aber ist des

Müntz-

k) Reichs-Abschied vom Jahr 1559. §. 68. bei THOMANO ab HAGELSTEIN P. II. *Actor. Monet.* p. 197. sq.

l) Gründliche Nachricht von dem Müntzwesen P. I c. VI. p. 224.

m) Als man zu Florentz angefangen, Gülden zu schlagen: so hat man auf dieselben das Bildniß Johannis des Täufers, als Patrons der Stadt, gesetzet. Weil nun hernach andere Müntzherren gleichfals Goldgülden haben prägen lassen, und zwar nach dem Muster der Florentinischen Goldgülden: so hat man auch mehrentheils den heiligen Johannes auf diese Sorte Müntzen gesetzet. LOUIS le BLANC c. I. p. 165. Hierher gehöret die Beschreibung des *Academico Etrisco de Fiorino d'oro antico illustrato* P. I. c. 5. p. 15. Qual

Müntzherrn Wappen gesetzet worden. Nachdem auch die Rheinischen Churfürsten mit einander in eine nähere Müntzvereinigung getreten sind: so sind die Goldgülden in unterschiedenem Gepräge ausgemüntzet worden. Denn bald erblicket man im Avers das Bildniß Christi, Johannis des Täufers, oder des Apostels Petri, bald haben auch die Müntzherren ihr eigenes darauf setzen lassen; und im Revers kommen die Wappen der vereinigten Müntzherren vor: daß man also in denselben einen grossen Unterschied wahrnimmt n). Hin und wieder in den Städten Teutschlands, wo man dergleichen Goldgülden gleichfalls nachgeahmet, ist man entweder bei der auf den Florentzer Gülden

sia questo conio di Firenze, lo dimostra l'annesa Tavola ad num. 1. dove si può riconoscerne impressa la Forma. Si offervi adunque l'immagine del santo precursore Giovanni, che sta in piedi, coporte di veste distesa fino alle ginocchia, e rilegata sopra i franchi con cappio, o nodo avanti al petto. Ha in dosso un ruvido manto con fimbrie, o per dir meglio una pelliccia fermata con bottone, o fibbia sotto la lunga barba. I capelli sono sparsi, ed incolti, in testa ha il nimbo, o diadema. Sta colla destra in atto di benedire all' uso Greco, cioè congiugnendo insieme il pollice col dito auriculare, tenendo gli altri quasi distesi. Con la sinittra tiene una verga o sia scettro, che termina in una croce lunga.

n) Dieses wird einem leichte in die Augen fallen, wenn

den gesetzten Bildung geblieben o): oder man hat auch an deren Statt eine andere erwählet. und es damit eben so gemacht, wie die Rheinischen Churfürsten zu thun gewohnt gewesen. Nach und nach hat man aufgehöret, solche Goldgülden zu prägen, und die Dukaten haben jene fast gantz und gar verdrungen, als welche vor wenig Jahren sehr häufig im Gange gewesen.

Nun wollen wir unsern Goldgülden etwas genauer betrachten. Es ist derselbe von feinem Golde, und unter der Regierung des Churfürsten und Ertzbischofs von Cöln, Friedrichs des Dritten, gepräget worden, wie solches die Umschrift auf der Hauptseite: FRIDICVS ARCHIEPSC. so FRIDERICVS ARCHIEPISCOPVS heisset, ausweiset. Dieser Herr war ein gebohrner Graf von Saarwerden, und Schwesterner Sohn des berühmten Churfürsten und Ertzbischofs von Trier, Cuno von Falckenstein, welcher ihm auch zum Ertzstift Cöln behülflich gewesen. Es hatte der Ertzbischof Engelbert der

Dritte

wenn man des Herrn Professor KOEHLERS Historische Müntzbelustigungen nachschlagen will, allwo viele dergleichen Goldgülden mit unterschiedenen Gepräge erscheinen.

o) Hiervon zeuget ein Lübischer Goldgülden, welchen der Herr Professor KOEHLER im VIII. Theile der Historischen Müntzbelustigungen p. 153. angeführet und erkläret hat.

Dritte von Cöln wegen seiner Schwächlichkeit den Ertzbischof Cuno von Trier zum Coadjutor angenommen, und als derselbe mit Tode abgegangen, a 1368. war Cuno zum Ertzbischof von Cöln von dem Domcapitel postuliret worden, mit dem Beding, daß er das Ertzstift Trier solte aufgeben. Der Pabst Vrbanus V. ließ sich auch dieses gefallen, wenn der Ertzbischof Cuno darein willigen wolte. Allein weil dieser es abschlug: so machte der Pabst den Ertzbischof zum Commendatore, da er ihm das Ertzstift in Commendam gab, änderte sich aber bald hernach, und bestellte ihn zum Vicario, und endlich zum Administratore. Cuno verwaltete das Ertzstift Cöln bis ins Jahr 1370. da er denn dasselbe aufgab, und die Domherren überredete, daß sie seinen jungen Vetter, Graf Friedrich von Saarwerden, welcher Domherr zu Cöln war, zum Ertzbischof erwählten. Allein es widersetzte sich Keiser Carl der Vierte dieser Wahl, weil Friedrich noch sehr jung war, und suchte das Ertzstift auf seinen Vetter, den Bischof zu Straßburg, zu bringen. Diese Sache gelangete nach Rom, und ein jeder hatte unter den Cardinälen seinen Anhang, daß man also nicht wuste, was die Sachen vor einen Ausgang nehmen würden. Endlich entschloß sich Friedrich selbst nach Rom zu reisen, und seine Angelegenheiten daselbst wahrzunehmen. Die Reise hatte eine gute Wirckung, indem der Pabst Vrbanus V. welcher ehedem mit

ihm zu Bologna studiret hatte, seine Wahl den 8. Nov. 1370. bestätigte, und dem Ertzbischof Cuno von Trier befahl, ihm beiräthig zu seyn und zu helfen. In dem folgenden Jahr nahm er unterschiedene Schlösser, als Ruenar, Gerstorp, Roderspech, Mertzenich, Helpensteyn, Disterlich und Bickendorf ein, und brach selbige auf den Grund ab, weil dieselben dem Ertzstift bisher sehr beschwerlich gewesen waren. Hierauf hielte der Ertzbischof 1372. am St. Albans-Tage seinen Einzug in Cöln, ward alda sehr herrlich empfangen, und hielte im Dom, nach alter Gewohnheit, sein erstes hohes Amt. Als im Jahr 1375. zwischen den Schöppen und Rath zu Cöln eine Mißhelligkeit entstunde, reiseten die Schöppen zu dem Ertzbischof nach Bonn, und stellten ihm vor, daß er als Ertzbischof in der Stadt Cöln ansehnliche Rechte hätte, worin ihn die Stadt beeinträchtigte, weswegen der Ertzbischof ihnen erlaubte, die Güter der Bürger zu Cöln im Ertzstift in Kummer zu legen. Er reisete auch selbst zu dem Keiser Carl', beklagte sich über die Stadt, und brachte dieselbe in die Acht. Die Cölner wendeten sich zwar an den Keiser; aber ohne die geringste Wirckung: daher sie den Ertzbischof bei dem Pabst verklageten, und ihn in den Bann brachten. Hieraus entstunde mit der Stadt ein Krieg, in welchem das Ertzstift vielen Schaden erlitte, und insonderheit die Stadt Deutz, welche bis auf den Grund ausgebrannt wurde.

Im

Im Jahr 1371. half der Ertzbischof den Keiserlichen Printz Wentzeln zu Franckfurt zum Römischen König erwählen, welchen er bald hernach zu Aachen salbete und krönete. Hierauf belagerte der Ertzbischof die Stadt Cöln, zog aber gleich des andern Tages wieder davon. Nun wurde zwar a. 1377. ein Vergleich getroffen, aber auch bald wieder gebrochen, und der Krieg bis ins Jahr 1393. fortgesetzet, da denn der endliche Vertrag erfolgete. Im Jahr 1400 half er den Keiser Wentzel absetzen, und hingegen den Pfaltzgrafen Ruprecht zum Römischen König erwählen, den er auch salbete und krönete zu Cöln 1401. In dem folgenden Jahr begleitete der Ertzbischof den König Ruprecht auf dem Zuge nach Italien: kam aber bald wieder zurück, weil Rupertus von des Meiländischen Hertzogs, Ioannis Galeacii. Feldherrn, Facino Cane, am Benacer-See eine Niederlage erlitten hatte. Nach Ruprechts Absterben im Jahr 1410. half der Ertzbischof den König in Ungarn, Sigmund, zum Römischen Keiser erwählen, und starb hernach a. 1414. den 4. April zu Bonn, nachdem er dem Ertzstifte 19. Jahr vorgestanden hatte.

Es hat dieser Ertzbischof sonst noch andere Goldgülden schlagen lassen; sie weichen aber alle von diesem gegenwärtigen ab, indem selbige ein gantz anderes Gepräge haben p). Was

aber

p) Der Herr Hofrath Wadai besitzet drei Gold-

 gülden

aber den Revers eigentlich betrift: so finde ich denselben gleich mit dem Gepräge eines Groschens, welchen Cuno von Trier zu Deutz, als Vicagülten des Cölnischen Ertzbischofs, Friedrichs des Dritten, welche aber von unterschiedenem Gepräge sind. Der erste hat auf dem Avers das Cölnische und Saarwerdische zusammengesetzte Wappen, in einer dreyeckigen Einfassung, in welcher zur Rechten das Meintzische, zur Lincken das Trierische Wappen und unten ein Röslgen zu sehen, mit der Schrift: FRIDICVS AREPVS COL. Auf dem Revers ist das Bildniß Johannis des Täufers, auf dessen Brust sich der Cölnische Wappenschild, und oben zur rechten Seite der zweiköpfige Adler befindet, mit der Umschrift: MONETA. BVINENSIS. Auf den andern Goldgülden im Avers ist Johannes der Täufer, zu dessen Rechten oben der Cölnische, und zur Lincken der Saarwerdische Wappenschild stehet, mit der Umschrift: FRIDICVS. ARPS. CON. Im Revers stehet das Cölnische Creutz in einem Rückschilde, und der Saarwerdische zweiköpfige Adler in einem Mittelschilde, mit der Umschrift: PER. ITAL. ARCAN. MONETA. B. Der dritte Goldgülden hat auf der Hauptseite den heiligen Johannes den Täufer, mit der Umschrift: FRIDICS. AREPS. COL. Auf der Rückseite ist das Cölnische Wappen im Rückschilde, und das Saarwerdische im Mittelschilde, in einer dreieckigen Einfassung, mit beigesetzten Falckensteinischen, Meintzischen und Pfältzisch-Beierischen Wappenschildern. Die Umschrift heisset: MONETA. BVNENSIS. Aus diesen Beschreibungen vorangeführter Müntzen ersiehet man die grosse

Vicarius des Ertzstifts Cöln, hat prägen lassen q). Und eben dergleichen Groschen sind von dem Ertzbischof Friedrich vorhanden, auf welchen im Revers das Cölnische und Trierische zusammengesetzte Wappen in einer zierlichen Einfassung befindlich ist r). Ein gewisser Goldgülden des Trierischen Ertzbischofs Cuno hat mit dem unsrigen ein gleiches Gepräge, nur daß die Umschrift anders ist s). Woraus denn abzunehmen, daß diese beeden Churfürsten in Prägung ihrer Müntzen eine genaue Gleichheit beobachtet haben.

Wir wollen aber nun unsere Müntze ordentlich durchgehen, und von dem Avers den Anfang machen. Wir erblicken auf selbigem erstlich das Bildniß Johannis des Täuffers, mit einem Creutzstabe in der rechten Hand, und in der lincken mit einem Buche. Der Schein um das Haupt zeiget an, daß hier ein Heiliger sey: ob es aber auch Johannes der Täuffer, darüber möchte ein Zweifel entstehen, weil sonst bekannt ist, daß die geistliche Rheinischen Churfürsten

grosse Abweichung des hier beigebrachten Goldgüldens.

q) Dieser findet sich in dem Cölnischen Groschen-Fach Tab. VII. n. 71.

r) Im Cölnischen-Fach Tab. VIII. n. 75. 67.

s) Diesen Goldgülden hat der Herr von HONTHEIM T. II. *Hist. Treuir. Diplomat.* angeführet. Einen andern, welcher diesem im Revers gleich kömmt, besitzet der Herr Hofrath Madai.

fürsten bisweilen das Bildniß Christi oder des Apostels Petri auf ihre Müntzen prägen lassen. Allein da sonst ausgemacht ist, daß auf die Goldgülden Johannes der Täuffer mehrentheils, zur Nachahmung der Florentzer Gülden, gesetzet worden; sodann hier kein Schlüssel, als das Zeichen des Apostels Petri, anzutreffen, sondern sich vielmehr der Creutzstab und das Buch findet, womit sonst Johannes der Täuffer gezieret wird, daneben auch der Ertzbischof Cuno von Trier, der mit dem Cölnischen Ertzbischof Friedrich in Prägung der Goldgülden einerlei Bildniß beliebet, das Bildniß Johannis auf seine Goldgülden setzen lassen: so wird man den erregten Zweifel gar leicht fahren lassen.

Dieser Heilige aber wird auf einem Thron abgebildet. Die Ertzbischöfe und Bischöfe werden auf den Müntzen der mittlern Zeiten fast beständig auf Thronen sitzend vorgestellet. Der Thron aber ist ein Zeichen der Majestät und Hoheit t). Anfänglich siehet man in den Müntzen nur

t) Der sel. Abt SCHMID in diss. *de Numm. Cathedrat.* p. 5. hat dieses wohl bemercket, da er schreibet: In nummis bracteatis (et solidis) nihil frequentius est, quam vt personæ vel seculares vel ecclesiasticæ insideant vel sellæ vel arcui siue ponti, inter duas turres posito, ad indicandam maiestatem. Man kan auch dasjenige hierbei zu Rathe ziehen, was der sel. Cantzler von

nur Stühle, welche aber nach und nach besondere Auszierungen bekommen haben, daß dieselben sehr prächtig aussehen: und von dieser Gattung ist auch der Thron, welcher hier vorkömmt. Ich finde auf den Müntzen der drei Rheinischen geistlichen Churfürsten mehrentheils die Heiligen auf dem throno archiepiscopali sitzend, weil man geglaubet, daß man denselben keine bessere Zierrath geben könte.

Unter dem Bildniß Johannis des Täufers ersiehet man einen kleinen Wappenschild, mit einem zweiköpfigen Adler. Es ist dasselbe das gräfliche Saarwerdische Wappen, und bestehet eigentlich in einem silbernen zweyköpfigen Adler im schwartzen Felde u). Es ist zwar nichts besonders, wenn einige Häuser in Teutschland einen zweiköpfigen Adler führen: denn wir wissen die Zeit, wenn sie selbigen in die Wappen bekommen haben, und was dazu die Veranlassung gewesen. Allein dieses ist ein merckwürdiger Umstand, daß die Grafen von Saarwerden den zweiköpfigen Adler in ihrem Stamm-Wappen von alten Zeiten her geführet haben, und noch viel eher, als der zweiköpfige Adler von den Keisern zum Reichs-Wappen angenommen worden. Unter dem Keiser Ludwig von Beiern

von LVDEWIG in der Einleitung zum Teutschen Müntzwesen pag. 108. davon geschrieben hat.

u) SPENER P. II. *Op. Herald.*

Beiern kömmt der zweiköpfige Adler in einer Müntze zuerst vor x): und Carl der Vierte hat selbigen bisweilen in den Siegeln geführet y), so auch von Wentzeln beobachtet worden z). Zu Carls des Vierten Zeiten erblicket man auch auf andern Müntzen der Reichsstände diesen zweyköpfigen Adler, wie ich solches mit einer Müntze des Ertzbischofs Cuno von Trier aa), und einem

x) Diese Goldmüntze des Keiser Ludwigs IV. hat der sel. Cantzler von LVDEWIG *in Tom. VIII. Relig. Msc.* zuerst bekannt gemacht und mit einer Erklärung begleitet, so auch von dem Herrn Professor KOEHLER in dem IV. Theil der Historischen Müntzbelustigungen p. 215. geschehen ist. Wenn die von ALKEMADE in dem Müntz-Buche der Grafen von Holland Tab. XVIII. p. 46 vorgebrachte Müntze, des Keiser Wilhelms von Holland, ihre Richtigkeit hat: so ist der Gebrauch des zweiköpfigen Reichs-Adlers noch höher hinauf zu setzen.

y) Der berühmte Reichs-Cammer-*Assessor*, Herr von GVDENVS, gedencket in præf. *Syllog. Diplom.* p. 20. daß er den zweiköpfigen Reichs-Adler schon auf den Rückseegeln des Keiser Carls IV. habe angetroffen. Daher es ein Irrthum ist, wenn einige diesen Gebrauch entweder in Wentzels oder Sigmunds Zeiten setzen.

z) S. hiervon des sel. Cantzlers von LVDEWIG T. I. *Relig. Msc.* p. 415. 437. T. VII. p. 572. sq. und BECMANNS P. IV. *Hist. Anhalt.* c. 3 p. 518. Tab. III. n. 5.

aa) MVRATORIVS in diss. *de Monetis Italiae* bei ARGELATO P. I.

nem Lübschen Goldgülden vom Jahr 1369. erweisen kan bb). Es haben aber die Grafen von Saarwerden schon lange vor dieser Zeit den zweiköpfigen Adler zum Wappen gehabt, wovon ich an dem berühmten **Reichs-Cammer-Beisitzer, dem Herrn von** GVDENVS, einen unverwerflichen Zeugen habe, welcher solches mit den alten Saarwerdischen Siegeln, die er in dem Reichsarchiv zu Meintz mit Augen gesehen, bestärcket cc). Es ist indessen noch nicht bekannt, woher der zweiköpfige Adler gekommen dd). Es giebt davon unterschiedene

bb) Diesen Lübischen Goldgülden hat der Herr Professor KOEHLER dem VIII. Theile der Historischen Münz-Belustigungen pag. 153. einverleibet.

cc) Herr von GVDENVS *in Syllog varior. Diplomatar.* in præf. p. 20.

dd) Daß die Keiser ehedem einen einköpfigen Reichsadler geführet, solches erhellet aus einem Berichte GVILLERMI TTRII *de expedit cruc.* bei BONGARSIO *in Gestis Dei per Francos* p. 767. Weil die Sammlung BONGARSII nicht in allen Händen ist, und die Stelle GVILLERMI TTRII merckwürdig: so will ich selbige hierher setzen. Sie lautet also: Cum congressionis dies immineret, &, ordinatis legionibus, vterque exercitus in procinctu se haberet prœliandi, conuocatis ad se Principibus Imperator, quærit, cui tute possit IMPERIALE committere VEXILLVM, & tantorum exercituum constituere primicerium? Cui de communi consilio datum est responsum: Dominum Ducem Lotharingiæ Godefridum, præ om-

dene Meinungen, welche alle keine Wahrscheinlichkeit bei sich führen ee). So viel ist ausgemacht, daß die Constantinopolitanischen Keiser dieses

nibus ad id oneris idoneum & sufficientem esse. Cui, tamquam viro a tot millibus electo & singulariter omnium iudicio excellenti, tradidit AQVILAM, multum inuito & renitenti. Contigit autem illa die, quod confligentibus inter se hinc inde exercitibus, & hostiliter nimis ad inuicem gladiis instantibus, Dux cum AQVILA præcedens Imperatorem, versus aciem, cui præerat pseudorex Radulphus, contendens illuc aciem, cui præerat Imperator, direxit: ad quam perueniens, confracta & dissoluta acie Regis, præsente Imperatore & de Principibus aliquot, VEXILLVM, quod gestabat, Regi per vitalia pectoris immersit; & eo transuerberato ad terram deiecit exanimem: denuo signum, licet cruentatum, erigens Imperiale. Von dem Gebrauch des Adlers, als des Reichszeichens, zu den Zeiten des Keisers Otto des Vierten, schreibet RIGORDVS *de gestis Philippi Augusti* ad an. 1214. Pro vexillo erexerat AQVILAM DEAVRATAM, super Draconem, pendentem in pertica oblonga, erecta in quadriga.

ee) Wer belieben hat, die Meinungen unterschiedener Gelehrten, von dem Ursprung des zweiköpfigen Reichs-Adlers, zu lesen, der findet selbige in TREVERS diss. *de origine Aquilæ bicipitis imperii*, Du FRESNE diss. *de inferior. ævi numismat.* p. 10. seqq. HEINECCII syntagm. *de Sigillis* p. 112. sq. WAGENSEILII diss. *de tit. & insign. imp.* §. 26. IANI DOUSÆ *Annal. Holland.* lib. VI. PIGHII *Hercule Prodicio* p. 41. SPENERI P.

Spec.

dieses Zeichen geführet ff): wie man denn denselben in einer Müntze des Griechischen Keisers, Theodori Lascaris, aus dem dreizehenten Jahrhundert, antrift gg).

Wir kommen nun auf die Rückseite der Müntze. Bild und Ueberschrift sind besonders. Man erblicket hier einen die Länge herab getheilten Schild, welcher in einer aus sechs Bogen bestehenden zierlichen Einfassung bestehet. Zur Rechten siehet man ein Creutz, und auch zur Lincken. Diese Creutze sind die Wappen von

Trier

Spec. Oper. Herald. p. 45. LIMNÆI *Comment. ad Capitul. Ferdinandi I.* NICOLAI VPTONI lib. *de re militari*, LIPSII *Analectis ad militiam Romanam*, RAMI *Biga Aquilarum imperii*, und des sel. Canzlers von LVDEWIG diatr. *de Aquila bicipiti Imperii*, in T. VII. *Reliqu. Mſc.* p. 572. sqq.

ff) Solches haben dargethan Du FRESNE in diſſ. *de inferioris ævi numiſmatibus* p. 10. und ELSNER in der Forsetzung der neuesten Beschreibung der Griechischen Christen p. 137. Der Herr Professor KOEHLER hat in dem IV. Theile der Historischen Münz-Belustigungen p. 215. sq. solches aus GEORGII ACROPOLITÆ *Chronographia de rebus in Imperio Constantinopolitano gestis ab a. 1203. usque ad a 1261. c. 40. 82.* und GEORGII PACHTMERIS Historie der beeden Keiser, *Michaelis* und *Andronici Palæologi* vom Jahr 1206. bis 1308. bewiesen.

gg) Die Müntze des Griechischen Keisers Theodori Lascaris hat der P. ANSELM BANDVRI im Tom. II. *Imper. Orient.* p. 767. beigebracht.

Trier und Cöln, welche hier in dem Schilde vereiniget sind. Ob das vörderste Creutz das Trierische oder Cölnische Wappen sey, solches ist schwer auszumachen hh). Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß das vörderste Creutz das Cölnische, und das hinterste das Trierische sey, weil die Müntze von dem Churfürsten Friedrich von Cöln sich herschreibet. Daß aber die beiden Wappen vereiniget sind, hat wieder seine Ursachen. Entweder kömmt dieses daher, daß diese Müntze zu der Zeit geschlagen worden, da der Ertzbischof Cuno von Trier in Verwaltung des Ertzstifts Cöln seinem jungen Vetter

hh) Das Trierische Wappen ist ein rothes Creutz im silbernen Felde, und das Cölnische ein schwarzes Creutz in gleichem Felde. Wenn nun dieselben auf den alten Müntzen beisammen stehen: so sind selbige sehr schwer von einander zu unterscheiden, weil damals noch keine hachures bekannt gewesen, wodurch Metall und Farben hätten können bemercket werden. Denn es ist bekannt, daß dieselben erst in vorigem Jahrhundert von dem Frantzösischen Heraldisten, MARC VULSON de la COLOMBIERE erfunden worden, welche heut zu Tage in der Wappenkunst angenommen sind. S. SPENERI P. *Gen. Op. Herald.* c. IV. §. 10 und Herrn Professor KOEHLERS Progr. *de inuentoribus inciſurarum.* Wobei ich beiläufig erinnere, daß SCHVMACHER in seiner Wappenkunst p. 12. einen Schnitzer gemacht, da er behauptet, daß VULSON de la COLOMBIERE zu den Zeiten Heinrich des Finklers gelebet habe.

ter beiräthig gewesen ii), und also dessen Wappen mit darauf gesetzet worden: oder es gründet sich dieses auf eine Müntzvereinigung, die zwischen Trier und Cöln getroffen worden kk). Das erstere ist mir nicht wahrscheinlich: das andere aber desto gewisser. Es hat daher auch der Churfürst Cuno von Trier, in Prägung seiner Goldgülden zu Coblentz, gleiche Weise gehalten, da er die Wappen in dem Schild eben so, wie auf der gegenwärtigen Müntze, setzen lassen.

Die Umschrift der Rückseite heisset: † SACRI IMPERI. MONETA RIL. Die Worte, sacri imperii, sind nicht mit dem Wort, Moneta, zu verbinden, weil man damals noch keinen gemeinsamen Müntz Fuß im Reich gehabt: sondern gedachte Worte zeigen etwas anders an. Es solte eigentlich heissen: SACRI IMPERII PER ITALIAM ARCHICANCELLARIVS; weil aber der Raum gemangelt hat: so hat man das übrige weggelassen. Daß aber der Churfürst sonst den Titel: PER ITALIAM ARCHICANCELLARIVS, geführet, und daß er

ii) Cronika van der hilliger Stat Coellen fol. 269.

kk) Von diesen Müntzvereinigungen der Rheinischen Churfürsten finden sich die Nachrichten in dem von mir gefertigten neueröfneten Grosschen-Cabinet, im neunten Fach, welches von den Meintzischen und Tricrischen Müntzen handelt.

er der erste gewesen, welcher selbigen auf Münzen setzen lassen, wird in der alten Cölnischen Cronick ll) mit diesen Worten erzählet: Disse Bischoff Frederich munzere syn Gulden mit dieser Overschrift: Fredericy. Archi. ita. dat. is Fredericus archicancellarius Italie. ind der gulden hain ich eyn gesehen noch zerziit anno Mccccxcv. Es ist unter den Staatsrechtslehrern streitig, wenn die Ertzbischöfe von Cöln das Italienische Ertz-Cantzleramt erhalten haben. Einige setzen den Ursprung in die Zeiten des Keiser Friedrichs des ersten, andere wollen denselben schon unter der Regierung des Keiser Henrichs des dritten angetroffen haben. Die letztern treffen näher zum Ziel, als die erstern. Ich könnte hier davon eine Eröfnung thun; weil ich aber ehevem von diesem Ertzcantzleramt eine eigene Abhandlung geschrieben habe mm): so bin ich

ll) Cronica der Stat Coellen fol. 270. b.

mm) S. meine Comment. *de Archicancellariatu Archiepiscopi & Principis Electoris Colonienſis per Regnum Italiæ*, Ienæ 1734. Es haben zwar die ehemaligen beeden gelehrten Männer zu Jena, BVRCH. GOTTH. STRUVIVS *in Corp. Iur. Publ.* c. XVIII. §. 9. n. 40. und D. CHRIST. HENR. ECKHARD *in Introd. in art. dipl.* Sect. III. §. 56. gegen meine Meinung einige Einwendungen gemacht: ich habe aber dieselben in meiner Einleitung zur Teutschen Diplomatik, XI. Hauptst. §. 10. beantwortet, und meinen Satz mit neuen Beweisen und Gründen bestättiget.

ich jetzo dieser Mühe überhoben. Nur so viel muß ich hierbei gedencken, daß in gedachter Schrift der Ursprung des Italienischen Ertz-Cantzleramts bei Cöln in den Zeiten des Keisers Otto des Grossen zu suchen, dessen Bruder Bruno, Ertzbischof zu Cöln, selbiges zuerst erhalten, und von seinen Nachfolgern in unzertrennter Ordnung fortgeführet worden. Meine Beweise sind aus richtigen Urkunden und glaubwürdigen Geschichtschreibern genommen.

Was soll nun aber MONETA RIL, so auf dieser Müntze befindlich ist, heissen? Das Wort RIL ist abgekürtzt, und soll RILE oder RILENSIS heissen. Eines von beiden kan man hier annehmen: denn es läuft auf eins hinaus. Auf den Cölnischen Müntzen, welche in der von mir darüber verfertigten Abhandlung verwichene Leipziger Ostermesse an das Licht getreten, lieset man n. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. bald RILE bald RILENSIS. Hieraus ist zu ersehen, daß dieses Rile ein Ort gewesen, wo die Ertzbischöfe von Cöln eine Müntzstätte gehalten haben. Nur heut zu Tage wird man diesen Ort in den Landcharten und geographischen Wörter-Büchern vergeblich suchen, immassen derselbe schon vor dreihundert Jahren zerstöret worden. Um nun nichts vorbei zu lassen, was zur Erläuterung unsers hauptraren Goldgüldens etwas beitragen kan: so muß ich auch die von Rile dienliche Nachricht hier beibringen. Hiervon wird nun in der alten Cölnischen

nischen Chronik nn) folgender Bericht erstattet: Wye Busschoff Engelbert (II.) vmb groißer Sicherheit zween starcke Thurn als Burge mit wichhuseren dede machen an die Statmuyr van Coellen, die damit in betzwanck zo halten, dat eyn zo Beyen, dat ander zo Ryle. Zom anderen dede he machen in kurtzen dagen eyn turne beneden an den ende der Stat by sent Cuniberts und durch den gingk man zo Ryle ind lieff auch den so starck ind vast machen, dat he vnverwynlich geachtet wart. Diese Burg aber wurde von denen Bürgern zu Cöeln anno 1262. erobert; jedoch lange hernach, erst anno 1415. vom Ertzbischof Dietrich wiederum aufgebauet, und daraus die gegen über liegende gräfliche Bergische Burg zu Mühlheim beschossen, davon es ferner heisset oo): In denselven jair dede Busschoff Dederich upschlagen beneden zo Ryle eyn Bolwerck intgheim dat starcke Bolwerck zo Molenheim. Dat die bergischen aldar hadden vpgeschlagen End vyß den Bolwercken stormden ind schussen die beyde partyen by nae alle Dage up eyn ander. Endlich ward diese Burg eder Bolwerck zu Ryle, als das Hochstift von Carln dem Kühnen, Herzoge-

nn) Cronika van der hiliger Stat Coellen fol. 212 b.

oo) Cronika van Coellen fol. 291.

ge zu Burgund, feindlich überzogen worden, währender Belagerung der Stadt Neuß a. 1474 von denen Cölnischen Bürgern, um ihrer Sicherheit willen, völlig abgetragen und verbrannt, wovon man ferner in der alten Coelnischen Cron:ka pp) folgenden Bericht lieset: Item waren etzlige husere und Wonungen bey sent Cunibertus Turme bugssen Coelen und was genoempt Ryle, die wurden (a. 1474.) auch affgebrochen vnd verbrannt, so dat men nauwe myrcken mach off ye huyssen dar gestanden hauen. Daraus ist nun abzunehmen, daß ein denen Ertzbischöfen gehöriges, mit wenigen Häusern und einer festen Burg angebauetes, an den Mauern der Stadt Cöln unterhalb am Rhein-Ufer gelegenes Terrain, den Namen Ryle geführet habe, an welchem Orte der Ertzbischof Friedrich eine eigene Müntzstätte angeleget, und daselbst die mit Moneta Rilensis bemerckte Goldgülden schlagen lassen: wie denn dieses auch sein Nachfolger, Dietrich, thun lassen, als von welchem man viele Groschen antrift, die zu Rile geprä-get worden. Von dessen Nachfolgern aber ist noch keine Müntze mit diesem Namen zum Vorschein gekommen, auch, wenn dieser Ort a. 1474. gäntzlich abgebrochen worden, keine zu erwarten, ausser etwa von dem Ertzbischof Ruprecht, von dem allerdings 2. Goldgülden mit der Umschrift:

C

pp) Eben daselbst fol. 324.

schrift: MONETA NOVA AVREA RILENSIS, anzutreffen sind qq), welche so nach zwischen den Jahren 1463. und 1474. geschlagen worden wären.

Uebrigens ist noch zu gedencken, daß unser Goldgülden vor dem Jahr 1409. rr) muß seyn geschlagen worden, weil die drei Rheinischen Churfürsten, von Meintz, Trier und Cöln, in diesem Jahr einen Müntzverein mit einander auf zwei Jahr eingegangen haben ss), worin sie sich insonderheit verglichen, goldene Müntzen von gleichem Gehalt zu 22. Carat fein, und 66. auf eine Marck dergestalt zu schlagen, daß auf der einen Seite St. Johannis Bild, auf der andern Seite aber des Herrn. Wappen, in dessen

qq) S. Pariis Müntzbuch auf der ersten Seite des Bogens k.

rr) Es scheinet gar, daß unser Goldgülden vor dem Jahr 1400. gepräget worden. Denn ich finde, daß der Keiser Ruprecht mit den übrigen drei Rheinischen Churfürsten in gedachtem Jahr einen Müntzverein errichtet, und gesetzet, daß die Gülden ins künftige $22\frac{1}{2}$ Carat fein seyn sollen. S. LEHMANN Speier. Chron. lib. IV. c. 24. Dieser Verein wurde 1402. bestättiget, und ausgemacht, daß nach der Aufzahl 66. Stück auf eine Marck gehen sollen, wie die Urkunde in WENCKERI *Adpar. Archiv.* p. 55. n. 359. ausweiset. Weil nun der angeführte Goldgülden 23. Carat und 8. Grains hält: so muß derselbe wol nicht in dieser Zeit seyn geschlagen worden.

ss) WENCKER *in Adpar. Archiuor.* p. 363.

dessen Müntze der Gülden geschlagen wird, mitten in einen Schild, und auf jeglichen Orten oder Ecken von dem Schild der andern zwei Herren Wappen stehen sollen. Es ist auch aus demselben zu ersehen, daß drei Müntzstädte, Bingen, Coblentz und Bonn, erwählet worden, allwo auch alle Jahr wechselsweise die Müntz-Probations-Täge solten gehalten werden. Weil nun unser Goldgülden nicht die in gedachter Müntzvereinigung vorgeschriebene Bildung hat; sodann selbiger auch zu Rile, und nicht zu Bonn, geschlagen worden: so muß derselbe wol vor dem Jahr 1409. gepräget seyn. Man darf auch nicht glauben, daß derselbe etwa nach Verfliessung der in dem Müntzverein bestimmten zwei Jahre, und also nach dem Jahr 1411. geschlagen worden, weil nach dieser Zeit die Goldgülden gar sehr verringert worden rr): unser Goldgülden aber aus dem schönsten Dukaten-Golde gepräget ist.

II. Hi-

rr) Denn im Jahr 1437. und 38 auf den Reichstägen zu Eger und Nürnberg wurde verordnet, daß die Gülden nur 19. Carat fein seyn, und derselben 68 auf die Marck gehen so. DATTIVS *de Pac. Publ.* lib. I. c. 26 p. 178. WENCKER *c. l.* p. 357. Und auf dem Reichstage zu Worms a. 1495. wurde ausgemacht, daß die Gülden $15\frac{1}{2}$ Carat fein solten gemünzet werden. DATTIVS *de Pac. Publ.* lib. V. c. 7. pag. 888. Man erkennet diese Ringerung auch noch aus den

II.

Historische Erläuterung Dreier hauptrarer Müntzen Des ehemahligen Cardinal Albrechts, Ertzbischof zu Meintz und Magdeburg.

DEgenwärtige hauptrare Müntzen, welche in einem Goldgülden und zween Thalern bestehen, finden sich in dem unvergleichlichen und kostbaren Cabinet des Herrn Hofraths und D. Madai, aus welchem dieselben mir auch zu dieser Arbeit gütigst sind mitgetheilet worden. Daß ich aber auf

Ueberbleibseln. Unter den Meintzischen Goldgülden sind die von den Ertzbischöfen Gerlach und Conrad gut, und die von Johann gut und schlecht: die aber von Adolph, Albrecht und Jacob geringhaltig. Die Trierischen Goldgülden Cunonis sind schön: Werner und Otto aber haben gute und schlechte prägen lassen. Unter den Cölnischen Goldgülden sind die von Friedrich III gut, von Dietrich hat man gute und schlechte: und die Goldgülden von Ruprecht, Hermann, Philipp, Johann Gebhard und Friedrich sind geringhaltig.

auf dieselben vornemlich hier meine Absicht gerichtet habe, solches ist theils deswegen geschehen, weil sich dieselben jetzo so gar ungemein rar gemacht haben, theils auch weil mit denselben einige Umstände verknüpfet sind, welche einige Aufmercksamkeit verdienen. Wir wollen demnach von einer jeden insbesondere handeln.

Die No. I. befindliche Gold-Müntze ist ein sogenannter Goldgülden des Cardinal Albrechts, auf dessen Hauptseite man Christum auf einem Thron sitzend erblicket, welcher einen Creutz-Schein um das Haupt hat, und die rechte Hand zum segnen aufhebet, in der lincken aber ein Buch hält. Unten stehet ein kleiner Schild mit dem Meintzischen Wappen. Die Umschrift heisset: AL. bertus A. rchi EP. iscopus M. oguntinensis E. t. MEY. deburgensis ETC. Auf der Rückseite siehet man in einer zierlich ausgewölbten und dreispitzigen Einfassung einen quadrirten Schild, mit dem Meintzischen, Magdeburgischen, Halberstädtischen und Brandenburgischen Wappen. Neben diesem Schild zur Rechten stehet ein kleiner Schild mit dem Trierischen, zur Lincken dergleichen mit dem Cölnischen, und unten wieder ein kleiner Schild mit dem Pfältzischen oder vielmehr Beierischen Wappen. Die Umschrift heisset: MONE. ta AVRE. a RENI.

Ehe ich mich zur Erläuterung dieses schönen Goldgüldens wende: so finde für nöthig, zu erinnern, daß, was die Lebens-Umstände die-

ses grossen Printzen, dessen Müntzen hier vorkommen, betrift, ich mich von denselben in keine Erzählung einlassen kan. Theils würde mir dazu hier der Raum zu enge seyn, theils würde es auch überflüßig seyn, nachdem schon der Herr Geheimde Rath von DREYHAVPT, a) Herr Professor KOEHLER b) und Professor IOANNIS c) davon ausführlich und umständlich gehandelt haben. Ich gehe also ohne weitern Umschweif zur Erklärung unserer Müntze.

Dieselbe ist ein sogenannter Goldgülden des Cardinal Albrechts, Ertzbischofs von Meintz und Magdeburg; und wie die darauf gesetzten drei Wappenschilder der andern Rheinischen Churfürsten, auch die Umschrift der Rückseite ausweisen: so ist selbiger eine Churfürstliche Meintzische Müntze. Insonderheit giebt die Umschrift, Monera aurea Reni, zu erkennen, daß dieselbe nach einer unter den Rheinischen Churfürsten geschlossenen Müntzvereinigung gepräget worden: wovon bald hernach soll gehandelt werden. Da überhaupt die Goldgülden, und vornemlich die alten Rheinischen sehr rar seyn: so kan dieses auch von dem gegenwärtigen Gold-

a) Herr Geheimde Rath von DRETHAVPT in der Beschreibung des Saalcreises Tom. I. p. 183. seqq.

b) Herr Professor KOEHLER in den Historischen Müntz-Belustigungen Part. V. pag. 137. -- 144.

c) IOANNIS Tom. I. *Scriptor. rer. Mogunt.* pag. 823 -- 846.

Goldgülden gesaget werden. Und dieses um desto mehr, weil viele Müntzgelehrte überhaupt geläugnet haben, daß unter des Cardinal Albrechts Regierung Meintzische Müntzen geschlagen worden: ob man gleich zugiebet, daß derselbe als Ertzbischof von Magdeburg und Bischof von Halberstadt deren nicht wenige hat prägen lassen. Nach welchen Rheinischen Müntzverein nun eigentlich unser Goldgülden geschlagen worden, das ist schwer auszumachen. Es sind derselben vornemlich viere bekannt, nemlich vom Jahr 1386. d), sodann von 1400. e), denn wieder 1409. f) und endlich vom Jahr 1444. g). Nach Maaßgabe des letztern ist das Gold in den

d) Dieses Müntzvereins der Rheinischen Churfürsten gedencket IOANNIS Tom. I. *Script. rer. Mogunt.* p. 697.

e) IOANNIS c. l. p. 173. LEHMANN in der Speyer. Chronick lib. IV. c. 22. Dieser Verein vom Jahr 1400 ist nach zwei Jahren, nemlich 1402. nochmals bestättiget worden, wie man in WENCKERS *Adparatu Archiuorum* n. 65. p. 359. und 361. ersehen kan.

f) WENCKER c. l. p. 363. Es ist noch ein anderer Müntzverein vom Jahr 1427. vorhanden, welchen die Rheinischen Churfürsten mit dem Hertzog von Jülich geschlossen haben. Der Herr von HONTHEIM hat denselben in Tom. II. *Hist. Treuirens.* p. 359. seq. bekannt gemacht.

g) IOANNIS Tom. I. *Scriptor. rer. Mogunt.* pag. 759.

den Goldgülden lange nicht so fein ausgemünzet worden, als nach dem ersteren, immassen es alda von den Goldgülden heisset: **Sol iglicher schlagen güldene, deren iglicher halten sol 19 grayt fynes Goldes vsser dem zcyment, sunder** *remedium*, **und mit dem Striche glich sin der Nadeln, und derselben güldinen schön gemacht und bereit, sollent hundert und nit mee 1½ Cölliſche Margk wiegen geen.** Ich kan aber doch nicht glauben, daß unser Goldgülden nach diesem Fuß ausgepräget worden, weil bekannt ist, daß die Goldgülden nach dieser Zeit sehr geringert worden, indem man auf dem grossen Reichs-Tage zu Worms, im Jahr 1495. verabschiedet, daß die Gülden nur 18½ Carats fein seyn, und derselben 107. auf 1½ oder 71⅓ Stück auf eine Cölnische Marck gehen sollen h). Es ist aber nicht einmal dabei geblieben, wie man aus dem Reichs-Abschied zu Nürnberg vom Jahr 1501. abnehmen kan, alwo über den fernern Verfall der Müntze neue Klage geführet wird i). Nach diesen Zeiten ist nun der hier befindliche Goldgülden geschlagen worden: wie denn derselbe auch gedachten Gehalts ist.

Auf dem Avers der Müntze erblicket man das Bildniß unsers Heilandes JEsu Christi, welches

h) DATTIVS *de Pace publica* lib. V. cap. 7. p. 888.

i) DATTIVS c. l. lib. II. c. 2. p. 244.

welches der Creutz-Schein um das Haupt zu erkennen giebet. Und ob zwar sonst das Bildniß Johannis des Täufers auf den mehresten Goldgülden stehet; so habe ich doch schon ehemals bemercket, daß man sich nicht eben allezeit daran gebunden, sondern auch andere Schutz-Heiligen, ja das Bildniß Christi selbst, auf die Goldgülden gesetzet hat k): wie mir denn auch ausser diesen Meintzischen Goldgülden noch viele andere sind vorgekommen, welche mit dem Bildniß Christi gezieret sind. Das Haupt des Heilandes umgiebet ein Schein mit einem Creutz, welche Scheine sich mehrentheils, doch ohne Creutz, bey allen Heiligen befinden. Diese Scheine haben ihren Ursprung aus dem Heidenthum, da sie ein Zeichen der Gottheit waren, wie uns dessen der Scholiastes VIRGILII, SERVIVS l), versichert. Hernach liessen sich die Keiser damit vorstellen m), und in der Christ-

k) Hallische Anzeigen vom Jahr 1754. n. 25. p. 434.

l) VIRGILIVS *Aeneid. I.* v. 615.

Iam summas arces Tritonia, respice, Pallas
Insedit, nimbo effulgens, & Gorgone sæua.

Welches SERVIVS in diesen Worten erkläret: Id est, nube diuina: Est enim fuluidum lumen, quod capita Deorum distinguit. Sonst handeln davon umständlich GISBERTVS CVPER lib. II. Obseru. c. 16. IOS SCALIGER *in Catalect. Virgilii* p. 473. und NICOLAI *de Nimbis.*

m) Hiervon zeuget MAMERTINVS *in Panegyrico*

Christlichen Kirche wurden damit die Engel und Heilige gemahlet, wovon die FRATRES MACRI n), DU FRESNE o) und Herr Professor KOEHLER p) umständlich handeln. Es haben aber die Griechischen Keiser zu erst angefangen, das Bildniß Christi auf ihre Müntzen setzen lassen, und zwar dieses auf unterschiedene Art und Weise. Wie hier der Heiland vorgestellet wird, nemlich sitzend, mit einem zugemachten Buche, womit man auf die Vorstellung in der Offenbarung Johannis gesehen, und mit der erhabenen Hand zu segnen: also trift man auch dieses alles auf einigen Müntzen der Griechischen Keiser an, wobei denn noch das Wort, KEBOHΘEI zu lesen, welches so viel heisset als KYPIE BOHΘEI, d. i. HErr hilf! q). Wer erkennet aber nicht daraus, daß man in den Abendländern diese Weise den Griechen abgeborget hat?

Ich

Maximiano dicto, c. 3. Trabeæ vestræ triumphales, & sellæ curules, & hæc obsequiorum stipatio, & fulgor, & illa lux diuinum verticem claro orbe complectens, vestrorum sunt ornamenta meritorum.

n) *in Hierolexico* P. II. p. 402.

o) Du FRENSNE diss. *de infer. ævi numism.* S. XV. p. 12.

p) Herrn Professor KOEHLERS Historische Müntzbelustigungen, P. VI. p. 358.

q) KOEHLER c. I. p. 360,

Ich habe oben angemercket, daß dieser Goldgülden eine Churmeintzische Müntze des Cardinal Albrechts sey, und weder für eine Magdeburgische noch Halberstädtische könne gehalten werden. Unter andern Kennzeichen, die auf dem Avers und Revers befindlich sind, als z. E. der Titel, die Chur-Rheinischen Wappen und die Umschrift, ist solches hauptsächlich zu erkennen aus dem unter das Bildniß Christi gesetzten Wappenschilde, in welchen das Meintzische Rad vorkömmt. Es ist dasselbe, wie bekannt, ein silbernes Rad in rothem Felde, von dessen Ursprung und Bedeutung die Gelehrten gar unterschiedene Meinungen hägen. Gemeiniglich wird dasselbe von dem Ertzbischof zu Meintz, Willigis, abgeleitet, von welchem man erzählet, daß derselbe eines Rademachers Sohn gewesen, und weil er zu solcher hohen Würde erhoben worden: so habe er in seinem Zimmer Räder mahlen lassen, mit der Beischrift: Willigis recolas, quis es, & vnde venis. Und eben daher soll es geschehen seyn, daß die nachfolgende Meintzische Ertzbischöfe ein Rad in ihr Wappen angenommen haben. Es nimmt dieses Mährgen der bekannte Meintzische Geschichtschreiber, NICOLAVS SERARIVS r), an,

r) NICOLAVS SERARIVS lib. V. *Rer. Mogunt.* ap. IOANN. Tom. I. *Script. Mogunt.* p. 458. Es meinet zwar der Herr von LEIBNITZ bei FELLERO *in Mantiſ. Miſcellan.* §. XVIII. p. 418. als habe

an, und suchet solches auf alle Art zu verzieren: allein es haben solche Erzählung GRVBER s), AYKMANN t), ESTOR u), KOEHLER x) u. a. m. als fabelhaft verworfen, welchen ich auch beizufallen kein Bedencken trage. Der sel. GRVBER y) hat geglaubt, daß dieses Meintzische

habe SERARIVS davon das Gegentheil behauptet: daß solches aber falsch sey, erhellet aus SERARIO selbst, und ist auch von dem Professor IOANNIS Tom. I. p. 449. bemercket worden.

s) Es hat der sel. GRVBER, als er in Giessen gestanden, eine Streitschrift im Namen eines andern geschrieben, *de Magnitudine Moguntiæ, speciatimque de Primatu Moguntino*, welche aber wegen gewisser Ursachen nicht gehalten worden, und sind kaum etliche Abdrücke in einiger Gelehrten Hände gerathen, wie diese Umstände ATRMANN in Comment. *de Rota Moguntini Archiepiscopatus insigni* p. 4. berichtet, welcher dann auch meldet, daß GRVBER die bekannte Erzehlung von dem Ertzbischof Willigis verworfen.

t) ATRMANN in Commentatione *de Rota Moguntini Archiepiscopatus insigni.*

u) ESTOR in der Probe einer verbesserten Heraldik, c. IV. p. 69.

x) KOEHLER P. IV. der Histor. Münz-Belust. p. 338.

y) GRVBER in cit. diss. pag. 126 seq. hat zuerst die Meinung bestritten, daß das Meintzische Wappen ein Rad sey, vielmehr hat er dasselbe für das Reichs-Siegel gehalten. Ich kan mich nicht entbre-

tzische Rad das Reichs-Siegel bedeuten soll, welches dem Churfürsten von Meintz, als des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cantzler, anvertrauet worden,

entbrechen, dessen Worte, so wie selbige AYRMANN l. c. p. 20. sq. lit. i. anführet, hierher zu setzen, welche also lautet: Non ignoro, figuram istam rotundam in insignibus Moguntinis conspicuam vulgo pro rota aratoria accipi, &c. Caussam huius symboli ex natalibus Willigisi arcessunt, &c. Sed vt caussæ nostræ imprimis inseruit, quod insigne illud auctorem habet Willigisum, ita circa origines eius multa dubia nascuntur &c. Ipse *Serarius* calculos ita subducit, id honoris Willigiso habitum, quod Sedi Moguntinæ comparauerit perpetuum decus atque mansurum. Sed cum illud nulla in re deprehenderet, electoralem dignitatem ab eo primitus in Ecclesiam Moguntinam illatam fuisse suspicatur, quam tamen eius sententiam explosimus. Fuerit itaque nostro iudicio perpetuum decus illud atque mansurum Archicancellariatus Imperii, eiusque symbolum typarium Augustale, ex eo tempore insignibus Moguntinis insertum. Deprehendimus enim in Willigiso nostro, si in quopiam alio, quæ ad comparandam hanc dignitarem faciunt, omnia, summam rerum gerendarum peritiam, eximia in Cæsarem atque Imperium merita, maximam in republica auctoritatem, longæuæ vitæ administrationisque rara spatia. Scriptores sane, qui de rota loquuntur, a sæculo X. nimis remoti sunt, vt cæca fide eos sequi liceat. Et quam parum differt rotæ figura a typario? Est autem tota res pictoria plena errorum, compertumque inter eruditos, artem heraldicam fallere sæpenumero. Sic apes

veterum

den, welche Meinung hernach Herr ESTOR z) weiter ausgeführet hat: und es gewinnet auch fast das Ansehen, daß solches eben nicht so ungegründet sey, wenn man bedencken will, daß nach Maaßgebung der güldenen Bulle aa) der Reichs Ertz-Cantzler das grosse Siegel soll am Halse hangen haben. Wozu noch kommt, daß der Ertzbischof von Meintz, Johannes der zweite, auf einem Dukaten mit dem Rade auf der Brust erscheinet, und selbiges nicht anders aussiehet, als wenn es das Siegel wäre bb). Allein weder der Herr Professor KOEHLER cc), so diesen Dukaten anführet, noch AYRMANN dd), bauen nicht viel auf diese Umstände, und

es

veterum Francorum insigne, primum pro bufonibus, deinde pro sceptrorum cuspidibus, denique pro liliis acceptæ fuere, &c. Quid igitur impedit, quo minus dicamus, vt ceteros electores sui quemque Archiofficii symbolum insignibus suis insertum ostentare videmus, ita iam ex illo tempore Moguntinum, cuius sedi Archicancellariatum inter omnia Imperii archiofficia primum perpetuo iure adfixum nouimus, in insignibus suis typarium Augustale, tanti muneris symbolum, ostentare cœpisse.

z) ESTOR in der Probe einer verbesserten Heraldik c. IV. p. 69. sq.

aa) Güldene Bulle, Tit. XXVII. §. 3.

bb) Herr Prof. KOEHLER P. IV. der Hist. Münz-Belust. p. 337.

cc) Hist. Münz-Belust. *c. l.* p. 338. sqq.

dd) ATRMANN in cit commet. *de Rota Moguntini Archiepiscopatus insigni.*

es gehet auch um deswillen nicht an, weil die damals lebende Ertzbischöfe von Trier und Cöln eine gleiche Gewohnheit beliebet, da sie die Wappenschilder auf die Brust gesetzet haben: von welcher Weise unterschiedene Müntzen können Zeugniß ablegen, die von mir anderswo sind bekannt gemacht worden ee). Indessen hat AYRMANN, ff) von diesem Meintzischen Rade einen gantz andern Einfall gehabt, nemlich, daß es wahrscheinlich, daß das Ertzstift Meintz anfänglich ein Creutz im Wappen geführet, nachhero aber sey um selbiges ein Ring gezogen worden, woraus denn die Figur eines Rades erwachsen. Oder er meinet auch, daß das Meintzische Wappen ein Doppel-Creutz gewesen, da man dann das eine als ein gemeines Creutz gesetzet, hernach das andere als ein Andreas-Creutz darüber gestellet, und sodann den Ring umher gezogen, welches hernach als ein Rad mit acht Speichen habe ausgesehen. Man wird aber die-

ee) Diese Müntzen sind nachzusehen im neunten Fache des neueröfneten Groschen-Cabinets Tab. IX. n. 83. Tab. X. n. 91. 92. Tab. XI. n. 100. Tab. XII. n. 101. im zehenten Fache, Tab. VIII. n. 74 Tab. IX. n. 80 und in des Herrn von HONTHEIM Tom. II. *Histor. Treuirens.* Tab. I. n. 5. 11. mit welchen die Anmerckung des Herrn von GVDENVS in des Hrn. Prof. KOEHLERS Hist. Müntz-Belust. P. IV. p. 447. zu vergleichen.

ff) AYRMANN cit. Commentat. *de Rota Moguntina.*

dieses Wappen vor dem Ertzbischof Sigfriden III. nicht antreffen, welcher Ertzbischof, wie es scheinet, dasselbe zuerst geführet hat. Dieser Ertzbischof hat das Ertzstift besessen vom Jahr 1230. bis 1249. Es meinet zwar der hochberühmte Reichs-Cammer-Adjutor, Herr von GVDENVS gg), daß das Meintzische Wappenrad vor der Regierung des Ertzbischof Gerhards nicht anzutreffen sey, und man kan dieses zugeben, weil hier die Rede von Siegeln ist. Allein in den Müntzen treffen wir es eher an, und eben dieselben geben zu erkennnen, daß der Ertzbischof Sigfrid III. selbiges schon geführet hat hh).

Letzlich ist noch bei unserer Müntze zu gedencken, daß, weil auf derselben sich keine Jahrzahl findet, man nicht eigentlich die Zeit bestimmen kan, wenn dieselbe geschlagen worden ii).

Ich

gg) Der Herr von GVDENVS läßt sich in den Anmerckungen zu des Herrn Professor KOEHLERS vierten Theile der Historischen Müntz-Belustigungen, p. 447. darüber also heraus: Vom Meintzischen Wappenrade wäre viel zu sagen, dummodo tempus permitteret. Euoluatur intera *Sylloge diplomatarior. p. 325. in nota.* Ante Gerhardum Archiepiscopum, dessen diploma de anno 1294. daselbst befindlich, Rota non occurrit.

hh) S. das neunte Fach des neueröfneten Grosschen-Cabinets, Tab. I. n. 12. und 14

ii) Man hat sehr späte angefangen, die Jahrzahlen auf Müntzen zu setzen, welcher Mangel das

Alter

Ich muthmasse aber, daß dieselbe etwa im Jahr 1515. oder in den folgenden geschlagen sey, weil der Titel vom Cardinal hier nicht anzutreffen ist. Diese Muthmassung unterstützet ein Mintzischer Groschen des Cardinal Albrechts vom Jahr 1515. auf welchem die Umschrift im Avers fast eben so lauter, wie auf diesem Goldgülden kk), nemlich: ALBRT. A. EP. MO. ET. MEY.

Alter der Müntzen öftermalen zweifelhaftig machet. Ich habe in dem neueröfneten Groschen-Cabinet hin und wieder sorgfältig die Jahrzahlen auf alten Müntzen angemercket. Da ich im neunten Fache p. 294. und im zehenten p. 471. gemeldet, daß die älteste Müntze mit der Jahrzahl, die man zur Zeit habe, ein Turnose von der Stadt Aachen sey, vom Jahr 1405. so berichtet mich der Cölnische Jesuite, Hr. P. IOSEPH HARTZHEIM, *in Historia rei numariæ Coloniensis*, p. 298. (alwo es demselben beliebet hat, einige bescheidene Anmerckungen, zu den von mir im zehenten Fache des Groschen-Cabinets gemachten Müntz-Erklärungen, hinzuzufügen) daß zu Cöln, in seinem Collegio, eine Müntze von Aachen vorhanden sey, welche die Jahrzahl 1373. habe. Er schreibet davon: Scribit ad hunc locum (Tab. VIII. n. 79.) nummos cum anni nota speciali diligentia obseruandos. A se non visum ex medio æuo antiquiori nota, quam Aquensem Turonensem cum nota anni MCCCCV. at, quem nos exhibemus Tabulæ V. num. XV. grossum argenteum vrbis Aquensis præfert annum MCCCLXXIII. qui in cimelio Tricoronato est sub oculis meis.

kk) S. das neunte Fach des neueröfneten Groschen-Cabinets, Tab. V. n. 40.

MEY. E. HL. und auf dem Revers heisset es: MONETA. NOVA. RENENSIS. 1515. Nun ist aber bekannt, daß der Churfürst Albrecht die Cardinalswürde erst im Jahr 1518. erhalten, und das ist wohl die Ursache, warum in beeden Müntzen der Cardinals-Titel nicht vorkömmt, weil dieselben etliche Jahre vorher gepräget worden.

Wir haben nun den beigebrachten raren Goldgülden des Cardinal Albrechts erkläret: jetzo wollen wir uns zu einigen raren Thalern, deren Abbildung hier gleichfalls geliefert wird, wender, und dieselben etwas genauer betrachten. Die Silbermüntze N. II. enthält das mit einem Baret bedeckte und mit einem geblümten Oberkleide gezierte Brust-Bild des Cardinals, mit vorgekehrter rechter Gesichtsseite, mit der Umschrift: DOMINVS MICHI. ADIVTOR. QVEM TIMEBO ANNO ÆTATIS 47. Auf der Rückseite stehet ein zweimal getheilter und viermal gespaltener Schild mit drei Mittel-Schilden, 2. und 1. wegen Meintz, Magdeburg und Halberstadt. In den vierzehen Feldern des Schildes stehen die Wappen von Brandenburg, Stetin, Pommern, Burggrafthum Nürnbrg, Cassuben, Wenden, Rügen, Hohenzollern, Barth, Wolgast, Usedom, Gützkow, Ruppin, und dann das Regalien-Feld a).

Hin-

a) Hier kommen alle diejenigen Wappen vor, welche

Hinter dem Schild stehet das Creutz, zur rechten das Schwerdt und zur lincken der Bischofsstab, und den Schild bedecket der Cardinals-Hut. Die Umschrift heisset: ALBERT. us CARD. inalis MOG. untinensis ARCHIEP. iscopus MAG. deburgensis HALB. erstadiensis AD. ministrator MA. rchio BRAN. denburgicus.

Diesen hauptraren Thaler, welcher sonst noch nicht bekannt gemacht worden, führet der in Müntzsachen sehr erfahrne SCHLEGEL b) als

che man auf den Thalern der Printzen aus dem Hause Brandenburg, und die Administratores des Primat- und Ertzstifts Magdeburg gewesen sind, antrift. LEVCKFELD *in Antiq. Nummar. Magdeburg.* Tab. IIk. n. 43 -- 46. und der Herr Geheimde Rath von DRETHAVPT in der Beschreibung des Saalcreises, Tom. II. Tab. XXI. n. 21. sqq. haben dieselben gesammlet: wiewohl die Thaler bei dem erstern sehr fehlerhaft vorgestellet werden. Denn man trift in denselben etlichemal die Magdeburgische Jungfer mit dem Krantz in der Hand an, da doch, wie die Originalstücke ausweisen, solche Wappen den Ruppinischen Adler und den Usedomischen halben silbernen Greif vorstellen sollen. Dagegen aber kommen in der Sammlung des Herrn Geheimden Raths von DRETHAVPT die abgezeichneten Wappen auf den Thalern viel adcurater und mit dem Originalien übereinstimmender vor.

b) SCHLEGEL in der Müntzbibel, 1. Supplem. p. 68. da es heißet: Diesem ist beizusetzen die

als eine Medaille oder Schaumünze auf: allein der Augenschein giebt zu erkennen, daß solches gantz falsch sey, und muß dieser wackere Müntzgelehrte entweder sich geirret, oder einen Abguß von diesem Thaler gehabt haben, durch welchen er sich verführen lassen. Ich glaube nicht, daß jemand werde auf die Gedancken gerathen, daß die zum Vorschein gebrachte Müntze vielleicht eine Medaille und kein Thaler sey. Diesen Einwurf hatte ich mir anfänglich selbst gemachet: allein eben dieses brachte mich zu einer scharfen Prüfung des Thalers, und da befand ich, daß er eben dasjenige sey, wofür ich ihn gehalten. Denn 1) ist das Gepräge desselben flach, nach Art der Thaler, und nicht erhaben: sodann ist 2) dasselbe nicht so fein, als sonst bei den Medaillen pfleget zu geschehen. Man kan es auch 3) daraus erkennen, weil der Stempel im prägen sich etwas verschoben hat, davon die Zeichen an unterschiedenen Buchstaben sowol auf dem Avers als auch Revers zeugen.

Medaille von 2. Lothen, die abermals sein Brustbild in der Cardinalsmützen zeiget, umschrieben: DOMINVS MICHI ADIVTOR QVEM TIMEBO. ANNO ÆTATIS 47. Auf der andern Seite aber sein Wappen, mit dem Cardinalshute bedecket, und umschrieben: ALBERT. CARD. MOG. ARCHIEP. MAG. HALB. AD. MA. BRAN. Diese Beschreibung kömmt mit unserm Thaler völlig überein: ich bleibe aber bei meiner hier geäusserten Meinung.

gen. Endlich 4) trift Schrot und Korn dieses Thalers vollkommen zu, wovon ich die Probe gemacht und befunden habe, daß er mit dem andern hier beigebrachten Thaler vollkommen einerlei Gehalts ist. Es ist also unser Thaler um so viel höher zu achten, je weniger bishero ein ungezweifelter Meintzischer Thaler des Cardinal Albrechts hat können aufgewiesen werden. Alle Müntzgelehrte stimmen darin mit einander überein, daß man keine unstreitige Meintzische Müntze, geschweige einen Meintzischen Thaler, gedachten Churfürstens antreffe; welche Meinung ich auch selbst an einem andern Orte geäussert habe c): und es sollen ohnedem die Churfürsten von Meintz sehr späte Thaler haben prägen lassen d). Nunmehro aber haben wir keine Ursache mehr daran zu zweifeln, nachdem dieser Thaler zum Vorschein gekommen ist. Daß ich aber unsern Thaler für ein ächtes Meintzisches Gepräge halte, dazu beweget mich die Setzung der Wappenschilder. In dem grossen Wappen auf dem Revers stehen in der Mitten drei kleine Schilder, nemlich der Meintzische, Magdeburgische und Halberstädtische. Der Meintzische Schild nimmt hier die Oberstelle zur Rechten ein: und eben dieses ist die Ursache, daß

c) S. das neunte Fach des neueröfneten Groschen-Cabinets, p. 108. sq.

d) S. Herrn Professor KOEHLERS Historische Münz-Belustigungen, P. II. in Præf. §. 40.

daß dieses Müntzstück für einen Meintzischen Thaler zu halten ist. Denn auf den Magdeburgischen Thalern des Cardinal Albrechts sind die Wappen gantz anders gestellet, indem allda das Magdeburgische Wappen vor- das Meintzische aber nachstehet, wie dieses sowol die Thaler, welche LEVCKFELD e), Herr Geheimde Rath von DREYHAVPT f) und Herr SANDER g) bekannt gemacht, zu erkennen geben, als auch der hier nachfolgende, N. III. ausweiset. Man könnte mir zwar dagegen einwenden, daß gleichwol auf den Halberstädtischen Thalern des Cardinal Albrechts das Meintzische Wappen vor dem Magdeburgischen und Halberstädtischen Wappen stehe, und daher auf meine kurtz vorher geäusserte Anmerckung wenig zu bauen sey, weil sonst daraus folgen würde, daß solche gleichfalls Meintzische Thaler seyn müsten. Allein es ist dieser Einwurf von geringer Erheblichkeit, weil auf gedachten Thalern das Bildniß des heil. Stephans, als das Unterscheidungs-Zeichen, wie auch der blosse Titel, Administrator Halberstadiensis, zu erkennen giebet

e) LEVCKFELD c. l. Tab. III. n. 43.

f) Herr Geh. Rath von DRETHAVPT in der Beschreibung des Saalkreises Tom. II. Tab. XXI. n. 20.

g) SANDER in der Sammlung seltener und merckwürdiger Gold- und Silbermünzen, im II. Th. p. 83. und 85.

giebet h), daß solches unzweifelhafte Halberstädtische und keine Meintzische Thaler sey müssen: wobei denn auch zu bemercken, daß auf den Magdeburgischen Thalern gleichfalls nur allein der Ertzbischöfliche Magdeburgische Titel vorkömmt. Dagegen erscheinet hier auf unserer Müntze der gantze Titel: ALBERT.us CARD. inalis MOG. untinus ARCHI. episcopus MAG. deburgensis HALB. erstadiensis AD. ministrator MA. rchio BR. andenburgicus. Aus welchen sich denn schliessen läßt, daß diese Müntze ein Churmeintzischer Thaler sey. Da nun dem also ist: so können daraus nun leichtlich zwo andere Meinungen widerleget werden. Die erstere bestehet darin, daß man saget, es habe von den Churfürsten von Meintz keiner eher lassen Thaler prägen, als der Churfürst Daniel, der vom Jahr 1555. bis 1582. den Meintzischen Stuhl besessen. Die andere ist, daß kein Churfürst vor Johann Schweickarden, der vom Jahr 1604. bis 1626. regieret, habe sein Bildniß auf die Thaler setzen lassen, sondern dieser Churfürst mit Setzung seines Bildnisses auf die Thaler den Anfang gemacht. Ob nun gleich diese Anmerckung in so weit ihre Richtigkeit hat, daß des Churfürsten Johann Schweickards Vorfahren, nemlich Daniel, Wolfgang und Johann Adam, solches nicht haben thun las-

h) LEVCKFELD *in Antiq. Numar. Halberstad.* pag. 140.

sen: so ersiehet man doch aus unserm Thaler, daß dieses schon von dem Cardinal Albrecht geschehen i).

Nach dieser vorläufigen Abhandlung wenden wir uns nun zu dem Bild und Ueberschrift unsers hauptrarenThalers. Auf desselben Avers ersiehet man des Cardinals Bildniß mit einem Baret gezieret, in welchem man auch denselben sonst auf Müntzen, Kupfern und und Gemählden vorgestellet findet, und hat dieses Bildniß mit dem Kupferstich, von dem berühmten

i) Obgleich TENTZEL *de nummis Moguntinis*, so sich in IOANNIS Tom. III. *Script. rer. Mogunt.* p. 365. findet, meinet, daß unter des Cardinal Albrechts Regierung zu Meintz keine Thaler geschlagen worden: so zeiget doch unser Thaler das Gegentheil. Ja es wird nunmehro behauptet, daß schon der Churfürst von Meintz, Theodoricus, im Jahr 1438. habe Thaler schlagen lassen: wie denn in ARENDS Müntzbuche p. 61. und im Lilienthalischen Thalercabinet p. 135. n. 392. ein solches Stück von gedachtem Ertzbischof aufgeführet, und unter die Thaler gesetzet wird. Wenn dieses seine Richtigkeit haben solte: so würde man von der bisherigen Meinung, vom Ursprung und ersten Ausprägung der Thaler, müssen abgeben, und diesen für den allerältesten Thaler halten. Allein es hat schon der Reichs-Cammer-Gerichts-Adsessor, Herr von GVDENVS in *Vncialæo Wetzlariensi* p. 6. dabei erinnert, daß derselbe in neuern Zeiten sey geschlagen worden. Ich wolte wünschen, daß jemand

ten Albrecht Dürer k), eine ziemliche Gleichheit, bei deren Betrachtung mir die Worte des Poeten beigefallen:

-- -- diuini ſigna decoris
ardentesque notate oculos, qui ſpiritus illi,
qui vultus? -- -- -- --

d. i. **Bemercket die Zeichen einer recht göttlichen Zierde, die funckelnden Augen, was vor ein Geiſt in ſelbigen, was vor ein Antlitz?** Denn unter allen Müntzen, die dieſes groſſen Churfürſten und Cardinals Bildniß vorſtellen, iſt keine, die ihn ſo vollkommen vorbildet, als die unſrige, dergeſtalt, daß der Vers VIRGILII, welcher auf dem folgenden Thaler vorkömmt:

Sic oculos, ſic ille genas, ſic ora ferebat,

in der That und Wahrheit würde beſſer bei dieſem Thaler haben können angebracht werden.

Bei der umher geſetzten Umſchrift, DOMINVS MICHI ADIVTOR QVEM TIMEBO, iſt zu bemercken, daß bei dem Wort Dominus ein Creutz in dem Buchſtaben O ſtehet: wovon mir aber die Urſache unbekannt iſt. Sodann heiſſet es nicht wie auf andern Thalern dieſes Chur-

jemand ein ächtes Original von dieſem Stücke aufweiſen möchte, welches bis jetzo noch nicht geſchehen iſt.

k) S. des Herrn Geheimden Raths von DRETHAVPT **Beſchreibung des Saalcreiſes** Tom. I. p. 853.

Churfürsten, MIHI, sondern MICHI, auf die Art, wie einige sich dieses Wort in der Aussprache angewöhnet haben l). Es sind aber diese Worte der Leibspruch dieses Cardinals gewesen, welcher sich hin und wieder auf dessen Müntzen befindet, und ist selbiger aus den **Psalmen Davids** m) genommen. Als diese Müntze geprägt worden, ist der Cardinal Albrecht 47. Jahr alt gewesen, welches Alter in das Jahr 1537. fällt: denn er war geboren im Jahr 1490 den 28. Junii, und also a. 1537. eben 47. Jahr alt.

Der Revers unserer Müntze hat das völlige Wappen des Cardinals, und zwar ist dasselbe eben so hier vorgestellet, als wie es auf dessen grossen und prächtigen Siegel und Rücksiegel, welche

l) Wegen dieses eintzigen Wortes und dessen falschen Orthographie wird ein Spanischer Ducaton und ein Thaler des König Philipps II. in LILIENTHALS **Thalercabinet** p. 30 sq. n. 67. und 74. hochgeschätzet: haben denn auch unser Thaler dieses verdienet.

m) **Psalm** XXVII. v. 1. Diesen Spruch findet man auch auf anderer Herren ihren Thalern, als auf zween Spanischen bei LILIENTHAL **im Thalercabinet** *c. l.* auf zween Dänischen, pag. 103. seq. n. 305. 307. wiewol die letztern Worte, quem timebo, bei allen vieren weggelassen sind.

welche der Herr Geheimde Rath von DREY-HAVPT n) bekannt gemacht hat, vorkömmt: dagegen man selbiges auf andern Siegeln und Müntzen nicht so vollständig antreffen wird. Es bestehet dasselbe in den Meintzischen, Magdeburgischen, Halberstädtischen, Brandenburgischen, Burggräflich Nürnbergischen, den unterschiedenen Pommerischen, Hohenzollerischen und Ruppinischen Wappen, welche alle in drei Mittelschilden und einem grossen Rückschilde vereiniget sind, fast auf eben die Art, wie sie auf den Magdeburgischen Thalern des Administratoris, Joachim Friedrichs, erscheinen. Die Zeit und der Raum verstatten mir nicht, von selbigen hier etwas zu gedencken: wer indessen begierig ist davon Nachricht einzuziehen, der findet dieselbe in SPENERI o), IMHOFII p) und SCHMEITZELII q) Schriften.

Bei diesem Wappen erblicket man sonst, ausser dem Creutz, Schwerdt r) und Bischofsstab,

n) Herr Geheimde Rath von DRETHAVPT in der Beschreibung des Saalkreises Tom. I. p. 956. Tab. XXV.

o) SPENER *in Opere Heraldico* p. Spec. 78. sq.

p. IMHOFII *Notitia Procerum Imperii* lib. II. c. 8. p. 74. sq.

q) SCHMEITZEL in der Einleitung zur Wappen-Lehre p. 261.--- 271.

r) Diese Zeichen haben ihre eigene Setzung und auch

stab, noch den Cardinalshut mit gewöhnlichen Schnüren und Quasten gezieret. Diesen Zierrath pflegen die Cardinäle über ihre Wappen zu setzen; und weil der Churfürst Albrecht diese Würde der Römischen Kirche zugleich bekleidet hat: so trift man auch auf dessen mehresten Müntzen den Cardinalshut an s). Denn es ist unter den Cardinälen die Weise angenommen, weder Kronen noch andere Zierrathen auf das Wappen zu setzen, als nur allein den Hut. Es hat aber der Papst Innocentius IV. auf der zu Lion im Jahr 1245. gehaltenen Kirchenversammlung den Cardinälen rothe Hüte zugeeignet, und wird zur Ursache angegeben, daß dieselben allezeit sollen bereit seyn, ihr Blut für die christliche Kirche zu vergiessen t). Die Schnü-

auch Bedeutung, wovon viel zu sagen wäre, wenn es der Raum leiden wolte. Wer Lust hat, davon in besondern Umständen etwas zu lesen, der beliebe FESCHII Werck *de iure insignium* p. 16. sqq. nachzuschlagen, der auch aus der *Descriptione Concilii Constantiensis*, so zu Augspurg an das Licht getreten, bemercket, daß die heutige Setzung des Creutzes, Schwerdtes und Bischofsstabes damals noch nicht bekannt gewesen.

s) Von dem Ursprung, Amt und Würde der Cardinäle der Römischen Kirche, handeln umständlich HIERONTMVS ALBANVS *de Cardinalibus*, COHELLIVS *de dignitate, officio & virtutibus Cardinalium*, und BVDDEVS *de origne cardinalitiæ dignitatis.*

t) Davon findet sich Nachricht im Tomo VII. *Concilio-*

Schnüre und Quasten, welche von dem Cardinalshute herunter hangen, hat der Pabst Paulus

ciliorum, edit. Reg. Paris. almo es heisset: Innocentius in Concilio Lugduni habito plures Cardinales creauit, primusque fuit, qui Cardinalitiam dignitatem rubeo pileo adauxit ea intentione, vt admonerentur, teste Martino Polono, se semper paratos esse debere sanguinem pro Christiana religione profundere, præsertim eo tempore, quo Romana Ecclesia a Friderico Imperatore vehementer oppugnabatur. NICOLAVS de CVRBIO *in vitæ Innocentii IV.* c. 21. p. 376. gedencket ebenfalls dieses Umstandes, und meldet zugleich, daß die Cardinäle, nach dem Schluß des Concilii zu Lion, ihre rothe Hüte zu Clugny zum erstenmal getragen, als der Pabst mit dem Könige in Franckreich, Ludwig dem Heiligen, und dessen Brüdern, sich alda unterredet: Pontifex Innocencius IV. post concilium Lugdunense anno secundo Cluniacum iuit, cum Rege Franciæ & ipsius fratribus loquuturus, vbi domini Cardinales primo capellos rubeos receperunt, sicut in ipso concilio fuerat ordinatum. S. A. SOLERIVM *de Pileo*, Sect. XIII. p. 278. Daß aber die Cardinäle vorher keinen Purpur, sondern nur leinene Kappen getragen, solches kan aus der Erzehlung PETRI DIACONI lib. IV. *Chronici Casinensis* c. 2. p. 428. geschlossen werden, alwo derselbe, da er von des Pabst Vrbani II. Erhebung auf den päpstlichen Stuhl redet, diese Worte einfliessen läßt: cappam lineam exeuntes, purpuream induunt, & cum adclamatione atque inuocatione Spiritus Sancti in Pontificali solio ponunt. Es haben aber doch SOLERIVS c. l. p. 281. und THOMASSINVS *de nou. & antiq.*

Eccles.

lus II. hinzugefüget u), und waren derselben anfänglich nur wenige, bis mit der Zeit mehrere dazu gekommen. Da nun aber auch die Ertzbischöfe und Bischöfe grüne, und die Aebte schwartze Hüte führen; sich daneben auch Quasten daran befinden: so ist angenommen, um hierin einen Unterschied zu halten, daß bei den Hüten der Cardinäle funfzehen, bei den Ertzbischöfen zehen, bei den Bischöfen sechse, und bei den Aebten drei Quasten herunter hangen x). Unser Churfürst Albrecht hat auf diesem

Eccles. discipl. Tom. I. Lib. II. c. 113. §. 7. bemercket, daß die Cardinal-Legaten vor Innocentii IV. Zeiten sich des Purpurs bedienet haben.

u) PLATINA *in vita Pauli II.* erzählet, daß der Pabst Paulus II. verboten: ne quisquam bireta coccinea præter Cardinales ferret: quibus etiam primo Pontificatus sui anno pannum eiusdem coloris dono dedit, quo equos & mulas sternerent dum equitant; voluit præterea id decretum referre, vt galeri Cardinalium ex serico coccineo fierent, sed vetuere illi, qui diminuendam esse Ecclesiæ pompam non augendam cum detrimento Christianæ religionis prædicabant. S. auch hiervon NATALIS ALEXANDRI Tom. VIII. *Hist. Eccles. p. 19.*

x) Die Weise, der Ertz- und Bischöfe ihre Wappen mit grünen Hüten zu bedecken, ist eben so alt nicht, sondern erst im vorigen Jahrhundert aufgekommen, als die Ertz- und Bischöfe selbige zur Nachahmung der Cardinalshüte angenommen haben, wie dieses mit mehrern zeiget MENETRI-

sem Thaler den Cardinals-Titel mit ausgedrücket. Es ist dieses etwas besonders, daß ein geistlicher Churfürst des Reichs die Cardinalswürde geführet hat, welches sonst nicht leichte sich zuträget, auch die geistlichen Churfürsten darnach kein Verlangen tragen: wie denn in dem Ertzstift Meintz sich ein Fall ereignet hat, daß der Churfürst Adolph I. die ihm vom Papst Vrbano VI. angetragene Cardinalswürde ausgeschlagen hat y). Allein unser Churfürst hat kein Bedencken getragen, den Cardinalspurpur anzunehmen, nachdem ihm der Papst Leo X. den 18. Mertz 1518. zu Rom zum Cardinal ernennet hatte: da denn der Cardinal, Thomas Cajetanus, den 1. August zu Augspurg ihm den Cardinalshut mit grosser Pracht aufgesetzet z). Indessen ist und bleibet die Churfürstliche Würde in dem Reich so hoch erhaben, daß kein

NETRIER *dans son pratique des armoiries*, chap. VIII.

y) Dieses besondern und merckwürdigen Umstandes gedencken THEODOR. a NIEM *de Schism.* lib. I. c. 43. und PALATIVS *in Fast. Cardinal.* p. 65. sq.

z) S. IACOBI MANLII *Hist. collatæ Cardinalitiæ dignitatis in Albertum* ap. IOANN. Tom. II. *Script. rer. Mogunt.* wie denn auch davon FVGGER im Spiegel der Ehren des Ertzherzoglichen Hauses Oesterreich lib. VI. c. 19. p. 1359. und SLEIDANVS *de statu religionis & reipublicæ sub Carolo V*, lib. I. p. 5. Meldung thun.

kein Churfürst je einem Cardinal weichen wird: und eben daher kömmt es, daß heute zu Tage die geistlichen Churfürsten die Cardinalswürde nicht pflegen anzunehmen aa).

Es

aa) Daher kommen die Rangstreitigkeiten der Churfürsten mit den Cardinälen, wovon IOHANNES FREINSHEMIVS das Werck geschrieben, Diatribe *de Præcedentia* S. R. I. *Electorum, & Romanæ Ecclesiæ Cardinalium*, Argentorati 1663. 4. Denn obgleich die Cardinäle von dem Pabste Iulio II. grosse Vorzüge und Hoheiten erhalten haben, wie dessen priuilegium bei ORDERICO RAINALDO Tom. XX. *Annal. Eccles.* p. 95. ausweiset, und dieselben sich den Königen wollen gleich halten, weil ihnen dieses Papst Sixtus V. zugestanden, wie der Cardinal GABRIEL PALÆOTVS *de sacri Consistorii Consultat.* P. V. qu. I. p. 226. und CRVSIVS *de iure proedrias* p. 186. meldet: so wird ihnen doch dieses wenig helfen, weil die grossen Herren niemals dem Papste zugestanden haben, den Rang und Vortritt in Ordnung zu bringen. Ich trage Bedencken, mich hier weiter einzulassen. Wer ein Verlangen hat, hiervon mehrere Nachricht einzuziehen, der findet die Gründe pro & contra bei dem angeführten FREINSHEMIO, CRVSIO *de iure proedrias* p. 190. und STIEVEN im Europäischen Hof-Ceremoniel p. 135. sqq. So viel ist indessen richtig, daß kein Churfürst einem Cardinal weichen wird, und es befinden sich auch die Churfürsten in possessione vel quasi præcedentiæ. Denn bei der Krönung des Keiser Carls V. musten die drei Cardinäle, von Saltzburg, de Sedan und de Croy, alles ihres Einwendens ohngeachtet, den

Chur-

Es folget nun in der Ordnung der letztere Thaler des Cardinal Albrechts, n. III welcher also aussiehet: Auf der Hauptseite siehet man dieses Herrn Brustbild in kurtz verschnittenen Haaren, mit dem Baret auf dem Kopfe, und neben ihm stehet die Jahrzahl 1524. Die Umschrift ist: SIC. OCVLOS. S. ic ILLE. G. nas. S. ic ORA. FEREB. at. Auf der Rückseite ist ein quadrirter Rückschild mit drei Mittelschildern. Im ersten silbernen Felde befindet sich der Brandenburgische rothe Adler, im zweiten blauen Felde der Stetinische rothe Greif, im dritten goldenen Felde der Burggräflich-Nürnbergische schwartze Löwe mit einer von roth und Silber abgewechselten Einfassung, und im vierten Felde das Hohenzollerische aus Silber und schwartz bestehende Quadrat. Der obere Mittelschild zur Rechten ist das Wappen des Ertzstifts Magdeburg, mit roth und Silber gespal-

Churfürsten nachgeben, wie solches HARTMANNVS MAVRVS *de coronatione Caroli V.* berichtet. Daß auch die Churfürsten von Meintz und Cöln zu Augspurg a. 1530. bei dem Einzuge Keiser Carls V. den Rang gegen den Cardinal Campegium behauptet, erzählet SLEIDANVS lib. VII. p. 169. und eben dieses ist wieder geschehen a. 1556. auf dem Reichstage zu Regenspurg, da der Churfürst von Cöln dem päpstlichen Legaten, Cardinal Morono, nicht gewichen, wie LIMNÆVS lib. III. *Iur. Publ.* c. 2. n. 4. und STIEVE c. l. p. 137. bemercket.

gespalten; der andere Mittelschild oben zur Lincken ist das Meintzische silberne Rad im rothen Felde, und der dritte Mittelschild unten ist mit Silber und roth getheilet, als das Wappen des Bißthums Halberstadt. Hinter dem Schild stehet ein Creutz, darüber der Cardinalshut und zu beeden Seiten Schwerdt und Bischofsstab. Die Umschrift heisset: DO. minus MIHI. ADIVT. or. QVEM. TIME. bo.

Diese Müntze ist ein Magdeburgischer Thaler des Cardinal Albrechts, der gleichfalls sehr rar und merckwürdig ist. Man kan zwar von allen Thalern des Cardinal Albrechts sagen, daß sie ungemein selten vorkommen; wie denn LEVCKFELD bb) nicht mehr als nur einen Magdeburgischen Thaler dieses Cardinals hat aufbringen können: allein die Rarität unsers Thalers übertrift die andern sehr weit cc). Daß aber

bb) LEVCKFELD *in Antiqu. nummar. Magdeb.* Tab. III. n. 42.

cc) Die Magdeburgischen Thaler des Cardinal Albrechts sind zwar alle rar: allein es ist unter denselben immer einer seltener als der andere. Ja unter denjenigen, auf welchen der Vers Virgilii stehet, ist unserer am allerseltensten anzutreffen. Denn es giebt welche vom Jahr 1523. 1525. 1528 1535. welche HERÆVS Tab. I. n. 3. 4. 5. TENTZEL *de nummis Moguntinis p. 365* die Tahler-Collection *p. 72.* das Liliensthalische Thalercabinet *p. 136.* und SCHLEGEL in der Münzbibel 1. Supplem. p. 67. anführen:

aber diese Müntze ein Magdeburgischer Thaler sey, erhellet aus der Setzung dd) der Wappenschilder. Denn hier stehet der kleine Mittelschild mit dem Magdeburgischen Wappen oben zur Rechten, dagegen das Meintzische Wappenschild zur Lincken gesetzet ist, welche Marque alle Magdeburgische Thaler des Churfürsten und Cardinal Albrechts haben Es ist ferner auch dieses besondere bei unserm Thalern, daß man auf selbigen den Vers aus dem VIRGILIO gesetzet hat:

Sic oculos, sic ille genas, sic ora ferebat.

D. i. So waren seine Augen, so seine Wangen, so sein Mund beschaffen. Man hat sonst auch diesen Vers bei andere Bildnisse des Cardinal Albrechts gesetzet, und damit ohne allen Zweifel auf dessen schöne Gestalt gezielet. Man trift denselben an bei dem Kupferstich des Cardinals, so von **Albrecht Dürern** verfertiget worden, und welchen der Herr Geheimde Rath von DREYHAVPT seiner **Beschreibung des Saalcreises** beigefüget hat

ren: allein auf alle denselben ist der Vers völlig außgeschrieben. Hier aber sind dessen Worte abgekürtzet: welchen Umstand auch HERÆVS Tab. I. n. 4. und SCHLEGEL c. 1. von einem Doppelthaler bemercken.

dd) Dieses Kennzeichen der Magdeburgischen Thaler des Cardinal Albrechts wird von dem Herrn Professor KOEHLER in der Vorrede zum IV.

hat ee). Sodann gedencket auch NICOLAVS SERARIVS ff), daß man im Dom zu Meintz ein Bildniß des Cardinals erblicke, bei welchem gedachter Vers ebenfalls gelesen werde: wiewol man von selbigem jetzo, wie der Professor IOANNIS gg) meldet, nichts mehr allda gewahr wird. Ob im übrigen gedachter Vers auf Befehl des Cardinals, oder ohne denselben auf diesen Thaler gesetzet worden, das stehet dahin. Vermuthlich, schreibet ein gewisser Schriftsteller, ist solches nicht auf seinen Befehl geschehen, doch wie solche Prägung, wie fast zu glauben, in Magdeburg geschehen ist, weilen dieses Ertzstifts Wappen unter den Mittelschildern auf dem Thaler obenan stehet: so hat er nach seiner Neigung gar gerne geschehen lassen, daß man ihn so öffentlich gelobet, um so mehr, da er wohl gewußt, daß diese ihm zum Ruhm geprägte Müntzen länger als er in der Welt bleiben würden hh). Auf der andern

Theil der Historischen Müntzbelustigungen, §. 5. angegeben.

ee) Herr Geh. Rath von DRETHAVPT in der Beschreibung des Saalcreises Tom. I. p. 853.

ff) NICOLAVS SERARIVS Tom. *I. Script. rer. Mogunt.* IOANNIS p. 845.

gg) IOANNIS c. I.

hh) Sammlung seltener und merckwürdiger Gold- und Silbermüntzen P. II. p. 84.

dern Seite des Thalers ist das Wappen nicht so vollständig als wie auf den vorhergehenden: man wird aber selbiges auch auf andern Magdeburgischen Thalern auf eben diese Weise gestellet antreffen. Umher ist der gewöhnliche Leibspruch des Cardinals gesetzet: DOMINVS MIHI ADIVTOR, QVEM TIMEBO. Letzlich bemercke ich noch hierbei, daß der **Verfasser der Sammlung von raren und merckwürdigen Gold- und Silbermünzen** in Bekanntmachung dieses Thalers mir zuvorgekommen ii), da er denselben aus dem Müntz-Cabinet des Herrn Hofraths **Madai** zu seiner Arbeit erhalten hatte. Es kömmt aber dieses daher. Als ich mich entschloß, diesen Thaler nebst den andern Müntzen den Hallischen Anzeigen einzuverleiben, war jene Sammlung noch nicht zum Vorschein gekommen, und man konnte auch dieselbe, allen Vermuthen nach, nicht hoffen, weil der Herausgeber mittlerweile war mit Tode abgegangen. Indessen hoffe ich, es werde dem ohngeachtet den Müntz-

lieb-

ii) Der Verfasser dieser Sammlung ist ein Kaufmann in Leipzig, Herr Sander, welcher davon drei Theile geliefert hat, die mit vielem Beifall der Müntzgelehrten aufgenommen worden. Ich bedaure das Absterben dieses meines Freundes um so viel mehr, weil damit die Hofnung hingefallen, gedachte schöne Sammlung weiter fortzusetzen.

liebhabern auch damit seyn ein Dienst geschehen, wenn sie selbigen auch nunmehro hier antreffen werden. Vielleicht giebt es künftig einmal Gelegenheit, daß ich noch einige andere rare und merckwürdige Thaler von unserm Cardinal Albrechten den Liebhabern vorlegen kan kk).

III.

Zwey besondere und sehr rare Goldstücken Des Churfürsten von der Pfaltz, Friedrichs des Fünften.

Die zwey besonderen und gantz ungemein rare Goldstücken, deren Abdruck hier vor Augen geleget wird, befinden sich alhier in Halle in der schätzbaren Sammlung des Herrn Hofraths Madai Da dieselben noch niemahls in einer Müntzsammlung vorgekommen; ja auch diejenigen, welche sonst

kk) Insonderheit verdienet noch ein so genannter Zwitter-Thaler des Cardinal Albrechts bemercket zu werden, auf dessen einer Seite das Magdeburgische, auf der andern Seite das Halberstädtische Gepräge erscheinet. Weil Herr Hofrath Madai selbigen besitzet, so habe ich Hofnung, zu anderer Zeit davon zu handeln.

sonst die Müntzen des Churfürsten Friedrichs V. besonders zusammen getragen haben, derselben nicht einmal mit einem Wort gedencken: so sind dieselben wohl werth, daß sie zu einer Zeit der Vergessenheit entrissen werden, da fast alle alte Müntzen verschwunden sind. Ich schmeichle mir daher mit der Hoffnung, daß die Müntzliebhaber diese meine Betrachtungen um so geneigter aufnehmen werden, je seltener die gegenwärtigen Goldstücken sind, selbige auch sonst in den stärcksten und besten Sammlungen vergeblich gesuchet werden. Beede Müntzen sind auch schätzbar durch die sonderbaren Umstände, welche dabei vorkommen, und die deswegen auch eine besondere Aufmercksamkeit verdienen.

Was nun die Müntze N. 1. betrift: so siehet dieselbe also aus. Auf dem Avers erblicket man den Churfürsten reitend mit blossem Haupte und in der rechten Hand einen Reichsapfel haltend, mit der Umschrift: FRIDERICVS D.ei G.ratia C.omes P.alatinus ELECTOR. Auf dem Revers siehet man drei zusammengeheftete Schilder unter dem Churhute, mit zwo Umschriften, davon die innere ist: II. DVCATT. die äussere aber: MONETA. NOVA. AVREA. 1612.

Es ist aber diese Müntze ein sogenannter Doppeldukat, welche Müntzsorte weniger vorkömmt als die einfachen Dukaten, als welche im Handel und Wandel mehr gänge und gebe

sind. Es gibt sonst einfache Dukaten des Churfürsten Friedrichs V. von der Pfaltz, welche zwar in der Bildung von diesem einen Unterschid machen a), aber eben so rar sind als gegenwärtiger Doppeldukat. Inzwischen ist dieses das sonderbareste, daß sowol jene als auch unser Doppeldukat unter des Churfürsten Friedrichs V. von der Pfaltz eigenen Bild und Ueberschrift zu einer solchen Zeit gepräget worden, da dieser Herr noch minderjährig gewesen und unter der Vormundschaft des Pfaltzgrafen Ioannis von Zweybrücken gestanden. Denn im Jahr 1612. dauerte noch die Vormundschaft fort, bis zum Jahr 1613. in welchen der Churfürst siebenzehn Jahr alt war; da ihm dann der Administrator die Regierung übergab und sich nach Zweybrücken verfügte: doch aber bis zur Volljährigkeit des Churfürsten die Verwaltung der Chur beibehielte b). Da nun ausgemacht

ist,

a) Selbiger Dukat wird im zweten Theile des *Nummophylacii Buckhardiani* p. 243. sq. beschrieben, daß der Churfürst Friedrich der Fünfte auf selbigen nicht zu Pferde, sondern stehend vorgebildet wird.

b) Es ist dieses ein gar besonderer Umstand, daß der Churpfältzische Vormund und Administrator Pfaltzgraf Johann von Zweybrücken, schon im Jahr 1613 die Administration der Landesregierung niedergeleget und sich nach Zweybrücken verfüget: dagegen aber die Reichsangelegenheiten noch bis 1614. verwaltet, als in welchem

Jahre

ist, daß der Pfaltzgraf von Zweybrücken die Vormundschaft und Administration der Churpfaltz im Jahr 1612. noch völlig geführet hat; so ist demselben auch die Uebung der Müntze vollkommen zugekommen c), wie solches sowol die

Jahre der Churfürst Friedrich V. die Volljährigkeit erreichet. Dergleichen Fall sich auch in dem Churhause Brandenburg findet, da der Churfürst Joachim I. im sechzehenten Jahr seines Alters die Landesregierung angetreten: hingegen dessen Vetter, Marggraf Friedrich, Fränckischer Linie, die Reichsangelegenheiten besorget hat, wie CERNITIVS *in iconibus elector. Brandenb.* p. 72. berichtet. Weil nun der Churfürst von Meintz selbst diesen Rath dem Churfürsten Joachim an die Hand gegeben; so haben einige gemeinet, die Satzung der güldenen Bulle tit. 7. §. 4. müsse also verstanden werden: dagegen aber diese Erklärung bei andern keinen Eingang finden wollen. S. des sel. Cantzlers von LVDEWIG Tom. I. *Comment. ad Aur. Bull.* tit. VII. §. 4. p. 739. HENR. a COCCEII *iur. publ. prud.* c. XXIX. §. 23. LIMNAEI lib. III. *iur. publ.* c. 7. & *Obseru. ad Aur. Bull.* c. VII. obs. 29. sqq. FR. LVD. de BERGER *Animaduers. ad* COCCEII *iur. publ. prud.* p. 424 sq.

c) Obgleich dieses seine Richtigkeit hat, auch von dem sel. Cantzler von LVDEWIG in Tom. I. *Comment. ad Aur. Bull.* p. 730 sq. mit guten Gründen dargethan worden daß ein Churfürstlicher Vormund die Lande nicht in seinen eigenen sondern des pupilli Namen verwalte: so kan doch nicht geläugnet werden, daß die völlige Landesregie-

die Thaler, als auch andere Müntzen, welche währender Vormundschaft geschlagen worden, ausweisen: mithin ist nicht zu begreiffen, wie es immer geschehen können, daß unter des minderjährigen Churfürsten Bildniß und Namen Geld gepräget worden, wovon in der Geschichte sich wol wenig Beispiele finden werden. Es ist auch die Bildung des Churfürsten zu Pferde etwas ungewöhnlich, und sonst gemeiniglich nur auf den Vicariatsmüntzen gebräuchlich: weswegen man auch fast auf die Gedancken gerathen solte, als ob bei dem im Jahr 1612. nach Absterben Keiser Rudolphs II. erfolgeten Zwischenreich d) dieses Stück als eine Vicariatsmüntze

regierung sich in den Händen eines solchen Churfürstlichen Vormundes befindet. Ueber denn auch die Satzung der Güldenen Bulle, tutor eorum & administrator existat, von grossen Nachdruck ist: immassen tutor auf die Person des Pflegbefohlenen, administrator aber auf die Verwaltung der Landesregierung gehet, wie LVDEWIG c. l. p. 717. und BERGER c. l. p. 422. sq. bemercken. Da nun das Müntzregal ein Stück der Landeshoheit ist und folglich zur Landesregierung mit gehöret: so folget von selbst, daß währender Minderjährigkeit eines Churfürsten dessen Vormund und Administrator solches Regal auszuüben befugt sey.

d) Der Keiser Rudolph II. starb. den 10. (20.) Januarii zu Prag, und den 21. (31.) Januarii ließ der Administrator das Vicariats-Patent ergehen, welches in LONDORPII T. I. *Actor. publi-*

müntze geschlagen und darum die Bildung des Churfürsten zu Pferde beliebet worden e). Allein obgleich hier das Jahr zutrift: so streiten doch andere Umstände mit dieser Meinung. Denn 1) führete der minderjährige Churfürst Friedrich V. nicht den Pfältzischen Vicariat, sondern selbigen verwaltete für ihn, gleichwie andere Rechte der Administrator der Churpfaltz, Johann Pfaltzgraf von Zweybrücken f). 2) Ließ selbiger auch deshalb Vicariatsmüntzen schlagen, auf welchen derselbe nicht zu Pferde, sondern im

publicor. c. 29. p. 101. zu lesen. Der Churfürst von Meintz berief ihn auf den den 11. May zu Franckfurt am Mayn angesetzten Wahltag, wohin er sich auch mit dem unmündigen Churfürsten verfügete, und allda den 3 (13.) Junii den Ertzhertzog Matthias zum Keiser erwehlen half. S. PAREI *Hist. Bau. Palat.* p. 311.

e) Diese Weise ist zwar nicht allgemein gewesen: doch aber mehrentheils von den Churfürsten von Sachsen, wenn sie den Vicariat geführet haben, beobachtet worden, wie solches derselben ihre Thaler ausweisen. Allein weder in den Churpfältzischen noch Churbeierischen Hause kan eine Vicariatsmüntze aufgeführet werden, auf welcher die Churfürsten zu Pferde sitzend sich befinden solten: sondern man hat gemeiniglich das gepräge mit dem Brustbilde, wie sonst auf andern Müntzen gewöhnlich, beliebet.

f) Solches weiset das Vicariats-Patent aus, welches LONDORP Tom. I. *Actor. publicor.* c. XXIX. p. 101. bekannt gemacht hat.

im Brustbilde vorgestellet wird g). Es muß also ein gantz besonderer Umstand seyn, warum währender Minderjährigkeit des Churfürsten Friedrichs V. nicht allein dieser Doppeldukat, sondern auch einfache Dukaten unter dessen Bild und Ueberschrift ausgemüntzet worden: wovon ich aber, aller angewandten Mühe ohngeachtet, bei den Pfältzischen Geschichtschreibern nichts habe können ausfündig machen.

Was nun aber den Avers dieses Goldstücks anlanget; so sehen wir den Churfürsten auf einen geschmückten Pferde in blossem Haupte und mit ausgestrecktem Arm den Reichsapfel haltend. Daß der Churfürst hier mit dem Reichsapfel oder Weltkugel vorgestellet wird, kömmt

g) Den Hauptraren Vicariats-Thaler, welchen der Pfaltzgraf Ioannes, als Vormund und Administrator der Churpfaltz, im Jahr 1612. schlagen lassen, hat der sel. Professor KOEHLER im Zweiten Theile der Historischen Münz-Belustigungen, p. 65 bekannt gemacht, dessen auch das Lilienthalische Thaler-Cabinet n. 463. p. 157. gedencket. Eine andere Vicariatsmünze dieses Pfaltzgrafen ist von mir in des neueröffneten Groschen-Cabinets eilften Fache n. 135. beigebracht und p. 861. sqq. erkläret worden. Die andern Münzen, so er als Administrator A. 1610. und 1611 prägen lassen, werden in SCLEGELS Münz-Bibel p. 149. in den Hamburgischen historischen Remarquen 1704. pag. 273. und in GVDENI *Vncialeo Wetzlariensi*, n. 780, angeführet.

kömmt her von dessen Ertzamt, nemlich der Würde eines Ertztruchsessen des Heil. Röm. Reichs, von welchen Ertzamte man die Zeit noch nicht hat können ausfündig machen, wenn es an die Pfaltzgrafen bey Rhein gekommen h). Nach Maaßgebung der Guldenen Bulle

h) Es geben WENCESLAVS HAGECIVS Part. I. *Chron. Bohem.* wie auch GOLDASTVS *de regn. Bohem.* lib. III. c. 6. §. 4. p. 318 vor, daß der König in Böhmen ehedem das Ertztruchsessenamt gehabt und deswegen zum Amtszeichen einen Kessel über dem Feuer geführet habe. Allein da dieselben dieses ohne Zeugniß richtiger Urkunden oder zuverlässiger Geschichtschreiber in den Tag hinein geschrieben haben: so ist ihnen gar nicht zu trauen. Und ob auch gleich zu des Keisers Otto des Grossen Zeiten der Pfaltzgraf Eberhardus das Ertztruchsessenamt verwaltet, wie WITICHINDVS lib. II. *Annal. in* MEIBOMII T. I. *Scrip. rer. Germ.* p. 643. berichtet, welchen beizufügen TOELNER *in Hist. Palat.* c. 7. so kan doch auch von daher nicht geschlossen werden, daß seit dem dieses Ertzamt bei dem Hause Pfaltz geblieben, weil damals die Reichsertzämter noch nicht erblich gewesen, wie alle Staatsrechtsgelehrte gestehen müssen. Es bleibt also die Zeit der Uebertragung dieses Ertzamts an das Pfältzische Haus ungewiß. Bei andern Ertzämtern hat man bisher ziemlich wahrscheinlich die Zeit der Uebertragung an die Churfürstlichen Häuser herausgebracht: nur bey dem Ertztruchsessenamte hat es sich nicht wollen thun lassen. Man möchte zwar auf die Gedancken

gera

Bulle i) soll der Ertztruchseß dem Keiser bei der Krönung den Reichsapfel als ein Zeichen der Keiserlichen Hoheit vortragen: um welcher Ursache willen auch der Ertztruchseß, obgleich lange nach der Zeit der Güldenen Bulle, den Reichsapfel zum Wappen erhalten. Wann also hier der Reichsapfel in der Hand des Churfürsten von der Pfaltz erscheinet: so hat selbiger eine gantz andere Bedeutung, als wenn selbigen der Keiser oder ein anderer König führet. Denn es ist bekannt, daß die alte heydnische Keiser erstlich eine blosse Kugel geführet, um damit die Herrschaft der Welt anzuzeigen, hernach einen kleinen Siegesgötzen dar-

gerathen, daß nach Abgang der Hohenstauffen gedachtes Ertzamt an das Pfältzische Haus gedieben, wenn man einen sichern Schluß von den Bambergischen Oberämtern auf die Ertzämter machen könnte, da im Jahr 1269. das Ertztruchsessenamt, so die Hohenstauffen gehabt, vom Bamberg an Pfaltz übertragen worden, wie die Urkunde bei GEWOLDO *de septemviratu* c. X. p. 754. seq. ausweiset. Allein wenn man die von dem in Reichssachen so hocherfahrnen sel. Cantzler von LVDEWIG Tom. II. *Comment. ad Aur. Bull.* p. 903. dagegen erregte Zweifel erweget: so will sich dieses schlechterdings nicht thun lassen.

i) *Aurea Bulla tit.* XXII. §. 2. ibique LVDEWIGIVS p. 290. sq.

k) Davon

darauf gesetzet haben k), welches bis auf die Zeiten der christlichen Keiser geblieben, die davon abgegangen sind, da sie sich gefallen lassen, ein Creutz auf den Reichsapfel oder Weltkugel zu setzen l). Dieses ist nachhero geblieben, und man hat den Reichsapfel nicht allein unter die Keiserli-

k) Davon handeln GVIL. du CHOVL *de la Relig. des Rom.* p. 74. suiv. SELDENVS *de tit. honor.* P. I. c. 8. p. 189. du FRESNE *de infer. aeui numismatibus* und HEINECCIVS *de Sigillis* P. I. c. 9. p. 86. 87.

l) Der Keiser Constantinus M. soll nach NICEPHORI CALISTI *lib.* VII. c. 49. Berichte das Creutz zuerst auf den Reichsapfel haben setzen lassen: andere wollen dieses Theodosio M. zueignen, von welchen dessen Münzen bei OCCONE in *Thes. numism.* p. 568 und du CHOUL *c. l.* p. 278. zeugen: und wieder andere wollen dem Keiser Justiniano diese Veränderung beylegen, von welcher PROCOPIVS *de aedificiis Justiniani* lib. I. c. 2. schreibet: Imposuit imaginem suam equestri statuae, eamque sinistra manu globum tenentem, cruce eidem imposita, in signum se fide in crucem terra positum esse. Globus enim terra est, ob figuram sphaericam, fides vero crux, quod Deus in carnem veniens in ea passus sit. Wegen der mystischen Bedeutungen sowol des Reichsapfels, als auch des auf selbigen befindlichen Creutzes giebt es unterschiedene Meinungen, mit deren Anführung aber wir uns hier nicht aufhalten wollen. Sie können gelesen werden in GOTTFRIDI VITERBIENSIS *Chronico* P. XIX. IACOBI GRESTERI *horto* S. *cruis* P. I. p. 91. in des

Grafen

Keiserliche Hoheitszeichen beständig gerechnet, sondern es haben auch andere Könige angefangen, sich desselben zu bedienen, absonderlich da sie andere Hoheitszeichen der Keiser gleichfalls angenommen haben. Allein diese Bedeutung des Reichsapfels kann hier bey unserer Müntze nicht statt finden, wie ein jeder gar leichte einsehen wird: sondern auf dieser Müntze wird durch den Reichsapfel nur allein das Ertzamt des Churfürsten von der Pfaltz angezeiget. Also findet man auf den Churbrandenburgischen Thalern Churfürst Joachims I. und der folgenden Churfürsten, daß diese Printzen einen Zepter in der Hand halten, wegen der Ertzkämmerer Würde m), und die Churfürsten von Sachsen führen wegen des Ertzmarschallamts in der Hand das blosse Schwerdt n). Es ist auch sonst auf den Churpfältzischen Müntzen nicht ungewöhnlich, daß die Churfürsten von der Pfaltz in der einen Hand ein Schwerdt und in der andern

den

Grafen REVA *Corona Hungarica Cent.* VII. f. 150. und WAGENSEILS diss. *de officialibus* c. XII. §. 7.

m) Davon zeugen die Müntzen, welche in meinen vermischten Anmerckungen und in KOEHLERS Historischen Müntzbelustigungen, P. II. p. 121. 129 137. ingleichen die Beschreibungen in dem Lilienthalischen Thalercabinet p. 203 ... 220. anzutreffen.

n) S. LILIENTHALS Thalercabinet p. 176 ... 197.

den Reichsapfel halten, von welchen die Münzen der Churfürsten Philippi ingenui o), Ludouici p), Friderici II. q) und der folgenden Chrfürsten r) insonderheit zu bemercken sind.

Betrachten wir den Revers der Müntze: so zeigen sich auf denselben die drei zusammengebundene Pfältzische Wappenschilder unter dem Churhute. Diese Weise, die Wappen mit einander zu vereinigen, kömmt sonst selten vor: allein in dem Pfältzischen Hause ist solches eine fast beständige Gewohnheit gewesen, wie solches so viele Beyspiele lehren können. Man nennet dieselben in der Wappenkunst zusammengeheftete oder zusammengebundene Schilder, und die Frantzösische Wappenkundige bedienen sich der Ausdrücke: ecus liés, lé; de courroyes. Die Wappen nun, welche hier in dieser Müntze vorkommen, sind von Pfaltz, Beiern und dem Ertztruchsessenamte. Bei den ersten beeden ist eben nichts besonders anzumercken, ausser daß die beeden Häuser Beiern und Pfaltz ehedem in Se-

tzung

o) Des neueröfneten Groschencabinets eilftes Fach, n. 116.

p) Hamburgische Historische Remarquen 1704. p. 129.

q) KOEHLER in dem vierten Theile der Historischen Müntzbelustigungen, p. 321.

r) Die Thaler der folgenden Pfältzischen Churfürsten werden von dem Herrn von GVDENVS in *Vncialaeo Wetzlarienſi* n. 168. 169. und in den

bung des Wappens einerlei Weise gehalten haben, da der Löwe vor und die Wecken nachgesetzet worden: welches bis auf die Zeiten des Herzogs Maximilians von Beiern beibehalten worden, da man hernach bei der grossen Veränderung, die sich damals ereignete, in dem Hause Beiern auch eine Veränderung in Setzung des Wappens zu machen beliebet hat s). Deshalben sind in dem Beierischen quadrirten Wappenschilde im ersten und vierten Quartiere die Beieri-

Hamburgischen historischen Remarquen 1703. p. 249. und 253. angeführet.

s) Der sel. Professor KOEHLER meldet in der Vorrede zum sechsten Theile der historischen Münzbelustigungen, §. XII. n. 5. daß der Herzog Maximilian von Beiern schon vor erlangter Churwürde, nemlich a. 1618. die Versetzung des Wappens beliebet, wie dessen Thaler ausweiset, welcher in diesem Jahr gepräget worden. Er bemercket ferner, daß diese Veränderung sonder Zweifel auf des Beierischen Raths GEWOLDI Veranlassung geschehen, weil MARQVARDVS FREHERVS, der die Pfältzische Sache verfochten, unter andern mit zum Beweiß, daß die Churwürde dem Pfaltzgrafen bei Rhein, und nicht denen Herzogen von Beiern zukomme, anführet: Quod Leones Palatinos in dignate in insignibus gentilitiis ad dextram & honestiorem partem potius collocarint, quam virgatum alterantibus caeruleo candidoque colore rhombis clypeum. Wenn ich doch aber die Beierischen Müntzen, welche der Churfürst Maximilian noch a. 1622. schlagen lassen,

Beierischen Wecken gesetzet worden: den Pfältzischen Löwen aber hat man im zweiten und dritten Quartiere die Stelle angewiesen, ohngeachtet das Haus Beiern wegen des Hertzogthums Beiern einen eigenen Löwen, der von dem Pfältzischen soll unterschieden seyn, in dem Wappen führen wollen: welches aber das Haus Pfaltz nicht eingeständig gewesen r)

Der unter diesen beeden Schildern etwas unten gesetzte Schild enthält das Wappen des Ertztruchsessenamts im Heil. Röm. Reiche, nemlich den goldenen Reichsapfel im rothen Felde. Vor den Zeiten des Churfürsten Friedrichs II. führten die Chrfürsten von der Pfaltz einen rothen leeren Schild, welcher sonst der Regalienschild

sen, dagegen halte; so finde ich, daß das Wappen nach der ehemaligen Weise gesetzet ist: wie denn auch noch sonst dieser Churfürst den Pfaltzgräflich-Rheinischen Titel dem Hertzoglich-Beierischen vorgesetzet hat. S. des neueröfneten Groschencabinets eilftes Fach, n. 63 - 68. und LILIENTHALS Thalercabinet n. 474. 475. Indessen ist gewiß, daß der Churfürst Maximilian, nach erlangeter Churwürde, das veränderte Wappen allezeit gebrauchet hat, und dessen Durchlauchtigste Nachfolger haben den Titel eines Hertzoges in Ober- und Niederbeiern dem Pfaltzgräflichen vorgesetzet.

r) Ich schreibe dieses auf Glauben des sel. Cantzlers von LVDEWIG, welcher darüber in *Germania principe*, lib. IV. c. VII. §. 3. lit. o. p. 599. sich also heraus läßt: Palatini leonem sibi vindicant. negantque, illum esse insigne Boioa-

schild genennet wird und von dem Wartschild unterschieden ist u): immassen bei jenem die Figur des Schildes und die Farbe ein wircklich Wappen ausmachen, bei diesem aber dergleichen nicht anzutreffen, sondern derjenige, so solchen führet, erst ein Wapen erwartet. Nun hatten aber ehedem die Churfürsten von der Pfaltz kein

siae. Primum non inficiantur Boii; sed alterum. Hinc duplici leone vti solent, vno palatinatus, altero Boioariæ caussa. Contra Palatini Boicum leonem in symbolis nesciunt habentque pro id fictitio idolo.

u) Die letztern nennen die Frantzosen ecus d'attente, und sind dieselben deswegen leer, weil derjenige so sie führet, erst noch ein Wappen erwartet: von deren Ursprung SPENER P. I. *Op. Herald.* pag. 18. 128. handelt. Was aber die erstern, nemlich die Regalienschilde, betrift: so kommen dieselben her von der Blutfahne, welche ehedem bei den Belehnungen gereichet wurde, womit man die Regalien übergab, wovon mit mehrern handeln, OBRECHT de *vexillo imperiali*, p. 77. RANGO in *Pomerania diplomatica* p. 243. a LV. DEWIG *in form. ducat. Brandenb.* §. IX. p. 83. lit. h. und in *Germ. Princ.* lib. III. c. VII. §. 4. lit. a p. 520. ITTER *de feud. imp.* p. 506. und GVNDLING *de feud. vexill.* § 29. PAVLLVS FRIDEBORN lib. I *Chron. Stetin.* p. 13. schreibet von der Blutfahne: Die Blutfahne oder Blutschild ist gantz roth, und wird ein jeder Reichsfürste zum ersten damit belehnet, demnach der Keiserliche Stuel dreimal damit ymbrennet ist, und ist derselbe ein Zeichen

kein eigen Wappen wegen des Ertztruchsessenamts, gleichwie auch die Könige in Böhmen wegen des Ertzschenckenamts weder jemals ein Wappen gehabt, noch jetzo dergleichen führen x). Indessen hat der Churfürst Friedrich II. von der Pfaltz, als er nach Absterben seines Bruders, Churfürst Ludwigs, von dem Keiser Carl V. im Jahr 1544. zu Speyer mit der Pfältzischen Chur beliehen worden, zugleich den Reichsapfel als Ertztruchseß zum Wappen erhalten y), weil ohne-

chen, daß ein jeder Fürst, so ihn führen mag, ein Fürst des Heiligen Römischen Reichs genennet wird.

x) Hiervon liesse sich viel sagen, wenn es der Raum leiden wolte. Man lese indessen dasjenige, was die berühmten Männer, a LVDEWIG und KOEHLER, jener *in form. ducat. Brandenb.* p. 82. und dieser im zwanzigsten Theile der Historischen Müntz-Belustigungen p. 168. wiewol in ganz einander entgegen gesetzten Meinungen, davon geschrieben haben. Indessen haben sich Ausländer dahin verführen lassen, daß sie vermeinet, es würde dem Keiser von dem Churfürsten von der Pfaltz ein leerer rother Schild vorgetragen, wie aus HOEPING *de jur. insing* cap. VI. part. 5. §. 1. p. 607. und desselben Canzlers von LVDEWIG Tom. II. der vollständigen Erläuterung der güldenen Bulle, p. 291. kan ersehen werden.

y) Von dieser sonderbaren Sache erstattet HVBERTVS THOMAS LEODIVS *in vita Friderici Palatini* lib. XIII. p. 259 diesen Bericht: Ut

ohnedem der Ertztruchseß bei Keiserlichen Krönungen dieses Zeichen führet. Seit dieser Zeit siehet man nun den Reichsapfel entweder in einem Mittelschilde, oder in der Spitze des, mit einem ausgeholten Spitzenschnitt, getheilten Churpfältzischen Wappens, oder man findet ihn auch

perator de noua dignitate Friderico gratificaretur, potissimum qui non solet libenter aurum argentumue vel quid pretiosi dare, ad illum inquit: Friderice, volo quod non meum est, nec habeo, tibi dare; dono mundum, quem insculptum tu & posteritas tua Electores in signis deferatis, quemadmodum vobis antiquo iure & a prima Electorum institutione solennibus curiæ imperialis festis manu gestare competit. Pomum est cum crucis signo, quod ab eo die Elector suis signis in medio rubri scuti insculpi fecit & manu gestat. Ob nun gleich die Churfürsten von der Pfaltz vor dieser Zeit den Reichsapfel nicht in dem Wappen geführet haben: so ist doch gewiß, daß sie auf andern Denckmalen schon vorher mit demselben vorgestellet worden. Und schreibet FREHERVS *in not. ad* TRITHEM. *de vita Friderici I.* ad p. 61. in REINHARDI Vol. I. *script. rer. Palat.* p. 129. von dem Grabmal Churfürst Friedrichs des Siegreichen: quod monumentum etiamnum exstat, & dignum sane visu. Ipse princeps in habitu electorali imperiale pomum dextra tenens, leonem suppedaneum habens, superne in saxo elevato & quatuor columellis sustentato conspicitur. Womit denn auch die Müntze des Churfürsten Philippi ingenui n. 116. in dem eilften Fache des neueröfneten Groschencabinets, zu vergleichen.

auch in einem Schilde, welcher mit den beeden andern zusammen gebunden ist, wie selbiger auch auf gegenwärtiger Müntze erscheinet z).

Dieses mag gnug seyn von dieser hauptraren und sonderbaren Müntze des Churfürsten Friedrichs V. von der Pfaltz, welche für eine wirckliche Churpfältzische Müntze zu halten ist, da selbige im Jahr 1612. und noch dazu in der Minderjährigkeit dieses Herrn, mit dessen Bilde und Ueberschrift, gepräget worden. Wir haben aber noch das andere Stück vor uns, welches fast noch rarer ist als jenes und auf dessen Krönung zum König in Böhmen verfertiget worden.

Nachdem wir die Müntze betrachtet haben, welche sich von dem Churfürsten Friedrich V. von der Pfaltz herschreibet, und die ein wirckliches Churpfältzisches Gepräge ist a): so wollen wir

z) Solches können die Müntzen bewähren, welche in dem eilften Fache des neueröfneten Groschencabinets n. 127 136. befindlich sind. Daß heut zu Tage dieses alles anders sey, indem Churbeiern jetzo den Reichsapfel in Wappen führet, hingegen Churpfaltz, aus unbekannten Ursachen, den leeren Schild wieder angenommen hat, solches ist eine bekannte Sache.

a) Ueberhaupt ist zu mercken, daß alle Müntzen des Churfürsten Friedrichs V. sehr selten vorkommen: die er aber als Churfürst hat schlagen lassen, sind die allerraresten. Insonderheit wird viel Wercks gemacht aus dessen Thaler, der die Jahrzahl 1621. führet, auf welchem der Buch-

wir nun auch die andere, welche No. II. beigebracht worden, vor uns nehmen. Sie siehet also aus.

Auf dem Avers ist in einem Krantze zu sehen die Königliche Böhmische Krone zwischen zween

stabe ꝺ verkehret stehet, und ist derselbe anzutreffen in den Hamburgischen historischen Remarquen 1702. p. 81. und in KVNDMANNS Abhandlung *de nummis singularibus* Tab. I. n. 1. Es wird aus diesem Thaler etwas besonders gemacht, weil derselbe eine böse Vorbedeutung soll abgegeben haben, und wird daher in den Hist. Remarq. c. l. diese Brühe darüber gemacht: daß als dem Könige dieser neue Thaler gebracht worden, soll er dessen so fort gewahr worden seyn, und den Müntzmeister der Unachtsamkeit halber gescholten haben; dieser aber habe mit dem Stempel erwiesen, daß alles recht darauf gewesen, worüber der König erschrocken, und diese Verkehrung für eine böse Vorbedeutung gehalten. Allein es gehöret dazu ein starcker Glaube. Vernünftige Leute solten sich billig schämen solche Dinge auf die Bahn zu bringen, worin sich doch aber D. KVNDMANN *de nummis singularibus* und SETLER von wahrsagenden Müntzen, sehr sorgfältig erwiesen haben. Von dem Pfaltzgrafen Ludwig Henrich finden sich Müntzen, in welchen die Schrift also stehet: LVD. HEN. ꝺ. G. COM. PALAT. RHEN. Hier ist ebenfalls der Buchstabe ꝺ umgekehret, und hat doch nichts böses bedeutet. Man gebe eine Ursache an, warum der verkehrte Buchstabe ꝺ dort ominous, hier aber nicht gewesen?

zween Palmzweigen, darunter die Schrift: FRIDERICO REGI ET ELISABETHAE REGINAE BOHEMIAE ILLI. 4. HVIC 7. NOV. AN. no 1619. FELIC. irer CORONATIS. Im Revers siehet man in einem Krantze die Schrift: S. enatus P. opulus. Q. ue TRIVRBIS PRAGAE GRATITVDINIS AC HVMILLIMAE DEVOTI. onis ERGO OFFERT.

Aus der Schrift dieser Müntze ist abzunehmen, daß die drey Pragischen Städte, die Altstadt, Neustadt und kleine Seite dies Goldstück auf die dem Churfürsten Friedrich V. von der Pfaltz und seiner Gemahlin den 4. und 7. Novemb. im Jahr 1619. zu Prag geschehene Krönung prägen lassen, und selbiges als ein Merckmahl ihrer Danckbarkeit und Devotion in Unterthänigkeit überreichet haben. Es giebt sonst unterschiedliche Gedächtnißmüntzen b), welche auf die Krönung gedachten Churfürstens zum Könige in Böhmen in Gold und Silber gepräget, und theils auch am Krönungstage unter

b) Es sind unterschiedene Müntzen auf die Wahl und Krönung Churfürst Friedrichs V. von der Pfaltz zum Könige in Böhmen gepräget worden: aber es ist auch dieses gewiß, daß selbige nicht alle von ihm herkommen, noch auf seinen Befehl geschlagen, sondern von andern ihm überreichet worden, wie solches ein unverwerflicher Zeuge, der Churpfältzische Geheimde. Rath, LVDOVI-

unter das Volck ausgeworfen worden c). Selbige hat sowol GERARD van LOON d). als auch der sel. Professor KOEHLER e), zusammengetragen und erkläret; nur die unsrige wird man bei gedachten Schriftstellern vergeblich suchen: wie denn auch selbige unsers Wissens noch von niemand bekannt gemacht worden.

Es wird hier unnöthig seyn, die Lebensumstände dieses unglücklichen Herrns anzuführen, da dieselben genug bekannt sind. Wer indessen begierig ist, dieselben näher zu kennen, der findet davon die Nachrichten bei den unten angeführten Schriftstellern f). Wir wollen uns jetzo nur mit seiner und seiner Gemahlin Krönung

CVS CAMERARIVS, in der Refutation der Anhaltischen Canzeley p. 184. bestättiget.

c) Es sind nur zwo Sorten Auswurfmünzen bekannt, welche KOEHLER *de Friderico Comite Palatino Rheni & Electore adfectante regnum Bohemiae*, beibringet und erkläret.

d) GERARD van LOON *Histoire Metallique des Provinces de Païs-Bas*, Tom. II. p. 120. *suiv.*

e) KOEHLER c. l.

f) Von den Lebensumständen Churfürst Friedrichs V. finden sich die Nachrichten im THEATRO EVROPÆO Tom. I. & II. KHEVENHILLERS *Annal. Ferdinand.* Tom. IX -- XII. PIASECIO *in Chron.* SPANHEIM *Memoires de Louise loulliane*, PAREO *in Hist. Palat.* u. a. m. Vornemlich aber gehöret hierher KOEHLERS diss. *de Friderico V. Comite Palatino & Electore regnum Bohemiae adfectante.*

nung beschäftigen, als auf welche gegenwärtige Müntze eigentlich gepräget worden, und hernach kürtzlich sehen, was dieses Unternehmen vor einen Ausgang gewonnen.

Nachdem die Böhmen schon im Jahr 1618. dem Keiser Matthias den Gehorsam aufgekündiget hatten, und auch von dessen Nachfolger und bereits bei des Keisers Lebzeiten zum König in Böhmen gekrönten Ertzhertzoge, Ferdinand von Oesterreich, nichts wissen wolten, sondern vielmehr die Waffen ergriffen g): so verlangeten sie wieder einen andern König und wurden darüber vielerley Berathschlagungen angestellet, weil man zur Königlichen Würde bald diesen bald jenen Prinz in Vorschlag brachte h). Indessen hatte der Churfürst Acharium von Dohna nach Böhmen zu der bevorstehenden Königswahl abgesendet, und kan man nicht sagen, ob solches in der Absicht geschehen, die Wahl zu hintertreiben, oder zu befördern i).

Dem

g) KHEVENHILLER Tom. IX. *Annal. Ferdinand.* p. 27. sq. 183. THEATR. EVROP. Tom. I. p. 36. CARAFA *in Germ. Sacr.* p. 58. sqq. PIASECIVS *in Chron.* p. 313. SPANHEIM *Memoires de Louise Jouliane* p. 125.

h) **Anhältische Cantzeley** p. 172 sq. PVFENDORF lib. I. *rer. Suecicar.* §. 27. PIASECIVS *in Chron.* p. 322. THEATRVM EVROPAEVM Tom. I. p. 200. KHEVENHILLER Tom. IX. *Annal. Ferdinand.* p. 534. LONDORP Tom. III. lib. VII. c. 4. p. 183.

i) Davon finden sich die unterschiedenen Urtheile in

Dem mag aber seyn wie ihm will, so ist doch so viel gewiß, daß die Böhmen, welche für den Churfürsten ungemein eingenommen waren, denselben an seinem Geburtstage, den 16. Aug. 1619. zum Könige erwählten k). Sie schickten an ihm eine Gesandschaft nach Heydelberg und liessen ihm die Krone antragen, welcher dann auch, nachdem er mit seinen Räthen sich darüber besprochen hatte, insonderheit auf Anreitzen seiner Gemahlin und anderer l), wider den wohlgemeinten Rath seiner Frau Mutter m), die Wahl annahm. Er säumete hierauf nicht lange, sondern brach nach Böhmen auf, und hielte den 21. Octob. unter grossen Freudenbezeugungen einen sehr prächtigen Einzug in Prag

in der Anhaltischen Cantzeley p. 195. und in SPANHEIM *Memoires de Louise Jouliane* p. 143.

k) PIASECIVS p. 322. PVFENDORF lib. I. §. 27. BOHVSLAVS BALBINVS *in Epit. rer. Bohem.* lib. V. c. 16. p. 626 Anhaltische Cantzley p. 176. THOMAS SAGITTARIVS *de liberrima Friderici Electoris Palatini ad Regem Bohemiae electione.*

l) THEATRVM EVROPAEVM Tom. I. p. 203. PVFENDORF c. l. ADLZREITER P. III. *Annal. Boic. gent.* lib. IV. p. 46. GALEAZZO GVALDO PRIORATO *in Hist. Ferdinandi* III. lib. I. p. 33. GRAMONDVS lib. V. *Hist. Gall.* p. 245. lib. XII. p 551.

m) SPANHEIM *Memoires de Louise Jouliane* p. 242. Le VASSOR *dans son Histoire de Louis* XIII. liv. XIV. p. 521.

Prag n): wobei dieses etwas besonders war, daß 400. Mann, in alter Hussitischer Rüstung, den neuen König auf ihre Art begrüsseten o). Immittelst war der 4 November zum Krönungstage angesetzet worden und man hatte alle Anstalten gemachet, diese feierliche Handlung recht zu verherrlichen. Es wurde auch dieselbe, nach der im Königreich Böhmen hergebrachten Gewohnheit,

n) THEATRVM EVROPAEVM Tom. I p. 241. sqq. PIASECIVS p. 322. MERCVRIVS GALLO BELGICVS Tom. XIII. lib. I. p. 75. Insbesondere schreibet der Churpfältzische Geheimderath, LVDOVICVS CAMERARIVS, in einem Briefe vom 22. Octobr 1619. Gestern ist der Einzug Ihro Majestät alhier stattlich geschehen, und GOtt Lob! wohl abgegangen. König Matthias oder Ferdinand haben dergleichen Ehre nicht gehabt. Es ist die *laetitia publica*, so männiglich erzeigt, nicht auszusprechen. Der Pferde sind gewiß über 2000. gewesst; die Herren und der Adel in grosser Anzahl, wie auch die Gesandten der andern Länder haben sich köstlich erzeigt, und allein die Prager Bürger *ex proprio* auf 50000. Fl. darbei spendiret. *Meo judicio* wäre das Geld zur Bezahlung des Kriegsvolcks besser angeleget gewesen.

o) Von diesem Aufzuge meldet sowol das THEATRVM EVROPAEVM Tom. I. p. 244. als auch die Anhaltische Cantzley p. 186. und heisset es am letztern Orte: Armati enim fuerunt galeis, loricis, bipennibus, ferreis perticis, scorpiis, longis clypeis. Vexillis erat nomen Ioannis Ziscae

wohnheit verrichtet p). Denn anfänglich versammleten sich die Directores nebst dem Adel, Deputirten der Länder und Königlichen Räthe auf dem grossen Saale im Schlosse, und nach einer von dem Böhmischen Cantzler gehaltenen Lateinischen Rede, wurde der König von denselben nach der Schloßkirche zu St. Veit begleitet, wo ihm in St. Wentzels Capelle der königliche Habit angeleget wurde q). Im Herausgehen traten vor ihm her 30. Priester in weissen Chorröcken, welchen 7. andere Priester mit blauen Mänteln und Hüten folgeten. Auf diese kamen der Erbschenck mit einem goldenen, und der Mundschenck des Königsreichs Böhmen mit einem silbernen Gefässe, der Obriste Landhofmeister mit dem Zepter, der Obriste Landrichter mit dem Reichsapfel, der Obriste Burggraf mit der Krone, der königliche Herold, die Directores und der Erbmarschall mit dem Schwerdte

cae formidolosum, & calicis imago inscripta. Hi sono armorum concussorum tripudiisque veteri more salutarunt Fridericum praetereuntem honoratissimo adplausus genere olim apud Hussitas.

p) Diese führet weitläufftig und umständlich an PAVLLVS STRANSKT *de republ. Bohem.* c. V. §. 13.

q) Die Umstände von dieser hier beschriebenen Krönung sind genommen aus dem THEATRO EVROPAEO Tom. I. p. 245. sqq. LONDORPIO Tom. I. lib. IV. c. 91. 95. sqq. p. 723. KHEVENHILLER Tom. IX. *Annal. Ferdin.* p. 627. KOEHLER c. l. p. 43.

te in einer roth samtenen Scheide. Den Kö-
nig begleiteten des Böhmischen Evangelischen
Consistorii Administrator, Georgius Dicastus
Mirizcouinus, und der Senior, Joannes Cyril-
lus, welche ihn zum Altar führeten, alwo er nieder-
kniete und betete. Sobald als dieses geschehen war,
führeten die Priester ihn in einen mit Sammet
überzogenen Stuhl, und der Administrator fing
vor dem Altar die Handlung lateinisch an, wor-
auf die Musik sich hören ließ. Es wurde das
Veni Sancte Spiritus gesungen und auf Böh-
misch das Lied, **GOtt der Vater wohn uns**
bei 2c. und der Administrator hielt eine Pre-
digt über den 20. Psalm in Böhmischer Spra-
che, nach deren Endigung das zweite Capitel
aus der ersten Epistel an den Timotheum vom
Anfang bis zum siebenten Vers verlesen und zu-
letzt gebetet wurde. Hierauf begleiteten der
Administrator und Senior den König zum Al-
tar, knieten mit ihm nieder und nachdem sie ge-
betet hatten, fragte der Oberste Burggraf das
Volck dreimal: **ob es auch ihr Wille sey, daß**
der Churfürst zu ihrem König gekrönet
werden solte? da denn das Volck allemal
antwortete, ja wir wollen. Sodann laß der
Oberste Burggraf dem König den Eid vor,
welchen derselbe mit aufgelegten Fingern auf
das Evangelium deutlich und vernehmlich nach-
sprach r). Nachdem nun der Administrator
ein

r) Ich habe die Eidesformel nicht finden können.
Ob

ein kurtzes Gebet gethan hatte, kniete der König vor dem Altar nieder, und der Administrator salbete ihn, aus einem vergoldeten Gefässe, auf dem Haupte unter gewissen Gebetern s). Die Reichszeichen, als das Schwerdt, der Ring, der

Ob sie mit derjenigen übereinkomme, nach welcher der Keiser Carl VI. da er zum König in Böhmen gekrönet worden, den Eid abgeleget, will ich nicht behaupten, weil zu glauben ist, daß seit der Zeit, da Ferdinand II. Böhmen bezwungen, und die Freiheiten verrufen, eine gantz neue Eidesformel eingeführet worden. Indessen mag dem seyn, wie ihm will: so schreibet LVDOVICVS CAMERARIVS in einem Briefe vom 26. Oct. 1619. davon: Die Königliche Krönung alhier ist mit grosser Solennität und Ansehen, glücklich und wohl abgegangen. Ihro Majestät haben dem Obersten Burggrafen das Juramment *ex veteri more*, in Böhmischer Sprache nachsprechen müssen, welches sie mit einem solchen Garbo gethan, daß es die Böhmen nicht genug zu rühmen wissen.

s) Nachdem die ehemalige Böhmische Hertzoge die Königliche Würde erhalten haben; Böhmen aber damals mit keinem eigenen Metropolitano versehen war, welcher die Salbung hätte verrichten sollen: so muste der Ertzbischof von Meintz allezeit diese Handlung thun, bis zu den Zeiten Keiser Carls IV. Meintz dieses verlohren, und das Salbungsrecht dem neuen Ertzbischof von Prag beigeleget worden, welcher seit dieser Zeit der ordentliche Consecrator gewesen. Jedoch findet man auch, daß wenn dieser Ertzbischof etwa dieses Amt nicht verwalten solte oder könte, alsdenn

der Zepter und der Reichsapfel wurden unter darauf eingerichteten Gebetern dem Könige übergeben, und endlich setzte der Administrator die Krone dem Könige auf, an welche der Oberste Burggraf, Oberste Landhofmeister, Oberste Landkämmerer und der Senior zugleich griffen. Nach Vollziehung dieser Krönung verfügte sich der König wieder in seinen Stuhl, alwo die Stände auf Ermahnen des Obersten Burggrafen dem Könige die Huldigung leisteten. Als

die-

alsdenn ein anderer Bischof an seine Stelle treten soll, wovon insonderheit das Gesetzbuch, *Majestas Carolina* genannt, so PAVLLVS GESCHINIVS bekannt gemacht hat, redet: wie sich denn auch findet, daß der Bischof von Olmütz in solchen Fällen die Salbung verrichtet hat. S. FRID. LVDOV. de BERGER Comment. *de iure consecrandi atque coronandi regem & reginam Bohemiae* §. 13. p. 23. sqq. Indessen hat bei Friedrichs V. Krönung keiner von beeden die Salbung verrichtet, sondern es wurde zu dieser Handlung der Administrator des Böhmischen Evangelischen Consistorii, Georgius Dicastus Mirzcouinus gebraucht, wogegen hernach allerhand Einwendungen gemacht worden, davon KOEHLER *in cit. diss.* p. 43 lit. a. schreibet: In *actis consultatoriis Bohemicis*, *consult.* 16. p. 88. obiectio secunda est, cum Friderico sacros ritus consecrationis, vnctionis, &c. peragi non posse, quia non sit Catholicus. Sed ibidem responsum est: etiam omissis hisce ritibus, eum tamen regem fore, praeterea presbyteros reformatos etiam ideneos esse ad sacra haec christiana peragenda.

G

dieses war vollzogen worden, wurde der Ambrosianische Lobgesang abgesungen, nach dessen Endigung der Administrator ein Gebet that, und der König schlug mit St. Wentzels Schwerdte fünfe zu Rittern. Bei dem Herausgang aus der Kirche wurden goldene und silberne Müntzen ausgeworfen, und hernach saß der König mit seiner Gemahlin in königlichen Habit allein zur Tafel. Den 28. Octob. oder den 7. Nov. geschahe die Krönung der Königin ebenfalls zu St. Veit; und weil die dabei gebrauchten Ceremonien mit den beschriebenen einerlei gewesen: so wird nicht nöthig seyn, selbige hier zu wiederholen. Sobald nun als die Krönung geschehen war, ließ der König ein öffentliches Ausschreiben ergehen, worin er die Ursachen zu erkennen gab, welche ihn bewogen, die Böhmische Krone anzunehmen t): wie er dann auch alle Anstalten vorkehrete, das Reich gegen den Keiser Ferdinand II. zu erhalten, in welcher Absicht er auch seinen ältesten Prinz, Friedrich Heinrich, zum Nachfolger erklären ließ u). Es wolte dem aber ohngeachtet mit ihm nicht recht fort. Das Reich war in elenden Umständen, auf

t) THEATRVM EVROPÆVM Tom. I. p. 248. sqq. LONDORP Tom. I. lib. IV. c. 99. p. 718.

u) LONDORP. Tom. II. lib. V. c. 40, pag. 53. PIASECIVS p. 346. CARAFA p. 82. *Consultat. Act. Bohem. Consult.* p. 100.

auf auswärtige Hülfe konte man wenig Staat machen, und der König selbst machte sich bei den Böhmen gewissermassen verhaßt. Der Keiser Ferdinand II. wendete alle seine Kräfte an, Böhmen wieder unter den Fuß zu bringen; und der Pabst, König in Spanien, Churfürst von Sachsen und die Liga nahmen sich desselben nach Vermögen an: da dann der König sowol in der Ober- als Unterpfaltz zugleich angegriffen wurde x). Der Churfürst von Sachsen rückte in die Lausitz und brachte selbige unter des Keisers Gehorsam: die keiserlichen Völcker aber nebst den Beiern gingen nach Böhmen, um daselbst gleichfalls aufzuräumen. Die Böhmen zogen sich immer zurück, und wurden durch die vielen Scharmützel, absonderlich aber durch denjenigen, der bei Rakonitz vorfiel, sehr geschwächet. Friedrichs General, Fürst Christian von Anhalt, setzte sich endlich auf dem weissen Berge bei Prag, weil er diesen Ort für den bequemesten hielte, und erwartete alda die Keiserliche und Beierische Armee. Bei dieser war man zweifelhaftig, ob man den Feind solte angreiffen. Der Keiserliche General, Graf von Buquoy wolte gar nicht daran, weil ihm sowol der Ort als auch die Zeit ungelegen schien. Der Hertzog Maximilian von Beiern war gantz anderer Meinung, und er hatte den Beifall der mehre-

x) KOEHLER c. l. §. 16. 17. p. 47. sqq.

mehresten keiserlichen Generale y). Absonderlich aber that der keiserliche General über die Wallonen, Graf Wilhelm von Verdugo, die nachdrücklichsten Vorstellungen, warum jetzo die beste Zeit sey, den Feind anzugreiffen, ehe er sich fester setzte. Er berief sich daher auf den Muth, welchen die Soldaten hätten, an den Feind zu gehen, und übernahm, sich an die Spitze zu stellen, um den Angrif zu thun. Seine Vorstellungen drungen durch, und bewegten endlich den Grafen von Buquoy einzuwilligen, den Feind anzugreifen z). Solches geschahe mit so gutem

Fort-

y) KOEHLER c l. §. 17. p. 54. sqq.

z) THEATRVM EVROPÆVM Tom. I. p. 408. sqq. WILHELM a STADEN *in Trophaeis Verdugianis*, u. a. m. kommen alle mit einander darin überein, daß der keiserliche General der Wallonen, Graf Wilhelm von Verdugo, nicht wenig zu dem Siege auf dem weissen Berge bei Prag beigetragen habe. Dieser Held war entsprossen aus einem Spanischen Geschlechte, welches aus dem Hause Veja abstammet. Sein Vater war Franz von Verdugo, Gouverneur zu Harlem, Admiral zur See, Königs Philippi II. in Spanien Generalfeldmarschall, und Generalgouverneur von Friesland und Oberissel, ein Herr, welcher wegen seiner Kriegserfahrenheit und Gelehrsamkeit sich einen grossen Ruhm erworben. Sein Sohn, Graf Wilhelm von Verdugo, dessen vorher gedacht worden, erwarb sich im Kriege gleichfalls einen groffen Nahmen, und was er in der Prager Schlacht gethan, das findet man auf

gezeich

Fortgang, daß, nach einem nur einstündigen Gefechte, die Böhmische Armee geschlagen wurde.

Der

gezeichnet in BECMANN *Hist. Anhalt.* P. V. p. 354. THEATRO EVROPÆO Tom. I. p. 512. und insonderheit in dessen Lebensbeschreibung, welche der Benediktinermönch, WILHELMVS a STADEN, unter dem Titel, *Trophaea Verdugiana* zu Cöln 1630. in 4to herausgegeben. Der Keiser Ferdinand hat auch die grossen Verdienste dieses treflichen Generals wohl erkannt und selbige nicht unbelohnet gelassen Die Vermehrung des Gräflichen Wappens so bei dieser Gelegenheit geschehen, ist gar sonderbar: und weil dasselbe weder in dem Wappenbuche P. IV. p. 7. sich richtig befindet, noch der Beschreibung in dem Universal-Lexico Tom. XLVII. p. 354 zu trauen ist: so will ich eine sichere Nachricht davon geben. Es bestehet dasselbe in einem quadrirten Schilde, in dessen ersten und vierten Quartier der Reichsadler mit der darüber schwebenden keiserlichen Krone im goldenen Felde erscheinet. Im andern und dritten Quartier ist ein goldener Löwe im blauen Felde mit einer silbernen Einfassung, in welcher acht blaue Andreascreutzgen gesetzet. Hinter dem Schilde siehet man das rothe Ordenscreutz von St. Jacob (nicht aber einen Pfahl, wie im Universal-Lexico vorgegeben wird) und über demselben drei Helme: auf dem mittlern stehet der Reichsadler, und auf dem zur rechten ein silberner Löwe, so mit der einen Tatze dem Adler in die Flugfedern greifet, der Reichsadler aber mit der Klaue dem Löwen die andere Tatze dergestalt drücket, daß das Blut herabfliesset. Auf dem dritten Helm ist ein gol-

Der commandirende General des König Friedrichs, Fürst Christian von Anhalt und dessen Prinz gleiches Namens, hatten zwar nichts unterlassen, was man von muthigen und tapfern Helden nur immer wünschen kan; allein weil die Armee aus unterschiedenen Völckern bestunde, welche dem Commando nicht gebührenden Gehorsam leisteten, darneben auch in grossen Uncinigkeiten waren: so konte wohl kein anderer als ein kläglicher Ausgang dieses Treffens erfolgen. Der König Friedrich flohe hierauf über Hals und Kopf aus Böhmen nach Breslau, und von hier immer weiter, bald hier bald dorthin, bis er sich endlich in die Niederlande verfügte: da immittelst Böhmen mit den andern Provintzen den keiserlichen Gehorsam nicht allein wieder unterworfen, sondern auch aller geist- und weltlichen Freiheiten beraubet wurde. Gegen den König

Vener gekrönter halber Löwe. Die vördere Helmdecke ist gelb und blau, die hintere blau und weiß. Die Schildhalter sind zween Greiffe. Dieses sonderbare Wappen, so sich der Graf Wilhelm von Verdugo und seinem Geschlechte erworben, wird von dessen Nachkommen noch jetzo geführet, von welchen aber nur noch der eintzige Stammhalter, Frantz Wilhelm Leopold des Heil. Röm. Reichs Graf von Verdugo übrig ist, ein Herr, von dessen ungemeinen Qualitäten und grossen Adplication auf die Wissenschaften unser Musensitz ein Zeuge ist.

König Friedrich erfolgte eine scharfe Achtserklärung, und die Pfältzische Chur nebst der Unter- und Oberpfaltz gingen verlohren, und er konte niemals wieder dazu gelangen. Dieses war der betrübte Ausgang eines Spiels, bei welchen der Churfürst Friedrich, indem er gedachte eine königliche Krone zu gewinnen, seinen Churhut einbüssete.

IV.

Nachricht
von
der Böhmischen
Belehnungs-Handlung,
Und
was der Keiser Friedrich V. deshalb den Bömischen Königen vor eine Freiheit zugestanden hat.

Inhalt.

§. 1. WAs die Belehnung sey? §. 2. Derselben Eintheilung. §. 3. Daß die Gebräuche bei den Belehnungen willkührlich seyn §. 4. Von besondern Feierlichkeiten bei einigen Belehnungen, und was Böhmen deßfalls vor eine Priuilegium erhalten. §. 5 6. Von der Lehens-Verbindung des Königreichs Böhmen mit dem Reich. §. 7 Was zu Zeiten des Keisers Rudolphs I. wegen der Böhmischen Belehnung vorgefallen? § 8. Von der Inte-

Interims-Belehnung des König Wenzels II. in Böhmen. §. 9. Was es vor eine Bewandniß mit der Böhmischen Lehens-Verbindung bis auf Keiser Friedrich V. gehabt? §. 10. Von dem Priuilegio so der Keiser Friedrich V. dem Könige Georgen von Böhmen, in Ansehung der Belehnung, zugestanden. § 11. 12. Gebrauch dieses Priuilegii unter dem Könige Vladislao in Böhmen. §. 13. Und unter Ferdinand I. §. 14. Unterlassung der Böhmischen Belehnung, und was deshalb in der Wahlcapitulation des Keisers Matthiæ verordnet worden. §. 15. Belehnung Ferdinands II. mit dem Königreiche Böhmen. § 16. Allerneueste Böhmische Belehnung. §. 17. Nachricht von einer besondern Ceremonie bei der Belehnung der Böhmischen Vasallen.

§. 1

Die Belehnung, (inuestitura) ist nichts anders, als eine Handlung, vermittelst welcher der Lehnsherr dem Vasallen das Lehen übergiebet. Diese Belehnung wird in denen Lehenrechten inuestitura genannt, welches ein vocabulum barbarum medii aeui ist a), über dessen Ableitung viel gestritten wird. Denn einige leiten es her von Vesten, Befestigen, weil durch diese Handlung einem ein Recht

a) Das Wort inuestitura ist denen Lateinern unbekannt, obgleich dieses richtig ist, daß sie inuestis und inuestes gesaget haben, worunter Unmündige und Ohnbärtige verstanden werden. Bei PLINIO findet man das Wort inuestire, welches soviel heißet, als ornare: wie denn auch SENE-

Recht in denen Lehen befestiget wird b). Andere aber wollen es herleiten a veſte, einer Weſte, ſo ein Theil der Kleidung iſt, und daher ſoll inueſtire ſo viel ſeyn, als einkleiden c). Ob nun gleich die erſtere Ableitung nicht ohne alle Wahrſchein-

SENECA ſelbiges Wort in gedachter Bedeutung gebrauchet hat.

b) Dieſe Ableitung haben ohnedem ſchon VOSSIVS lib. III. cap. 55. lib. IV. cap. 7. und FERRARIVS *in Origg. Lingu. Ital.* gemachet, welchen hernach GVNDLING P. XII. *Gundling.* n. 2. § 7 gefolget iſt, welcher ſich viel Mühe gegeben, dieſe Meinung wahrſcheinlich zu machen, abſonderlich da die Redensarten haſta, fuſte inueſtire, keinen andern Verſtand zulaſſen wolten. Und eben dieſe Meinung hat ſich der Herr Cantzler ESTOR *in Analect. Fuldenſ.* p. 70. gefallen laſſen.

c) Der Cantzler von LVDEWIG hat in der diſſ. *de prorogatione inueſtiturae*, c. II. § 5. ſich viele Mühe gegeben, die Richtigkeit dieſer Ableitung zu befeſtigen. Inueſtire, ſchreibet er, idem eſſe, quam induere *veſtitu clientelari* mit dem Vaſallen-Kleid, tam certum, quam quod certiſſimum. Principio I) pro *inveſtitura* multoties *veſtitura*, imo & *veſtitio* & *veſtimentum* vaſalli, quae loca ante nos congeſſere gloſſographi. Deinde II) priuatio & *deſtitutio* feudi exprimitur contrario verbo *deueſtire*, *diſueſtire*. Praeterea III) reſtitutio priuati feudo, per delictum, vaſalli adpellatur reueſtitio. Porro IV) ſimultanee inueſtiti *adueſtiti* nominantur. Poſt V) res ipſa clara, quod olim, inſtar militis hodie mercenarii, vaſalli a domino

scheinlichkeit ist; so kommt mir doch die letztere viel gegründeter vor, da es an solchen Anzeigen nicht

acceperint *vestem clientelarem*, colore tinctam, quo dominus gauisus fuerat in suis gentilitiis insignibus. Quod non solum in *formula ducatus Brandenburgici* ostendi; sed etiam idem constat ex historia inzugurationis, factæ a Maximiliano I. imperatore. In qua singuli principes induti fuere *clientelaribus vestimentis* mit Lehens-Kleidern, quæ describit LIMN. Tom. V. *iur. publ. ad lib.* 4. c. 7. n. 23. VI) Exempla sunt eorum, qui refutato feudo, domino reddiderunt *vestem clientelarem*. Tandem VII) feste, befestigen, antiquissimi auctores habent, contra *inuestire* numquam *infestire* scribitur, certissimo indicio natales verbi non deberi primo. Er meinet ferner auch p. 10. vestis sey von den Teutschen Westen, Westen genennet worden, und die Vasallen hiessen noch jetzo vestiti, Westen, eben so als wie die Soldaten den Namen von Sold hätten. Nam hodieque Westen, vestem dicimus, licet inferiorem das Unterkleid. Potuit ergo vester inde appellatus esse, quasi vestire, & quidem vel ob causam militarem vti Mannwest vel honoris alius ergo Ehrenwest. In Engeland, wie SPELMANN p. 318. bemercket, heisset die Belehnung Liverrey of seisin, das Vasallen-Kleid anziehen. Zu dessen Erläuterung die merckwürdige Stelle NICOLAI VICTORII *de offic. milit.* lib. I. c. 17. dienen kan, alwo es heisset: Anglia, quando Rex aliquem nobilitat, solet vna cum feudo signum, hoc est, LIBERATAM suam nobilitando condonare. Wenn man nun dazu noch die andern Zeugnisse nehmen will, welche obenbelobter Verfasser *in Formula*

ducatus

nicht fehlet, welche die Sache höchst wahrscheinlich machen, daß nehmlich die Lehnleute vordem eingekleidet worden, wie einem Ritter sein Ordenshabit; einem Soldaten seine Montour, einem Diener die Liverey zum Zeichen seines Dienstes noch bis jetzo angeleget wird d). Und wem ist

ducatus Brandenburgici §. VIII hinzugefüget hat: so wird man an der Ableitung des Worts inuestitura wohl nicht mehr zweifeln können, daß selbige von Weste, Veste sey benennet worden. Der Reichshofrath, Freiherr von SENCKENBERG hat *in primis lineis iuris feudalis* p. 244. sq. eine andere Ableitung gemacht, da er das Wort inuestitura von dem Teutschen Worte Inwysdong, Einweisung ableitet: quod verbum si Gothica dialecto efferas, paullo aliter sonabit, quam cum vsi Longobardi, satis adparet, vnde inuestituræ latinum nomen.

d) Dieses bekommt ein Licht aus den Freiheiten, welche die Pommerische Herzoge Barnim und Philipp ihrer Ritterschaft gegeben haben, deren der Canzler von LVDEWIG *in Form. ducat. Brandenburg.* §. VIII. lit. e. gedencket, indem davon diese Verordnung gemacht worden: Wenn auch uns oder unsern Erben, die von der Ritterschaft und Adel in Ehrenzügen, ausserhalb Krieges, als zu Lehensempfahung, Reichs- und andern Versammlungstägen, Fürstlichen Höfen, Heimführungen u. dergl. Zügen, ausserhalb Landes folgen, und sich in unserer Erben Farben kleiden sollen: so wollen wir einem jeden von Adel, der mit zu reiten erfordert ist, nach alter Gewohnheit, das Tuch zur Klei-

ist unbekannt die Priesterkleidung, welche nicht eher gebrauchet wird, als bis eine solche Priesterliche Handlung vorgehet?

§. 2.

Diese Belehnung oder Inuestitur wird nun unterschiedlich eingetheilet, nemlich in propriam & symbolicam, davon jene geschiehet, wenn einer wirklich in das Lehen eingewiesen wird; diese aber, wenn ein gewisses Zeichen dem Vasallen übergeben wird, und solches eben so gut ist, als wenn ihm das Lehen wäre übergeben worden. Sie wird ferner eingeleitet in simplicem & si-

mul-

Kleidung auf seinen Leib, als 5., Ellen Gewandt, und die Farbe auf so viel Personen, als ein jeder Pferde halten solle, samt dem Muster in seine Behausung zu rechter Zeit zu schicken ꝛc. auch billig Trinckgeld reichen lassen. Da wir die von der Ritterschaft innerhalb Landes fordern, so solle es, der Kleidung wegen, wenn sie in unserer Farbe sich kleiden sollen, allermassen, mit ihnen gebahren ꝛc. Womit auch das andere merckwürdige Zeugniß, so ALBERTVS CRANTZIVS lib. VII. *Vandal.* c. 35. p. 166. von den Hertzogen von Mecklenburg als Brandenburgischen Vasallen ablegget, mag verglichen werden. Diesem verdienet noch beigefüget zu werden, was MÜLLER in dem entdeckten Staatscabinet II. Eröfn. c. IV. §. 20. bei Gelegenheit des Beilagers der Polnischen Printzessin mit dem Hertzog von Beiern angemercket hat, welche Nachricht aber zu lang ist, als daß wir dieselbe hieher setzen solten.

multaneam, da jene ist, wenn nur einer beliehen wird: diese aber, wenn zween oder mehrere wegen eines Lehens beliehen werden. Noch theilet man sie ein in primam & repetitam, und ist die erstere diejenige, welche einem gleich ertheilet wird, ohne daß eine andere schon vorhergegangen: die letztere aber geschiehet, wenn schon eine oder mehrere Belehnungen vor dieser geschehen sind. Endlich wird auch die investitur eingetheiet in solemnem & minus solemnem. Die erstere ist diejenige, welche mit vielen Solennitäten und Ceremonien in Gegenwart anderer Vasallen oder Genossen, und vermittelst eines gewissen Zeichens, ertheilet wird; die andere aber geschiehet ohne alle dergleichen Ceremonien und Gebräuche mit blossen Worten a).

§. 3.

Die Solennitäten, Ceremonien und Gebräuche sind nun eben nicht nothwendig, sondern verhalten sich willkürlich. Wo aber dieselben

a) Von den unterschiedenen Eintheilungen der Investitur wird nicht nöthig seyn, allhier eine Erläuterung zu geben, absonderlich da schon andere, als HORN *in iurisprud. feud.* c. XII. §. 3. sqq. SCHILTER *de simult. inuest.* c. I. §. 3. sqq. STRUV *in Syntagm. iur. feud.* c. VIII. §. 1. FLEISCHER *in Instit. iur. feud.* p. 486. L. B. a SENCKENBERG *in prim. lin. iur. feud.* P. II. c. 10. §. 229. WOLF *in element. iur. feudor.* c. VIII. §. 1. davon ausführlich gehandelt haben.

ben einmahl sind festgesetzet worden, entweder durch ein ausdrückliches Gesetz, oder durch ein Herkommen: da gehet es nicht an, daß ein Theil ohne des andern Willen etwas ändern könne a). Wie bemercken aber noch ferner, daß weil solche Gebräuche und Ceremonien sich willkührlich verhalten, selbige der Veränderung unterworfen sind. Dieses zeiget uns die Geschichte aller Zeiten. Wem ist unbekannt, daß ehedem die Belehnung geschehen, da der Vasall seine Hände in die Hände des Lehnsherrn legte, und in Beiseyn der heiligen Reliquien den Eid ablegen muste b)? Wie viel Jahrhunderte aber sind nunmehro verflossen, ohne an diese Ceremonien zu gedencken? Ehedem

a) Dergleichen haben wir bei uns im Heil. Röm. Reich bei den Reichsbelehnungen, da die Reichslehen jetzo an dem Keiserlichen Hoflager, und zwar, wie es bishero gebräuchlich gewesen, in dem sogenannten Ritter-Saale, von dem Keiser, vermittelst Küßung des Schwerdte-Knopfs, genommen worden: anderer Solennitäten, die dabei gebräuchlich vor jetzo zu geschweigen, welche in MOSERS Einleitung zum Reichshofrathsproceß T. IV. können nachgelesen werden. Und von diesen Solennitäten kann nichts geändert werden, ohne beeder Theile Einwilligung.

b) Hiervon verdienet gelesen zu werden, was der Graf VITZTHVM in der unvergleichlichen dissertation *de feudis ligiis*, §. 18. von diesen Ceremonien geschrieben hat, alwo man sehr schöne Zeugnisse sowol aus Urkunden als aus Geschichtschreibern beisammen antrift.

dem wurden die Geistlichen wegen ihrer Regalien mit dem Zepter beliehen, und die Weltlichen erhielten die Belehnung mit den Fahnen unter freiem Himmel, und gleichwol hat sich diese Weise nun fast seit zweihundert Jahren geändert, und werden jetzo alle, so wohl geistliche als weltliche Fürsten mit dem Schwerdte vor dem keiserlichen Thron beliehen c). Zu denen Solennitäten gehörete ehedem die persönliche Erscheinung derer Vasallen: und seit langer Zeit gedencket man nicht mehr daran, sondern läßt vielmehr die Lehen durch Gesandte empfangen d).

§. 4.

Nur giebet es aber einige Lehen, bei deren

c) Die Belehnung der Geistlichen mit dem Zepter schreibet sich von dem bekannten Vertrag des Keiser Henrichs V. und Pabst Calixti II. her, wovon der Herr Hofrath BVDER in diss. *de feudis sceptri*, umständlich gehandelt hat; und was die Belehnung mit den Fahnen betrift, wovon die letzte im Jahr 1566 dem Churfürsten August von Sachsen, von dem Keiser Maximilian II. auf dem Reichstage zu Augspurg ertheilet worden: so hat der sel. GVNDLING in diss. *de feudis vexilli* davon alles zusammen getragen, welches vermögend ist, dieselbe in ein Licht zu setzen.

d) Wovon die Ursachen von KOPP in den Proben des Teutschen Lehenrechts N. IV. §. 3. p. 134. und von mir in den vermischten Anmerckungen n. III. an und ausgeführet worden.

ren Belehnung ganz eigene und besondere Feierlichkeiten pflegen beobachtet zu werden. Hieher gehören die besondern Gebräuche bei den ehemaligen Belehnungen der Grafen von Mannsfeld, die sie bei den Ertzbischöffen von Magdeburg empfangem haben a), ingleichen die sogenandte Belehnung mit Hand und Mund ꝛc. b). Vornemlich aber haben wir hier unser besonderes Augenmerck zu richten auf die Königlichen Böhmischen Belehnungen, bei welchen gar eigne und besondere Ceremonien pflegen gebrauchet zu werden, oder selbige wenigstens ehedem haben müssen beobachtet werden. Und zwar, was die Könige in Böhmen betrift, so haben dieselben von dem Kaiser Friedrich V. im Jahr 1462. ein privilegium erhalten, kraft welches sie nicht sollen schuldig seyn, wegen der Belehnung nach dem Keiserlichen Hofe zu kommen, sondern sollen entweder in ihren Ländern, oder binnen 10. oder 15 Meilen von demselben beliehen werden. Vor der Zeit des Keiser Friedrichs findet sich von diesem privilegio nichts, sondern es ist gewiß, daß die Könige in Böhmen ehedem als wie andere Reichs Fürsten in eigener Person haben müssen vor dem Keiser erscheinen und gewöhn-

a) S. von DRETHAVPT Beschreibung des Saalkreises, Tom. I. p. 593.

b) S. des Herrn Hofrath BVDERS Programm. *Inuestigatio veræ significationis Formulæ inuestiturarum Feudalium*, mit Hand und Munde.

wöhnlicher Weise die Lehen empfangen. Wir wollen ein klein wenig in die Geschichte zurücke gehen, und die Königlichen Böhmischen Belehnungen betrachten: so wird sich dieses näher zu Tage legen.

§. 5.

Daß Böhmen schon unter Henrico I. unter Teutschland gebracht worden, meldet SIGEBERTVS GEMBLACENSIS, da er schreibet a): Wenzeslaus Princeps Boëmiæ in Praga vrbe obsessus, se & vrbem regi dedit & imposítam Boëmiæ multam tributi pecuniam solvit. Und noch deutlicher meldet WITICHINDVS CORBEIENSIS b) von Henrico: Posthæc Pragam adiit cum omni exercitu, Bohemorum vrbem regemque eius in deditionem accepit. Frater erat Bolislaui qui, quamdin vixit, Imperatori fidelis & vtilis mansit. Igitur Rex Bohemias tributarias faciens, reuersus est in Saxoniam. Als nachhero Bolizlav abfiel, bekriegte der Keiser Otto I. denselben ganzer 14. Jahr, von dessen Endigung WITICHINDVS folgendes erzählet c): Rex proficiscitur in militiam contra Bolizlauum Re-

a) SIGEBERTVS GEMBLACENSIS *in Chron. ad an.* 930. p. 77.

b) WITICHINDVS CORBEIENSIS lib. I. *Annal.* p. 639

c) IDEM l. b. III. *Annal.* p. 653.

Regem Bohemorum & cum capienda esset vrbs, quæ nuncupatur Noua, in qua clausus obsidebatur Bolizlaui filius, prudenti rex consilio diremit prælium, ne milites in rapiendis hostium spoliis aliquod periculum incideret. Considerata itaque virtute regis, Bolizlaf vrbe egressus, maluit tantæ maiestati subiici, quam vltimam perniciem pati. Subque signis stans & regem audiens, responsaque reddens, veniam tandem promeruit. Und ferner schreibet Witichindus d): Ex eo regi fidelem & vtilem seruum permansisse. Bei denen Unruhen, welche der Herzog Boleslaus Rufus erreget hatte, und der von den Böhmen war vertrieben, auch an dessen Stelle, Blademarius zum Herzoge angenommen worden, beliehe diesen lezten der Keiser Heinrich II. zu Regensburg wie ADELBOLDVS erzählet e). Nach dessen Absterben kam Boleslaus zwar wieder zur Regierung; da ihn aber der polnische Boleslaus vertrieben hatte, und hierauf von den Böhmen zum Landes Fürsten war angenommen worden, forderte der Keiser Heinrich von ihm den Eid der Treue. Davon schreibet DITMARVS MERSEBVRGENSIS f): Henricus nuncios ad Bolislaum misit, mandans ei, si terram nuper

d) IDEM lib. II. p. 643.
e) ADELBOLDVS *in vita Henrici* S. §. XIV. p. 434.
f) DITMARVS lib. V. p. 371.

nuper a se occupatam de sua gratia, vt ius antiquum possit retinere, sibique in omnibus fideliter vellet seruire, se eius voluntati in his adsentire, sin alias, se armis illi velle contraire. Hanc legationem etsi iustam & bene compositam, tamen Bolislaus indigne suscipiens, futuram vltionem merito promeruit. Ein gleiches meldet ADELBOLDVS g): Heinricus Boleslao mandauit per Legatos sapientes & eloquentes, vt terram suam, quæ principe nouiter erat viduata, non inuaderet, quam si vellet cum gratia sua & dono voluntario adquirere posset. Wie bald darauf Jaromirus zum Herzog in Böhmen eingesetzet worden, das lesen wir bei dem DITMARO MERSEBVRGENSI h), wie denn auch nach dessen Vertreibung und Gefangenschaft der Keiser Heinrich dessen Bruder zu Merseburg mit dem Hezogthum beliehen, wovon angeführter DITMARVS ausdrücklich schreibet i): Post hæc Othelricus frater eius ad Merseburg a Rege vocatus, venit, & regnum, quod sibi iniuste prius vsurpauit, gratuito munere suscepit. Unter dem Keiser Conrado Salico finden wir, daß derselbe dem Herzoge Vdalrico von Böhmen, als er ihn aus dem Elend zurüke geruffen, die eine, und

g) ADELBOLDVS c. I. §. XLV. p. 440.
h) DITMARVS lib. VI. p. 379.
i) DITMARVS lib. VI. p. 395.

und dessen Bruder Jaromiro die andere Hälfte von Böhmen gegeben. Davon schreibet der CHRONOGRAPHVS SAXO k): Imperator Pascha Reinersburch celebrauit. Ibi Odalricus Boëmiorum Dux obtentu reginæ, nec non & procerum de exilio rediit, & Ducatus sui medietatem fratre suo Germiro alteram partem retinente suscepit. Ein gleiches sagen auch die ANNALES HILDESHEIMENSES l).

§. 6.

Ferner zeugen von Brecislai Belehnung, welche Anno 1041. zu Regenspurg von dem Keiser Heinrich III. geschehen, die ANNALES HILDESHEIMENSES a): Henricus rebellum ducem obsides dare, & ipsum post se Radisponam ad deditionem humiliter venire, sibique iureiurando fidelitatem seruitium confirmare coactat. Desgleichen beliehe der Keiser Lotharius den Böhmischen Hertzog Sobeslaum Anno 1126. zu Merseburg, wovon OTTO FRISINGENSIS schreibet b): Tandem Vlricus

k) CHRONOGRAPHVS SAXO *ad an.* 1034. p. 244.

l) ANNALES HILDESHEIMENSES *ad an.* 1034. ap. *Leibnit.* Tom. I. *Script. rer. Brunsuic.* p. 727.

a) ANNALES HILDESHEIMENSES *ad an.* 1042. p. 370.

b) OTTO FRISINGENSIS lib. I. *Gestor. Friderici* I. c. 20. p. 417.

cus (Sobeslaus) ad pedes Imperatori satisfactionem offerens humiliter Dux venit, homagiumque sibi cum Sacramento fidelitatis exhibens, Ducatum ab eo suscepit. Als der Keiser Otto IV. im Jahr 1212. dem Könige Ottocaro das Land nahm, theilete er solches auf dem Reichstage zu Nürnberg dessen Sohne zu, und beliehe ihn mit 6. Fahnen. Davon ertheilet GODFRIDVS COLONIENSIS c) diesen Bericht: Imperator (Otto IV) apud Nurnberg celeberrimam curiam circa Pentecoste habuit, vbi omnibus, qui præsentes erant, Principibus causam werræ inter ipsum & Papam innotescit. Regnum etiam Boëmiæ abiudicatum Odocaro Regi per sententiam Principum, filio ipsius, præsentibus Supanis & pluribus Nobilibus terræ, cum sex vexillis adsignat. Allein der König in Böhmen behauptete sich, da er die Partei des Keiser Friedrich des II. ergriffen hatte: wie er denn von diesem Keiser noch in eben demselben Jahre das bekannte Priuilegium erhielte, nach welchem die Könige von Böhmen von der Schuldigkeit erlassen wurden, die Reichstäge zu besuchen, wenn sie nicht an einem bequem gelegenen Orte und namentlich zu Bamberg, zu Nürnberg, oder zu Merseburg gehalten würden d). In diesem priuilegio aber

c) GODFRIDVS COLONIENSIS *ad an.* 1212. zp. FREHER. Tom. II. *Scriptor. rer. Germ.* p. 280.

d) Dieses priuilegium hat bekannt gemacht GOLDASTVS *de Regno Bohemiæ* lib. III. c. 7. n. 23.

ist dem Könige in Böhmen noch die Pflicht aufgeleget, daß wenn sie zur Regierung kommen sie in eigener Person bei dem Keiser erscheinen und so dann die Lehen empfangen sollen: Volumus, vt quicunque ab ipsis in Regem electus fuerit, ad nos vel successores nostros accedat, Regalia debito modo recepturus. Es sind auch die Könige in Böhmen diesem beständig nachgekommen, wie solches die Lehenbriefe der folgenden Keiser, als Friedrichs II. im Jahr 1231. Richards im Jahr 1262. Rudolphs im Jahr 1292. ausweisen, welche der Jesuit BALBINVS e) gesammlet hat.

§. 7.

Bei der Belehnung des Königs Ottocars lieffen gar besondere Umstände vor, welche verdienen angemerckt zu werden. Denn als Rudolph Graf von Habsburg war zum Römischen Keiser erwählet worden, weigerte sich der König in Böhmen von ihm die Lehen zu nehmen, weswegen ihn der Keiser Rudolph auf den Hals fiel und im Jahr 1276. in Oestereich einrückte. Da es nun beinahe zum Treffen gekommen wäre, brachten die Bischöffe von Basel und von Olmütz einen Vergleich zuwege, in welchem unter andern Sachen auch bedungen wurde a), daß

e) BOHVSLAVS BALBINVS lib. VIII. *Miscellan. Regn. Bohem.* P. I. ep. 9. 10. 14. 19. 23.

a) ANONYMVS LEOBIENSIS, lib. II. *Chron.* ap. PEZIVM

daß der König Ottocar Rudolphen für einen Keiser erkennen und wegen Böhmen und Mähren die Lehen in Gegenwart der Fürsten nehmen: Item pronuntiamus, quod Dominus Rex Romanorum exceptis rerris & hominibus supra dictis infeudabit Dominum Ottocarum Regem Bohemiæ & liberos suos de omnibus feudis, scil. Bohemiæ, Morauiæ & aliis quibuscunque, quæ ipse & progenitores sui, de iure ab Imperio hactenus noscuntur tenuisse. Es geschah auch diese Belehnung auf der Donau Insul Kamberg, allwo der Keiser gedachten König mit sechs und dreißig Fahnen beliehen, wovon es in der HISTORIA AVSTRALI PLENIORI b) also heisset: Nam Rex Bohemiæ in castris Romanorum cum XXXVI. vexillis ante Viennam circa Danubium flexis coram eo genibus in præsentia nostrorum Principum spiritualium & sæcularium, terras suscipiens supradictas, Regique Romanorum deinceps obedire & adstare fideliter iuratus compromisit. Es zeuget auch davon der dem Könige in Böhmen ausgefertigte Lehenbrief, welchen

PEZIVM T. I. *Script rer. Austr.* p. 839. ANNALES COLMARIENSES P. II. *ad an.* 1277. p. 44. LEIBNITIVS in Tom. II. *Cod. iur. gent. dipl.* p. 100.

b) HIST. AVSTRAL. PLEN. *ad an.* 1267.

welchen GOLDASTVS c) und BALBINVS d) bekannt gemacht haben: nun aber ereignet sich hierbei noch ein sonderbarer Umstand, welcher unsere Aufmercksamkeit verdienet. Es erzählet ALBERTVS ARGENTINENSIS e), daß dem König Ottocar etwas besonders bei dieser Belehnung begegnet, so er für einen Schimpf aufgenommen. Dessen Erzählung lautet also: Tentorium erat arte compositum a summo vsque deorsum in quatuor proscissum partes, decidit, Regemque vt erat in alto loco ad Imperatoris genua supplex videndum exercitibus praebuit. Stabant circum armatae acies, rei exitum exspectantes: sed quam laeti Teutones glorioſum Imperatorem suum intuebantur, tam moesti tristesque Bohemi Regis sui vaecordiam atque ignauiam excipiebant, qui seruire Imperatori magis, quam praelium experiri voluisset. Eben dieses erzehlet auch DVBRAVIVS f): allein ich habe sehr viel Ursache an dieser Erzehlung zu zweifeln. Denn erstlich erzehlen solches keine Geschichtschreiber da: aliger Zeiten, sondern lauter neue Schriftsteller, welches die gantze Sache schon verdächtig

c) GOLDASTVS *de Regno Bohemiæ, in Adpend. docum.* p. 39.

d) BOHVSLAVS BALBINVS *in Miscell. regn. Bohem.* lib. VIII.

e) ALBERTVS ARGENTINENSIS *ad an.* 1276.

f) DVBRAVIVS lib. XVII. *Hist. Bohem.* c. 27.

tig macht. Sodann hat auch die Lehens-Empfängnis nichts schimpfliches bei sich: wie konnte also der Keiser dieselbe zum Schimpf des Königs in Böhmen gebrauchen? und was würden auch die Chur- und andere Fürsten dazu gesaget haben, wenn man eine durch das Herkommen eingeführte feierliche Handlung, als wie die Belehnung ist, hätte als etwas schimpfliches und nachtheiliges wollen ansehen? Wer dieses alles erweget, wird nicht mehr so leichtgläubig seyn, obgedachte Erzehlung für eine Geschichte zu halten.

§. 8.

Ein anderer Fall ereignete sich wieder bei der Belehnung des König Wenzels in Böhmen, welcher, weil er nicht in eigener Person erschienen, und von dem Keiser Adolph die Lehen empfangen können, den Keiser ersuchet, die Belehnung unterdessen seinem Gesandten zu ertheilen. Da nun ehedem alle und jede Vasallen, in eigener Person erscheinen, und die Lehen empfangen müssen: so hat man über diese Weise sträflich gehalten, und nur alsden erst Gesandten angenommen, wenn der Vasall solche Ehehaften gehabt, die nicht zugelassen, daß er selbst kommen können Jedoch ist dieses nur eine Interims-Belehnung gewesen: immassen selbige den Gesandten allezeit nur unter der Bedingung ertheilet worden, daß hernach, wenn die Hinderung wegfallen würde der Vasall selbst

erscheinen, und alsdenn die Lehen, wie sich gebühren wolle, zu empfangen a). Eben diese Beschaffenheit hat es gehabt mit der Interims-Belehnung des König Wenzels in Böhmen, wovon die merckwürdige Urkunde BOHVSLAVS

a) Es ist dieses eine grosse und wichtige Sache, daß die Vasallen ehedem in eigener Person haben müssen erscheinen, und die Lehen von dem Herrn empfangen. Auch sogar Könige, welche Lehenleute gewesen, haben dieses müssen thun, wie ich in den vermischten Anmerckungen, P. I. n. 4. ausgeführet habe: ob man gleich geschehen lassen, daß sie durch Gesandten die Interims-Belehnung haben erhalten können. Daß man auch hierin bei dem Frauenzimmer keine Ausnahme gemacht hat, solches erhellet aus einer Urkunde die sich in KETTNERI *Antiqu. Quedlinb.* p. 361. findet, worin sich der Keiser Ludwig IV. gegen die Aebtißin von Quedlinburg also erkläret: Quia, Fide dignorum relationibus, sumus certi & satis informati, te tanta imbecilltate corporis prægrauatam, quod ad suscipienda regalia nostræ adire nequeas præsentiam maiestatis: Nos requisitionibus tuis supplicibus fauorabiliter inclinati, tuis volentes parcere laboribus & expensis, bonitati tuæ, quamuis absenti, feuda regalia conferimus. Und eben daselbst stehet eine andere Urkunde des Keiser Carls IV. woraus zu ersehen, daß derselbe den Gevollmächtigten der Aebtißin beliehen, weil selbige wegen Unsicherheit der Wege nicht selbst kommen können: ihr aber auch dabei zugleich auflegget, in eigener Person zu erscheinen und sich beleihen zu lassen, wenn diese Hinderniß hinwegfallen solte.

LAVS BALBINVS b) bekannt gemacht hat, und welche also lautet: Adolfus Dei gratia Romanorum rex, semper Augustus vniuersis S. R. I. fidelibus gratiam suam & omne bonum. Ob suorum meritorum insignia gloriosa, quibus erga nos & sacrum Imperium illustris dominus Wenceslaus rex Bohemiae, inclytus princeps noster & pincerna multipliciter relucet, suis cupientes parcere laboribus & expensis omnia feuda, quocunque sita seu quocunque nomine censentur, quae nobis & Sacro Romano Imperio dictus rex per nobilem virum Rubinum Tonerra affinem nostrum exhibitorem praesentium ex Speciali gratia nostrae regiae Maiestatis, quanquam absenti duximus porrigenda. Volumus tamen & annectimus hanc formam, vt rex illustris iam praedictus, cum commode praesentiam nostram habere poterit personalem, personaliter nos accedat, iura suorum feudorum prout mos postulat accepturus. dat. apud Francfort 4. idus Maii an. 1292. indict. 5. regni nostri primo. Hieraus veroffenbaret sich nun gantz deutlich, daß noch die Könige in Böhmen in diesen Zeiten sind schuldig und gehalten gewesen, den Keiser in eigner Person anzugehen, und die Lehen von ihm zu empfangen. Wobei doch zu verwundern, daß dieselben nicht schon in gedachten

Zeiten

b) BOHVSLAVS BALBINVS *Dec. I. lib. VIII. Miscellan. regn. Bohem. p. 25.*

Zeiten von den Keisern einige Freiheiten bei denen Lehns-Empfängnissen, als wie nachhero geschehen, sich ausgebeten haben, da es ihnen doch nach den Zeit-Umständen an Gelegenheit nicht solte gemangelt haben. Zum wenigsten erhielt König Wenzel von seinem Schwager, dem Keiser Albrecht, das Versprechen, daß er von denen Lehndiensten solte befreiet seyn c): wie denn auch derselbe ihn dahin priuilegiret hat, daß der König in Böhmen nicht schuldig seyn solte, das Ertzschenckenamt unter der Krone zu verrichten, er thue es denn aus freien Willen d).

§. 9.

Daß hernach der Keiser Heinrich VII. seinen Sohn Johann, Hertzog von Luxemburg, mit der Böhmischen Prinzeßin Elisabeth vermählet, und ihm das Königreich Böhmen verliehen, dieser König auch nach Absterben seines Vaters, von dem Keiser Ludewig IV. die Lehen wieder erhalten a), solches ist eine gantz bekannte Sache.

c) Die Urkunde stehet in des Cantzlers von LVDEWIG Tom. V. *Reliqu. Mſc.* p. 339.

d) Wovon die Urkunde zu lesen bei GOLDASTO *de Regno Bohemiæ*, nach der Schminckischen Ausgabe, *in supplem. Actor publ.* p. 266 sq. und bei CZECHORODIO *in Marte Morauico* lib. III. c. 7. p. 390.

a) ALBERTVS ARGENTINENSIS p. 115. TRITHEMIVS *in Chron. Hirſaug. ad an.* 1309. p. 119. DVBRAVIVS *in Hiſt. Bohem.* lib. XII. p. 125.

Sachen. Als aber hernach Carl IV. Wentzel und Sigmund Keiser gewesen, findet sich keine Belehnungs-Handlung: wie denn auch dergleichen bei dem Keiser Albrecht II. als Könige in Böhmen nicht vorgegangen ist. Und eben so wenig finde ich von dem Ladislao Postumo, daß derselbe von seinem Vetter, dem Keiser Friedrich V. solte seyn beliehen worden b). Weil nun

p. 125. FVGGER Oesterr. Ehren-Spiegel p. 256. GLAFEY in der Pragmat. Geschichte der Krone Böhmen. p. 169.

b) Der Keiser Friedrich V. lebte mit seinem jungen Vetter, dem Könige von Ungarn und Böhmen und Erzhertzoge zu Oesterreich, Ladislao Postumo, in keinem guten Vernehmen, weil der Keiser ihm die Ungarische Krone nicht wolte ausantworten, wozu hernach noch andere Händel kamen, welche eine grosse Erbitterung anrichteten, die gar schlimme Folgen hätten haben können, wenn die Gefahr vor den Türcken, selbige nicht verhindert hätten. S. MÜLLERS Reichstags-Theatrum unter Keiser Friedrich V. II. Vorst. c. 7 § 5. III. Vorst. c. 1. 2. 7. Weil nun gedachte Uneinigkeiten zwischen denn beeden Herren obgeschwebet hatten: so hatte der König Ladislaus an nichts weniger als an die Belehnung gedacht: daher denn der Keiser bei jenes im Jahr 1457. erfolgten Absterben, das Königreich Böhmen, aus dem Grunde einziehen wolte, weil binnen derselben Zeit die Lehen nicht erhalten, noch deshalb Indult gesuchet worden. Davon schreibet DVBRAVIUS *in Hist. Bohem.* lib. XX. c. 1. Cæsar (Fridericus V.) in petitione sua ius, quod

nun dieser Herr sein Leben frühzeitig endigte, und die Böhmischen Stände, ohne auf die Erbverträge mit dem Hause Oesterreich die geringste

quod nunc feudatarium vocant, a Ladislao neglectum & contemtum prætendebat: mox Alberto aut Sigismundo Austriæ ducibus ex antiquo foedere inter Bohemiae & Austriæ principes icto, Regnum illud alteri eorum adserere tentabat. Eben dieses meldet AENEAS SYLVIVS *in Hist. Bohem.* c. 72. p. 128. Fredericus Imperator eiusdem regni ordinationem suam esse adfirmabat, in qua feudi solemnia neglecta essent. Und eben aus dieser Ursache, war der Pabst Pius II. als er den Conuent zu Mantua halten wolte, zweifelhaftig, ob er Ladislai Nachfolger, König Georgen, den königlichen Titel zugestehen solte: Es geschahe aber endlich doch, nur aber mit dem Anhang, daß das Ausschreiben an den König in Böhmen, solte dem Keiser zugeschickt, und selbigem anheim gestellet werden, ob er solches dem Könige wolte lassen einhändigen, oder nicht, weil das Königreich Böhmen ein Reichslehen sey, mithin bei dem Keiser stehe, bei Erledigung des Königreichs den Böhmen einen andern König zu setzen. GOBELLINVS *in Comment. Pii II. Papæ*, lib. II. p. 48. hat uns diese Umstände aufgezeichnet, wovon der Bericht also lautet: Pontifex cum vocari ad Mantuanum conuentum principes, iussisset, regem ne Georgium nominaret aliquamdiu hæsit: erant enim in vtramque partem suasiones. Calistus antea regem vocauerat, & ipse abiurauerat hæresin, verum simulata eius opera putabantur. Consulentibus denique Cardinalibus, & scribere, & regem adpellare placuit. Verum

litteras

ste Absicht zu nehmen, den damaligen Reichs-Statthalter Georgen Podiebrazki, Herrn von Cunstadt, zum Könige erwählten, und darneben auch selbst in dem Hause Oesterreich sich Unruhen erregten: so konnte der König George sich um so viel eher behaupten, und wurde hernach endlich auch von dem Keiser Friedrich V. selbst für einen König in Böhmen erkannt c). Als nun um diese Zeit die Unruhe in Oesterreich ent-

litteras Imperatori transmittere, quod sibi videretur, eas Georgio traderet. Regnum enim Bohemiæ Imperii feudum est, & vacante Regno ad Imperatorem pertinet, Bohemis regem constituere. Imperator litteras Apostolicas Georgio restituit, quos ille ingenti gaudio accepit, iussitque pro sua gloria maioribus in vrbibus publicari, vt intelligerent omnes, Apostolicam sedem nomen regium sibi tanquam catholico detulisse. Hieraus ist nun leichte abzunehmen, daß der Keiser seinen Anspruch gar bald wieder fahren lassen, indem er Georgen für einen König in Böhmen erkannt, auch hernach kein Bedencken getragen, ihm die Belehnung zu ertheilen: weswegen aber STREIN bei GOLDASTO *de Regno Bohemiæ* nicht wohl auf den Keiser Friedrich V. zu sprechen ist, daß derselbe zu dieser Zeit seine und seines Hauses Rechte, so sehr vernachläßigt hätte.

c) AENEAS STLVIVS *in Hist. Bohem.* c. LXXII. p. 128. FABRICIVS lib. VII. *Origg. Sax.* pag. 728. FVGGER Oesterr. Ehren-Spiegel lib. V. c. XII. p. 643. MÜLLER in Reichstags-*Theatro* unter Keiser Friedrich *V. III.* Vorst. c. 18. p. 725. sq.

entstunde, da die Ertzhertzoge Sigmund und Albrecht, nach des Ungarischen und Böhmischen Königes Ladislai Absterben, dem Keiser Friedrich V. Oesterreich nicht überlassen wolten; und deswegen der Keiser in der Burg zu Wien hart belagert wurde: so nahm König George in Böhmen, sich seiner an, und schickte nicht allein seinen Printzen Victorinum, dem Keiser zu Hülfe, sondern folgte auch selbst mit 8000. Mann nach, und errettete den Keiser Friedrich aus grosser Drangsal d). Solchen grossen Dienst zu belohnen, ertheilte der Keiser Friedrich, dem Könige George, ein sehr gnädiges Privilegium, worinn er nicht nur die alte Freiheit des Königreichs Böhmen bestättiget, sondern selbige auch mit neuen vermehret hat e). Und unter

d) NAVCLERVS *Vol. II. Gen. XLIX.* pag. 1094. FVGGER c. l. lib. V. c. 15. seqq. TRITHEMIVS *in Chron. ad an.* 1463. GERARDVS a ROO lib. VII. *Annal. Austr.*

e) Das Priuilegium, so der Keiser Friedrich der V. dem Könige in Böhmen ertheilet hat, klinget ungemein gnädig, da er bekennet, der König George, habe ihn aus den Händen seiner rebellischen Unterthanen errettet, und wäre zu erwünschter Zeit, ihm zu Hülfe gekommen. Wir finden diese Urkunde bei GOLDASTO *de Regno Bohemiæ in Adpend.* p. 180. sq. Wie wenig aber der Keiser nach der Zeit diese grosse Versprechungen gehalten, und wie hernach der König George darüber bittere Klage geführet, daß wird in den

GVND-

unter denen letztern findet sich nun dasjenige mit, welches die sonderbare Freiheit wegen der Belehnung der Könige in Böhmen in sich hält.

§. 10.

Wir lesen aber in gedachtem priuilegio folgendes: Item, quod Rex Bohemiæ inuestituram & Regalia sua suscipere non teneatur, nisi in metis vel finibus regni sui, aut finitimis locis, decem vel quindecim milliaribus Alemannicis a regno suo & dominiis distantibus. In diesem priuilegio ist enthalten, daß ein König in Böhmen nicht soll schuldig seyn die Belehnung und Regalien zu erhalten, es sey denn im Bezirck der Krone Böhmen, oder auch in den benachbarten Orten, welche zehen oder dreizehen teutsche Meilen von dem Königreich Böhmen, oder dessen andern Herrschaften, entlegen sind. Seit dieser Zeit nun findet man, daß die Könige von Böhmen sich dieser Freiheit bedienet haben, welches nicht besser kan gezeiget werden als wenn wir in der Ordnung der Könige in Böhmen fortgehen, und ihre Belehnungen betrachten. König George, der diese sonderbare Freiheit erhalten hat, hat auch selbst davon einen Gebrauch gemacht. Denn in dem Buche, darinn des Keiser Friedrichs III. Handlungen beschrieben, lesen wir von der

GVNDLINGIANIS P. XIII. n. II. p. 19. mit mehrern angezeiget.

Belehnung König Georgens folgende Stelle: Freitag nach Jacobi ist der Römische Keiser zu Wien ausgezogen gen Beyern, und hat daselbst geliehen dem König in Böheim seine *Regalia* an St. Peters Tage *ad vincula*, daß die Leute fast verwundert, daß ein Römischer Keiser einem so schlechten Herren, als derselbe von Böheim war von Geburt, nachziehen solte auf ein frembdes Erdreich. Denn der von Böheim war nicht gebohren von Fürstlichen Stamm, sondern er war ein Herr von Mähren genanndt von der Kunstadt a).

Hier

a) Dieser Verfasser bedienet sich in seiner Nachricht sehr verächtlicher Ausdrücke gegen den König in Böhmen, welches auch GOLDASTVS *de Regno Bohemiæ* lib. III. c. 14. §. 31. lit. (ε). Und THVLEMARIVS *de Ottouiratu* c. XIV. §. 12 bemercken, aber auch mit diesen Worten widerlegen: Quod adeo abiecte loquitur Auctor horum actorum de familia Georgii Regis Bohemiæ, repugnat eiusdem originі, quam ab antiquissimis Germaniæ comitibus der Berneck & Nidga deducunt. SPANGENBERG im Adelspiegel, BOREGK *in Chron. Bohem. fol. 542. in fin.* Indessen finde ich, daß AENEAS STLVIVS *in Hist. Boheim.* c. LXXII. p. 128. aus gleichem Ton redet: Mira rerum mutatio, & nouus syderum influxus. Duo potentissima regna eodem tempore rege orbata, ex nobilissimo atque altissimo sanguine ad mediocres homines peruenere. Sic Deo placuit, ludere fortunam dixisset antiquitas. Hier stichelt

AENEAS

Hier sehen wir eine Wirckung des Privilegii welches der Keiser Friedrich V. ertheilet hat: wie denn auch unter eben diesem Keiser es mit der Belehnung des Nachfolgers Georgen in der Krone Böhmen, Vladislao, also gehalten worden, von welcher so gleich soll gehandelt werden.

§. 11.

Erstlich ist hierbei noch zu erinnern, daß FVGGER meldet a): Der Keiser Friedrich vermehrte diese seine Verbitterung (gegen den König Matthias in Ungarn) indem er, als er von Regensburg nach Beiern (Anno 1472.) widergekehret, König Vladislaum zu sich beruffen, und ihm die Königliche auch Chur-Würde Böheim durch öffentliche Belehnung bestättiget. Und von eben dieser Handlung schreibet DVBRAVIVS b): At Vladislaus, ne interim omitteret reddere Cæsari, quæ Cæsaris sunt, sed ab omni parte vt firmum stabileque regnum haberet, Viennam ad Fridericum Cæsarem pro-

AENEAS STLVIVS auf die beeden Könige, Matthiam von Ungarn, und Georgium von Böhmen: er hat aber weder bei dem einen, noch bei dem andern Ursache gehabt, ihr Herkommen anzuzapfen.

a) FVGGER in Oesterreichischen Ehrenspiegel, lib. V. c. 29. p. 763.

b) DVBRAVIVS lib. XXXI. *Hist. Bohem.* p. 258.

profectus est, vt de manu eius, vexilla regni, prouinciarumque ad regna pertinentium, tanquam Elector Imperii sumeret. Quæ res summa cum dignitate, parique celeritate confecta fuit, ita, vt facile omnibus appareret, habitam fuisse rationem cognationis, quæ Cæsari cum Vladislao intercedebat, cuius mater e domo Austriaca, Ladislai regis soror fuerat. Wenn diese Zeugniße ihre Richtigkeit hätten: so müste solche Belehnung des Königes Vladislai gleich nach dem zu Regensburg gehaltenen Reichstage im Jahr 1472. geschehen seyn. Daß sich aber diese Erzählung falsch befinde, wird aus dem folgenden erhellen.

§. 12.

Als der Keiser Friedrich der V. im Jahr 1474. und 75. einen Reichstag zu Andernach hielte, ließ der König Vladislaus um die Belehnung mit dem Königreich Böhmen und andern Ländern bei dem Keiser anhalten, welches sich auch der Keiser gefallen ließ, und dabei dem Könige in Böhmen die Wahl einiger benannten Oerter freistellete, allwo die Belehnung geschehen könnte; wovon der Pohlnische Geschichtschreiber DLVGOSSVS a) folgendes meldet: Nunciis Bohemiæ Regis Vladislai, Regalia dudum promissa flagitantibus respondet, aut in Lipsk aut in Berlyn, si illic duo Reges, Poloniae videlicet Casimirus

a) DLVGOSSVS lib. XIII. *Hist. Bohem.* p. 535.

rus& Bohemiae Vladislaus, convenire secum velint, si minus in Freyschthat ciuitate decem octo milliaribus a Praga distante, in suo ex Rheno in Austriam descensu, se insignia daturum. Man siehet aus diesem Bericht offenbar, daß es bei dieser Belehnung nach dem, dem Könige George ertheileten und oben angeführten Privilegio, ergangen: immassen hier der Keiser dem Könige in Böhmen etliche Oerter in Vorschlag gebracht, aus welchen er sich einen auszuwählen, um allda die Belehnung zu empfangen. Gleichwol aber ist damals aus der gantzen Sache nichts geworden, und es hat sich das Geschäfte der Belehnung vielmehr bis ins Jahr 1477. verzogen. Denn davon erstattet uns GERARDVS a ROO b) diesen Bericht: Hoc anno (1477.) Vladislaus Boëmorum Rex cum octo hominum millibus in Austriam ad Caesarem venit, cui de Polonicis quoque auxiliis spem fecit, & (vti habent Polonorum Annales) Bohemiae insignia ab eo solemni cum Pompa accepit, id quod Dubrauius non hoc anno, sed statim ab initio suscepti regni factum adserit. Disuaserat eam rem Pontifex, quod funestum inde bellum oriturum prouideret. Vladislaus postea Viennae regali magnificentia & luxu conuiuia frequenter exhibens, pecunia deficitur

b) GERARDVS a ROO lib. VIII. *Annal. Austr.* p. 287.

tur, & Boëmi non exspectata eius missione dilabuntur. Noch ausführlicher beschreibet diese Belehnung und die dabei vorgefallenen Feierlichkeiten, der Polnische Geschichtschreiber IOHANNES DLVGOSSVS c), und drückt sich darüber folgender massen aus: Bohemiae Rex Vladislaus - - - - - in Austriam venit, certificatus per Caesarem de Regalibus, quum primum venerit illi consignandis. Gratissimus fuit Frederico Caesari eius, velut parum speratus & valde necessarius aduentus. Vnde adhuc longe positum personali obuiatione excepit, & cum gratulatione nimia & solennitate vniuersis statibus & vniuersa ciuitate Viennensi ad excipiendum illum effusis Viennam introduxit. Veniebat & vniuersitas Viennensis cum Doctoribus, Magistris & Scholaribus in obuium Vladislao Regi Bohemiae Rectorque Regem latina & diserta oratione excepit, cui vicissitudinarium Rex edendo responsum ad singulos illustriores orationis locos limate & tam ornate respondit, vt singulos in sui admirationem conuerteret, & plerosque ad fletum certatim celebrantes eius indolem, ingenium & doctrinam. Quamuis autem Sixtus Papa Quartus Fredericum Caesarem crebris litteris & nuntiis obsecrando sollicitasset, vt potius in Matthiam Hungariae

c) DLVGOSSVS lib. XIII. p. 558. *in fin.*

riae Regem conferret Regalia Bohemiae regni, quam in Vladislaum, aut saltem a conferendis in vtrumque abstineret: Caesar tamen in sententia sui animi, iuxta quam responderat, perseverans altera die adventus Vladislai Regis in Viennam, feria videlicet tertia, post festum S. Viti sub magna praesentia populi in Ecclesia S. Stephani, imperialibus indutus, Regalia Vladislao regi contulit Bohemiae, & tradendo vexilla Bohemica ipsum de Pincernatu Imperiali inuestiuit pluribus diebus, mensae honore & omnium victualium & necessariorum procuratione illum tractauit insignibusque extulit muneribus: non minoribus officiis a Bohemiae Rege Vladislao & ipse cultus. Den vom Keiser Friedrich V. dem Könige Vladislao ertheilten Lehnbrief hat GOLDASTVS bekannt gemacht d).

§. 13.

Unter der Regierung des Keiser Carls V. findet sich wieder ein Fall, daß von obgedachten Priuilegio ein Gebrauch gemacht worden. Denn als des Keisers Bruder, Ferdinand, nach Ab-

d) GOLDASTVS *de Regno Bohemiæ*, in den Beilagen, p. 303. sqq. Ausser diesen findet sich auch gedachter Lehnbrief in LONDORPII Tom. I. *Act. Publ.* lib. IV. c. 120. p. 775. und in DuMONT *Corps diplomatique du Droit de Gens* Tom. III. P. II. p. I. n. I.

Absterben seines Schwagers König Ludwigs, die Krone Böhmen erhalten hatte, und nun wegen dieses Anfalls solte beliehen werden, auch deshalb die Lehen gemuthet, dabei aber doch Indult gesucht: so hat der Keiser nicht allein selbigen ertheilet, sondern auch sich ausdrücklich auf dieses Priuilegium beruffen. Es wird nicht überflüßig seyn, gedachten Indult, als welcher sich auf erwähntes Priuilegium beziehet, hier zu lesen a). Er lautet also: Wir Carl der fünfte 2c. 2c. Bekennen für Uns und unsere Nachkommen am Reiche öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund allermänniglich, als der Durchl. fürst, Herr Ferdinand zu Hungarn und Boheim König 2c. Unser lieber Bruder, unser und des Reichs Allergeheimbster Rath, Erzschenck und Churfürst, für Uns jezo erschienen ist, und Uns zu erkennen hat geben, daß S. L. begierig und willig were, das Königreich und die Crone Böheim sondere *Priuilegia* und Freiheiten vermöchten, von Uns als Römischen Keiser zu Lehen zu erkennen, zu empfahen, und davon zu thun, als sich deshalb zu thun gebüret, mit demütiger und fleißiger Bitte. Dieweil wir aber an den Enden, nach Aus-

a) Dieser Indult findet sich in GOLDASTI *Comment. de Regno Bohemiæ*, in den Beilagen, n. LXXXI. p. 336. sq.

Ausweisung deſſelben Königreichs Böheim *Priuilegien* mit weren, daß wir S. L. ſolches ihres Anzeigens, und daß dadurch S. L. nicht ſchade, daß Sie ſo viel ſolches Königreichs, und Cronen Böheim von Uns und dem H. Reich, zu Lehen gienge, nach Vermögen derſelben Freyheiten dismahls zur Lehen nit empfahen, oder S. L. verliehen werden möchten, und daß auch daſſelb S. L. und Dero Erben und Nachkommen, an einigem Nachtheil und Schaden ſeyn ſolt, Unſer Keiſerl. ſchriftlichen Schein und Bekantnus zu geben, gnädiglich geruheten. Daß Wir demnach genanntes Unſers lieben Bruders, Königs Ferdinanden, fleißig, freundlich und ziemlich Bitte gütlich angeſehen, und S. L. ſolches ſeines Erſuchens und Anzeigens, dis Unſer Schein und Bekantnus gegeben, auch *declariret* und erkläret haben, daß S. L. und Deroſelben Erben und Nachkommen, daß S L. ſo viel des berührten Königreichs und der Cron Böheim, von Uns und dem H. Reich zu Lehen rühret, nach vermöge derſelben Freyheiten, von Uns bishero zu Lehen nicht empfangen hat mögen. Dieweil das an S. L. und der Cron nicht gemangelt noch gewunden hat, gar keinen Nachtheil noch Schaden gebehren ſoll, und thun das

auch alles wissentlich, in Kraft und mit Urkund dis Briefes, mit Unserm Keiserlichen anhangenden Insiegel besiegelt. Geben in Unser und des Reichs-Stadt Coelln, am 27. Tage des Monats *Decembr.* nach Christi unsers lieben HErrn Geburt im 1531. Unsers Keiserthums im 11. und Unserer Reiche im 15. Jahr. Hier finden wir also die Ursache, warum damals Ferdinand, als König in Böhmen von seinem Bruder nicht beliehen worden, nemlich weil der Keiser nicht an den Orten und Enden gewesen, wo die Könige in Böhmen die Lehen empfangen sollen. Als nun aber der Keiser Carl V. im Jahr 1545. sich zu Regenspurg aufgehalten, so hat der König Ferdinand nicht das geringste Bedencken getragen, sich von seinem Bruder beleihen zu lassen, wie solches der über diese Handlung ausgefertigte Lehnbrief bei GOLDASTO b) solches mit mehrerm ausweiset.

§. 14.

Seit dieser Zeit höret man nichts von denen königlichen Böhmischen Belehnungen bis auf den König Matthias, wovon die Ursache diese ist, daß die Könige in Böhmen seit dem allezeit die keiserliche Krone getragen haben a), wie

b) GOLDASTVS c. l. n. LXXXII. p. 337.

a) Dieses erkennet der Reichshofrath MVLTZIVS *in Repræsentat. Majestat. Imperat.* P. III, c. VIII, n. 55. p. 1015.

wie es denn damit eben so ergangen, als mit denen Oesterreichischen Lehen, bei welchen die Belehnung gleichfalls nicht erneuert worden. Als nun aber der Keiser Rudolph II. bei dem Ertzherzog Matthias, es in die Wege eingerichtet hatte, daß sein Bruder ihm das Königreich Böhmen abtreten müssen: so wurde darüber die Abrede genommen, daß Matthias selbiges Königreich von dem Keiser zu Lehen nehmen solle: da denn Matthias die Lehen 1611. gemuthet, und hernach auch die Investitur erhalten b). Ja als derselbe im Jahr 1612. zum Römischen Keiser erwehlet worden, haben die Churfürsten in Betracht gezogen, daß die Reichs-Lehen des Hauses Oesterreich wegen unterlassener Recognition nicht möchten in Vergessenheit gerathen, weswegen sie der Keiserlichen Wahl-Capitulation einen Artickel einverleibet c), welcher also lautet: In alle Wege wollen wir Uns zum Besten angelegen seyn lassen, alle dem Reiche angehörige Lehen in oder ausserhalb desselben gelegen, aufrichtig zu halten, und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und *recognosciret* werden, und nicht unempfangen bleiben.

Da

b) GOLDASTVS *de Regno Bohemiæ* lib. III. c. 14. p. 503. sqq.

c) Keisers Matthiä Wahlcapitulation *art.* XXX.

Da auch nach Erhebung zum Römischen König wir deren eins oder mehr, Uns anhangend befinden, sollen und wollen wir das oder dieselben unweigerlich empfangen lassen, oder wenn das nicht bequemlich geschehen könnte, derwegen den Churfürsten zur Sicherung des Reiches gebührenden *Revers* der *Recognition* zu stellen. Da das Königreich Böhmen, wie oben gewiesen worden, ein kundbares Reichslehen ist: so ist kein Zweifel, daß nicht auch die Verordnung der Keiserlichen Wahlcapitulation auf selbiges mit gerichtet sey. Nachdem nun dieses einmal aufgekommen, so ist es in denen folgenden Keiserlichen Wahlcapitulationen weiter fortgetragen worden. Wie der Verfasser der *Meditationum ad Capitulationem Josephi* vorgiebt d), so soll zu dieser Verbindung dieses den Anlaß gegeben haben, daß vor Ferdinandi I. Zeiten die Böhmische Belehnung nicht renouiret worden. Allein niemand wird dieser Meinung einigen Beifall geben, da oben ausführlich gezeiget worden, wie die Könige in Böhmen, George, Uladislaus, Ferdinand und Matthias, von den Keisern von Zeit zu Zeit die Belehnungen wegen Böhmen erhalten haben.

§. 15.

d) MEDITATIONES AD CAPITVLATIONEM JOSEPHINAM p. 285.

§. 15.

Da auch nachhero der Ertzhertzog Ferdinand noch bei Lebzeiten des Keisers Matthias König in Böhmen geworden: so ist derselbe von dem Keiser mit dem Königreiche ordentlich beliehen worden. Denn als dem Keiser Ferdinand II. entgegen gesetzet worden, als ob die Belehnung mit dem Königreich Böhmen schon längst aufgehöret habe: so hat der Keiser folgendes entgegen gesetzet: Es erschiene aus der goldnen Bulle, daß das Königreich Böhmen ein Reichslehen sey, über welches die Könige vom Keiser belehnet worden, und daß da gesagt werde, vom Könige Matthia, *Ferdinando* und dem Hause Oesterreich, daß sie solche Belehnung nicht in Acht genommen, seyn der Wahrheit nicht gemäs, denn König Ferdinand I. habe vom Keiser *Carolo V.* zu Augspurg dieses Lehen empfangen. König Matthias habe auch durch vier obriste *Officianten* zweimal um die Belehnung bei Keiser *Rudolpho* angehalten, und König Ferdinand, habe vom Keiser Matthia den ersten *Indult*, nachmalen auch die Belehnung über das Königreich Böhmen empfangen, und seyn die *Originalia* vorhanden a).

§. 16.

a) Dieses lieset man in LONDORPII lib. IV. *Actor. publicor.* c. 14.

§. 16.

Der allerneueste Fall, da die Recognition wegen der Crone Böhmen und andern Oesterreichischen Erb-Provintzien geschehen, hat sich unter dem Keiser Carl VI. im Jahr 1728. zugetragen a): von welcher aber in der folgenden Anmerckung umständlich soll gehandelt werden. Es mag also dieses genug seyn von der besondern Freiheit derer Könige in Böhmen, die Lehen entweder in ihrem Reiche oder 10 oder 15 Meilen im Bezick desselben, zu empfangen. Wobei ich noch erinnere, daß PAVLLVS STRANSKY b) sich umsonst bemühe darzuthun, daß Böhmen kein Lehn von Teutschland sey, und daß die geschehenen Belehnungen nur honorariae, abusiuae & de dignitate electorali gewesen. Die so vielfältig angeführten Belehnungen, die ausgefertigten Lehn-Briefe, und die dem Könige in Böhmen wegen der Lehens-Empfängnis ausgefertigte Freiheiten, können gedachten Schriftsteller zur Gnüge widerlegen.

§. 17.

a) Von dieser sonderbaren Sache findet man eine sehr ausführliche Nachricht in des Herrn MOSERS Reichs-*Fama* Tom. III. c. 28. p. 331 sqq. und in der Europäischen *Fama*, P. CCCXXXVIII, p. 176.

b) PAVLLVS STRANSKY *de Republica Bohemica*, c. III §. 12.

§. 17.

Weil nun hier von der besondern Lehens-Empfängniß des Königes in Böhmen gehandelt worden: so will ich noch eines gewissen Umstandes gedencken, welcher die Ablegung des Lehneides der Böhmischen vornehmen Vasallen betrift, absonderlich da sonst desselben so wenig Meldung geschiehet. Es ist sonst eine bekannte Sache, daß bei Ablegung des Leheneides am keiserlichen Hofe die Finger der rechten Hand auf das Evangelienbuch geleget werden; wenn nun aber Lehen von wegen der Krone Böhmen zu empfangen gewesen: so ist man davon abgegangen, indem alsdenn beede Hände creutzweise übereinander auf das Evangelium geleget worden. Ich habe diesen besondern Umstand in einem zuverläßigen Berichte, welchen der ehemahlige grundgelehrte Weymarische Rath und Archivarius MüLLER bekannt gemachet hat a), gefunden und lautet derselbe also: **Als nun die Chur-sächsischen Gesandten, wegen Leistung des *Juraments*, und daß man, bei dieser Böhmischen Belehnung nicht zwei Finger, sondern beide Hände Creutzweiß auf das Evangelienbuch**

a) Diese Nachricht findet sich in MüLLERS Neueröfneten Staatscabinet, in der Zweiten Eröfnung, c. II. und ist ein Reises *Diarium* so von SEBASTIAN MüLLERN bei der keiserlichen Belehnung des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen im Jahr 1660. gehalten worden. Die hieher gehörige Nachricht stehet §. III. p. 258. sq.

lienbuch dißfalls zu legen; flegte, bei den Böhmischen Obristen-Canzlar, Graf Johann Hartwigen von Nostitz, Erinnerung thun lassen, verfügte sich dieser zu jenem in die erste *Ante*-Cammer, und meldete, daß es dabei sein Verbleiben haben solte, stellte jedoch daneben anheim, weiln solches etwas unbequem, indem man den Hut zu halten, auch es von ihrer zweyen oder dreyen nicht füglich zugleich geschehen könte, ob man die Hände oder sämtliche Finger auf das Buch legen wolte, immassen eben der Ursache halben, auch *anno* 1638 es also gehalten worden. Ein noch anderer Bericht ist ebenfalls von oben belobten MüLLER b) beigebracht worden, in welchen sich von eben diesem Vorfalle folgende Erzehlung findet: Wir gingen darauf in die erste *Ante*-Cammer, und als die Herren Churfürstlichen Abgesandten auch daselbst anlangeten, so kam zuerst der Böhmische Obrister Canzlar, Herr Graf von Nostitz zu uns heraus, erinnerte wegen des Eides, daß Ihro Keiserliche Majestät sich

b) MÜLLER im Neueröfneten Staatscabinet, in der siebenten Eröfnung c. V. p. 100. sqq. hat alda des Sachsen-Zeitzischen Canzler MENII Diarium, wegen des Chur- und Fürstlichen Sächsischen Reichsbelehnungs-Actus an. 1660. beigebracht, aus welchem vorstehende Nachricht, die sich §. 58. p. 187. findet, genommen ist.

sich zwar berichten lassen, wie solcher sonst also abgeleget worden, daß jeder Gesandter beede Hände Creutzweise aufs Evangelien-Buch geleget, nach diesem aber nur mit einer Hand das Buch berühret, und sehen nunmehr Ihro Keiserliche Majestät vor gut an, daß man solchen Eid auf die Masse, wie gestern bei der Reichslehen geschehen, mit 2 Fingern in das Buch geleget, leisten möchten. Wir insgesambt bathen aber, uns mit diesem Zumuthen zu verschonen, und es wieder aufs alte Herkommen zu richten. Bliebe dennoch endlich dabei, daß nicht zwei Finger, sondern die rechte ganze Hand, in das Buch geleget werden solle. Ob nun noch in den neuern Zeiten diese Weise bei den Böhmischen Belehnungs-Handlungen beobachtet worden, davon ist mir nichts bekannt. Wenigstens hat ITTER c) keine neuere Nachricht, als von dem Jahr 1660. davon anführen können, welcher noch folgenden besondern Umstand von der Belehnung mit den Bömischen Lehen meldet: Etiam illud addunt, quod de Bohemico, (secus atque in imperialibus moris est, vbi in vtroque genu procumbunt) feudo inuestiendus, solum in dextro genu procumbere soleat, quod ex ARVMAEO monuit

c) ITTER *de feudis imperii* c. IX. §. 36. p. 516.

monuit SPRENGERVS *in Font. iur. publ.* c. 3. p. 31. jung. VFFENBACH *de iudic. imp. aul.* p. 114. Verum in laudata commemoratione diſerte adnotatum inuenio, in vtroque genu legatos procubuiſſe; vt id quod SPRENGERVS adſeruit, vel vniuerſali & perpetua conſuetudine numquam receptum fuiſſe, aut certe noſtris moribus exoleuiſſe, haut iniuria quis ſuſpicari forte poſſit.

V.

Sonderbare Belehnung Der Ertzhertzoge zu Oeſterreich.

Inhalt.

§. 1. Veranlaſſung zu dieſer Abhandlung. §. 2. Sonderbare Freiheit der Ertzhertzoge zu Oeſterreich bei Empfang ihrer Reichslehen. §. 3. Was von dem Priuilegio, das der Keiſer Friedrich I. den Hertzogen zu Oeſterreich ertheilet, zu halten? §. 4. Von der Pflicht eines Lehenmanns. §. 5. Die Hertzoge von Oeſterreich ſollen nicht gehalten ſeyn, die Lehen auf ſer ihren Landen zu empfangen. §. 6. Von Ablegung der Waffen bei den Belehnungen. §. 7. Von dem Gebrauch der Fürſtlichen Kleidung bei Lehensempfängniſſen; und und ob der Keiſer Maximilian I. einer jeden Claſſe der Stände eine beſondere Kleidung zugeordnet habe? §. 8. Von der Oeſterreichiſchen Belehnung unter dem Ertzhertzogs-Hut, wie auch von dem Gebrauch

Gebrauch der Fürsten-Kronen und Hüte. §. 9. Die Ertzhertzoge von Oesterreich empfangen die Lehen zu Pferde: Dagegen andere Vasallen solches auf den Knien thun müssen. §. 10. Ursachen warum die Oesterreichischen Hertzoge solche Freiheiten bei den Belehnungen erhalten haben? §. 11. 12. 13. Nachricht von unterschiedenen Lehenempfängnissen der Ertzhertzoge zu Oesterreich. §. 14. Was bei der Belehnung des Ertzhertzogs Matthiä und Keiser Carls des Sechsten vorgefallen?

§. 1.

Die obeu n. IV. gelieferte Abhandlung von denen sonderbaren Freiheiten des Königes in Böhmen bei der Belehnung mit seinen Ländern, hat mir die Veranlassung zu gegenwärtiger Abhandlung gegeben. Ich bin der erste nicht, der davon handelt: indessen lebe ich doch der Zuversicht, daß mein Unternehmen nicht werde getadelt werden. Es gehet ja wohl an, daß zween von einer Sache schreiben können: und es fehlet an Beispielen nicht, da dieses geschehen ist, und noch täglich geschiehet.

§. 2.

Es haben aber die ehemaligen Hertzoge von Oesterreich Babenbergischen Geschlechts von dem Keiser Friedrich I. im Jahr 1156. einen sonderbaren Freiheits Brief erhalten a), in welchen

a) Dieser besondere Freiheits-Brief, welcher in ei-

chen unter andern Freiheiten, so ihen gegeben worden, auch diese zu gestanden wird: Nec pro conducendis feudis requirere seu accedere deber Imperium extra metas Austriæ, verum in terra Austriæ sibi debentur sua feuda conferri per imperium & locari. - - - Dux Austriæ principali veste indutus supposito pileo Ducali circumdatus serto pinnitó baculum habens in manibus, equo insidens & insuper more aliorum principum Imperii conducere ab imperio sua feuda deber. Dieses erkläret das priuilegium Keiser Carls V. etwas umständliche in diesen Worten: Sie seyn auch nicht schuldig um Empfahung ihrer Lehen ausserhalb des Landes Oesterreich nach zu reisen

ner Schrift, die bei Gelegenheit des Streits wegen der Pragmatischen Sanction zum Vorschein gekommen, eine eiserne Wand und dreimal gestachelter Schild genennet wird, ist von dem Keiser Friedrich I. dem Hertzoge Henrich Josamergott im Jahr 1159. ertheilet worden, nachdem derselbe das Hertzogthum Beiern, so er ehedem gehabt, an seinen Stiefsohn, den Hertzog Henrichen den Löwen, wieder abtreten müssen, und dann dessen Marggrafschaft Oesterreich zu einem Hertzogthum erhoben worden. Derselbe ist anzutreffen in CVSPINIANI *Austria* pag. 32. LIMNAEI *Jure publico* lib. V. cap. 2. n. 30. FVGGERI Oesterreichischen Ehren-Spiegel p. 170. GVILLIMANNI *Habsburg.* lib. V. f. 288. BOECLERI *Docum. Aeneæ Syluio de vita Friderici V. subiunct. n. 1.*

sen sondern sollen sie ihnen in demselben Lande geliehen werden: und ob ihnen das versaget würde, sollen sie das dreimal schriftlich erfordern, und mögen es dennoch ohne Furcht der Seeligkeit besitzen, als hätten sie es leiblich empfangen. Derselb Erzherzog zu Oesterreich, so ihm, wie oben stehet, seine Lehen vom Reiche geliehen worden, soll er die empfahen, bekleidet mit einem fürstlichen Gewandt, unter sein Erzherzog Hütlein umfangen mit einem gezinneten oder gespitzten Krantz, und einen Stab in seiner Hand haltend, auf seinem Pferde sitzend, und ist mit solcher Gestalt der Leihung großmächtiglich für andern gehabt b).

§. 3.

Wir wollen über dieses priuilegium unsere Betrachtungen anstellen. Zuerst ist zu bemercken, daß einige Gelehrte das priuilegium Keiser Friedrich des I. für untergeschoben halten wollen. Nun werden zwar unterschiedene priuilegia angeführet, sind auch von FVGGER a) bei

b) Der Freiheits-Brief des Keiser Carls V. stehet in LIMNÆI *iure publico* lib V. cap. 2. n.

a) FVGGER im Oesterreichischen Ehrenspiegel lib. II. c. I. p. 153. lib. II. c. 2. p. 163.

gebracht worden die sich von Julio Cælare und dem Keiser Tiberio und Henrico IV. herschreiben. Allein keiner der Diplomatic kundiger Mann wird dieselben jetzo als ächt ansehen, sondern vielmehr dieselben für untergeschoben halten b). Was aber das Priuilegium Friedrichs I. betrift; so ist an dessen Wahrheit wohl nicht zu zweifeln, ob ich gleich das beim FVGGER c) vorkommende Siegel, mit dem Zweiköpfichten Reichs-Adler, nicht für ächt halten kann. GVNDLING d) urtheilet davon: Diejenige, welche solches *Diploma* vor untergeschoben halten, haben gewiß durch vielen unnützen Schnupftoback sich ihres Geruchs beraubet. Zur andern Zeit will ich dieses

b) Die Falschheit dieser Urkunden hat schon ehedem der berühmte FRANCISCVS PETRARCHA lib. XV. *Rer. senil.* ep. 5. p. 955. seq. eingesehen. Hierin stimmet ihm auch CVSPINIANVS bei *in Austr.* p. 76. da er davon sich folgender massen heraus laßt: Quod Henricus IV. Marchioni Austriæ Ernesto priuilegia confirmasse fertur, quæ Julius Cæsar & Nero dicuntur donasse, meræ nugæ sunt, & a quodam impudente falsario, qui rationem temporum non obseruauit factæ. Quod cum dudum obseruassem, tandem reperi a Francisco Petrarcha refutatum & irrisum. Hæc plane mendacia sunt ad emerendum principis fauorem ficta. Sed ignorauit ille nebulo, mendacium nullum posse senescere.

c) FVGGER c. l. p. 170.

d) GVNDLING P. XIII, Gundlingian. p. 264.

dieses *Diploma Austriacum* beleuchten und den *Contradicenten* die Augen etwas besser eröfnen. Es hat aber derselbe sein Versprechen meines Wissens nicht gehalten. Zu wünschen wäre, daß diese Abhandlung zum Vorschein gekommen, weil nicht zu zweifeln, daß dieselbe würde wohl gerathen seyn e).

§. 4.

Damit ich nun näher zur Sache trete: so bemercke ich gleich anfänglich, daß es sonst in denen Lehnrechten eine ausgemachte Sache sey, daß der Vasall dem Lehenherrn, und nicht dieser jenem nachgehen müsse. Darvon ist die Ursache leichtlich zu finden. Der Vasall nimmt etwas von dem Herrn an, und leistet ihm deswegen Treue, bekennet auch dadurch, daß er die zu Lehen empfangene Sache nicht eigenthümlich inne habe, sondern des Herrn Ober-Eigenthum darüber erkenne. Dadurch räumet der Lehnmann dem Lehnsherrn eine Stuffe der Ehren über sich ein, welche der Vasall bei aller Gelegenheit zu beobachten verbunden ist. Zu der Ehre, welche ein Vasall seinem Lehensherrn zu erweisen schuldig ist, gehört auch dieses, daß er um Erneuerung der Lehen bei demselben anhalte,

e) PAVLLINI hat sonst in seinen Erquickenden Lust-stunden von gedachten Freiheitsbriefe eine schöne Abhandlung einfliessen lassen.

halte, sich in eigner Person stelle, und die Belehnung empfange. Dieses ist eine gewöhnliche Eigenschaft der Lehen. Ein gewisser **Lehnslehrer** schreibet daher von dieser Sache ganz rechtsgegründet: a) de Vasallis regula haec in Germania obtinuit, eos ipsos inuestituram a Domino accipere debere, ac præsentes fidem iureiurando firmare. Cui regulæ in hunc vsque diem constitutiones prouinciales & curiæ feudales adeo inhærent, vt sine singulari ratione procurator Vasalli vix admittatur. Idque & decori præprimis ratio exigit; quum alias reuerentia domino debita læderetur. Allein zu geschweigen, daß nicht allein heute zu Tage die Gevollmächtigten des Vasallen zur Lehns-Empfängnis zugelassen werden: so haben unterschiedene Vasallen auch besondere Freiheiten bei der Lehens-Empfängnis erhalten, welches sich insonderheit bei den Königen in Böhmen und Erzhertzogen in Oesterreich befindet b). Von jenen ist oben schon umständlich gehan-

a) WOLF *Elem. iur. feud.* c. VIII. §. 32.

b) Ausser den Königen von Böhmen und den Erzhertzogen zu Oesterreich, welche diese Freiheit haben, gedencken SCHOPPIVS *in Thes. Feud.* c. I. *sect.* 3. p. 88. und ITTER *de feudis imperii* c. IX. §. 31. p. 504 Daß die Grafen von Broncchorst und Bartenberg den 19. Nov. 1612. dergleichen Freiheit erhalten haben, daß sie bei dem Keiser nirgends anders als zu Aachen um die Beleh-

gehandelt worden: jetzo soll dieses von denen letztern geschehen.

§. 5.

Hier ist nun bei diesem Priuilegio zu bemercken, daß ein Ertzhertzog in Oesterreich die Lehen in keinem andern als in seinem Lande soll empfangen. Es haben sonst die Teutschen Stände auch eine Freiheit, daß dieselben von dem Keiser ausserhalb dem Reiche Teutscher Nation wegen der Lehens-Empfängnis nicht können gelaben werden. Denn also heisset es in der Keiserlichen Wahl-Capitulation Carls VI.(a) Wir sollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthan des Reiches zur Rechtfertigung außer dem Reiche Teutscher

Belehnung ansuchen und selbige erhalten sollen. Eben dergleichen bezeuget der Reichshofrath Freih. von SENCKENBERG *in primis lineis iuris feudalis* p. 277. von der Herrschaft Anholt, und beziehet sich dabey auf die *Acta* Hövelich *contra* Bronchorst, *App.* p. 7. sq. welches aber mit dem vorhergehenden einerlei ist. Sonst erinnert SCHOPPIVS c. l. daß es auch in Italien Lehen gebe, welche nicht eher empfangen werden, als bis der Keiser gegenwärtig wäre: allein wir zweifeln mit ITTERO *de feud. Imp.* c. XI. §. 3. p. 521. billig an der Wahrheit dieser Erzehlung.

a) Wahlcapitulation des Keiser Carls VI. art. XVI. Carls VII. art. XVI. §. 2. Francisci art. XVI. § 2.

scher Nation heischen und laden, oder auch wegen der Lehens-Empfängnis dahin zu kommen begehren 2c. b) Diese Verordnung findet sich auch in denen nachfolgenden Keiserlichen Wahl-Capitulationen c) und wird wol auch in alle künftige fortgetragen werden.

b) Es ist ehedem in dem Reich auch fast allezeit also gehalten worden, daß man die Teutschen Stände wegen Empfang ihrer Lehen nicht zwingen können, solche auffer den Grentzen des Teutschen Reichs zu erhalten, immaassen sonst darüber allerhand Irrungen entstehen können. Indessen hat man es hierbei lassen auf die Stände ankommen, ob sich dieselben auffer Teutschland wollen belieben lassen. Also wurde der Marggraf Friedrich der Streitbare von Meissen den 8. August 1425. zu Ofen mit der Sächsischen Chur beleihen, wie MENCKE in diss. *de Electoratu Saxonico iure meritoque in Fridericum Bellicosum collato*, und der Freiherr von ZECH in der gegenwärtigen Verfassung, der Keiserlichen Regierung in Teutschland p. 123. anmercken: wie denn auch der Geh. R. MOSER im Reichshofrproc. T. IV. p. 119. meldet, daß der Gräfin Henriettä zu Würtenberg Bevollmächtigte die Lehen A. 1419 den 27. Oct. gar in der Bulgarey auf dem Neuenhaus bei dem eisernen Thor empfangen haben. Also finde ich auch, daß MTLER ab EHRENBACH *de princip. & statib. Imp.* c. 91. n. 8. gedencket daß er zu Preßburg im Jahr 1659. als Gesandter des Hertzogs von Würtenberg die Lehen wegen der gefürsteten Grafschaft Mömpelgard vor dem keiserlichen Throne empfangen habe.

c) Wahlcapitulation Keiser Carls VII. *art.* XVI. §. 2, Francisci I, art. XVI, §. 2.

werden. Allein diese Freiheit ist allen Reichs-Vasallen gemein, und hat hierinn keiner einen besondern Vorzug vor dem andern. Nur bei Oesterreich fällt der Vorzug gar zu starck in die Augen, daß die Ertz-Hertzoge nicht einmal aus ihrem Lande reisen, sondern der Keiser zu ihnen kommen, und sie in demselben beleihen solle. Darneben ist zugleich verordnet, daß, wenn ihnen die Belehnung solte versaget werden, sie dreimal und zwar schriftlich darum sollen ansuchen, und sollen es besitzen als ob sie beliehen ohne Forcht der Seligkeit. c) Das letztere Wort ist verderbt, und muß nicht Seelig-

c) In dieser Sache ist sonst auch in Ansehung anderer Reichsstände vorgebauet, daß wenn keine wichtige Ursache vorhanden, der Keiser ihnen die Belehnung nicht weigern oder schwer machen soll, wovon sowol die Keiserliche Wahlcapitulation Carls *VI. art. II.* als auch die Reichshofraths-Ordnung Tit. III. §. 14. Ziel und Maaß setzen. ITTER *de feud. imp.* c. XI. §. 6. p. 539 bemercket, daß diese Verordnungen daher gekommen, weil öftermals die Keiser die Belehnungen zum Schaden und Nachtheil der Stände weit hinausgesetzet, und solches insonderheit von dem Keiser Matthias geschehen, als der Churfürst von der Pfaltz, Friedrich IV. um die Belehnung angesuchet. Wenn nun allenfalls der Keiser die Belehnung weigerte: so würde einem Reichsvasallen keine Schuld können beigemessen werden, sondern dieser eben so sicher als die Hertzoge von Oesterreich seyn, ohne Furcht der Fälligkeit.

Denn

Seeligkeit heissen, sondern vielmehr Fälligkeit d).

§. 6.

Betrachten wir ferner die Befreiung, so ein Herzog von Oesterreich bei den Belehnungshandlungen hat: so hat dieselbe nicht ihres gleichen. Er soll die Lehen empfahen bekleidet mit seinem Fürstlichen Gewandt, unter seinem Ertzherzog-Hütlein umfangen mit einem gezinneten oder gespitzten Krantz, und einen Stab in seiner Hand haltend, auf seinem Pferd sitzend Die Belehnung ist ein actus Vasalliticae submissionis, daher sonst ein Vasall bei der Belehnung weder im Degen, Hut noch Sporen erscheinen darf, sondern diese Zeichen ablegen muß. Der Reichs-Hofrath von SENCKENBERG a) schreibet davon. Hic (Vasallus) plerumque antequam ingrediatur, gladius, calcaria,

Da aber deßhalb der Keiser die Oberlehnsherrlichkeit verliehren solte, wie BVRGOLDENSIS *in Discurs. ad Instrum. Pac. Westph. P. I. Disc. 10.* §. 15. und RVSDORF *in vindic. palat. præfat.* n. 219 seq. vorgeben, solches ist gar zu grob philosophiret.

d) Daß müsse Fälligkeit und nicht Seligkeit gelesen werden, hat der Geheimde Rath MOSER Tom. IV. des Reichshofrathsprocesses pag. 7. wohl bemercket.

a) L. B. a SENCKENBERG *in prim. lin. iur. feud.* p. 259.

caria, pileus & alia libertatis vel æqualitatis signa ponenda & vt Vasallus supplicis in morem ingrediatur, requiritur. Und der Cantzler von Ludewig b) meldet bei Gelegenheit der Reichsbelehnungen: Alias enim ponere arma debent Vasalli etiam Reges; quod actus ille sit argumentum subiectionis. Illustre exemplum Angliæ principis præstantis Galliæ Regi Sacramentum clientelare deposito gladio. Es ist bekannt daß, als der König Eduard III. in Engelland im Jahr 1330. dem König Philipp in Franckreich zu Amiens den Eid der Treue wegen dem Hertzogthum Guienne und der Grafschaft Ponthieu geleistet, Krone, Zepter, Degen, und Sporen ablegen müssen, welches derselbe hernach für eine Beschimpfung aufgenommen, und solches als eine Ursache zum Kriege angegeben c). Als der Ertzhertzog Philipp von Oesterreich zu Artois Anno 1499. von dem Frantzösischen Kantzler Guy de Rochefort im Nahmen König Ludewig XII. in Franckreich die Belehnung wegen Flandern und Artois empfing, wurde er insonderheit befraget, ob er etwa bewafnet sey? Der Pere GABRIEL DANIEL d) meldet davon dieses: L' Archiduc

b) LVDEWIG *in Germ. Princ.* lib. I. c. 4. p. 143.
c) BVSSIERES lib. X. *Hist. Franc.* p. 255. sqq.
FROSSARDVS Vol. I. *ch.* 25.
d) GABRIEL DANIEL *dans son histoire de France* Tom. IV. an. 1499.

duc salua profondément le Chancelier en se decouvrant, & lui disant, Monsieur, Dieu vous donne bon jour, & ce Magistrat sans dire mot, & sans se decouvrir, portant seulement la main a son chapeau, s' asseiant dans le siege qu'on lui avoit preparé. Aussitôt L' Archiduc tête nüe s'approche & dit, Monsieur, je suis icy venu devers vous, pour faire l'hommage que je suis tenu faire a Monsieur le Roy touchant mes Pairies & Comtez de Flandre, d' Artois & de Charolois, lesquelles tiens de Monsieur de Roy, a cause de sa Couronne. Le Chancelier demeurant assis & couvert, lui demanda, s'il avoit ceinture, dague ou baton. L' Archiduc en ourrant sa robe, qui etoit sans ceinture, repondit, que non. Ja noch jetzo vermeinen einige, daß an dem Keiserlichen Hofe bei denen Reichs-Belehnungen eingeführet, daß der Degen muß abgeleget werden. Herr MOSER e) führet hiervon einige besondere Umstände an, welche hier verdienen bemercket zu werden. In dem mehr allegirten *Manuscripte* heisset es, wenn beim Keiser die Lehen empfangen werden, so darf niemand, wenn es auch der Chur- oder Fürst selbst wäre, den Degen anbehalten, es seydann, daß der Fürst oder Gesandte ein Ritter, da-

e) MOSER Tom. IV. des Reichshofrathsproceß. c. V. §. 15. p. 19.

daher der Pflug in der Zeitzischen *Inuestitur* den Degen anbehalten. Hingegen wird von der Anno 1730. beschehnen Herzoglich-Braunschweigischen Belehnung gemeldet, daß diejenigen, welche den Gesandten zur Ablegung des Degens hätten erinnern sollen, es vergessen, dahero ihn der Gesandte anbehalten, worüber der Reichs-Vicecanzler dem Gesandten, auf ausdrücklichen Keiserlichen Befehl Vorstellung gethan, dieser aber sich darauf beruffen habe, daß er die Hessen Darmstädtische Belehnung gleichfals im Degen empfangen f).

§. 7.

Es heisset weiter also, er soll die Belehnung empfangen bekleidet mit seinem Fürstlichen Gewandt. Hierin ist unter der Oesterreichischen Belehnung und andern Chur- und Fürstlichen Belehnungen kein Unterscheid. Denn man gehe die alten Belehnungs-Handlungen durch: so wird sich veroffenbaren, daß die Chur- und Fürsten gleichfals in gehöriger Kleidung die Belehnung empfangen haben. Also wird in der von dem Keiser Maximilian I. Anno 1495. dem Churfürsten Berthold von Maintz ertheil-

f) Europäische *Famæ* P. CCCXXVII. p. 263. MOSERI Reichs-Fama P. V. p. 546.

theilten Lehnbriefe davon dieses gemeldet a): Wann nun der ehrwürdige Berchtold, Erz-Bischof zu Maintz des heiligen Römischen Reichs in Germanien Erz Cantzler, unser liebe Neve und Churfürst, als wir in eigener Person in Königlicher Majestät gekrönet und gezieret, mit unsern und des heiligen Reichs Churfürsten und Fürsten, Geistlichen und Weltlichen so dann zumalen in ihren Churfürstlichen und Fürstlichen Kleidungen und Zierungen in guter Zahl persönlich bei Uns gewesen, gesessen seyn, mit seiner Churfürstlichen Zierung, als ihme gebühret hat, bekleidet für Uns kommen ist. In dem Lehenbriefe, so der Fürst Rudolph von Anhalt Anno 1495. erhalten b), wird ebenfalls gedacht, daß dieser Fürst bei der Belehnung erschienen gekleidet mit seinem Fürstlichen Kleide. Diese Kleidung wird in einer Anhältischen Registratur, welche MüLLER anführet, also beschrieben c): „Graf Rudolfs Klei„der sein gewesen, nach Inhalt der Gül„den Bullen, Braun Damasten, einen „langen Rock, und Mantel bis auf die „Erden, der Mantel in der Seiten of„fen,

a) MüLLER im Reichstags-*Theatro* unter Keiser Maximilian l. II. Vorst. c. 56. p. 512.

b) MüLLER. c. l. c. 63. p. 553.

»fen, und der Rock mit langen Schlitzen, »bis an die Bünde, und einen braunen »Damascken Hut, Mantel, Rock und Hut »alles mit Schwanen unterfüttert, der »Hut mit einem Aufschlage forne. Also »haben müssen alle Fürsten und Landgra»fen und Marggrafen gekleidet seyn, aus»geschlossen die Churfürsten.» Als auch Graf Eberhard von Würtenberg im Jahr 1495 zum Herzoge gemachet wurde, so wurde demselben ein solcher Fürstlicher Habit von dem Kaiser zugetheilet, wovon MüLLER d) aus einer alten Registratur folgendes aufgezeichnet hat: »Auf Dienstag nach der zwölf Apostel »Scheidung ist die Königliche Majestät »abermals in ihrem Geziert und Maje»stät gesessen, und hat auf denselben Tag »Herzog Heinrich von Braunschweig, »der Elter, seine Lehen empfangen, dar»nach aber ist Graf Eberhard von Wür»tenberg zu einem Herzog von Würten»berg und Teck gemacht worden, wie »folget: Nachdem der Graf von beeden »Landgrafen zu Hessen, Landgraf Wil»helm, dem Mitlern, und Landgraf »Wil-

c) MüLLER c. l. c. 62. p. 542.

d) THVLEMARIVS *de Octouiratu* c. XXIII. §. 29. BECMANN *in Acceſſ. ad Hiſt. Anhalt.* p. 85. hat eben diese Meinung geäussert

„Wilhelmen dem jüngern, geführt, vor „Königliche Majestät erschienen, ist Er „vor Deroselben nieder auf die Knie gefal„len. Worauf Königliche Majestät den „Grafen zu einem Herzog zu Würtenberg „und Teck gemacht, mit aller Ordnung „und Worten, wie sich das gebührt, ihn „aus der Zahl der Grafen genommen, „und gesetzet in die Zahl der Herzogen. „Zum ersten Ihn begabet mit einen Man„tel eines Herzogen, zum andern mit ei„nem Hut eines Herzogen, so ihm zu ge„höret, und auch mit einem Schwerdt, „als einem Herzogen zustehet, und end„lich auch mit Wagen und Titul, der „Gebür nach.“ THVLEMARIVS e) hat daher geglaubet, daß bei den Belehnungen der Fürsten ein jeder eine eigene Kleidung tragen müssen, welche der Keiser Maximilian I. auf dem Reichstage zu Worms 1494. eingeführet: Aliquando peculiari vestitu ornatus esse debebat Vasallus, dum de feudo inuestituram suscipiebat, sicut adparet ex inuestituræ solemnitate, quæ Wormatiæ anno 1494. instituta fuit, vbi Maximilianus I. Imp. cuilibet Principum ordini, certum vestitum præscripsisse, eumque illo vsum esse, acta Comitiorum docent. Er führet so dann eine Beschreibuug von gedachten Kleidungen an, welche folgenden

Inhalts

e) MüLLER c. l. c. 63. p. 557.

Inhalts ist: Ein Herzoglich Kleid war ein rother Atlasser Mantel, durch ab bis auf den Fuß zu einer Seiten offen, mit Lassatz unterfüttert, und oben dran ein übergelegt Goller von Lassatz biß auf die Achsel, und unter demselben Mantel ein rother Rock nach Gefallen, der auch an der Seiten, da der Mantel offen, gezieret nach Belieben. Item auf dem Haupt ein rother Atlasser Herzog Hut mit Lassatz überstälpet, einer zwerchen Hand breit. Der Landgrafen Kleid war ein brauner Damaßkaner-Mantel, durchaus biß auf den Fuß zur einen Seiten offen, gefüttert von grauen Fehe, und mit einem umgelegten Goller von grauen Fehe, bis auf die Achsel; der Hut von braunen Dammast forne forne mit einem Fehen-Anschlag, wie die Mardern-Hauben gemeiniglich getragen werden. Der Marggrafen Kleidung war ein brauner Damaßkener Mantel, in der Länge, wie jetzt gesagt, mit Bundwerck, Fehenwannen genannt gefüttert, mit einem Goller oder Ueberschlag desselben Bundwercks, bis auf die Achsel; der Hut auch von braunen Dammast, dessen Ueberschlag forn von Bundwerck. Der Erzbischöfliche Habit war ein langer Mantel von Rosinfarbe von beiden Seiten offen, mit Lassatz gefüttert, und ei-

ner Rappen auf der Achsel, alsdann dergleichen Prelaten zu tragen pflegen, und die Zugehör auch mit Lassatz unterfüttert. Die Bischöffe so Fürstlich Land und Leute hatten, als Bambergk und Würtzburgk ꝛc. trugen lange braune Röcke, mit grauen Fehe unterfüttert, und eine Kappen nm den Halß, auch mit grauen Fehe gefüttert. Die gemeine Bischöffe trugen braune lange Röcke von Bundwerck oder Fehewannen gefüttert, wie auch die Kappen. Woher aber THVLEMARIVS diese Nachricht genommen hat, das ist unbekannt, auch sich auf selbige gar nicht zu verlassen: wie denn MüLLER f) dagegen

f) MüLLER im Reichstags-Theatro unter Maximilian I. c. 1. p. 556. 1q. schreibet davon: Ob sothane *Traditio* THVLEMARII ächt sey, ich noch nicht völlig *conuinciret* bin, massen, 1) in den hiesigen Reichstags- *Actis* davon nichts enthalten, 2) der fleißige *Compilator Actorum dictorum Comitiorum Wormatiensium*, Herr DATTIVS, thut selbiger keine Erwehnung, 3) die *Registratura Anhaltina*, welche sonder Zweifel ein *scriptum coæuum* ist, schweiget davon stille, und beziehet sich nur auf die güldene Bulle, 4) in den alten Lehens-*Registraturen*, welche, der auf diesem Reichstage beschehenem Belehnung halber, geführet worden, und *absque dubio* auch *scripta coæva* sind, ist auch nichts befindlich, zu geschweigen 5) daß Herr THVLEMARIVS

Das

gegen solche erhebliche Zweifel erreget hat, welche nicht leichtlich können gehoben werden.

§. 8.

Es soll aber ein Erzhertzog von Oesterreich die Lehen empfangen unter seinem Erzhertzog-Hütlein mit einem Gezinnieten oder gespitzten Krantz. Dieses ist etwas gantz besonders. Die Hertzoge haben sonst eigene Kronen geführet, und kommen selbige nicht allein in alten Gemählden damit gezieret vor, sondern die Geschichtschreiber gedencken auch derselben gar öfters, wie solches der Herr von ECCARD a) gar schön erwiesen hat. Dergleichen Hertzogliche Krone wird von PASCHALIO b) also beschrieben: Corona Ducalis est Circulus laminae aureae lapillis pretiosis distincta, ex quo flores & folia vndique surgunt. Jedoch erinnert derselbe auch, daß er in Teutschland die Fürstenhüte mehr, als

das Jahr 1494 benennet, da doch der wormsische Reichstag nicht in diesem sondern folgendem 1495. Jahre gehalten worden.

a) IO. GEORG. ab ECCARD In der Erklärung eines alten Kleinodien-Kästleins, aus dem Ebnerischen Cabinete zu Nürnberg, worauf die Verlöbniß Heinrichs, Hertzogen von Sachsen und Pfaltzgrafen bei Rhein, mit Agnesen, Pfältzischen Erbprinzeßin, vorstgestellet ist, §. 4. sq. p. 3. sqq.

b) PASCHALIVS *de Coronis* lib. IX. c. 22.

als die Krone bemercket habe c): Ornamenta capitis Ducalis Germaniae non tam esse coronas & diademata, quam galeros siue pileos pellitos nullis gemmis & vnionibus conspicuos, sed inspersos notulis seu punctulis nigris velleri ingenitis, cuius ambitus pars superior quibusdam incisuris distincta conspicitur. Die Ertzhertzoge von Oesterreich führen einen gantz besondern Fürstenhut, von welchem CVSPINIANVS d), da er von dem Hertzog Friedrich dem Streitbaren redet, einen gar besondern Bericht erstattet. Denn er meldet von dem Keiser Friedrich II. folgendes: Dehinc vt Ducem Austriae, qui ab auo suo Imperatore Friderico serto puniceo siue corona rostrata & a filio suo Henrico Rege Romanorum diademate & circulo aureo erat exornatus, magis honorificentiusque condecoraret, crucem auream, qualem Caesares in suis coronis gestant, prioribus insignibus adiecit, quo ipsum parem regiae dignitati efficeret, vt inter ceteros Imperii Duces veluti Archi-Dux splendesceret. Der Keiser Carl V. hat hierin eben dieses gethan, und hat dem Ertzhertzog von Oesterreich den Ertzhertzoglichen Hut mit gedachten Zierrathen versehen e), da er setzet: Der Ertzhertzog von Oesterreich hat die Würdigkeit vom Reiche daß er der Königl. Krone, Diadem und

c) IDEM c. l. c. 23.
d) CVSPINIANVS *in Austria.*
e) LIMNÆVS *de iure publ.* lib. V. c. 2. n. 32.

und das Creutz der Keiserl. Diadem auf sein Erzhergoghütlein öffentlich tragen mögen. Diesen Hut soll nun ein Erzherzog von Oesterreich bei der Belehnung auf dem Haupte haben, und unter demselben die Investitur empfangen. Und eben hierin weichet diese Belehnung ab von andern Belehnungen. Denn bei diesen gebühret sich, daß der Vasall den Lehnherren die Ehrerbietung erweisen, und den Hut abnehmen und abbehalten muß: wie denn auch dieses bei allen Reichsbelehnungen auf diese Weise beobachtet wird, wobei der Keiser alsdenn den Hut aufbehält, und selbigen nicht eher ableget, als bis der Lehnseid soll geleistet werden, nach dessen Endigung er den Hut wieder aufsetzet f).

§. 9.

Letzlich soll ein Erzherzog zu Oesterreich die Freiheit haben, die Belehnung zu Pferde zu empfangen, und dabei den Stab oder Zepter in der Hand zu halten. Ein Vasall ist sonst schuldig, die Lehen von dem Lehensherrn stehend

f) Dieses kan ersehen werden aus den Beschreibungen der an dem Keiserlichen Hofe geschehenen Belehnungen, welche MÜLLER im Neueröfneten Staats-Cabinet Tom. I. II. und MOSER Tom. IV. des Reichs-Hofraths-processes, bekannt gemacht haben.

hend oder kniend zu empfangen a), und die letztere Weise, ist zu allen Zeiten bei denen Reichsbelehnungen angenommen gewesen. Ueberhaupt soll der Vasall das Lehen kniend suchen und empfangen, welches das Sächsische Lehen-Recht ausdrücklich erfordert b): doch kommt es auch hierbei freilich auf den eingeführten Gebrauch bei denen Lehenhöfen an. Daher auch OBERTVS ab ORTO c) sich darüber also erkläret: quam humiliter, quam devote, quam benigne, quam fideliter erga Dominum suum debeat se habere, potius ex naturalibus & bonis curiarum consuetudinibus poreſt percipi, quam lege aut scripto aliquo possit comprehendi. Indessen ist gewiß, daß mehrentheils der Vasall die Lehen auf den Knien empfangen, nicht aber, daß solches Bezeigen alsdenn erst für nöthig gehalten worden, wenn der Lehenherr die königliche Würde gehabt, wie einige Rechtsgelehrte wollen vorgeben d). Bei denen Fürstlichen Belehnungen in Teutschland, hat man sowol ehedem, als auch noch jetzo das Niederfallen auf die Knie beobachtet. Da dieses eine ganz bekannte Sache ist: so wird unnöthig seyn, hierüber einen Beweis zu führen. Da im übrigen die-

a) LVDWELL *in Synopſ. iur. feud.* p. 234. & *de inueſt. feud.* p. 353.

b) Sächsisch Lehen-Recht c. XXII.

c) II. F. 23.

d) CRAVETTA *conſ.* 517. SCHRADER *de feud.* P. VI. c. 1. n. 19. in fin.

dieses die größte Ehrfurcht anzeiget e), und ein Zeichen hoher Verehrung ist, wie sich darüber CORIPVS f) ausdrücket:

Ter gazis suspexit Auar, ter poplite flexo
Pronus adorauit, terraeque adfixus adhaesit,

Nur von allem diesem ist ein Erzherzog von Oesterreich gefreiet. Er darf nicht die Kniebeugung machen, sondern sitzet vielmehr zu Pferde und hat den Zepter in der Hand.

§. 10.

Fragen wir nun nach den Ursachen dieser Befreiung, und warum obgedachte Solennitäten bei den Oesterreichischen Belehnungen eingeführet

e) ITTERVS *de feud. imp.* c. IX. § 35.

f) CORIPVS *de laudibus Justini minoris* lib. III. Niemand hat Ursache sich an diesen ritum adorationis zu stossen, als welcher ciuilis und nicht religiosus gewesen, wovon selbst in der Heil. Schrift stehet: fiel nieder auf sein Antlitz und betete an. Dergleichen Weise noch heut zu Tage bei den Orientalischen Monarchen im Gebrauch ist, wie der P. TACHARD *dans son Voyage de Siam* bemercket. Den Römischen Keisern ist diese Ehrerbietung nicht unbekannt gewesen, wie aus dem L. *vn. Cod. Theodos. de Comit. & tribun. Schol.* zu ersehen, alwo es heisset: qui diuinis epulis adhibentur & adorandi principis facultatem meruerunt.

geführet sind: so werden derselben unterschiedene angegeben, von welchen vielleicht keine zutrift. SCHILTER a) hat davon seine, Gedancken, welche ich hieher setzen will: Domus Austriaca non tenetur inuestituram petere extra suas prouincias, sed illa ipsi inter easdem debet offerri. An quod ob earundem recognitionem feudalem, se inferiorem Imperio agnoscere non velit? & quasi vltro roganda sit, vt Imperii Vasallus audiri velit? Sed hoc iure vtitur: neque omnium, quæ a majoribus concessa, ratio reddenda. Insignia, quibus, dum feudum accipit, vtitur, satis arguunt agendum cum ipso tanquam aequali, non tanquam subiecto, vt quidem personatus iudicat MONZAMBANVS *de statu Imp. Germ.* Cap. II. §. 4. & Cap. III. §. 4. qui bona iam antea parta ab altero tanquam feuda oblata deinceps vult recognoscere, ille nihil aliud agere est intelligendus, quam vt isti, quem Dominum feudi salutat, sese tanquam inæqualiter foederatam adiungat, istiusque Maiestatem comiter colere teneatur. Nexum istum feudalem, quo Principes Imperii adstringuntur, nil aliud fere efficere, quam conditionem, inaequaliter foederati, ita quidem ille philosophatur. At priuilegium istud antiquius est, quam dum imperium penes hanc Serc-

a) SCHILTER *in not. ad* STRUVII *Syntagm. iur. feud.* p. 23.

Serenissimam domum. vid. ANT. MATTHÆI *de Nobilitate.*

§. 11.

Du wirst sagen: es ist nun wol richtig, daß die Ertzhertzoge dergleichen priuilegium haben, die Lehen auf vorbeschriebene Weise zu empfangen: aber ist denn dasselbe auch allezeit also beobachtet worden? Es ist billig, daß diese Frage untersuchet, und was sich desfalls findet, angemercket werde. Erstlich findet sich, daß der Keiser Rudolph I. seinen ältesten Sohn Albrechten, Hertzogen zu Oesterreich, zwar nicht in den Oesterreichischen Landen, sondern zu Augspurg im Jahr 1282. jedoch mit obgedachten Ceremonien beliehen hat. Davon schreibet FVGGER a) also: Nachdem nun Keiser Rudolphus von allen übrigen anwesenden Fürsten die Bewilligung erhalten; da ward ein Tag zur Belehnung bestimmet, und zu Behuf dessen, im Frohnfest zu Augspurg (allwo von Alters her die Ritterspiele und andere dergleichen Ehr- und Freudens-Handlungen pflegen angestelt zu werden) ein Keiserlicher Thron neben andern Gestülen vor die Chur- und Fürsten aufgerichtet. Auf bestimmten Tag setzten sich der Keiser und die Churfürsten in

a) FVGGER in Oesterr. Ehren-Spiegel lib. I. c. 13. p. 114.

in ihrem Keiser- und Churfürstlichen Ornat an ihre Stelle. Darauf kam erstlich Albertus auf einem herrlich gezierten Rosse im Fürstlichen Habit auf dem Haupte einen mit goldnen Kronspitzen, zwei Creutzweis geschlossenen Keiserlichen Bögen und dem guldenen Creutzlein gezierten Fürstenhut, und einen vergulderen Zepter in der Hand tragend auf den Platz geritten: welche Hutzierde und Freiheit die Lehen zu Pferde zu empfahen, dem Ertzhauß Oesterreich von den Römischen Keisern *Friderico I. Henrico IV.* und *Friderico II.* = = = verliehen worden. Jhm folgeten *Mainhardus* und denn *Rudolphus* zwar zu Fuß, aber auch in ihren köstlichen Fürstenschmucke. Also empfingen diese dreie die Lehen. Albertus über Oesterreich, Steyer, Crain, Windischmarck, und Portenau; *Mainhardus* über Kärnten und *Teruis* und *Rudolphus* über Schwaben, Elsaß und der Grafschaft Ergaw: deren Panner ihnen, nachdem sie ihm geschworen, von den Keiser eingehändiget wurden. Es gedencken dieser Belehnung noch andere Schrift-Steller, als ALBERTVS ARGENTINENSIS b), NAVCLERVS c) und MVTIVS d): wie

b) ALBERTVS ARGENTINENSIS ap. VRSTISIVM Tom. II. *Script. rer. Germ.* p. 101.

c) NAVCLERVS. *in Chron. ad. an.* 1282.

d) MVTIVS lib. XXI. *Chron.* p. 196.

wiewol sie diese Umstände nicht angeführet haben. Daß der Hertzog Albrecht von dem Keiser Adolphen von Nassau beliehen worden, solches meldet ALBERTVS ARGENTINENSIS e), da er saget: a quo (Adolpho) idem Albertus de feudis præsertim Ducatu Austriæ inuestitus, in Austriam est reuersus. Ob solches aber auch nach der vorgeschriebenen Weise geschehen, das kan ich weder bejahen noch verneinen, weil uns hier ein umständlicher Bericht ermangelt. Im Jahr 1299. beliehe der Keiser Albrecht seinen Sohn Rudolph mit Oesterreich auf dem Reichstage zu Nürnberg, wie HENRICVS STERO f) und THEODORICVS ENGELHVSIVS g) berichten, wobei kein Zweifel, daß nicht die Belehnung nach denen ertheilten Freiheiten solte geschehen seyn h).

§ 12.

Von der Oesterreichischen Belehnung unter dem Keiser Heinrich VII. laufen die Berichte der Geschichtschreiber ziemlich durch einander, da einige melden, daß solches solches in Speyer

e) ALBERTVS ARGENTINENSIS c. l. p. 109.
f) HENRICVS STERO *ad an.* 1299.
g) THEODORICVS ENGELHUSIVS *in Chron.* pag. 262.
h) S. den Lehnbrief in DU MONT *Corps Diplomatique du droit des gens* Tom. I. p. 314.

er geschehen, andere aber Saltzburg nennen. Im CHRONICO LEOBIENSI a) heisset es: Anno supra dato (1309.) venit Rex in Spirensium ciuitatem. Venerunt autem ad eum nobiles, qui recognitionem nondum fecerant suorum jurium, regiis se adspectibus præsentantes, gratiam postulantes. Fridericus autem Dux Austriæ cum quadringentis militibus sub apparatu vestituræ vniformis valde glorioso venerat & pompose patris mortem querulans, judicium nomine suo & suorum fratrum postulans, inuestituram terrarum inquirens: quibus adjici Morauiam, quod eorum terris contigua adjaceret, si conuenienter fieri possit, flagitauit. Rex responsionis ordinem distulit, & Friderico expensarum pondus aggrauauit, quousque sarcinam dimissis aliquibus militibus leuauit. Audientia & expeditio, dum sibi procrastinaretur Morauiam submouit, sicque de aliis inuestitur. Sed & terra Joannis pro noxa suorum reatuum sibi & fratribus est adiecta, promissa (vt fertur) & postea soluta pecuniæ maxima quantitate. Eben dieses sagen CVSPINIANVS b) und GERARDVS a ROO c): Dagegen aber TRITHEMIVS

a) CHRONICON LEOBIENSE lib. IV. ap. PEZ. Tom. I. *Scriptor. rer. Austr.* p. 896.

b) CVSPINIANVS p. 363.

c) RERARDVS a ROO lib. II. *Annal. Austr.* p. 75.

MIVS d) und FVGGER e) davon in etwas andern Umständen handeln. Indessen gedencket das CHRONICON SALISBVRGENSE f), daß die Belehnung zu Saltzburg geschehen; welches mir auch deswegen wahrscheinlich vorkömmt, weil dieser Ort nicht weit von den Oesterreichischen Landen entlegen ist: vielleicht auch die Belehnung wol gar auf der Gräntze vorgenommen worden. Wir lesen aber in gedachtem CHRONICO SALISBVRGENSI diesen Bericht: Eodem etiam anno Dux Austriæ Fridericus ascendens ad Regem pro Regalibus recipiendis: venit in Saltzburgam, in vigilia Apostolorum Petri & Paulli, cum MCCCC. equitaturis. Et cum veniſſet, vbi Rex erat, Rex ipsum videre renuit. Tandem interveniente pecunia, videlicet Marcarum millia quadraginta Rex eidem Duci & fratribus suis terram Austriæ & Styriæ & Marauiæ tam feuda, quæ eos respiciebant, quam ea, quæ ad patris eorum, scilicet Ducem Joannem tanquam reum criminis læsæ maiestatis proscripsit, & ipsum bonis omnibus hæreditariis per sententiam spoliauit.

§. 13.

d) TRITHEMIVS *in Chron. Hirsaug. ad an.* 1309 p. 121. sq.

e) FVGGER im Oesterr. Ehren-Spiegel, pag. 259.

f) CHRONICON SALISBVRGENSE ap. PEZ Tom. I. *Script. rer. Austr.* p. 405.

§. 13.

Von dem Keiser Carl IV. finde ich, daß die Herzoge zu Oesterreich im Jahr 1348. vermittelst des Zepters beliehen worden a), wobei ebenfalls die oben angeführten Solennitäten werden seyn beobachtet worden, welches auch von denen folgenden Belehnungen zu sagen ist. Hiervon hat sich im Jahr 1530. ein besonderer Fall zugetragen, welcher von der Observantz obiges Priuilegii zeugen kan. Es betrift selbiger die Belehnung, so Carl V. seinem Bruder Ferdinand mit denen Oesterreichischen Ländern ertheilet. Es wurde eben damals der Reichstag zu Augspurg gehalten, da Ferdinand solte beliehen werden. Weil nun dieses vermöge des Priuilegii zu Augspurg nicht geschehen konnte: so ließ sich der Keiser Carl V. gefallen, seinen Bruder bei Wellenburg in der Marggrafschaft Burgau und also in einem Oesterreichischen Lande gelegen, beleihen. Hiervon erstattet uns ACHILLES PIRMINVS GASSARVS b) folgenden Bericht: Longe maxima festiuitate inde Ferdinandus Vngariæ & Bohemiæ Rex, præsentibus Anna coniuge, & Maria sorore vidua, Reginis, extra vrbem Augsburgensem, prope Wellenburgum ad aediculam S. Rhadtæ sub diuo

a) Du MONT *Corps Diplomatique du Droit de gens* Tom. I. P. I. p. 247.

b) GASSARVS *in Annal. Augustburg.* p. 1789.

diuo in patentibus campis, a fratre Imperatore, Archi-Ducatum Austriæ, simul ac Ducatum Wirtenbergensem in proprio territorio, vtpote Burgauiensi Murchionatu, equo insidens, iuxta domus eius nuperam prærogativam in beneficium V. die Septembris accepit. Quo loco omnis generis militaria exercitia, equestres ludi, & proeliorum imagines, ornatissimo triumpho, sed non sine cædibus, (nonulli enim homines casu, alii bombardis, quæ fulminum instar creberrime explodebantur, periere, vsque adeo principum ioci non carent plebeculo exitio,) celebrata tum fuere. Es findet sich auch von dieser Belehnungs-Handlung eine Nachricht, welche GOLDASTVS bekannt gemacht hat c).

§. 14.

Als nach diesen Zeiten die Printzen aus dem Hause Oesterreich die Keiserliche Krone getragen haben: so findet sich von dieser Belehnung keine Spur bis im Jahr 1597. da der Keiser Rudolph II. seinen Bruder Matthias mit denen Oesterreichischen Landen beliehen. Denn da dieser es dahin gebracht hatte, daß der Keiser Rudolph II. ihm sowol Unjarn, als auch Oesterreich abtreten müssen: so war dabei bedun-

c) GOLDASTVS in Politischen Reichs-Handlungen, p. 127.

dungen worden, über Oesterreich die Belehnung zu empfangen. Dieses geschahe nun zu Prag im Jahr 1597. und da bemercket SVTTINGER a), wie der Herr Geheimde Rath MOSER b) anführet, daß Keiser Rudolph II. Erzherzog Matthiä zweene Reverse ausgestellet, einen, daß er seine Lehen nicht auf Oesterreichischen Boden, und den andern, daß er sie nicht mit den gewöhnlichen Ceremonien empfangen. Die neueste Oesterreichische Belehnung ist den 9ten April 1728. zu Wien, und also auf Oesterreichischen Boden geschehen: es sind aber die sonst dabei gewöhnlichen Ceremonien nicht beobachtet worden, sondern man hat es dabei eben so gehalten, als wie es sonst bei Thronbelehnungen zu geschehen pfleget c).

VI.

a) SVTTINGER *in Consuetud. Austr.* p. 498. in LüNIGII *Corp. Jur. Feud. Germ.* Tom. I. pag. 720.

b) MOSER T. IV. des Reichs-Hofrathsproceß pag. 7.

c) MOSER Reichs-*Fama* Tom. III. pag. 332. Europäische-*Fama* P. CCCXXXVIII. p. 176.

VI.

Von einigen Personen, Welche von der Lehensfolge ausgeschlossen werden.

Inhalt.

§. 1. Aelteste Beschaffenheit der Lehen, und hernach bei denselben eingeführte Erblichkeit. §. 2. Wer ein Lehen erwerben und in demselben folgen können? §. 3. Von Ausschliessung gewisser Personen von der Lehens-Folge. §. 4. Wer der in dem Sachsenrechte vorkommende Altviel sey? §. 5. Daß unter demselben monstra verstanden werden. §. 6 Von Ausschliessung der Zwerge, Krüppel und Maselsüchtigen. §. 7. Was vor Leute vom Erbe ausgeschlossen werden? §. 8. Schilteri sonderbare Meinung wird vorgetragen. §. 9. Schilter wird widerleget. §. 10. Ob noch heut zu Tage obbenannte Personen von der Lehensfolge ausgeschlossen werden. §. 11. Sonderbarer Fall in dem Landgräflichen Hause Hessen. §. 12. In welchen Fällen die Ausschliessung von der Lehensfolge nicht beobachtet wird? §. 13. Was das Longobardische Lehenrecht von der Ausschliessung verordnet. Sonderbare Meinung welche Schilter davon geäussert hat. §. 14. Bergeri Erklärung davon. §. 15. Fernere Meinung Schilteri §. 16. Von der Ausschliessung gewisser Personen von der Reichs-Lehensfolge. §. 17 Was heut zutage davon noch gelte?

§. 1

Daß die Lehen anfänglich nicht erblich gewesen, mithin weder auf die Kinder noch Anverwandten des Vasallen gefallen, ist bekannt. Die grosse Herren haben selbige denen Vasallen nur bis auf Widerruf, oder so lange als sie das Amt führten, weshalb ihnen das Lehen war ertheilet worden. Doch glaube ich nicht, daß der Genuß eines empfangenen Lehens nur eine Dauer von einem Jahr soll gehabt haben: obgleich solches in dem Longobardischen Lehnrechte vorgegeben wird a).

Nach-

a) Es kommen darin alle Lehenslehrer überein daß die Lehen im Anfang und auch lange Zeit nach deren Einführung nicht erblich gewesen, bis nach und nach erstlich den Kindern, hernach dem ganzen Geschlechte die Lehenfolge zugestanden worden. Ob man aber den Vasallen die Lehen nur auf eine gewisse Zeit zugestanden, das ist eine andere Frage. Da die Lehen den Vasallen gegeben wurden: so kam es auf des Lehensherrn Willen und Wohlgefallen an, wie lange er ihnen dieselben überlassen wolte. Wobei denn aber wohl zu erwegen ist, daß die Lehensherrn freilich nicht werden sich dieses Rechts ohne Ursache bedienet, sondern auf die vorwaltenden Umstände gesehen haben. Unter dem Keiser Ludwig den Frommen ist den Vasallen schon sehr viel, und mehr, als sonst, zugestanden worden, wovon THEGANVS *de gest. Ludouici Pii* c. 19 schreibet. In tantum largus, vt antea nec in antiquis libris, nec in modernis temporibus auditum, vt villas regias

Nach und nach ist die Erblichkeit eingeführet worden, wovon die Lehnrechts-Gelehrte unterschiedene Meinungen hegen, mit welchen ich mich für jetzo nicht abgeben will. Ich glaube aber doch, daß bei Untersuchung dieses Punckes ein Unterscheid zu machen unter Teutschland und Italien: und denn, daß man in Teutschland die Reichslehen von den Landsäßigen Lehen unterscheiden müsse b).

§. 2.

gias quæ erant sui & aui, & tritaui, fidelibus suis tradidit eas in possessiones sempiternas, & præcepta construxit, & annuli sui impressione, cum subscriptione manu propria roborauit. Indessen sind doch die Lehen seit dem noch nicht erblich geworden, sondern noch ziemliche Zeit in diesen Umständen geblieben, bis selbige auf die Kinder, und hernach auch auf die Unverwandten gebracht worden. Daß aber die Lehen ehedem nur auf ein Jahr zugestanden worden, wie I. F. 1. vorgegeben wird, oder auf fünf Jahr, wie ALTESERRA *de Ducib. & comit.* lib. I. c. 5 und ITTER *de feud. Imp.* c. I. §. 15 behaupten, gehöret unter die Mährgen.

b) Ich meines Orts halte dafür, daß die Erblichkeit in den Lehen in Teutschland eher, als in Italien eingeführet worden, und dann, daß in den Reichslehen man auch eher, als in den Landsäßigen Lehen die erbliche Folge zugelassen, worauf auch VERPORTEN in Orat. *de ducat. vet. Germ. hereditar.* gehet. Ich habe weder jetzo Zeit, noch ist hier der Ort, dieses zu untersuchen, und in ein Licht zu setzen: werde aber nicht

§. 2.

Nach eingeführter Lehens-Folge der Kinder und Anverwandten, haben die Lehnrechte nicht alle und jede dazu kommen lassen, sondern nur diejenigen haben sich der Lehens-Folge zu erfreuen gehabt, welche dazu tüchtig gewesen sind. Ich rede hier nur allein von der Lehens-Folge, und nicht von der Erwerbung derer Lehen, welche beide Dinge gar sehr von einander unterschieden sind. Bei Erwerbung derer Lehen müssen solche Personen vorhanden seyn, welche die Recht nicht davon ausschliessen, obgleich selbige, sonst betrachtet, nicht würden die Lehens-Folge haben können a). Hingegen wird bei der Lehens-Folge unterlassen davon bei anderer Gelegenheit einen Versuch zu machen.

a) Die Lehenslehrer setzen bei Erwerbung der Lehen diese Regel: Accipere feuda possunt omnes, cuiuscunque sexus, ætatis, conditionis aut qualitatis sint: nisi expresse prohibeantur. II. F. 3. §. 1. II. F. 26. VULTEIVS *de feud.* lib. I. c. IV. n. 4. LVDWELL *Synops. iur. feud.* c. VI. pag. 114. SONSBECK P. VII. *de feud.* n. 1. STRUV *Synt. iur. feud.* c. V. *th.* 12. Diese Sache, wie mich dünckt, hat HORN *in iurispr. feud.* c. V. §. 26. zum besten vorgetragen: Adquirere vero feudum atque Vasallus fieri omnis potest, qui alias non incapax est adquisitionis, II. F. 3. § 1. etiamsi ad seruitia militaria sit inhabilis. Etsi enim talis in feudum succedere non potest, quia dominus Vasallo, & successoribus feudum dans

de

Folge nur darauf gesehen, ob einer tüchtig ist, die

de habilibus tantum ad id generis seruitia, vt præsumendum est, cogitauit, I. F. 1. §. 3. I. F. 8. § 2 & 24. nihil tamen impedit, quo minus possit feudum nouiter accipere. Dum namque dominus sciens volensque feudum inhabili tali ad seruitia concedit, bona concludere licet consequentia, illum inuestito simul hanc gratiam feciſſe, vt per substitutum (Lehnträger) habilem seruire queat. STRUV c. IX. §. 12. atque adeo semper quæstio secernenda est de prima adquisitione, a quæstione de successione. Nun scheinet es zwar, als ob die Teutschen Lehnrechte nicht alle und jede zu Erwerbung der Leben zulassen wollen, immassen im Sächsischen Lehnrechte c. 2. es heisset: Pfaffen, Weib, Dorfere, Kaufleute und alle die Rechts darben, oder unehliche geboren sin, und alle die nicht en sin von Rittersart, von Vater und von elder Vater die suln Lenrecht darben. Welch herr doch dirre eine nie gut liet von deme haben sie Lenrecht in deme Gute, und en erbet es an ihre Kindere nicht, und darben selbe der Volge an einem andern Herrn. Allein es hat schon HORN *in iurispr. feud.* c. V § 27. bemercket, daß hier nur die Rede sey von den Ritterlehen, und daß selbige von keinem Unadelichen können erworben werden: dagegen nach Einführung der feudorum plebeiorum die Erwerbung derselben niemand versaget worden. Es ist aber auch bekannt, daß nachdem die Creutzzüge nach dem gelobten Lande in Gang gekommen, man daher Gelegenheit genommen, die Ritterleben auf Unadeliche zu bringen. Denn wer dahin

die Dienste dem Lehensherrn für das Lehen zu leisten,

ziehen wolte, brauchte Geld, und um selbiges zu überkommen, fing man an die Güter zu verpfänden, und gar zu veräussern, welches alles die Päbste gut geheissen haben, wie aus den Verordnungen Eugenii III. und Alexandri III. bei MARTENE und DVRAND *Tom. II. Coll. script. & monum.* p. 749. und MANRIQVE *Tom. II. Annal. Ord. Cisterc.* p. 8 zu ersehen ist. Diese Umstände bemercket der berühmte Frantzösische Rechtsgelehrte ANTONIVS DADINVS ALTESERRA sehr wohl in der schönen und gründlichen Schrift, *de origine & statu feudorum pro moribus Galliæ* c. X. p. 39 da er schreibet: Hanc labem maxime arcessierunt variæ Francorum in Syriam expeditiones, quarum causſa duces, comites & alii milites feuda & ditiones distrahere coacti, ea in plebeios & clericos seu ecclesias alienarunt, vt facilius emtorem inuenirent, idque suadentibus edictis Romanorum Pontificum eius ævi, qui nihil non tentarunt belli sacri promouendi studio, & conniuentia etiam nostrorum principum. Eben dieses hat auch der sel. Cantzler BOEHMER in diss. *de varia iurium innouatione per expeditiones cruciatas* c. I. §. IV. lit. ii. und cap. III. §. VII. an und ausgeführet. Jedoch hat man auch noch an unterschiedenen Orten darüber gehalten, daß kein Unadelicher ein Ritterleben erwerben können, weil sich Beispiele finden, daß die Keiser hier und da den Bürgern die Freiheit zugestanden haben, Ritterleben zu erwerben, wovon zwo merckwürdige Urkunden des Keiser Carls des Vierten Zeugniß ablegen können, welche SCHILTER *ad rubr. iur. feud. Alam.* p. 17. sq. und LEHMANN in

leisten, und also das Lehen mit seinem eigenen Leibe zu verdienen b).

§. 3.

in der Speyerischen Chronick lib. VII. c. 41. anführen: zugeschweigen, daß noch heute zu Tage solches an einigen Orten verboten ist.

b) Die Lehen werden gegeben den Vasallen, daß dieselben sollen treu, hold und gewärtig seyn, Lehendienste leisten, und die Lehen, wie die alten Formeln lauten, mit ihrem selbst Leibe verdienen. S. SCHANNAT *Clientel. Fuldens. beneficior. probat.* 406. 480. Dieses erfordern die Lehenrechte, wie aus II. F. 26. §. 12. II. F. 55. §. 1. dem Sächsischen Lehenrechte c. XLVI. und dem Schwäbischen Lehenrechte c. LXXXVII. erhellet. Erhält nun der Vasall das Lehen für sich und seine männliche Nachkommen, die von ihm abstammen, und daß deshalb die Lehendienste sollen geleistet werden: so folget von selbst, daß es nicht genug sey, aus dem Geschlechte des ersten Erwerbers abzustammen, sondern daß ein solcher auch fähig sey die Lehendienste zu leisten. Wer solches nicht im Stande ist zu thun, der wird von der Lehensfolge ausgeschlossen. Daher HORN *in iurispr. feud.* c. XV. §. 5 ganz rechtsgegründet schreibet: Quoniam autem dominus regulariter feudum dat propter seruitia militaria, ideoque etiam credibile est, illum de talibus successoribus sensisse, qui habiles sunt ad præstanda illa seruitia, & ita pactum esse cum vasallo de feudo ad hos saltem transmittendo. Itaque ex præsumta hacce paciscentium voluntate concludendum est, ex liberis habiles ad successionem tantum admittendos esse. conf. LVDWELL *de*

§. 3.

Meine Absicht ist jetzo nicht, von allen Personen zu handeln, welche die Lehenrechte von der Lehens-Folge ausschliessen: sondern ich will hier eine Stelle betrachten, welche in dem Sächsichen Land-Recht a) von einigen Personen redet, welche nicht zur Lehens-Folge solten gelassen werden. Selbige ist dieses Inhalts: Oppe Altvile und Dwerge und dergleichen untüchtige Leute stirft weder Lehen noch Erve, noch uppe Kroppeln-Kind. Swere denn die Erbe sint, und ihr nesten mage, die sollen sie halten in irre Pflege. Wirt auch ein Kind geboren stumm oder handelos oder Vůgelos oder blint, das ist wol Erbe zu Lantrecht, und nicht zu Len Erbe. Hat er aber Len empfangen, eh er worden alsus, daß verlusset her nicht hin mere. Der miselsichte man empfeht weder Len noch Erbe, hat erz aber emtpfahen, der suche her bebeld ez und erbet es als ein ander man. Im lateinischen Text ist der Sinn dieser Stelle nicht allenthalben getroffen. Selbiger lautet also: Super nanos & homunciones nullum descendit feudum aut hereditas. Qui autem ipsis propinquiores existunt, omne id, quod ad ipsos

Succeſſ. feud. c. II. pag. 170. STRUV *Synt. iur. feud.* c. II. aph.

a) Sächs. Landrechts, lib. I. art. 4.

ipsos ex his preuenturum alioquin erat, accipient, & inde ipsis necessaria subministrabunt. Si etiam eueniat, quod puer surdus aut mutus, aut altero, aut vtroque pede aut manu carens nascatur, talis iure ciuili heres existere (non) potest, sed non iure feudali. Si autem feudum antequam huiusmodi impedimentum illi obuenisset, sit sortitus; propter superaduenies impedimentum id quod iam adquisitum sibi habet, non amittit. Quod similiter de leproso homine adserimus. Es kommen hier unterschiedene Personen vor, welche weder Lehen noch Erbe haben sollen, wenn sich eine gewisse Untüchtigkeit bei ihnen befindet. Hernach wird gewisser Personen gedacht, welche zwar das Erbe, nicht aber die Lehen bekommen sollen, worunter die Leute so stumm handelos, vüzelos oder blint geboren worden, gerechnet werden. Letzlich aber wird gedacht, daß die Untüchtigkeit müsse vorhanden seyn, zur Zeit, da das Lehen auf einen solchen fället, nicht aber, wenn ein sothaner schon das Lehen in Besitz hat.

§. 4.

Ich will also nach Anleituag dieser Stelle von den hier benannten Personen und deren Ausschliessung bei der Lehens-Folge reden. Zuerst wird der Altvile gedacht. Was vor Personen hierunter verstanden werden, darüber sind die Rechtsgelehrten nicht einig. Der seelige

GVNDLING will darunter die Zwitter verstehen a): Germani hermaphroditos Zwitter seu Altsile nominarunt. Nimio enim laborant, atque vtrumque sexum gerunt, cum vnus sufficeret. Im Lateinischen Text des Sächsischen Lehenrechtes wird Altviel durch Nanus ausgedruckt, welches gantz unrecht, indem ja gleich das Wort Dwerg dabei stehet, mithin der Altvil keinen Zwerg bedeuten kan, welches schon SCHILTER wahrgenommen b) hat. Die Meinung GVNDLINGII haben schon einige vor ihm geäussert, als DAVTH c) und SCHVLZ d): welche aber dabei zu erkennen geben, daß solches nicht beobachtet werde, weil es gar zu hart seyn würde, einen Zwitter von dem Lehen und Erbe auszuschlüssen. Ich kan sicher behaupten, daß dergleichen wohl zu keiner Zeit geschehen sey. Ja es ist gewiß, daß unter Altvil kein Zwitter könne verstanden werden. Es klinget zwar Gundlings Meinung ziemlich plausible, daß die Zwitter deswegen Altvile genennet worden, weil sie nemlich von der Natur mit allzu viel versehen

a) GVNDLING P. I. *Digestor.* p. 62.
b) SCHILTER *in Comment. ad Ius feud. Alam.* cap. LXIII. p. 322.
c) DAVTHIVS
d) SCHVLTZ *in Synops. Instit. lib. III. de prim. ordin. succed. rubr. de succession. liberor. natural. & legitimor. simul. lit.* I. *in Synops. iur. feud.* c. VIII. n. 89. p. m. 676.

sehen wären, da selbige beiderlei Geschlechts wären; allein ich halte diese Meinung doch für ungegründet, und glaube nicht, daß der Sachsenspiegler unter Altviel die Zwitter verstehen wollen.

§. 5.

Eine andere Erklärung von dem Altviel hat der Herr Hofrath (RELL a) angegeben, welche vergestalt beschaffen ist, daß ich nicht glaube, daß jemand dieselbige misbilligen werde. Er hält dafür, daß unter Altvil die Monstra verstanden werden. Nachdem er erstlich die Meinung widerleget, als ob unter dem Altvil die Zwitter verstanden würden: so macht er folgende Anmerckung: Credo, monstra, atque ostenta & prodigia, quæ oculis hominum molesta, & rebus agendis defungi non possunt, quibus Hermaphroditi omnino comparari nequeunt, inuisa Saxonibus fuisse: vt, visu vel vagitu noua, non humanae figurae, sed alterius magis animalis: qui ne iure Quiritium quidem liberorum loco habebantur *L. 14. D. de statu hom. & L. 135. D. de verb. Signif.* aut visiones, aut quæ tribus forte manibus, aut pedibus, contra naturam nascuntur: aut in quibus membrorum humanorum officia cum insigni dedecore & deformitate

a) Herrn Hofrath CRELLS diss. *Priuilegia corporis robusti & proceri*, §. XXI. p. 55.

mitate naturæ, ampliata sunt. Hanc speciem extremam nimium quid a natura accepisse, adeo manifestum est, vt illam nomine allzuviel a Saxonibus notarii dubium esse vix possit. Nach dieser Erklärung siehet man die Ursache leicht ein, warum die Altviel vom Lehen und Erbe ausgeschlossen worden, indem die Teutschen die monstra, ostenta und prodigia eben so wenig als die Römer für Kinder gehalten, dieselbe auch zu den Verrichtungen, welcher andere Menschen fähig, untüchtig geachtet worden: welches aber von den Zwittern nicht kan gesaget werden.

§. 6.

Gleichergestalt haben die Teutsche die Zwerge a), wie auch die Krüppel-Kinder von dem

a) Von den Zwergen giebt es allerhand Erzehlungen, wovon ich mich erinnere eine derselben in PAVLLINI Schriften gelesen zu haben: die aber alle auf Fabelwerck hinauslauffen. Und gleichwol hat sich SCHILTER *in Comment. ad ius feud. Alam.* c. LXIII. p. 322. nicht entbrechen können, den alten Fratzen von den Pygmæis wieder aufzuwärmen, und zu schreiben: Næni siue Pygmæi feruntur Indicæ populus, inter quos, maximus duorum cubitorum sit, reliqui dimidii cubiti. ἀιδοῖον δὲ μέγα ἔχουσιν, ὥστε ψαύειν τῷ σφυρῶν αὐτῶν, καὶ παχύ, i. e. sed & veretrum illis est valde crassum adeoque magnum, vt ad pedum vsque malleolos pertingat, vt au-

ctor

dem Lehen und Erbe ausgeschlossen, welche der Sachsenspiegel untüchtige Leute nennet. Weil solche Leute nicht vermögend sind, die Dienste, welche von denen Lehen abhängen, zu leisten: so lieget die Ursache ihrer Ausschließung am Tage, diesen werden auch die Müselsüchtigen, oder Maselsüchtigen beigezehlet, welche gleichfals weder im Lehen, noch Erbe folgen sollen. Hierbei ist nöthig zu untersuchen, wer diejenigen sind, welche Müselsüchtige heissen? Dieses Wort kommt sonst in dem Schwäbischen Landrecht b), desgleichen in der GLOSSA des Magdeburgischen Weichbildes c) vor, und haben einige unter der Maselsucht die böse Noth, andere aber den Aussatz verstanden. Die letzte Bedeutung ist außer allen Zweifel richtiger, und wird aus einer Stelle der Vorrede des Sachsenspiegels bestättiget, da es heisset:

Die

ctor est CTESIAS *in Persicis*. H. STEPH. ad HERODOT. pag. 681. Solche Dinge glaubet jetzo kein vernünftiger Mensch mehr, da wir besser wissen, welche Völcker in Indien wohnen. Der Verfasser der Gespräche im Reiche der Geister, hat auch Erzehlungen von Zwergen beigebracht, welche noch abgeschmackter als jene sind.

b) Schwäbisch Landrecht, c. VI. n. 6.

c) GLOSSA des Magdeburgischen Weichbildes, ad art, XLIII.

Die Masel-Sucht müsse an ihm stahn
Als sie Gehasi dem ungetreuen that
Durch des Propheten Elisäus Gebet.

Desgleichen erhellet auch dieses aus der Eidesformul, welche den Juden vorgeschrieben, nach welcher ein Jude schwören soll: daß mich die Maselsucht bestehe, die Naeman verließ und Jezi ankam d). SCHILTER e) findet auch in den *Glossis Vulcanii* f) das Wort Miselsucht, lepra. Diese Stellen sind so klar und deutlich, daß kein Zweifel mehr statt finden kan, daß unter der Maselsucht der Aussatz müsse verstanden werden. Wer nun in Erwägung ziehen will, was dieses vor eine grosse Kranckheit sey, durch welche ein damit behafteter Mensch fast zu allem untüchtig gemacht wird g): so ist gar leicht die Ursache zu erkennen,

d) S. die alte Jüdische Eidesformel, zu Ende des Magdeburgischen Weichbildes, pag. 108. b.

e) SCHILTER c. l. p. 320.

f) GLOSSÆ VULCANII, p. 66.

g) Was diese Kranckheit betrift, deren in der Heil. Schrift so vielmal Meldung gethan wird: so kan man heut zu Tage nicht mit Gewißheit sagen, worin selbige eigentlich bestanden habe. Der berühmte GEORGE WOLFGANG WEDEL in *Exerc. Medic. Philol. Cent. II. Decad. 4. Exerc. 9.* fällt auf die Gedancken, daß der Aussatz nichts anders

nen, warum solche Leute so wol von der Lehens- als auch der Erbfolge ausgeschlossen worden.

§. 7.

Bisher ist von denjenigen Personen geredet worden, welche von Lehen und Erbe ausgeschlossen werden, und diese heissen Untüchtige: wir wollen nun aber auch von denjenigen handeln, welche zwar nicht im Lehen, doch aber im Erbe folgen können, und die unvollkömmlich an ihrem Leibe sind. Denn es heisset: wird auch ein Kind gebohren stumm, sinn- oder witzlos oder blind, oder sonst unvollkömmlich an seinem Leibe, das ist wohl Erbe zu Landrecht, aber nicht zu Lehnrecht. Diesen Personen hat man zwar das Erbe gelassen, jedoch selbige von der Lehensfolge ausgeschlossen. Denn weil alle diese benannte Personen nicht vermögend sind, die Lehensdienste zu leisten; bei der Lehnsfolge aber auf die Fähigkeit des Vasallen zu denen Lehensdiensten allezeit die Absicht genommen wird: so lieget die Ursache am Tage, warum selbige in der Lehensfolge ausgeschlossen wor-

anders als die Venus-Seuche gewesen: worin ihm aber wohl niemand wird Beifall geben. Bessere Nachrichten von dieser Kranckheit finden sich in D. JOH. FRIEDR. MATERS *Ecloga Evangelica ad Dominic. XIV. post Trinit.* allwo viele besondere Untersuchungen von den Aussatz angetroffen werden.

worden. In omnibus enim caussis id obseruatur, vt, vbi personæ conditio locum facit beneficio, ibi deficiente ea, beneficium quoque deficit a).

§. 8.

Was bishero gesaget worden, ist von solchen Personen zu verstehen, welche mit denen oben angeführten Mängeln und Kranckheiten seit ihrer Geburt, und also von Natur, behaftet sind. Dieses giebet der Text des Sachsenspiegels zu erkennen, da es heisset: Hette aber ein Man Lehen empfangen, ehe er also gebrechlich worden were, das verleuft er damit nit. Hier ist die Rede von einem Zufall, der sich bei denen Vasallen nach Erwerbung des Lehens ereignet, wovon gesetzet, daß deswegen kein Lehenmann sein Lehen verlieren soll: womit denn auch das Schwäbische Lehenrecht übereinstimmet, wovon gleich soll geredet werden. Nun aber müssen wir hier einem Einwurfe begegnen, welchen SCHILTER a) gemacht, der denn dahin gehet, daß das Sachsenrecht in Ausschlüßung der obengedachten untüchtigen und unvollkommenen Leute von der Erbfolge etwas neues geordnet: dahingegen das Schwäbische Lehnrecht, welches älter

a) CARPZOV P. III. *const.* 28. *defin.* 6.

a) SCHILTER *in Comment. ad Jus Feud. Alam.* c. LXIII. §. 2. p. 320, §. 5. p. 323.

älter sey als jenes b), selbige keinesweges ausschliesse. In dem Schwäbischen Lehnrecht heisset es: Ein Lehnherr mag dem man sin Len nüt genemmen, noch vertziehen, ob er blind ist, oder siner Glieder mangelt, oder müselsüchtig würt, oder was Süchtagen er gewinnet. Es kommen hier bei nahe alle Lehnslehrer überein, daß diese Stelle nur allein von den Zufällen zuverste-

b) Es ist dieses eine vorgefaßte Meinung, welche SCHILTER geäussert hat, daß das Schwäbische Recht älter sey als das Sächsische, welches auch CVLPISIVS *in diss. Academ.* p. 364. LAMBECIVS *de Bibl. Cæs. Vindeb.* lib II. c. 8. behaupten. Allein man kan das Gegentheil klar zeigen, daß das Schwäbische Recht jünger sey als das Sächsische. HARPRECHT *de non vsu iur. feud. Alam.* c. IX. p. 211. sq. hat es widerleget. Denn erstlich wird in dem Schwäbischen Landrecht, welches mit dem Lehenrecht einen Verfasser hat, c. 1. nach der Schannatischen Ausgabe, des Keiser Friedrichs II. schon als eines verstorbenen Meldung gethan, und dieser Keiser ist im Jahr 1250 mit Tode abgegangen. Sodann gedencket das Schwäbische Recht des Hertzogs in Beiern als Ertzschencken. Nun ist bekannt, daß der Keiser Rudolph I. dem Hertzoge in Beiern das Ertzschenckenamt im Jahr 1275. zugesprochen, nachhero aber im Jahr 1290. solches auf den König in Böhmen gebracht, wie solches GLAFET in der Pragmat. Geschichte der Krone Böhmen p. 304. wohl anmercket, u. auch aus den Urkunden bei GOLDASTO *de Regno Bohemiæ in Append.* p. 38. 39. zu ersehen ist. Wor-

verstehen seyn, welche sich nach Erwerbung des Lehens hervorthun: allein SCHILTER weichet davon ab, und glaubet, daß hier die Rede von zweien Fällen sey, welche müßten unterschieden werden. Der erste, saget er, bestehe in einem angebohrnen Mangel, der sich bei dem Vasallen äussere, und finde sich in den Worten: ob er blind ist, oder seiner Glied mangelt. Weil nun hier der Text general sey, so schliesset er daraus, daß eine solche Person auch nothwendig

aus dann unwidersprechlich folget, daß das Schwäbische Recht zwischen dem Jahr 1275. und 1290 muß seyn gefertiget worden. S. HEINECCII *Hist. iur.* lib. II. §. 80. Indessen hat PHILIPP JACOB LAMBACHER *in diss. Epistol. ad virum illustrem Isaacum Peyer a Flach & Haslach, de ætate iuris illius antiqui Germanici, quod vulgo vocatur Speculum Sueuicum*, dafür gehalten, daß diese Sammlung im Jahr 1282. zum Vorschein gekommen, weil dieses Jahr in einer Handschrift dieser Sammlung in der Gräflichen Harrachischen Bibliothek anzutreffen, und nun über diese Entdeckung in die Freude ausbricht: Iam vero, quod ita hactenus nec quoad sæculum satis expediri potuit, id nunc per præstantissimum Codicem Harrachianum etiam, quoad ipsum annum in propatulo est. Wieviel aber hierauf zu bauen sey, kan ein jeder leichte selbst ermessen. Sed quam lubricum hoc sit inuentum, & quam inanis hæc sit gloria, alia occasione ad oculos ostendam luculentissime, schreibet Herr RICCIVS in *Spicilegio iuris Germanici ad Enganii Elementa iuris Ger-*

dig die Lehensfolge haben müsse. Den andern Fall setzet SCHILTER in dem malo superuenientre, wenn der Vasall schon beliehen, und das Lehn im Besitz habe, weil die Worte heissen: oder miselsüchtig wird, oder was süchtagen er gewinnet; und daraus schlüsset er ferner: daß einem solchen Vasallen wegen dem geschehenen Zufall sein Lehen nicht könne entzogen werden. Doch mich düncket, daß SCHILTER die Sache nicht wohl getroffen habe, sondern ich glaube vielmehr, daß in dem Schwäbischen Lehenrecht vielmehr überhaupt die Rede de malo superuenientre sey. Denn 1) ist es gantz falsch, daß das Schwäbische Lehenrecht ein höheres Alter als das Sächsische habe; 2) ist vielmehr das Schwäbische Lehenrecht aus dem Sächsischen Lehenrecht gezogen, und einige veränderte Umstände hinzugefüget worden, mithin auch bei vorfallenden Zweifel man Ursache hat zum Sächsischen Lehenrecht als zur Quelle zu gehen. Nun aber heisset es 3) im Sächsischen Lehnrecht c): Man mag auch niemand sein Lehn nehmen darum, ob er blind ist, oder aber eines Gliedes darbet, noch um keinerhand Seuche. Hier ist offenbar die Rede de malo

Germanici, p. 33. Wir erwarten diese Ausführung um so begieriger, je bekannter die Verdienste dieses wackern und grundgelehrten Mannes um die Teutsche Rechtsgelahrheit sind.

c) Sächsisch Lehenrecht c. XXX.

malo superueniente, und wird die Sache mit fast gleichen Worten, wie im Schwäbischen Lehenrecht ausgedrücket: Wenn SCHILTERO obige Erklärung solte angehen, so könte auch diese Stelle ob identitatem rationis, weil der Text general, auf den defectum naturalem gezogen werden: woraus denn folgen würde, daß der Blinde, oder der an Gliedern Mangel hätte, das Lehen überkommen müßte, da sich alsdenn ein Widerspruch des Sächsischen Land- und Lehenrechts finden würde. Ich mercke aber 4) auch einen Umstand hier an, welchen SCHILTER nicht beobachtet hat, welcher in folgenden besteht. Das Schwäbische Landrecht setzet, ob der Man blind ist ꝛc. Hier wird der Man oder der Vasall genennet: welche Benennung den gantzen Zweifel hebet. Dieses Wort giebt zu erkennen, daß die Rede hier sey von einem würcklichen Vasallen, der das Lehen schon im Besitz hat, und nicht von einem, der solches noch erst bekommen soll: woraus sich denn ergiebet, daß in gedachten Worten eben so wie in dem andern, der miselsüchtig wird ꝛc. das malum superueniens, nicht aber der defectus naturalis zu verstehen sey.

§. 9.

Von dem malo superueniente hat es also seine

d) L. 14. ff. de offic. præsid. L. antepen. Cod. de pœnis. L. 4. §. 2. ad L. Rhod. de iact.

seine gute Richtigkeit, daß dasselbe keine Untüchtigkeit zuwege bringe, sondern in einem solchen Fall der Vasall das Lehen behalte: indem es barbarisch seyn würde, wenn man Elende noch elender machen wolte. Denn wer einmal beliehen ist, der verlieret das Lehen nicht, es sey denn, daß solches durch seine eigene a) Schuld, wenn er etwa eine Felonie begehet, geschehe: welche sich aber bei einem solchen Zufall der Kranckheit des Lehenmanns gar nicht findet. Dem Könige Johann in Böhmen stieß das Unglück zu, daß er blind wurde b): aber niemand hat ihm zugemuthet, das Königreich Böhmen und die Grafschaft Luxemburg, die doch offenbare Lehen waren, aufzugeben. Diesen Fall führet auch SCHILTER c) an, aber gantz an unrechten Orte. Denn da er vorher behauptet

a) L. 14. ff. *de offic. præf.* L. *antepen.* C. *de poenn.* L. 4. §. 2 *ad L. Rhod. de iact.*

b) AVCTOR HISTORIÆ LANDGRAVIORVM THVRINGIÆ c. 106 meldet von diesem Könige: An. MCCCLI. fuit conflictus in Francia - - - in quo etiam interfectus fuit Joannes Rex Bohemiæ pater Caroli Imperatoris & socer Regis Franciæ, & cæcus cum quatuor militibus, qui sibi ferreis catenis annexi fuerunt, cum multis aliis. Eben dieses berichten auch ALBERTVS ARGENTINENSIS p. 136. HENRICVS REBDORF ad an. 1346 DVBRAVIVS lib. XXI. *Hist. Bohem.* p. 377. BROWERVS lib. XVII. *Annal. Treuirens.* p. 218.

c) SCHILTER *in Comment. ad Jus Feud. Alam.* 3800 p. 324.

hauptet, daß nach dem Schwäbischen Lehenrecht niemand propter defectum naturalem von der Lehensfolge ausgeschlossen werde, so führet er das Exempel des Königs in Böhmen an: da doch bekannt ist, daß die Blindheit sich bei demselben erst in seinem Alter geäussert, da er schon lange die Lehen besessen hatte e).

§. 10.

Indessen fragts sich: ob denn noch jetzo dieses beobachtet werde, daß die so genannten Altviele, Zwerge, Krüppel, Stumme, Blinde, Witzlose in dem Lehen nicht folgen können? Daß in Sachsen solches beobachtet werde, bezeuget CARP-

e) Es hat CARPZOV P. III. *Const. 28. defin. 8.* von dem malo superveniente einen merckwürdigen Rechtsspruch in Sachen des Freiherrn von Mörßberg und Bessferts angeführet, der also lautet: Hat von Ihrer Churfürstl. Gn. zu Meintz der Wohlgebohrne Herr Hans Ludewig, Graf zu Gleichen, ꝛc. ꝛc. die Grafschaft Blanckenhayn und Krannichfeld, daran Ew. Gn. Gemahlin die Anwartung und gesammte Hand erlanget, bishero in Besitz gehabt. Wann nun gleich Ew. Gräfl. Gn. wegen hohen Alters, unvermöglicher Leibes-Kräften, und anderer Beschwehrung, die Lehen zu verwalten und zu bedienen ganz ungeschickt, dafür auch am Keiserlichen Hofe erkannt worden wäre ꝛc. ꝛc. So möchte doch dahero seiner Gnaden die Lehen nicht genommen werden: sondern es würden Derselben durch einen tüchtigen *Substitutum* oder

CARPZOV a) und andere Sächsische Rechtsgelehrte mehr b): sie geben doch aber zu, daß, wenn der Lehnsherr solche Personen will in dem Lehen folgen lassen, und hierbei nur allein sein Nachtheil vorwalte, solches gar wohl geschehen könne: wie denn MüLLER c) bezeuget, daß solches in Sachsen geschehen, und von dem Leipziger Schöppenstuhl auf Befragen der Schorköpfe also gesprochen worden. Mir ist selbst ein solcher Fall bekannt, da einer von Adel, so taub und stumm gebohren gewesen, dennoch zur Lehensfolge zugelassen worden. Im Gegentheil führet SCHILTER d) ein Exempel des Ratzenhausischen Lehens im Elsaß an, da Philipp Schwikard und Wilhelm Christoph von Ratzenhausen, weil sie ihrer Sinnen beraubet gewesen, von der Lehensfolge ausgeschlossen worden, davon denn die Ursache angeführ-

oder Mittelsperson die *seruitia feudalia* zu leisten, und die Lehen zu *administriren* billig verstattet, und haben weder der Lehnherr noch Ew. Gn. Gemahlin, sich derselben anzumassen, noch zur Zeit Fug, V. R. W.

a) CARPZOV c. l. *def.* 6.

b) MOELLER lib. III. *Semestr.* cap. 34. HARTMANN PISTOR. P. II. qu. 32. n. 19. MATTH. COLERVS P. I. *decis.* 71. SCHVLTZ *in Synop. Instit.* p. 210. *in Synops. iur. feud.* c. VIII. n. 104.

c) MOELLER c. l. CARPZOV c. l. *def.* 7.

d) SCHILTER *in Adpend. Comment. iur. feud. Alam.* p. 505. *seq.*

geführet wird: lequels ex cet etat ne sont point capables de succeder ni retirir les dits fiefs pour ne pouvoir s' aquiter des devoirs aux quels ils seroint obligez comme vassaux ni de rendre service tant au souverain, qu' au Seigneur directe de maniere, que S. A. E. est en droit d'en disposer avec le consentement de sa Majesté en faveur de telle personne qu'il jugera a propos, sujet de sa Majesté ayant les qualitez requises & necessaires pour étre investie des dits fiefs, tant en qualité d' Evêque de Strasbourg dont ils relevent, qu'en vertu des lettres patentes du Roi en forme de Reglement qui lui permettent d'en disposer aux dites conditions &c. Hierauf folget die Königliche Bestättigung, welche dieses Inhalts ist: Louis par la Grace de Dieu, Roi de France & de Navarre, à tous présents & à venir, salut. Notre cher & bien amé Jules Louis Bolé Sr. de Chamlay, Marechal General des Logis de nos Camps & Armées, & Intendant de nos Batimens, Nous a tres humblement representé, qu' en consequence d'un traité fait & passé entre lui & notre tres-cher & tres amé Cousin le Cardinal & Prince de Fürstenberg Evêque de Strasbourg le septiéme Novembre dernier, Notredit Cousin lui auroit en ladite qualité d' Evéque de Strasbourg, & sous Notre bon plaisir conferé par le méme traité les fiefs que la maison de Ratzenhausen

a la Pierre tenoit & possedoit relevans du dit Evêché de Strasbourg vacans tant par la mort de George Godefroy de Ratzenhausen a la Pierre decedé le trentiéme Août 1689. sans Enfans mâles en loyal mariage que par la demence & fureur insanable de Philippe Suickard & Guillaume Christophle de Ratzenhausen a la Pierre ses Freres & leur incapacité de rendre les devoirs, auxquels les dits fiefs sont tenus envers. Nous comme Seigneur souverain d'iceux, & envers le Seigneur directe, & par consequent de pouvoir succeder aux dits fiefs ny les retenir, vû méme que du vivant dudit feu George Godefroy de Ratzenhausen ils ont été exclus de la possession desdits fiefs & reduits a une pension viagére de sept cens livres par an &c. So gedencket auch HORN e) eines Falles, da ein junger von Adel, der nach des Vaters Tode schon ein und zwantzig Jahr erreicht, stumm gewesen, und bisweilen nur einen Laut von sich gegeben, auch habe schreiben und lesen können: selbiges auch alles verstanden. Da nun die Frage vorgekommen: ob derselbe oder die Lehensvettern zu beleihen? hat die Juristen-Facultät zu Wittenberg dennoch das Lehen denen Agnaten zugesprochen. Desgleichen findet sich beim LÜNIG f) ein Fall, da Carl von Castelbarco als ein

e) HORN *in iurispr. feud.* c. XV. §. 13.
f) LÜNIG Tom. I. *Corp. iur. feud.* p. 1722.

ein Stummer zur Lehensfolge untüchtig erkannt worden, der aber doch aus dem Lehen Lebenslang solte verpfleget werden.

§. 11.

Jedoch ist auch nicht dem allezeit nachgegangen worden, wovon ein merckwürdig Exempel in der Heßischen Geschichte gefunden wird. Ich will von diesem hier den Bericht hersetzen, welchen die Excerpta Chronici Riedeseliani erstatten, welche Herr KVCHENBECKER a) bekannt gemacht hat, in welchen es heisset: Bey diesen Zeiten zog Landgraf Friedrich zu Thüringen, Marggraf zu Meissen zu dem Römischen Könige *Sigismundo*, und brachte an, wie der junge Herr zu Hessen wäre ein Krippel, und ein kranck, ungesund, grindicht Kind, so er nicht tauglich zu regieren wäre, darum bat er den König, daß er ihn wolte mit dem Lande zu Hessen beleihen, nachdem er der nächste dazu wäre, nach Ausweisung des Wappens, Schild und Helms und vor Jahren Thüringen und Hessen auch ein Land gewesen wären, so wolle er den jungen Herrn versorgen: da antwortet der gerechte und fromme König, und nahme vor sich den Spruch *Cornuti* und sprach:

a) KVCHENBECKER *Analect. Hass. Coll.* III. pag. 43.

Ein jeglich unflätig Kind,
Es sey von Plegma oder Grind,
Und lumpichte Pferd,
Sollen erst nicht verschmähet
werd.

Und sprach weiter zu Landgraf Friderichen: Wir wollen erstlichen den jungen Herrn persönlich sehen; diesee erfuhr der Landgraf zu Hessen, hierum so schickten sie den jungen Herrn mit 400 Pferden wohl erzeugt zu dem König, daß er ihn selbsten sehe, daß er kein Krippel wäre, und empfinge sein Land selbsten. Mit gleichen Umständen wird diese Geschichte in der Genealogie und kurtzen Chronika derer Landgrafen, so Thüringen und Hessen bei einander gehabt haben b), erzehlet, allwo die davon verfaßten Reime also lauten:

In Meissen Marggraff Friederich
Zu dem Keiser vertiget sich,
Vom jungen Fürsten bracht die Mähr,
Wis er ein krancker Krüppel wär,
Also schädigt und ungesundt
Daß er gar nicht regieren kundt,
Derhalben er den Keiser bath
Daß Er ihn wolt aus milder Gnadt
Belehnen mit dem Hessenlandt,
Dieweil er wär der nechst Verwandt,
Und

b) KVCHENBECKER c. l, Coll. VI. p. 328.

Und denn auch in vorigen Jahre
Die Land beisamen gewessen ware,
Er wolt verschaffen wohl und baldt
Dem schwachen Herrn sein Unterhalt.
Der löbliche Keiser Sigismundt
Die Sach betracht aus gutem Grundt,
Sagt er wolt den Herrn selber sehn,
Eh denn ein solches solt geschehen,
Sprach ein jeglich unflätig Kindt
Es sey nun *Phlegma* oder Grindt
Sampt jungen lappichten Pferdten
Erstlich nicht sollen verschmäht
werden.
Als dieß erfuhr das Hessenlandt,
Zum Keiser man schicket zur Handt
Den jungen Fürsten wohlgerüst,
Vier hundert Pferdt er führen mußt
Und selbst empfan das Fürstenthum,
Welches er auch hat regiert mit
Ruhm.

§. 12.

Bei allen diesem Umständen ist doch aber auch eine Absicht auf die Beschaffenheit der Lehen zu nehmen. Denn wenn es ein feudum francum ist, in welchem die Treue genug ist, und keine Lehensdienste geleistet werden: so muß hier das obige Verbot hinweg fallen. Denn weil sonst obengedachte Personen deswegen nicht in denen Lehen folgen können, weil selbige ungeschickt sind, die davon abhangende Dienste zu leisten, in dem feudo franco aber

keine

keine Dienste geleistet werden: so stehet ja nichts im Wege, warum solche Personen in solchen Lehen nicht folgen solten. Es kommen auch darin die Lehenslehrer STRUV a), LVDWEL b), HORN c), u. a. m. überein daß alle sonst unfähige Personen die Lehensfolge in denen feudis francis haben müssen. Eben also verhält es sich in solchen Lehen, bei welchen zwar der Vasall schuldig ist, Dienste zu leisten, selbige aber also beschaffen sind, daß auch ein sonst Unfähiger, dieselben ohne Schwierigkeit vollstrecken kan, wohin ich die Zinslehen zehle. Denn hier ist es gleichviel, ob der zu erlegende Zinß, welcher statt der Dienste eingeführet ist, von einem blinden oder sehenden, stummen oder redenden, krancken oder gesundem Mann erleget wird. Ich getraue mir auch zu behaupten, daß eben dieses auch in den Erb- und Eigenthümlichen-Lehen angehe. Denn da ein Erb- und Eigenthümliches Lehen dasjenige ist, in welchem auf eben die Weise, wie bei dem Erbe, succedirt wird; nun aber heut zu Tage die schon oft benannte Personen ohne allen Zweifel in dem Erbe folgen: so lieget am Tage, daß selbige nicht von der Lehensfolge in feudo mere

& ab-

a) STRUV *in Syntagm. iur. feud.* c. IX. aph. 10.

b) LVDWELL *in Synops. iur. feud.* cap. IX. p. 200.

c) HORN diss. *de feudo franco* §. XXVII. p. 470.

& absolute hereditario könne ausgeschlossen werden.

§. 13.

Was nun das Longobardische Lehenrecht betrift, so heißt es nach demselben a): Mutus & surdus, cæcus, claudus, vel aliter imperfectus, etiam si sic natus fuerit, totum feudum paternum retinebit. Obertus & Gerardus & multi alii. SCHILTER b) saget, dieses sey das alte Longobardische Recht, stimme auch mit dem Schwäbischen Rechte überein, und behaupte selbiges auch der Turinische Rechtsgelehrte, ANTONIVS MONACHVS c). Jedoch meinet er, daß obgleich dieses die gemeine Meinung gewesen: so sey doch nach Oberti und Gerard. Zeiten, und da die Sammlung der Lehensgewohnheiten gemachet worden, eine gantz neue und gegenseitige Meinung aufgekommen, welche der Compilator gleich hinzusetze, in diesen Worten: Quidam tamen dicunt, eum, qui talis natus est, feudum retinere non posse, quia ipsum seruire non valet. Sic dicimus in clerico, & in femina & in similibus. Ob nun gleich solches damals eine gantz eigne und besondere Meinung gewesen: so zweifle er doch nicht, daß

a) II. F. 36.

b) SCHILTER *in Comment. ad Jus feud. Alam.* p. 321.

c) ANTONIVS MONACHVS *de recta feudorum interpretatione* c. LVII. part. I. p. 312. sqq.

daß nicht der Sammler der Longobardischen Rechte dieselbe gut geheissen, als welches auch daraus zu ersehen sey, daß er dieselbe, obgleich zuletzt, an einem andern Orte d), inter modos feudum amittendi, und zwar mit einiger Mässigung gesetzet, in den Worten: Mutus feudum retinere non potest, scilicet qui nullo modo loquitur. Sed si feudum fuerit magnum, quo ei ablato se exhibere non valeat: tantum ei relinqui debet, vnde se sustinere possit. Doch meinet SCHILTER ferner e), daß zu den Zeiten JACOBI de ARDIZONE f) die alte gemeine Meinung noch nicht völlig verworfen gewesen, weil derselbe die Regel vorziehe: Mutus vel alius imperfectus succedit, & hoc vtilitate suadente receptum est, ne languor animi damnum in bonis adferat. Daß solches auch in Schottland und Franckreich gelte, bezeugeten THOMAS CRAGIVS g) und GVILIELMVS FORNERIVS h), und widerleget zugleich ANTONIVM CONTIVM i), welcher

d) I F 6 §. 2.
e) SCHILTER c. l. p. 322.
f) JACOBVS de ARDIZONE *in Summa feudorum* cap. CXXXVII. qu. 18.
g) THOMAS CRAGIVS *de feudis Scotiæ* lib. II. c. 18. p. 274.
h) GVILIELMVS FORNERIVS *de Feudis* c. vlt. p. 95.
i) ANTONIVS CONTIVS *de feudis* c. XI. p. 188.

cher gemeinet, daß nach den Longobardischen Rechten das Lehen bei einem Tauben, Stummen oder andern untüchtigen Personen verloren gehe, wenn solche nach erlangeten Lehen das Uebel betroffen habe: da hingegen die Frantzösischen Lehenrechte keiner solchen unglücklichen Person das Lehen entzögen. Daß aber im übrigen in Franckreich gedachte untüchtige Personen sowol die Lehen behalten, als auch in selbigen die Lehensfolge haben, bezeugen EVGINARIVS BARO k) und ANTONIVS BORRINIVS l).

§. 14.

Der Reichshofrath von BERGER a) schläget hier einen andern Weg ein, und glaubet daß man diesen widersinnischen Satzungen des Longobardischen Lehenrechts durch den Unterscheid, inter feudum paternum & nouum, abhelfen könne, immassen der eine b) von dem ersten, der andere c) von dem andern rede. Daher er denn also schliesset d): Quoties ex accidenti aliquo quis mutus factus est, toties feudum

k) EVGINARIVS BARO ad I. F. 6. II. F. 36.

l) ANTONIVS BORRINIVS Part. V. *Cavalcatæ* cap. 3.

a) a BERGER disquis. *verum & quousque surdi ac muti feudorum sint capaces?*

b) II. F. 36.

c) I. F. 6

d) BERGER *cit. disquis.* §. 7.

feudum paternum quidem retinere poteſt totum, 2. F. 36. pr. Ecquis enim hoc, quod is, qui tempore ſucceſſionis habilis quidem fuit ad ſeruitia præſtanda, & poſtea ex accidenti inhabilis factus eſt, ſi maxime in prœlio debilitatus ſit, vel ob diuturnos militiæ labores aliquo vitio laborare cœperit, feudo priuari debeat, non duceret crudeliſſimum atque iniquiſſimum 2. F. 24. §. 2. præſertim cum per ſubſtitutum ſeruire cogatur, arg. 2. F. 55. §. ſimiliter. Hingegen meinet er, daß einer der ſtumm geworden in feudo nouo härter gehalten werde als in feudo paterno, und giebt dieſen Grund davon an e): arceſſendam illam (rationem) eſſe ex reſpectu perſonali, quem is, qui feudum nouum conſtituit, erga Vaſallum habere intelligitur. Obligationem enim, qua primitus inueſtitus domino obſtringitur, ad eius perſonæ conditionem adſtrictiorem eſſe, quam vt æque deſcendentes, quos non nouit dominus, complectatur. Itaque ſemel a vaſallo primo ad deſcendentes masculos feudo rite translato, rationis eſſe, eos ſemel ad ſucceſſionem admiſſos, deinceps non facile eo priuari debere. Feudum habuiſſe originem in perſona patris, & deinde etiam fuiſſe confirmatum in perſona ſucceſſoris, duo autem vincula regulariter fortiora eſſe vno, aliam enim rationem eſſe in feudo nouo, vbi feudum

e) BERGER c. l.

dum possidens nullo antecessorum iure se tueri possit. Allein es ist dieses eben so wenig getroffen, als SCHILTERI Erklärung. Es haben sonst noch andere Rechtsgelehrte diese Sache abgehandelt, insonderheit HARTMANN PISTOR f), VULTEIVS g) und der Herr von RHEZ h), von welchen die beeden letztern die Sache wohl am besten eingesehen und erinnert haben, daß die Ausleger des Longobardischen Lehenrechts nicht genau auf die Bedeutung des in den Rechten vorkommenden Worts retinere gemercket, welches so viel soll heissen als succedere. Und wenn man dieses annimmt: so fallen alle gemachte Zweifel von selbst hinweg.

§. 15.

Es fähret aber SCHILTER a) ferner fort zu zeigen, daß die ganz neue Meinung des Longobardischen Lehnrechts in Sachsen angenommen worden, ja auch selbsten in Italien gelte, wie ANTONIVS MONACHVS b), der doch die neue Meinung angegriffen, bekenne. Daher denn auch schon ehedem IAC. ab ARDI-

ZONE

f) HARTMANN PISTOR P. II. qu. 32. n. 11.
g) VULTEIVS *de feudis* lib. I. c. 9. p. 386-393.
h) RHETIVS *in Comment. ad Consuetud feudal.* ad I. F. 6.
a) SCHILTER c. l. p. 323. sq
b) ANTONIVS MONACHVS c. l. cap. LVII. P. I. n. 57.

ZONE c) zu der alten Regel die Worte hinzusetze: vel dic, quod non succedit, sed ad suttentationem sibi retinet, si aliunde non habet. Indessen meinet SCHILTER, daß in Teutschland ausser Sachsen, die Verordnung des Schwäbischen Lehenrechts den Vorzug haben müsse, weil nach demselben die alte Regel des Longobardischen Lehenrechts beibehalten, und die Meinung Oberti und Gerardi bewähret wäre, glaubet auch, daß in denen Lehens-Höfen und von denen Paribus curiæ darnach gesprochen worden. Nachdem nun davon oben gezeiget worden, was es mit dem Schwäbischen Lehnrecht in diesem Fall vor eine Bewandniß habe; so würde es überflüßig seyn, sich mit Widerlegung der Meinung SCHILTERI ferner aufzuhalten, als welcher gestehen muß, daß das Gegentheil heut zu Tage in Teutschland fast durchgehends angenommen sey: ob er gleich hierbei wieder auf gantz unrechtem Wege wandelt, da er vorgiebet, daß die Italienischen Doctores, wie auch ihre Schüler, die Teutschen, die Väterlichen Rechte verdrungen hätten.

§. 16.

Ich habe noch nichts von denen Reichs-Lehen gedacht, ob in denselben obbenannte Personen gleichfalls ausgeschlossen werden? Was die

c) JACOBVS ab ARDIZONE c. l. qu. 18.

die Churfürstenthümer betrift, so haben wir von denenselben einen solche klare und deutliche Verordnung der Güldnen Bulle, daß die Ausschliessung gewisser obbenannter Personen nicht kan geleugnet werden a). Denn da heisset es: Primogenitus filius succedat in eis, sibique soli ius & dominium competat, nisi forsitan mente captus, fatuus, seu alterius famosi & notabilis defectus existeret, propter quem non deberet seu non posset hominibus principari. Welche Satzung in der alten Uebersetzung der Güldnen Bulle, die SCHILTER b) bekannt gemacht hat, also gegeben wird: Aber sie sullen werlich ewiglich beleiben in iren vollkomen Gantzheiten der erstgeborn Sun sol an den Herschaften und Rechten erben, der gehört allain darzu, Er wär dann nicht pey seinen Synnen, oder ein Tor, oder ains andern vermürten miergklichs gepresten, von deswegen er nicht solt oder möcht über die Leut ein Fürst gesein. Was mentecaptus und fatuus sey, braucht keine Erklärung. Was aber in den letzten Worten der Satzung der Güldnen Bulle liege, seu alterius famosi & notabilis defectus existeret, propter quem non deberet seu posset hominibus principari? Daß ist noch zweifelhaf-

a) Güldene Bulle *tit. XXV.* §. 3.
b) SCHILTER Tom. II. *Institut. iur. publ.* pag. 254.

felhaftig. LIMNÆVS c) glaubet, es würden darunter verstanden Taube und Stumme und Blinde, wobei er sich auf VULTEIVM d) beziehet, welcher aber nichts hat, was dieser Sache könnte ein Licht geben. So viel ist indessen wohl richtig, daß in der Güldnen Bulle mit gedachten Worten Leibes- und Gemüths Gebrechen angezeiget werden. Ob aber nicht unter denenselben auch gewisse Verbrechen zu verstehen seyn, das möchte wohl gefraget werden? Es hat aber schon der Canzler von LVDEWIG e) vernünftig gezeiget, daß es ungemein schwer sey, einen Printzen gewisser Verbrechen halben zur Landes-Folge unfähig zu erklären. Es wären denn selbige also beschaffen, daß sie eine Reichsacht mit sich zögen, um deren Willen auch ein wircklich regierender Fürst, denen Reichs Satzungen und Reichs Gewohnheiten nach seiner Lande entsetzet zu werden pfleget. Diese Erklärung ist der Güldnen Bulle gemäß, da die Worte: non deberet, auf ein Verbrechen gehen, welches einen Printzen der Regierung unwürdig machet, die andern leu non posset, die mangelnde Leibes oder Gemüths Kräf-

c) LIMNÆVS *in Obs. ad Aur. Bull.* c. VII. §. 2. Obs. 13.

d) VULTEIVS *de feudis* lib. I. c. 9. u. 64.

e) LVDEWIG in den unerkannten Wahrheiten aus der Güldenen Bulle, Tom. II. p. 481. sq.

Kräfte betreffen. Daß im übrigen in denen Fürstenthümern und andern Reichs-Lehen es eben so müsse gehalten werden, ob gleich keine besondere Satzung vorhanden ist, solches ist daraus klar, weil der Grund, warum obgedachte Unfähige in denen Churfürstenthümern ausgeschlossen werden, auch bei denen Fürstenthümern und andern Reichs-Lehen statt findet.

§. 17.

Ob nun aber heute zu Tage, da die Reichs-Lehen selbst, und also auch die Lehndienste, so gewaltige Veränderungen gelitten haben, die Ausschliessung der Unfähigen von der Lehnsfolge noch Platz ergreiffen könnnen, solches ist eine Frage, welche vielen Zweifeln unterworfen ist. ITTER hat davon die Zweifel gemacht und auch selbige gesuchet zu heben, indem er sich darüber folgendermassen heraus läßt a): Quamuis autem quæ hactenus de feudalis successionis incapacibus dissertata fuere, ad Imperii nostri Principes aliosque illustres Vasallos eo minus quadrare videantur, quod munera & seruitia isti Vasallatica non ab ipsis Vasallis, sed per substitutos hodie plerumque præstari, imo & pecunia redimi soleant; speciosum tamen magis, quam solidum nobis istud argumentum videtur: Præterquam enim quod

a) ITTER *de feudis imperii* cap. XIV. §. 22. pag. 740.

quod Electorali successioni idem fere obuerti posset, fac quæso, ex benignitate Cæsaris ita moris in Imperio recepti hodie esse, & conniuente Imperatore illustres Imperii nostri Vasallos per alios plerumque, quod ipsis incumbit ex lege feudi, præstare, num quid ergo si Cæsar iusta de causa personalem eorundem præsentiam exegerit, eos obniti, & qualemcunque istam operam subterfugere posse dicemus? non putem sane, idque infra latius prosequemur. Adhæc in eiusmodi quæstionibus ad primas concessionis tabulas potissimum respici solet, qua mente scil. Vasallo eiusque posteritati feudum primo delatum fuerit, quod in dubio ita factum esse reputatur, vt qui ex eius sobole ad seruitia præstanda inhabilis est, etiam in prima inuestitura non comprehensus esse censeatur; quin & cessante licet causa impulsiua alicuius sanctionis, ipsam tamen legem non illico cessare & irritam esse tralatitium est. Denique & peculiaris heic militat ratio, quod plerique Imp. Vasalli tanta in suo territorio potestate gaudeat, quæ maiestatem si non omni ex parte adæquare, saltem æmulari omnino dicenda sit, iam autem, qui ob perpetuum naturæ vitium morbumve sonticum Rempubl. administrare nequit, regimini nihilominus admoueri, non inconsultum modo, sed & publice noxium esset, vnde & SCHVRFFIVS concludit, quod vere furio-

lus in feudis regalibus succedere non possit *cent. 2. cons. 24.* in Regno quoque filium Regis ineptum vtcunque primogenitum a successione excludendum esse, rationibus pariter atque exemplis ostendit BESOLDVS *Lib. 1. de Success. Diss.* 10. n. 1. sqq. Quod si tamen ob varie concurrentes circumstantias in feudis Imp. regalibus temperamento quis aliquando locum concedere velit, non admodum repugnabo, præsertim si nec illi forte ad quos semoto primogenito ius succedendi alioquin spectaret, multum hic refragentur. Ob ich gleich nicht in allem ITTERI Gründe gut heissen kan: so deucht mich doch, daß gegen seine Meinung selbst mit Bestande Rechtens nichts wird können eingewendet werden. Denn da doch gleichwol einmal richtig ist, daß nicht allein die Longobardischen Lehenrechte, sondern auch die Teutschen gewisse Personen als unfähige von der Lehensfolge ausschliessen; die Güldne Bulle auch dergleichen thut in Ansehung der Churfürstenthümer; und nun die Ursachen der Ausschliessung auch bei andern Reichs-Lehen statt finden: so ist wohl kein Zweifel, daß, wenn sich dergleichen Vorfälle heute zu Tage ereignen solten, die Ausschliessung auch bei solchen Untüchtigen Personen würde müssen statt finden.

VII.

VII.

Unterschiedene Anmerckungen von denen Anwartschaften.

Inhalt.

§. 1. Vorhaben des Verfassers. §. 2. Erste Frage: Ob eine Anwartschaft ein votum captandæ mortis bei sich führe? und was Leyser davon halte? §. 3. Römer untersagen die Verträge über Erbschaften. §. 4. Gesetzgeber tragen Sorge, den einreissenden Lastern die Gelegenheiten zu benehmen. §. 5. Redlichkeit der Teutschen. §. 6. Die Teutschen haben den Verträgen vollkommene Verbindlichkeit beigeleget. §. 7. Einigen stehen die Anwartschaften propter votum captandæ mortis nicht an. §. 8. Hieronymi Schurffii Bedencken von den Anwartungen. §. 9. Leyseri Meinung, daß die Teutschen glauben, in der Anwartung stecke ein votum captandæ mortis. §. 10. Wird gezeiget, daß Leyser die Sache nicht recht vorgetragen. §. 11. Von der Eintheilung der Anwartschaften. §. 12. Was ein Irrleben sey, und was Schilterus davon vor eine Meinung habe? §. 13. 14. Ob ein unbenannt Gedinge mit Recht könne ein Irrleben genennet werden? §. 15. Untersuchung der Frage: Ob bei Ertheilung einer Anwartschaft auf ein Leben die Einwilligung des Vasallen nöthig sey? §. 16. Was im Longobardischen Lehenrecht

recht dißfalls geordnet? §. 17 Widerspruch des Sächsischen und Schwäbischen Rechts. §. 18. Ursache dieses Widerspruchs welche Struv anführet, mit Wolfii Widerlegung. § 19. Schilteri Meinung wird vorgetragen. §. 20. Was derselben entgegen stehe, warum sie nicht anzunehmen? § 21. Widerspruch Schilteri. §. 22. Dessen sonderbares Vorgeben, warum bei obiger Frage das Schwäbische Lehenrecht von dem Sächsischen abweiche? §. 23 24. Meine Meinung wegen des Widerspruchs im Sächsischen und Schwäbischen Rechte. § 25. Wie es bei den Anwartschaften auf Reichslehen gehalten wird. §. 26. Davon werden einige Falle angeführet.

§. 1.

Ich bin hier nicht gesonnen, von denen Anwartschaften zu handeln. Es würde solche Arbeit überflüßig seyn, nachdem unterschiedene wackere Rechtsgelehrte sich mit dieser Arbeit bemühet haben. Meine Absicht gehet lediglich dahin, hier einige Anmerckungen mitzutheilen, welche mir bei Betrachtung der Lehre von denen Anwartschaften erwachsen sind.

§. 2.

Die erste bestehet in der Frage: Ob eine Anwartschaft ein *votum captandæ mortis* bei sich führe? Es ist bekannt, daß der sel. Herr von LEYSER dieses bejahet, und in einer eigenen Streitschrift, *de iniquitate expectantium*, zu erhärten sich alle Mühe gegeben hat. Dem ersten Ansehen nach scheinet solches auch

richtig

richtig zu seyn, und der Herr von LEYSER, so die Gabe hatte, eine Sache, die er zu behaupten sich vorgesetzet, treflich scheinbar vorzustellen, hat solches auch hier nicht unterlassen. Mich deucht aber, daß er die Sache gar zu weit getrieben hat.

§. 3.

Wahr ist es, daß es nicht gleichgültig sey, wenn ein anderer die Anwartung und Hofnung hat, den Besitz meiner Sache nach meinem Tode zu erholten. Wer ist Bürge dafür, daß sich ein solcher nicht verleiten lasse, daß Erbe lieber zu haben, als zu erwarten. Die Römer litten daher keine Verträge, welche über eines andern Erbtheil gemacht wurden. Sie sahen solche als Sachen von schlimmer und gefährlicher Folge an, und die mit guten Sitten nicht bestehen könnten. Die Römische Geschichte ist mit solchen traurige Exempeln angefüllet, da entweder durch Gift Mischereyen oder andere böse Künste, mancher um sein Leben gekommen, um dessen Erbschaft zu heben. Eltern waren da nicht sicher vor ihren Kindern.

Filius ante diem patrios inquirit in annos.

Die Kinder fanden keine Sicherheit bei ihren Eltern. Wie entsetzlich klinget es nicht bei JV. VENALI *Sat. VI. v. 629. sqq.*

Vos ego, pupilli, moneo, quibus amplior est res,
Custodite animas, & nulli credite mensæ,
Liuida

Liuida materno feruent adipata veneno.
Mordeat ante aliquis, quidquid porre-
xerit illa,
Quæ peperit, timidus prægustet pocula
pappas.
Nos vtinam vani! sed clamat Pontia: feci;
Confiteor, puerisque meis aconita paraui,
Quæ deprensa patent, facinus tamen
ipsa peregi.
Tune duos vna, sæuissima vipera, coena?
Tune duos? septem, si septem forte
fuissent.

Die Römer waren auch ein Volck, zu denen man sich dergleichen Bosheiten zu versehen hatte. Denn sie waren von einer rechten Wolfs-Art. JUVENALIS *Sat. VIII. v. 272.* hat ihnen den Schwären recht aufgestochen:

Et tamen vt longe repetas, longeque re-
voluas
Nomen: ab infami gentem deducis asylo.
Maiorum primus quisquis fuit ille tuo-
rum,
Aut pastor fuit, aut illud, quod dicere
nolo.

Die Vorfahren haben diese böse Eigenschaften auf ihre Nachkommen mehr als zu sehr fortgepflantzet, und passet auf selbige der schöne Gedancke, welchen HORATIVS *lib. III. carm. Od. v. 39. sqq.* bei anderer Gelegenheit zu seiner Zeit geäussert hat:

Aetas

Aetas parentum peior avis, tulit
Nos nequiores, mox daturos
Progeniem vitiosiorem.

Wem sind in Rom die Erbschleichereyen unbekannt, welche die beeden gelehrten Männer THOMASIVS und BYNKERSHOEK vorgestellet haben.

§. 4.

Bei so gestalten Sachen haben ja wohl die Gesetzgeber müssen Sorge tragen, denen Folgen, die aus zugesagten Erbschaften entstehen konnten, entgegen zu treten. Wer will also die Römischen Gesetzgeber tadeln, wenn sie dergleichen Verträge für null und nichtig erkläret? War solches nicht bei einem bösgearteten Volcke nöthig, um denen Unordnungen so viel als möglich zu steuren? Man wende mir nicht ein: vitia erunt, donec homines. Man habe bei allen guten Gesetzen nicht verhindern können, daß gleichwol solche böse Händel in Rom nicht vorgegangen. Ich will es zugeben. Es wird mir aber auch jeder gestehen müssen, daß einige Laster bei einem Volcke weit mehr im Schwange gehen, als bei dem andern. Ich will mich hier nicht auf Beispiele beruffen: sie sind bekannt genug. Allein, was ist da zu thun? Die Gesetze werden überhaupt gegeben.

Ne vaga prosiliat frænis natura remotis.

Indessen richten sich doch kluge Gesetzgeber darnach ein, daß sie auf gewisse Verbrechen, die

sich

sich dann und wann ereignen, zwar gewisse Strafen setzen. Hingegen aber, wenn Laster und Verbrechen gar zu sehr in Schwange gehen, und man denselben vorbeugen kann: so trachten sie auch solchen Gelegenheiten einen Riegel vorzuschieben, woraus selbige entstehen können. Und so haben auch die Römischen Gesetzgeber ihre Einrichtung gemacht, wenn sie die zugesagten Erbschaften für nichtig erkläret. Diese machten Gelegenheit zu Vergiftungen und Todtschlägen. Man unterdrückte also diese Zusagen und verhütete dadurch die traurigen Folgen, die solche sonst hätten haben können.

§. 5.

Bei denen Teutschen hat sich diese Sache gantz anders verhalten. Diese waren das ehrlichste Volck, so man antreffen konnte. Ihre Redlichkeit ließ nicht die geringste Verstellung zu. Wir dürfen nur TACITVM *de moribus Germanorum* lesen: so werden wir sehen, welche fürtrefliche Abbildungen er von ihnen hinterlassen hat. Sie lebten nach dem Rechte der Natur, und hielten dafür, was der Mann je gelobet, müsse er stets halten. Daher alle Zusagen bei ihnen heilig gehalten wurden. Sie hatten zwar keine Testamente, sie brachten aber ihr Vermögen auf ihre Kinder oder Anverwandte, und wenn diese nicht vorhanden waren, so erhielte selbiges derjenige, welchem sie solches zugesaget. Ihre Redlichkeit ließ nicht zu, nur daran zu gedencken, die Erbschaft lieber zu haben,

als zu erwarten. Hier fiel also die Ursache weg, weswegen die Römer die Erbschafts-Verträge untersaget hatten.

§. 6.

Nun ist zwar der Cantzler von LVDEWIG *in diff. iuris Romani & Germanici in pactis de superstitis heredio* cap. IV. nicht damit zufrieden, indem er meinet, daß die Ursachen, welche die Römer gehabt, die Verträge, so über eines andern Erbschaft errichtet worden, für ungültig zu halten, könnten auch gar wohl bei den Teutschen statt finden: wie denn auch LEYSER in diss. *de iniquitate exspectantiarum* §. 17. dafür hält, daß man den Teutschen und unsern Weltalter nicht gar zu sehr schmeicheln müsse, weil man weder besser noch frömmer, sondern vielmehr vorsichtiger und listiger geworden. Man lasse dieses alles seyn: so wird man doch nicht so viele schändliche Streiche bei den Teutschen, als bei den Römern ausfündig machen können. Es haben die Teutschen allezeit die Verträge, welche dem Recht der Natur und guten Sitten nicht entgegen gewesen, gehalten wissen wollen, wie wir die klaren Exempel an den Erbverbrüderungen haben: um so vielmehr haben dieselben auch den Anwartschaften vollkommene Verbindlichkeit beigeleget. Daher mir denn sehr wohlgefällt, was der berühmte KRESS *in Specim. iurispr.* lib. II. tit. 24. davon geschrieben, da er meinet, die Römischen Gesetze, wel-

che die pacta successoria verdammen, wären niemals in Teutschland angenommen worden. Mit welchen Schein Rechtens aber hat nun wohl HORN *in iurispr. feud.* cap. XVI. § 16 schreiben können: Hanc L. 30. C. de pact. obtinere hodie, omnes fere Germaniæ DD. adserunt, RICHTER, STRYKIVS. Nec dubitauit Collegium nostrum Wittenbergense, cum quæreretur: an eiusmodi pactum, inter principes imperii initum, validum sit, necne? respondere negatiue.

§. 7.

Da giebt es nun aber viele, welchen die Anwartschaften um deswillen nicht anstehen, weil dieselben ein votum captandæ mortis enthalten sollen, auf die Weise wie man sonst reden höret: **Wären zwei Augen todt, so käme ich aus aller Noth.** Man hält daher die Anwartschaften für ungerecht, wodurch unterschiedenen Bosheiten, als Morden, Vergiftungen und andern Nachstellungen Thüre und Thor geöfnet würden. Eben dieses müsse vermieden werden, welches nicht besser geschehen könne, als wenn die Exspectantzen hinwegfielen. Niemand hat dieses weiter getrieben, als der seel. Hofrath von LEYSER in der dissertation *de iniquitate exspectantiarum:* daher ich dann diesen hier nur allein anführe, und die andern geflissentlich übergehe. Man kan von ihm und andern dasjenige sagen, was desfalls KRESS

in

in dissert. *de iuribus officiorum & officialium* cap. II. §. 22. pag. 43. mit gutem Fug geschrieben: Reliquæ declamationes contra miseras exspectantias Myleri & aliorum, sunt flosculi rhetorici bonæ frugis inanes. Sapiens princeps a noxis exspectantiis sibi cauet, noxias autem promotiones, & officiorum collationes damnat & exsecratur. Insipienti autem frustra de exspectantiis malis narratur fabula.

§. 8.

Man beruffet sich ferner auf den berühmten und ehrlichen Rechtsgelehrten, HIERONYMVM SCHVRFFIVM, welcher in einem Bedencken sich darüber besonders herausläßt, und selbst gestehet, daß er angestanden eine ihm angebotene Anwartschaft anzunehmen: hingegen für viel sicherer gehalten, selbige auszuschlagen. Man findet selbiges in MODESTINI PISTORIS Tom. I. *Consil. post. Consil.* VIII. p. 119. und ist selbiges dieses Inhalts: Licet interim negari non possit, quod etiam in terminis dictorum iurium feudalium, vbi dominus feudi inuestit aliquem de feudo per vasallum possesso, sub conditione morris vasalli sine heredibus masculis, talis inuestitura non minus inducat votum captandæ mortis alienæ, quam pacta, quibus aliqui paciscuntur, de succedendo inuicem in futurum. Nam huiusmodi inuestitura facta a domino non obstante, quod disponat de iure suo futuro, non tollit tamen tale

votum captandæ motis alienæ, vt adparet, & sic dispositio d. c. *ne captandæ & d. c. detestandæ* nullo modo cessat. Et cum quidam princeps ante multos annos volebat me de feudo per vasallum possesso sub tali conditione inuestire, ego nolui, quia cum scirem, me hominem miserum & peccatorem, difficulter potuissem me continere, quod non affectassem mortem talis vasalli: omnia enim sunt nuda & aperta oculis Dei, vt inquit Apostolus ad Hebræos, & ideo Doctorum iura non immerito reputantur odiosa, tamen, quia ista iura recepta sunt, ab eis non receditur: pii tamen & timorati viri bonarum conscientiarum vix laborant, vt taliter inuestiantur in feudis nondum apertis sub huiusmodi conditionibus. Bonarum enim mentium est, timere culpam, vbi culpa minime reperitur, vt inquit beatus Georgius, sed pauci sunt, qui illa curant propter nimiam auaritiam omnia excæcantem. Allein damit ist noch lange nicht ausgemacht, daß eine jede Anwartschaft ein votum captandæ mortis solte in sich enthalten. Der ehrliche SCHVRFF hat gantz wohl gethan, daß er die Anwartung nicht angenommen: man hat sie ihm nicht aufgedrungen. Wer da glaubet, daß er den Versuchungen nicht widerstehen könne, und vermeinet dadurch in Sünde zu fallen, der handelt gantz wohl, wenn er von den Anwartschaften, wie SCHVRFF gethan, lieber abstehet, und selbige lieber einem andern überläßt, der dafür hält,

er

er könne eine solche Exspectantz gantz sicher annehmen und in Gelassenheit erwarten, ob dieselbe über kurtz oder über lang ihre Wirckung erreiche. Es ist ein gantz irriger Wahn, daß eine Anwartung an und vor sich soll ein votum captandæ mortis in sich enthalten. Man wird es in derselben vergeblich suchen. Dieses vorgegebene votum captandæ mortis, wenn es sich bei einem findet, ist ein vitium hominis, non pacti. Ist da die Anwartung daran schuld, wenn ein Mensch so boshaftig ist und wünschet oder suchet des andern Untergang, um dessen Vermögen nicht zu erwarten, sondern zu haben? LEYSER cap. I. §. 10. der den Anwartungen sonst sehr entgegen ist, muß dennoch bekennen: natura sua profecto turpes non sunt exspectantiæ. Eæ enim promissiones & pactiones saltem natura turpes sunt, quæ officium erga Deum vel salutem publicam vel ius tertii directo lædunt. Exspectatiuæ vero, etsi, vt deinde dicam, mala plurima plerumque secum trahant, quia tamen hæc non directo & per se ex illis fluunt, naturaliter turpes dici nequeunt. Ja er giebt endlich *in Additam* I. Vol. III. *Meditat. ad Pand.* p. 1322. ziemlich nach, und läßt sich darüber so heraus, daß die Anwartungen an und vor sich selbst weder gut noch böse wären: aber nach den Umständen bisweilen schlimm, bisweilen gut seyn könnten. Niemand kan dieses läugnen: allein daran ist

wieder nicht die Anwartung schuld, sondern gantz andere Dinge.

§. 9.

Zum Beschluß muß ich noch anführen, daß der Herr von LEYSER c. l. §. 18. vermeinet, als ob ehedem dem Churfürsten Friedrich Wilhelm dem Grossen von Brandenburg die Anwartung auf Ost-Frießland deshalb nicht wollen zugestanden werden, weil die Anwartungen überhaupt ein votum captandæ mortis enthielten. Ich muß aber hierbei erinnern, daß er die Sache nicht getreulich erzehlet, sondern sich bloß mit demjenigen beschäftiget, was ihm zu Behauptung seiner Meinung dienlich geschienen. Er erkläret sich darüber also: Verum Germani ipsi tantum probitati suæ non fidunt, sed & hac in parte se homines esse haut obscuro testimonio apud Pufendorfium de rebus gestis Friderici Wilhelmi Electoris Brandenburgici lib. 18. §. 8. fatentur. Nempe Friderico Wilhelmo, Cæsar & imperii ordines, vt Belgis succurreret, bellumque Gallis indiceret, persuaserant, & indemnitatem polliciti erant. Composito bello, elector satisfieri sibi Ratisponæ in comitiis iure optimo postulabat, atque inter cætera exspectatiuam in Frisiam orientalem flagitabat. Negare vix poterant ordines, electori aliquid deberi, existimabant tamen, ea, quæ posceret, salua æquitate concedi non posse. Imprimis obiiciebant exspectati-

Catiuam in Frisiam orientalem continere votum captandæ mortis, eoque merito odiosissimam habendam, iuuenem principem ibi esse cum spe prolis ac insuper alios successores ex vetere comitum Riedbergensium gente superstites agere. Itaque hanc exspectatiuam non impetrauit elector.

§. 10.

Hier werden nun nicht alle Umstände erzählet, sondern nur einige, und insonderheit das votum captandæ mortis, und hernach gleich die Folgerung daraus gezogen: itaque hanc exspectatiuam non impetrauit elector. Wenn damals diese Sache nicht durchgegangen ist: so ist gewiß nicht das votum captandæ mortis daran Ursache gewesen, sondern andere Umstände, welche hier zu melden unnöthig sind, und wovon der Herr von LEYSER wohl selbst wird bessern Unterricht gehabt haben. Es hätte derselbe auch die gantze Erzehlung sollen hinsetzen, und was von Churbrandenburgischer Seite auf jenes Vorgeben geantwortet worden. Hier sind PVFENDORFII Worte selbst: Ad propositos a nostris modos, quibus electori sine impensa imperii satisfieri posse, censebant: Exspectatiuam in Frisiam orientalem continere votum captandæ mortis, eoque merito odiosissimam habendam, ac cæsaream capitulationem eiusmodi feuda vacantia publicis vsibus adplicari iubere. Ac vt maxime capitul.

Leop. art. 30. talia feuda a Cæſare, cum conſenſu electorum in alios transferri permittat, eam tamen conceſſionem ad caſum mortis, aut vbi feudum a poſſeſſore commiſſum fuerit, reſtringi. Qui caſus circa Friſiam non exſtet, vbi iuuenis princeps ſit, cum ſpe prolis, ac inſuper alii ſucceſſores, e veteri linea comitum Rietbergenſium, ſuperſtites agant. Reſpondit elector; exſpectatiuis in Germania nihil frequentius, quæ & nil inuidioſum habeant. Veteribus capitulationibus haut veritum, vacantia feuda in bene meritos denuo conferre, ac in eam rem non unum exemplum exſtare. Per capitul. Leop. æque vacantia feuda quam exſpectatiuas cum conſenſu electorum concedi poſſe. Friſiam tantum exempli cauſſa propoſitam, ac cum eiusmodi ſpes ſucceſſionis, non niſi poſt exſtinctam poſſeſſionis ſtirpem effectum ſortiatur, familiæ Friſicæ perinde eſſe poſſe, quis poſt ipſius fata in principatum ſuccedat. Eſſe quoque ſibi ſpem ſucceſſionis in aliorum ditiones, eſſe eandem aliis in ſuas, nec tamen quempiam in alterius gratiam ſerius aut citius mori. Aus welcher Erzehlung dann ein gantz anderer Zuſammenhang der Sachen ſich zu Tage leget, und auch daraus erhellet, wie gründlich auf die Einwendungen von Churbrandenburgiſcher Seite geantwortet worden.

§. 11.

§ 11.

Die zwote Anmerckung betrift die Eintheilung derer Anwartschaften. Sie werden getheilet in ungenannt und genannt Geding, d. i. in exspectatiuam generalem & specialem. Denn da eine Anwartschaft auf ein Lehen nichts anders ist, als ein von dem Lehens-Herren gethanes blosses Versprechen eines Lehens, wenn dasselbe wird eröfnet werden: so so kann solches entweder überhaupt, oder in Rücksicht auf ein besonder Lehen geschehen. Geschiehet es überhaupt, mit den Worten: Sempronius soll das erste Lehen haben, das uns wird eröfnet werden: so ist dieses eine Exspectatiua generalis, und heisset ein unbenannt Gedinge. Geschiehet solches aber in Rücksicht auf ein besonderes Lehen, z. E. wenn Titii Lehen wird eröfnet werden, soll solches Meuius bekommen: so ist dieses exspectatiua specialis, und heisset ein benanntes Gedinge.

§. 12.

Nun aber wird ein unbenannt Gedinge auch mit dem Nahmen eines Irrlehens beleget. Was diese Benennung heissen soll, darüber ist man nicht einig. In dem Sächsischen Lehenrechte Cap. VII. findet man folgende Stelle: **Welcher Herr ein gut leihet einem seiner Mann; wo es im erst ledig werd, es sey wenig oder viel, und darnach einem andern leihet, sonst an ein Lehn ein**

benannt Geding mit dem Irren Lehen mag jener diesem sein benämet Geding nicht brechen, wenn jener stirbt, der das Lehn im geweren hatt: wenn es dem Herrn so nicht ledig wird. Im Lateinischen wird es Cap. IX. §. 3. also gegeben: Si de futuro conferat dominus feudum vni, vbicunque vacaverit, si parum fuerit aut multum & postea conferat alteri feudum nominatim, in certo loco, etiam de futuro, primus infeudatus non potest postremo per ius auferre feudum nominatum: Si moriatur possessor, quia feudum domino non vacauit. Ehe SCHILTER den *Commentarium ad Jus feudale Alemannicum* herausgegeben, haben alle Lehenslehrer geglaubet, ein unbenannt Geding werde Irrlehen genennet. Ich halte für unnöthig selbige hier anzuführen, da es eine gar bekannte Sache ist. Allein SCHILTER Cap. XII. §. 23 hat diese Meinung bestritten, und dafür gehalten, Irren Lehen bedeute Erren Lehen, Elterern Lehen. Er schreibet davon: Codex MSt. Paulinus Lipsiensis pro irren legit erren, & recte h. e. anteriore, priore. Ita noftrum caput sequens welcher der erern Lehnung gezeuget hat &c. KERO, Er, prius Erirum, prima, herroro, prior. Caeterum ex vitiosa lectione decepti GLOSSATOR & ZOBELIVS effinxerunt, nescio quod Irrlehen quasi speciem feudi, quam GLOSSA ita explicat: Irrlehen ist

nichts

nichts anders, denn das man einem in der Irre leihet, also, daß er nicht eigentlich wissen mag, worzu er sich halten soll ꝛc. Adeo vera sunt, quæ ὁ κριτικωτατος ERASMVS *Adagiorum Chil. I. Cent. 6. cap. 36.* ait &c.

§. 13.

SCHILTERO fallen die mehresten bei, als Herr KOCH in der gelehrten Schrift *de expectatiuis Cap. I. §. 5. p. 12.* WOLF *in Element. Jur. feud.* Cap. VII. §. 56. HORN *in Jurisprud. feud.* Cap. XII. §. 7. welche alle behaupten, daß aus Ehren Lehen durch Nachläßigkeit der Abschreiber Irrlehen entstanden, mithin falsch sey, daß selbiges eine speciem feudi anzeige. Ich finde aber doch, daß der weltberühmte Reichs-Hofrath Freiherr von SENCKENBERG *in prim. lineis Jur. feud.* P. II. Cap. 9. §. 216. *lit. a.* erinnert, daß man diese Benennung gar wohl könne annehmen. Denn er schreibet von SCHILTERO; existimat, errore accidisse, vt Glossator vocem Irrlehen sibi fingeret, cum potius eherern Lehen, legendum sit; sed ego tolerari posse hoc synonymon existimo. Mir gefällt diese Meinung gleichfalls besser als die erstere. Denn wenn gleich in einigen Handschriften stehet Ehren, Erren-Lehen, so heisset doch dieses nicht eherern Lehen. Wem ist unbekannt,

daß

daß nach der gemeinen Mundart der Buchstabe J, vielmal in E verändert wird? Und ich sehe gar nicht ab, warum man nicht die Benennung Irrleben solte annehmen? SCHILTER meinet zwar, daß ZOBEL in seinem Sachsen-Spiegel, Errenlehen nicht recht gegeben, da er solches durch Irrleben ausgedrükt. Es scheint auch die Meinung SCHILTERI dadurch unterstützet zu werden, daß ZOBEL bisweilen die Bedeutung der alten Teutschen Wörter in dem Sachsenspiegel nicht recht begrieffen. Zur Probe kan dienen folgendes: Im 1sten Buche *Art.* 31. setzt er: Mann und Weib haben nicht gezwyet Gut zu ihrem Leib, da es doch solte heissen, bei ihrem Leben. So aber hat er gemeinet, Leven hieße Leib. Ingleichen da von der Kranckheit der Pferde geredet wird, und das Wort hartschlächtig vorkömmt: so setzet er dafür haarschlechtig, wie HEINECCIVS *in florum sparsione ad Edictum ædilitium* gezeiget hat. Und dergleichen Irrthümer erscheinen noch mehr. Indessen hat doch ZOBEL nicht allein hier das Wort Irrleben gebrauchet, schon der Glossator hat sich dessen bedienet, welcher auch die Erklärung beigefüget hat. Diese lautet also: Ein Irrleben ist nichts anders, denn das man einem in der Irre leihet, also, daß er nicht eigentlich wissen mag, worzu er sich halten soll, als ob ich spräche: ich leihe dir

dir das Gut das mir ledig wird, oder an mich stirbet, es sey viel oder wenig. Ehe ZOBEL seinen Sachsen-Spiegel hat herausgegeben, welches im Jahr 1535. geschehen, ist ja schon die GLOSSA vorhanden gewesen. Und obgleich die GLOSSA nach dem Herausgaben des funfzehenten Jahrhundertes gemacht worden: so ist ja ausserdem auch bekannt, und von dem Herrn Reichs-Hofrath von GAERTNER Cap. X. §. 3. und §. 13. besonders bemercket worden, daß die Leipziger Handschrift des Sachsen-Spiegels aus dem dreizehenten und vierzehenten Jahrhunderte schon glossiret ist. Daher man gewiß ZOBELN nicht zur Last zu legen hat, als ob er das Wort Irrlehen selbst gezimmert hätte.

§. 14.

Allein SCHILTER beschuldiget nicht allein ZOBELN dieses Irrthums, sondern wirft selbigen auch der Glosse vor, als welche dergleichen Fabel auf die Bahn gebracht und für ehemalen Lehn ein Irrlehen gedichtet. Ich bin aber davon noch nicht überzeuget, und glaube vielmehr, daß die Glosse von dem angeschuldigten Irrthum gar leichte können freigesprochen werden. Es wird mir ein jeder müssen zugeben, daß es ein großer Unterscheid sey, ob einem ein benanntes oder unbenanntes Gedinge sey zugestanden worden, oder ob einer ein benanntes Gedinge eher, und der andere später, erhal-

halten habe? Wäre von dem letztern die Rede: so könte man es geschehen lassen, daß alsdenn Irrlehen müste ehrern oder erstern Lehen genennet werden. Allein man sehe das c. VII. des Sächsischen Lehenrechts nur an: so wird man finden, daß von unbenannten und benannten Gedinge die Rede sey, da dann das unbenannte Gedinge IRREN LEHN genennet wird, welches das benömet Geding nicht brechen kan. Und hat denn das benannte Gedinge nur alsdenn den Vorzug vor dem unbenannten Gedinge, wenn dieses eher als jenes ist ertheilet worden? Hat nicht das benannte Gedinge ebenfalls diese Wirckung, wenn auch jemand nach desselben Ertheilung ein unbenantes Gedinge erhalten hätte? Dieses sind die Ursachen, warum ich weder der Glosse, noch auch ZOBELN einen Irrthum aufbürden kan.

§. 15.

Die dritte Anmerckung gehet auf die Frage: Ob bei Ertheilung einer Anwartschaft auf ein Lehen die Einwilligung der Vasallen nöthig sey? Hierüber ist ein mächtiger Streit unter denen Lehenrechts-Gelehrten. HILLIGER hat in der Streitschrift, *de necessitate consensus Vasalli in exspectatiuam feudi a domino concedendam*, solches mit vielen ausgesuchten Grüden geleugnet und jeder wird ihm Beifall geben: nur aber glaube ich, daß er darin die Sache nicht getroffen habe, daß er

meinet,

meinet, nach dem Teutschen Lehenrecht habe sich die Sache gewissermassen anders verhalten, weil das Schwäbische Lehenrecht einen Abfall von dem Sächsischen mache. Wir wollen sehen, ob sich die Sache also verhalte

§. 16.

Ich will mich hierbei nicht einlassen in die Untersuchung: ob die Expectanzen nach dem Longobardischen Lehenrechte können ertheilet werden, ohne daß der Lehensherr die Einwilligung der Vasallen nöthig habe, und nur gedencken, daß in Italien ehedem darüber ein Streit gewesen. Der Feudist gedencket in I. F. 27. daß die Viri Placentini die Nothwendigkeit der Einwilligung des Vasallen bei Ertheilung einer Anwartschaft erfordern: Si quis inuestierit aliquem de feudo sui militis, Viri Placentini prorsus adserunt, hanc inuestituram non aliter valere, nisi eo consentiente, cuius erat feudum. Allein es scheinet dieses um destoweniger ein Gewichte zu haben, da in I. F. 27. gleich hinzugesetzet wird: JCtos Mediolanenses & Cremonenses adseueraſſe, nihil obstare, vtrum inuestitura facta sit eo sciente vel ignorante, cuius erat feudum: dummodo eo viuente nullum detrimentum de feudo suo sibi contingat. Ja in II. F. 26. §. 2. heisset es ausdrücklich. Et in tali inuestitura consensus eius, de cuius feudo sit, exquiri non oportet: welches auch in II. F. 35. bestättiget wird: Vbi vero de alte-

alterius feudo fecerit inuestituram, siquidem pure, non valeat; sed si sub tempore vel conditione, quo feudum sibi aperiatur, valebit inuestitura etiam sine voluntate vasalli facta.

§. 17.

Aber diese erwähnte Widersprüche des Longobardischen Lehnrechts haben Anlaß gegeben, daß man hernach in Teutschland darüber in Streit gerathen ist. In dem **Sächsischen Lehenrecht** Cap. V. heisset es: **Zween Mann mag der Herr ein Gutt leihen, also daß einer die Gewer daran habe, und der andere das Gedinge, als ob dieser ohne Lehens-Erben stürbe, der das Gut in Gewer hat.** Und Cap. X. heisset es ferner: **Etliche Leute sagen, daß man kein Geding an jemandes Gut verleihen möge, ohne des Willen, der das Gut im Besitz oder Gewehren hat: das aber unrecht ist. Denn der, dem ein Ding geliehen ist, darf niemand darum bitten, sondern allein, daß er die Beleihung beweise an seinem Gedinge, ob er es bedarf.** Der lateinische Text Cap. XI. §. 4. hat eben dieses: quidam dicunt, quod non licet quenquam infeudare de futuro absque petitione possessoris; quod non est ita. Quia sic feudatus probare tenetur infeudationem & non petitionem. Dagegen klinget es in dem **Schwäbischen Lehenrecht** Cap. XIX. aus einem ganz andern Ton.

Etliche

Etliche Leute die sagent daß ein Herre ein Gedinge lihen möge one sines Mannes Willen, der das Gutt von Jm hatt, und des in seiner Gewer ist. Das ist aber nüt recht, Es mag kein Herre kein Gedinge lihen an keinem Gutte das ein Mann von Jme hett, one sinen Willen und Bette. Jm lateinischen Texte heisset es: Quidam dicunt, quod dominus exspectatiuam concedere possit, absque Vasalli sui consensu, qui de eo feudo inuestitus ab ipso est, & in eius possessione est. Sed hoc iure non utimur: nec enim dominus exspectatiuam vllam concedere potest in vllo feudo, de quo quis ab eo investitus est, absque eius consensu & petitione.

§. 18.

Nun können sich die Rechtsgelehrte nicht darein finden, was die Ursache dieses Unterscheides der Teutschen Rechte sey? Der sel. Hofrath STRUV *in Jurisprud. feud.* Cap. IX. §. 5. 5. in not. bemühet sich dieselbe zu zeigen, und träget kein Bedencken zu schreiben: Differentiæ rationem in eo collocatam videmus, quod in Saxonia non ex iure adgnationis, sed simultaneæ inuestituræ succedatur, secus iure Alemannico. Nun ist es zwar also, daß nach denen Sächsischen Lehenrechten nicht nach dem Rechte der Sippschaft, sondern nach dem Rechte des Gedinges, die Lehensfolge zugestanden wird; immassen die gesammte Hand der eintzi-

ge Grund zu der Lehensfolge ist: allein was dieser Umstand hier wircken soll bei der Frage, ob der Lehensherr bei Ertheilung einer Anwartung des Vasallen Einwilligung nöthig habe? das kan ich nicht absehen, daher denn auch der seel. Hofrath Wolf *in Elem. Jur. feud.* Cap. VII. p. 163. diese Meinung widerleget, und sich darüber also herauslässt: Verum hæc differentiæ ratio a nostra quæstione est maxime aliena: nam

1) SCHILTERVS in Diss. *de simultanea inuestitura* pluribus iam ostendit, per vniuersam Germaniam agnatis quondam necessariam fuisse simultaneam inuestituram;

2) neque hic est quæstio de successione feudali, quæ vel ipso iure locum habet, vel vi simultaneæ inuestituræ; sed de vera exspectatiua. Quare magis mihi arridet, quæ SCHILTERVS ad *cit. Cap. in Commentario suo habet*: scilicet rationem hic petendam esse a statu Germaniæ, qui tunc fuerit, maxime turbulento; vnde possessori feudi non parum periculi metuendum fuerit ex promissione exspectatiuæ, quum, posita & diffidationum licentia, exspectiuatus ex eiusmodi promisso facillime ideo sibi ius præsens fingere & sic possessorem armata manu expellere potuerit.

§. 19.

§. 19.

Mir gefällt die Widerlegung WOLFII ganz wohl: ob derselbe aber auch damit auf die Ursachen des Unterschiedes, zwischen dem Sächsischen und Schwabischen Lehenrechte, wegen Einwilligung des Vasallen bei der Anwartung, gekommen sey, da er SCHILTER sonderbare Meinung angenommen, das soll gleich untersuchet werden. Hier ist nur zu bemercken, daß SCHILTER *in Commentario ad Jus feud. Alemann. Cap.* XIX. § 7. p. 159. mit STRUVIO gleiche Meinung hege, welches der seel. Hofrath WOLF nicht bemercket hat. SCHILTERI Meinung gehet dahin: Denique quantum ad ius Saxonicum attiner, vtique istud a nostro hic prorsus dissentit. Rationem autem diuersitatis hanc existimo, quod illo iure regulariter qui sine descendentibus decessurus est, caret successoribus nisi ex pacto & consensu suo expresso simultanee fuerit quis investitus; iure autem sanguinis a primo acquirente non succeditur. Secus iure Alemannico & Longobardico vbi vel iure sanguinis & agnationis fit successio feudalis. Wie will aber dieses SCHILTER mit seinem in der Lehre de simultanea inuestitura geäuserten Satze behaupten können, daß die Lehens-Agnaten in gantz Teutschland ehedem die gesamte Hand haben erhalten müssen, wenn sie haben in dem Lehen folgen wollen? Hier aber leugnet er wieder,

daß nach denen Schwäbischen Lehenrechten die gesammte Hand zur Lehensfolge nothwendig gewesen.

§. 20.

Es ist aber gantz umsonst zu behaupten, daß ehedem in gantz Teutschland die simultanea investitura zur Lehensfolge nothwendig gewesen. Zwar hat solches SCHILTER in diss. *de Simult. Inuest. Principum* gethan, worin ihm auch die allermehresten Lehenslehrer Beifall gegeben: allein der Cantzler von LVDEWIG hat sowol in Diss. *de Simultanea inuestitura*, als auch *in iuribus feudorum* p. 324. sqq. dagegen solche erhebliche Zweifel erreget, und obgedachte Meinung also widerleget, daß mich wundert, woher es komme, daß noch die meisten an SCHILTERI Sachen halten, und dieselben mit allerhand zusammengesuchten Gründen unterstützen wollen. Zum wenigsten aber hat der seel. GVNDLING *in Gundlingian.* P. III. Obs. 1. kein Bedencken getragen, SCHILTERO zu widersprechen, weil dieser vorgegeben, daß ehedem die gesammte Hand durch gantz Teutschland gegolten habe, daher auch noch vor dieselbe die Vermuthung streite. GVNDLING läßt in soweit es zu, daß die simultanea inuestitura bis auf die Zeiten des Keisers Heinrichs VI. gegolten habe: selbiger aber habe dieselbe ausser Sachsen aufgehoben, und denen collateralibus a primo acquirente descendentibus

die

die uneingeschränckte Lehensfolge zugestanden habe. Allein ich zweifle gar sehr, ob dieses könne erwiesen werden; vielmehr glaube ich im Stande zu seyn, die Unrichtigkeit gedachten Satzes vor Augen zu legen: welches aber bei anderer Gelegenheit zu thun gedencke. Dieses habe ich hier voraus erinnern müssen von der Simultanea inuestitura, weil SCHILTER und STRUV bei einer Sache, die von der simultanea inuestitura so sehr unterschieden ist, kein Bedencken getragen, von selbiger etwas, wiewol gantz unschicklich, mit einzustreuen.

§. 21.

Wenn man nun aber SCHILTERI Gedancken, die ich oben angeführet habe, mit denenjenigen wird zusammen halten, welche er in der Diss. *de simultanea inuestitura principum* Cap. II. §. 3. geäussert hat; so wird der Widerspruch einem gar zu helle in die Augen leuchten; immassen er dort vorgiebet, nach Sachsen-Rechte sey die gesammte Hand zur Lehensfolge nöthig, nach Schwäbischen und Longobardischen aber nicht: hier aber nun auch nach dem Schwäbischen Lehenrechte die gesammte Hand zur Lehensfolge erfodert. Hier sind seine eigene Worte: Verum enim vero non eo sensu id recte intelligitur, quasi in sola Saxonia ea viguerit; sed imo, quum ex lege vniversali Conradi Imperatoris, vt antea dictum, oriatur etiam Alemannos & omnem Germa-

niam obligauit. Nec dubitare nos ea de re finit ipsum Jus feudale Alemannicum Cap. LXIII. §. 2. Es erbet niemant Lehen, wenne der Vater uff den Sun, das heisset Erbelehen i. e. nemo succedit in feudo, nisi filius patri: atque hoc vocatur feudum haereditarium alio scilicet sensu quam alias hodie communiter. Itemque Cap. LXV. §. 1. Ein Herre mag viel Brüdern ein Lehen liben, daß sie es mit gesammter Hant empfahen, und gelihe Gewer daran hant. Und wellent sie sich scheiden mit dem Gute und teillent es unter sich; das tunt sie wol one des Herrn urlop: wenn sie aber das gut unter sich geteillent, so het ihr keiner nuzit an des andern Gute. Und stirbet ir einer one Lehens-Erben, so ist sin teil dem Herren ledig. Ex quibus oppido patet, nullam esse differentiam inter Ius Saxonicum feudale & Alamannicum, sed communi iure feudali Germanorum agnatos & collaterales fuisse exclusos a successione feudali secundum constitutionem Conradinam & sola pactitia seu simultanea investitura consuli iis potuisse, quae tamen subinde per mortes vasalli vel domini, itemque per divisiones renovanda fuit, quod Folge thun dicimus, & an einem andern Herren folgen, quod subinde occurit in iure feudali Saxonico & Alamannico. Hieraus veroffenbaret sich der Widerspruch SCHILTERI von selbst: wie hat nun derselbe

die

die Ursache des Unterscheides in dem Sächsischen und Schwäbischen Lehenrechten in der gesammten Hand setzen können?

§. 22.

Indessen führet SCHILTER *in Commentario ad Jus feudal. Alemann.* Cap. XIX. pag. 158. einen besondern Grund an, warum das Schwäbische Lehenrecht von dem Sachsen-Recht abgehe, und die Einwilligung des Vasallen zur Anwartschaft auf sein Lehen für nöthig halte. Wir haben schon aus WOLFIO dieselbe angeführet, wollen aber jetzo ihn selbst hören. Er saget: Attamen maluerunt Alamanni recedere hic a regula sui iuris, quantum ad feuda militaria, & denegare domino ius concedendi Exspectatiuam invito possessore, ex ratione ciuilis prudentiæ & conditione temporum istorum bellis ac diffidationibus expositorum, vnde aperta porta patere poterat, vel vi vel insidiis captandi mortem possessoris, quo vel invito vel saltem inscio investitura in casum mortis eius facta fuerat tertio, quo citius ocyus feudi possessionem obtineret. Es wird mir hier erlaubet seyn zu sagen, daß dieser Grund nichts heisse. Denn ist etwan das Faustrecht nur allein in Schwaben und nicht in Sachsen bekannt gewesen? Gantz Teutschland hat ja ehedem die klägliche Würckungen dieses Faustrechtes mehr als zu sehr empfunden. Konnten nicht auch die Exspectan-

ten in Sachsen ein votum captandæ mortis äussern und solches entweder durch Gewalt oder Nachstellung an den Tag legen? Konnte dieses die Einwilligung des Vasallen in die Anwartung wol verhindern? Und ging es nicht eben sowohl an, daß, da das Faustrecht galt, ein Vasall von seinem Anwärter konnte verdrungen werden, in dessen Anwartschaft er gewilliget, als es angehen konnte, daß ein Exspectant, in dessen Anwartung der Vasall nicht gewilliget, denselben konnte aus dem Besitz des Lehens setzen. Man krümme und drehe sich also hierin, wie man nur immer will: so wird sich hier, nach dieser vorgefaßten Meinung, kein Ausgang eröfnen.

§. 23.

Ich bin dabei auf andere Gedancken gerathen, und glaube, daß nach meiner Meinung man gar leicht entdecken könne, woher es komme, daß die beiden Rechte, nemlich das Sachsen-Recht und Schwaben-Recht, einander entgegen sind. Ich nehme für bekannt und ausgemacht an, daß das Sachsen-Recht älter als das Schwäbische sey. Ich setze ferner zum voraus, daß das Sachsen-Recht durch die, zur Zeit der Verfertigung desselben, eindringende frembde Rechte nicht so sehr sey verhunzet worden, als das Schwäbische, immassen in dem letztern die Stellen aus den fremden Rechten einem Leser gar zu sehr in die Augen fallen. Nun ist ferner

ner bekannt, daß aus denen Lehens-Gewohnheiten die OBERTVS ab ORTO und GERARDVS NIGER zusammen getragen, zu den Zeiten Keiser Fridrichs II. von dem Bononischen Verfasser HVGOLINO de PRESBYTERIS, eine neue Sammlung gemacht, und denen Justinianischen Rechts-Büchern beigefüget worden. Es ist auch richtig, daß damals schon die Teutschen nach Bologna gezogen, und die Rechte erlernet, mithin ihnen das Longobardische Lehen-Recht nicht unbekannt gewesen: da dann dieselben, gleichwie von denen übrigen fremden Rechten, also auch von diesem, einen nützlichen Gebrauch zu machen, werden gesuchet haben, um nichts erlernet zu haben, in Hofnung solches künftig wieder zu vergessen.

§. 24.

Also waren zu den Zeiten, da die Sächsischen und Schwäbischen Rechte gesammlet wurden, die fremden Rechte in Teutschland schon bekannt, wenigstens hat der **Verfasser des Sachsen-Spiegels** zu erkennen gegeben, daß er in denselben nicht unerfahren gewesen, wie aus dessen lib. I. art. 37. lib. II. art. 56. und 63. zu ersehen ist. Eben dieses ist auch von dem **Schwäbischen-Rechte** zu sagen, und können davon desselben Cap. 6. 41. 64. 67. 315. und 327. tüchtige Zeugen seyn. Beede **Verfasser** sind auch Urheber von beiden beigefügten **Lehenrechten**, und daher nimmt mich der Wi-

verspruch derselben bei der Frage, ob der Vasall in die Anwartung einwilligen müsse, kein Wunder. Der Verfasser des Sächsischen Lehenrechts gedencket, daß bei dieser Frage unterschiedene Meinungen gewesen, und eben dieses erwehnet der Verfasser des Schwäbischen Lehenrechts, einer wie der andere, da sie schreiben: Etliche Leute sagen ꝛc. Das Sachsenrecht läßt es bei der alten Teutschen Weise, und widerleget die Meinung derjenigen, welche zu einer Anwartung die Einwilligung des Vasallen verlangen. Das Schwäbische Recht richtet sich nach dem L. *vlt.* Cod. *de pactis* und nach demjenigen, was die viri Placentini im II. F. 27. für gut gehalten haben, und widerleget nicht undeutlich dasjenige, was in dem Sachsenrechte für richtig gehalten wird. So viel ersiehet ein jeder daraus, daß in Teutschland eben sowol als wie in Italien über die Sache ein Streit gewesen, ob der Vasall zu der Anwartschaft seine Einwilligung geben müsse? Da denn der eine es verneinet, der andere bejahet. Denn das Sächsische und Schwäbische Recht sind doch keine Gesetze, sondern sie enthalten Nachrichten von dem, was ehedem im Schwange gegangen: wobei wir glauben müssen, was uns gesaget wird, und nicht allezeit wissen können, ob die Sache richtig sey.

§. 25.

§. 25.

Was nun endlich die Reichslehen betrift: so wird gefraget, ob nicht bei Ertheilung der Anwartschaften auf dieselben die Einwilligung des Besitzers nöthig sey? Der Geheimde Rath MOSER Tom. III. des Reichs-Hofrathsproceß c. II.. §. 44. p. 215 sq. verneinet es und widerleget zugleich die Gründe derjenigen, welche die Einwilligung des Vasallen bei der Anwartung als nothwendig ansehen Und warum solches auch bei den Reichslehen geschehen solle, kan ich in der That nicht absehen. Denn da hier keine besondere Verordnung vorhanden ist: so bleiben wir bei dem Gebrauch der gemeinen Rechte, nach welchen der Lehensherr nicht nöthig hat, die Einwilligung des Vasallen bei Ertheilung der Anwartschaft auf dessen Lehen zu erfordern. Des Lehenmanns Recht höret ja mit Aussterben der durch den Lehenbrief zur Lehensfolge berufenen Personen, auf, und ehe solches geschiehet, wird ihm kein Eintrag gethan: daher hat er dann auch kein Interesse dabei, und folglich kein ius contradicendi, wie solches mit mehrern ausführen HILLIGER, *de necessitate consensus vasalli in expectantiam feudi a domino concedendam §. 6. sqq.* STRUV *in Syntagm. iur. feud.* c. VII. *aph. 5.* MOSER *c. l. p. 215. sq.* WOLF *in Elem. iur. feud.* c. VII. §. 5. Wenn daher bei einer Anwartung auf Reichslehen nur dasjenige beobach-

beobachtet worden, was die Reiserliche Wahlcapitulation *art.* XI. §. 10. desfalls vorschreibet: so ist wohl kein Zweifel zu tragen, daß nicht die ertheilte Anwartung solte gültig seyn. Es lautet aber die Verordnung der Reiserlichen Wahlcapitulation also: Wenn auch inskünftige Lehen dem Reich durch Todesfälle oder Verwirckung eröfnet und lediglich heimfallen werden, so etwas merckliches ertragen: als Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschaft, Herrschaften, Städt, und dergleichen, die sollen und wollen Wir, die Churfürstenthümer ohne des Churfürstlichen *Collegii*, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte und dergleichen aber, ohne deren Churfürstlichen, Fürstlichen, auch (wenn es nemlich eine Reichsstadt betreffen thut,) Städtischer *Collegiorum* Vorwissen, und *Consens*, ferner Niemand leihen, auch Niemanden einige Espectanz, oder Anwartung darauf geben. §. 11 Sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser, und Unserer nachkommender König und Reiseren behalten, einziehen und *incorporiren*. §. 12. Doch Uns, von wegen Unserer Erblanden, und sonsten männiglich an seinen Rechten und Freiheiten, auch denen von Unseren Vorfahren am Reich, denen Ständen *propter bene merita* ertheilten, und denen

nen damaligen Reichs-*Constitutionibus* gemäßen Anwartungen auf künftig sich erledigende Reichslehen ihrer Kraft und Bindlichkeit unschädlich. Hierin ist nun verordnet, was der Keiser bei Ertheilung der Anwartschaften zu beobachten hat: von der Einwilligung aber des Vasallen, bei Ertheilung der Anwartung, ist nichts gesetzet.

§. 26.

Indessen finde ich doch, daß bei den Besitzern der Reichslehen etlichemal der Fall vorgekommen, daß wenn auf ihre Lehen eine Anwartschaft ertheilet worden, dieselben dahin ihre Meinung geäussert haben, daß solches ohne ihre Einwilligung nicht geschehen könnte: jedoch ist auch dabei zu gedencken, daß selbige ihre Absicht niemals haben erreichen können. Als dahero der König Christian IV. in Dännemarck im Jahr 1618. die Anwartschaft auf Holstein, Schauenburg und Sternberg bei dem Keiser trieb; und der Graf Ernst sich dagegen setzte, aus Ursache, weil seine Einwilligung dazu erfordert würde: so läugnete der Keiser Ferdinand II. dieses völlig, daß der Graf dazu die geringste Befugniß habe, wie solches die Keiserliche Antwort in LONDORPII Tom. II. *Actor. Publicor.* lib. VI. c. 31. n. 3. ausweiset. Desgleichen hat auch der Graf von Wolfstein nichts ausrichten können, als er der Anwartung, welche Chur-Beiern im Jahr 1696.

auf

auf dessen Reichslehen erhalten, widersprochen, wie zu lesen in SCHWEDERI Tom. II. *Theatr. Prætens. illustr.* p. 36. Was wegen Ost-Frießland vorgefallen, ist eben also beschaffen, und kann bei SCHWEDERO c. l. Tom. I. p. 430. nachgelesen werden.

VIII.

Von dem ehemaligen Reichs-Regiment.

Inhalt.

§. 1. Warum der Verfasser diese Abhandlung von dem Reichs-Regiment entwerffen? §. 2 Beschreibung und Benennung desselben. §. 3 Veranlassung zu dem Reichs-Regiment. §. 4. Errichtung des Landfriedens und des Kammergerichts auf dem grossen Reichstage zu Worms im Jahr 1495. §. 5. Vorschläge, so daselbst wegen Einrichtung des Reichs-Regiments geschehen: welche aber nicht durchgegangen. §. 6. Von den jährlichen Zusammenkünften der Churfürsten, Fürsten und Stände. §. 7. Anordnung des Reichs-Regiments, und was der Cantzler von Ludewig desfalls vor eine besondere Meinung gehegt. §. 8 Auf welche Weise das Reichs-Regiment angeordnet worden, wird umständlich gezeiget, auch von Besoldung der Regimentsräthe gehandelt. §. 9. Von der Gewalt des Reichs-Regiments.

ments. §. 10. Ob das Reichs-Regiment an die Stelle der jährlichen Reichstäge getreten sey? §. 11. Sitzung des Reichs-Regiments zu Nürnberg a 1500 und was allda wegen des Königs in Franckreich vorgefallen. §. 12. Was mit dem Pabste vorgegangen, und von Berufung eines Reichs-Regiments-Tages nach Nürnberg. §. 13. Was auf dem Reichs-Regiments-Tage verhandelt worden. § 14. Besondere Betrachtungen über einige vorgetragene Punkte. §. 15. Von dem Kammergerichte. §. 16. Von Verlegung des Reichs-Regiments und Kammergerichts von Nürnberg nach Franckfurt. §. 17 Daß endlich das Reichs-Regiment völlig habe aufgehöret, wird erwiesen. §. 18 Keiser Carl V. soll nach seiner Wahlcapitulation ein neues Reichs-Regiment errichten. §. 19. Solches kömmt im Jahr 1521. auf dem Reichstage zu Worms zu Stande. §. 20. An welchen Ort das Reichs-Regiment angestellet worden. §. 21. Von der Gewalt dieses Reichs-Regiments §. 22. Wie dasselbe bestellet worden; ingleichen welche Personen und wie viel derselben das Regiment ausgemachet, auch wie die Bescheide desselben abgefasset worden. §. 23. Das Regiment wird vielen Ständen verhaßt, wird auch nach Eßlingen verleget. §. 24. Das Reichs-Regiment höret gäntzlich auf. Was die Ursachen davon gewesen. §§. sqq. Folgen einige Betrachtungen über das Reichs-Regiment.

§. 1

Es ist in unserer Reichshistorie und Staatsrecht viel Redens und Schreibens von dem ehemaligen so genandten Reichs-Regiment, und doch ist einigen unbekannt, worin selbiges eigentlich bestanden habe, masen

sen der eine diese, der andere jene Gedancken davon äussert. Es ist wohl zu bejammern, schreibet der Cantzler von LVDEWIG a), daß alle diese Sachen, die so gar alt nicht seyn, dennoch von keinem einzigen *Publicisten* recht eingesehen und vorgetragen werden. Ich hoffe also vielen damit einen Gefallen zu thun, wenn ich hier eine Nachricht von dieser grossen Sache ertheile. Wir haben zwar des ehemaligen berühmten Gottesgelehrten in Leipzig, ADAMI RECHENBERGII b), Abhandlung von dem Reichs-Regiment: Ich glaube aber doch, daß es nicht überflüßig seyn werde, wenn ich über einen solchen hochwichtigen Punckt nochmals eine Untersuchung anstelle. Meine Leser sollen alsdenn urtheilen, ob es einerlei sey, wenn zwo unterschiedene Personen über einerlei Sache Betrachtungen machen.

§. 2.

a) Rechtliche Erläuterung der Reichs-Historie p. 99.

b) RECHENBERG diss. *de Regimento Sacri Romani Imperii*, Lipsi. 1694. 4. Man trift dieselbe auch an in dessen *Volumine dissertationum Historico Politicarum*, n. XIV. p. 367. sqq. Andere Schriftsteller, welche von diesem Reichs Regiment beiläuffig mit gehandelt haben, werden, vom PFEFFINGER *in Vitriario illustrato lib. IV. tit. 4.* p. 469. und 497. angeführet, die ich hier nicht wiederholen will.

§. 2.

Der oben angeführte RECHENBERG a) zeiget, was dieses Reichs-Regiment g wesen sey, und macht uns davon folgende Beschreibung: Describere inde licebit Regimentum hoc, quod sit summus S. R. I. Senatus a Cæsare & Ordinibus illius institutus, vt pro plena potestate concessa iustitiam administrarer petentibus, curam pacis ac belli publico nomine gereret, atque de iis, more alias in comitiis annuis recepto, publice decerneret, decretaque illa mandaret exsequutioni. Hingegen beschreibet ERICVS MAVRITIVS b) und VITRIARIVS c) es also: Regimentum Imperii Senatus quidem erat Maximiliani I. tempore Anno 1500. in locum annuorum conuentuum constitutus. HORNIVS d) saget davon: erat senatus, vel conuentus perpetuus ex Cæsaris atque ordinum deputatis consistens, in quo loco congruo negotia imperii totius, tam belli & pacis, more alias in comitiis re-

cepto

a) RECHEENBERG *de Regimento Sacri Romani Imperii*, § IV.

b) MAVRITIVS in diss. *de Iudicio Rothwilensi*, §. 11.

c) VITRIARIVS *in Instit. iur. publ. lib. IV. tit. 4.* §. 14.

d) HORNIVS *in iuris publici prudentia* c. XLVII. §. 1.

cepto plena poteſtate expediebantur. Mich düncket aber, daß SCHWEDER e) die beſte Beſchreibung von dem Reichs-Regiment gegeben habe, wenn er ſich alſo darüber ausdrücket: Fuit Conſilium vel Senatus 20. perſonarum, quibus totius Imperii cura & gubernatio iniuncta, atque vt omnibus modis proſpiceret, ne hoc quidquam detrimenti caperet, ſpeciali lege commiſſum ad demandatum fuit. Die Benennung dieſer Verſamlung heiſſet gemeiniglich Regiment, das Reichs-Regiment, welche Benennung ohne allen Zweifel herkommt, von dem lateiniſchen Worte Regimen, oder Regimentum, deſſen letztere ſich einige jüngere lateiniſche Schriftſteller bedienet haben, welche RECHENBERG f) anführet. Sonſt heiſſet es auch der Rath, und der Keiſer pflegen es zu nennen, Unſern, und des Reichs-Rath, wie aus denen Regiments-Ordnungen im Jahr 1500. und 1501. kan erſehen werden

§. 3.

Nun iſt aber dieſes Reichs-Regiment zu unterſchiedenen malen im Reiche errichtet worden, erſt unter der Regierung des Keiſer Maximiliani I. und hernach wiederum unter dem Keiſer Carl V. Wir wollen von jener Errichtung

des

e) SCHWEDERVS *in iur. publ. Part. Gener. c. V.* §. 2.

f) RECHENBERG *c. l.* §. 3.

des Reichs-Regiments zu erst handlen, und dessen Ursachen betrachten, auch wie diese Einrichtung wieder aufgehöret habe: so dann wollen wir von der Errichtung des Reichs-Regiments unter Caroli V. Regierung gleichfals die gehörige Nachrichten beibringen. Kaum hatte der Keiser Maximilian nach seines Vaters Keisers Friedrichs V. Absterben den Keiserlichen Thron bestiegen: so richtete er alle sein Tichten und Trachten dahin, wie denen grausamen Zerrüttungen und Unordnungen, welche in dem Reiche nicht auf einmal entstanden waren, sondern sich nach und nach eingeschlichen hatten, möchte können gesteuret und gewehret werden. Zwei Mittel schienen ihm dazu am vorträglichsten zu seyn, nemlich das Faustrecht abzuschaffen, und dann ein Gerichte im Reiche fest zu setzen, bei welchem jedermann hinführo Recht nehmen und geben solte. Beide waren eben nicht neu, sondern schon unter dem Keiser Friederich zu unterschiednen malen der Vorwurf der Reichstags-Handlungen gewesen. Teutschland aber solte damals dieses Glücks nicht theilhaftig werden. Denn viele, die bei dem Faustrecht ihren Vortheil fanden, wolten nicht gern an einen beständigen Landfrieden: und weil der Keiser Friedrich sich selbst bei allen Geschäften sehr gleichgültig a) bezeigete: so ist in der That nicht

zu

a) Von diesen den Landfrieden betreffenden Handlungen, die auf den Reichstägen gepflogen worden,

zu verwundern, wenn man endlich nur so viel erhalten können, daß ein Landfriede auf zehen Jahre

den, haben die beeden gelehrten Männer DATTIVS *de Pace Publica* und MÜLLER im Reichstags-*Theatro* unter dem Keiser Friedrich V. aus den Reichstags-Actis umständlich und zuverläßig gehandelt. Daß es aber nicht allein mit dem Landfrieden und dem Kammergerichte, sondern auch mit andern Sachen so langsam und schläfrig zugegangen, daran war der Keiser Friedrich schuld, als welcher von Natur nachlässig, langsam, schüchtern und verzagt war. So haben die damals lebende Geschichtschreiber selbst von ihm geurtheilet, und alle seine Verrichtungen bestärtigen dieses. BONFINIVS *Dec. IV. lib. IV. rer. Hungar.* p. 427. saget von ihm: hic otii & quietis amator, plin & plus æquo negligens, desidiosus & tardus. Noch deutlicher erkläret sich hierüber CAMPANVS *lib. V. ep.* 13. Cæsarem dubii & latebrosi consilii hominem nihil ad communem salutem, omnia ad suam vtilitatem reuocare. Ferner heisset es *lib. VI. ep.* 15. Cæsar clausis oculis optimo est proposito nihil tam sonorum, tam strepens, quo illo excitetur, nihil tam magnum atque arduum, quod is se facturum non prædicet. Si tam bene olim pugnabit, quam nunc stertit, vicimus. Ja er gehet *lib. VI. ep.* 27. noch besser mit der Sprache heraus: de expeditione & summa belli nihil habeo vlterius, quod scribam, nisi Cæsarem omnia, quæ ad rem faciant, eximie pinxisse, sculpsisse nulla: pacem Germaniæ omnibus pronunciauit, neminí dedit: iudicia vbique constituit, nusquam peregit: denique in maximis pulcerrimisque negoneg-

Jahre geschlossen worden b) die andere Sache, wegen des Kammergerichts schiene ein besseres Ansehen zu gewinnen, denn es wurde solches nicht nur im Jahr 1473. auf dem Reichstage zu Augsburg feste gesetzet c), sondern auch im Jahr 1486. auf dem Reichstage zu Franckfurt wieder davon gehandelt. Eben dieses wurde auch im Jahr 1487. auf dem Reichstag zu Köln und bald darauf auf einem andern zu Nürnberg getrieben, wie man denn auch Anno 1489. auf dem Reichstage zu Franckfurt davon wieder Spuren anitrfft d). Wäre Keiser Frie-

gotiis omnia cum faciat, facit mea sententia nihil. Nec tamen voluntatem eius adcuso, desidero operam, quum fortasse minus illius animus, quam temporum difficultas eripit nobis. Unterschiedene Stände urtheileten von ihm, er sey negotiis imperii impar, nec sufficiens: und ORDERICVS RAYNALDVS bekennet, Cæsarem nihil egregii cogitasse. Bei diesen Umständen darf man sich nicht wundern, wie es zugegangen, daß unter dem Regiment dieses Keisers die wenigsten Anstalten einen guten Ausgang gewonnen haben. Mira fuit factorum indulgentia, ne imperium penitus sit euersum.

b) MÜLLER im Reichstags-*Theatro* unter dem Keiser Friedrich *V.* Sechste Vorstellung, cap. 4. DATTIVS *de Pace Publica.*

c) Hiervon ist zu lesen MÜLLER *c. l. V.* Vorst. c. 29.

d) MÜLLER *c. l. VI.* Vorstellung cap. 3. 5. 14. 23. 40. 51.

Friedrich V. kein Feind von denen Rechtsgelehrten gewesen e) und hätte sich derselbe mit den Stän-

e) Daß er von den Rechtsgelehrten kein Freund gewesen, erhellet klar aus dessen den Ständen im Jahr 1440. auf dem Reichstage vorgestellten, aber nicht durchgegangenen sogenannten Reformation, welche GOLDASTVS Tom. I. der Reichssatzungen p. 166. hat bekannt gemacht, alwo es von den Rechtsgelehrten art. 5. heisset: Alle *Doctores* der Rechten, sie seyndt geystlich oder weltlich, im heyligen Römischen Reich teutscher Nation, sollen, nach laudt der fürgenommenen *Reformation*, an kaynem Gericht bei kaynem Rechten, auch in kayns Fürsten, oder andern Räthen mer gelitten, sundern ganz abgethan werden. Sie sollen auch fürbashin vor Gericht oder Recht nicht weitter reden, schreiben, oder Rath geben. Sintmals GOtt den Menschen mit seyner aignen Wayshaidt begnadet und vorsehen hat, so mag er in der neuen fürgenommenen Ordnung seines Rechtens selb wohl warten. In den beigefügten Erklärungen dieses Artickels wird auch der Doctorum iuris nicht zum besten gedacht und selbige beinahe noch schlimmer angezapfet. Es ist aber diese Reformation von den Städten entworffen und dem Keiser und Ständen auf dem Reichstage übergeben, doch niemals angenommen worden, sondern nur in den Schrancken eines blossen Entwurffs geblieben. BESOLDVS in Discurs. polit. *de præmiis, poenis & legibus* c. VIII. §. 5. hat sich nicht wenig darüber geärgert, und der Canzler von LVDEWIG vermeinet in *vita Justiniani M.* daß, wenn dieses wäre zu Stande gekom-

Ständen nicht wegen Besetzung des Kammergerichts und Vorschreibung dessen Ordnung überworfen; so hätte Deutschland an diesen Handlungen Vortheile haben können. Allein diesen wichtigen Punckt zu seiner Erledigung zu bringen war nur allein dem Keiser Maximiliano I. vorbehalten f).

§. 4.

gekommen, man Ursache hätte gehabt darüber Klagelieder anzustimmen. Daß in übrigen die Sache nicht ertichtet sey, solches hat GOLDASTVS am Ende der Reichssatzungen in der Anzeigung, woher die Reichssatzungen genommen seynd, p. 312. stattlich dargethan und erwiesen. Dagegen nun hat IOANNES REINHARDVS KVGLERVS *in Vindiciis Historico-Juridicis Juris Romani & Jurisconsultorum in Germania contra Reformationem de anno* 1441. *Friderico III. adscribi solitam*, Argent. 1748 seine Feder geschärfet, und bemühet sich das Gegentheil zu zeigen. Ich habe jetzo weder Zeit noch Lust mich in dieses Feld zu wagen, sonst solte mir es nicht schwer ankommen, obgedachte Reformation gegen alle angeführte Gründe zu retten: indessen kan solches vielleicht zu einer anderen Zeit geschehen.

f) Der Keiser Maximilian I. ist hierunter recht glücklich gewesen, daß derselbe Sachen, welche schon ehedem waren in Berathschlagung gezogen worden, und die man nicht hatte ausmachen können, jetzo von dem Keiser Maximilian glücklich beendiget wurden. Wie lange Zeit war über den Landfrieden gehandelt worden? Hatte

§. 4.

Als nun der Keiser Maximilianus I. seinen ersten Reichstag Anno 1495. zu Worms hielte, welcher wegen vielen wichtigen darauf zu Stande gekommenen Handlungen der grosse Reichstag pfleget genennet zu werden a): so verordne-

wohl ein Keiser denselben zu einer immerwährender Dauer bringen können? Was hatte es nicht vor Handlungen wegen des Kammergerichts gekostet? DATTIVS *de Pace Publica* und MÜLLER im Reichstags-*Theatro* unter Keiser Friedrich *V.* haben solches nach der Länge vorgestellet. Hatte wohl seit Wentzels Zeiten der ein Keiser, ohngeachtet der grossen Bemühungen, können mit Einrichtung der Kreise fertig werden? Der sel. Hofrath TREVER hat in der Abhandlung, von der wahren Veranlassung der Reichskreise, gezeiget, wie vergeblich die deswegen angestellte Unterhandlungen und Berathschlagungen gewesen sind. Was nun wegen dieser Dinge nicht möglich geschienen hatte, das wuste endlich der Keiser Maximilian I. zu Stande zu bringen: wovon dann das Reich viele und grosse Vortheile gewonnen.

a) Von diesem Reichstage und was auf selbigem vor wichtige Dinge theils berathschlaget, theils auch festgesetzet worden, handelt der gelehrte MÜLLER umständlich im Reichstags-*Theatro* unter Keiser Maximilian *I. Tom. I.* LINTVRIVS *in Adpendice ad* WERNERI ROLEWINCKII *Fasciculum temporum ad an. 1495.* schreibet davon: Summa Principes in propria persona 45. Comites vero sine illis, qui cum Principibus erant, circi-

ordnete derselbe mit denen Ständen nicht nur den beständigen Landfrieden, wodurch alles Faustrecht aufgehoben, und jederman zum Recht verwiesen wurde b), sondern ordnete auch das Kammer-Gericht an, welches die Rechts-Sachen derer Stände und anderer Reichs-Unterthanen entscheiden solte. Dadurch wurden also die Rechts-Sachen von dem Reichstage, allwo sie bisher waren verhandelt worden, ab, und hingegen zu dem Cammer-Gerichte gewiesen c), wobei sich einige einbilden, als hätte der

circiter 67. qui per se venerunt. Deinde multi Legati absentium Electorum, & Principum & Regum exterorum, & vrbium. Ibi cum magna pompa Regalia sua acceperunt Electores & Principes, Clerici & Laici. Et propterea dicta fuit MAGNA DIÆTA WORMATIENSIS.

b) Von dieser grossen Sache hat der Würtembergische Ober-Rath DATTIVS das schöne Werck *de Pace Publica* entworffen, welches also geschrieben ist, daß niemand vermögend, etwas zu demselben hinzu zu setzen: wie denn auch MÜLLER c. l. diese Sachen mit berühret hat.

c) Ich wolte wünschen, daß wir eine ausführliche Geschichte des Reichskammergerichts hätten, welche uns noch fehlet. Daher denn auch einer der grösten Publicisten unserer Zeit, nemlich der weltberühmte Herr Hofrath MASCOV in den so sehr beliebten *Princip. iur. publ. lib.* V. cap. VII. §. 7. in not. davon schreibet: Nondum habemus Historiam Iudicii Cameralis, qualem digni-

der Keiser den Reichs-Ständen gar zu viel eingeräumet. Der selige Professor KOEHLER d) ist dieser Meinung, da er glaubet, der Keiser habe einen Theil seiner richterlichen Gewalt in Teutschland fahren lassen, und die Stände zu *Adsessoribus* angenommen, sich aber nur das *præsidium* vorbehalten. Allein wenn man bedencken will, daß unser Keiser niemals in dem Reiche eine eigenwillige Herrschaft ausgeübet, sondern die Reichs-Sachen und andere Dinge so zum Regiment gehören, mit denen Ständen auf dem Reichstage bewir-

cket

tas huius Germaniæ Areopagi, & celebritas insignium Jureconsultorum, qui adsessoris munere functi sunt, postulare videtur. Nonnulla attigit. LVDOLFVS *in Historia sustentationis Cameralis.* Huc etiam facit libellus, qui sub tit. *Notata de personis iudicii Cameralis, prodiit* Ingolstadii A. 1557 f. Es müßte aber diese Geschichte des Kammergerichts so eingerichtet werden, daß erstlich gezeiget würde, was es ehedem mit dem Justizwesen in dem Reiche vor eine Bewandniß gehabt; dann ferner, wo die causæ iudiciariæ & ciuiles statuum imperii abgehandelt worden; auch was vor Gelegenheit und Ursachen gewesen, das Kammergericht anzulegen; wie dasselbe eingerichtet worden, und endlich was nach dessen Festsetzung ferner mit demselben vorgefallen: alsdenn würde dieses einen grossen Nutzen haben. Wir müssen aber dieses zu den piis desideriis vor der Hand zählen.

d) KOEHLER in der Reichshistorie p. 391.

cket: so wird man jenem Vorgeben gewiß keinen Glauben beimessen. Es ist vielmehr das Urtheil des seligen Cantzlers von LVDEWIG e) in der That und Wahrheit gegründeter, nach welchem es heisset: „Es ist dieses eine grosse Sache. Denn es erhellen daraus viele Wahrheiten, deren Gedächtniß heut zu Tages, gleichwie verloschen zu seyn scheinet. Denn alle Gerichts- und Streit-Sachen, unter denen Ständen, konnten nicht anders ausgemachet werden, als auf den Reichstägen, und wuste man folglich zu der Zeit von keinem Reichshofrath etwas. Denn wäre dieses gewesen, so hätte man des Kammergerichts gar nicht nöthig gehabt, die Stände würden auch niemals verlanget haben, Unkosten zu dem neuen Kammergericht sich zu machen, wenn damals ein Reichshofrath gewesen wäre, der concurrentem iurisdictionem mit der Kammer gehabt hätte. Ja selbsten der Keiser hätte gar nicht nöthig gehabt, auf ein Reichskammergericht zu dencken, wenn er vor sich einen Reichshofrath gehalten, da die Rechtssachen unter den Ständen abgethan werden mögen.

§. 5.

Ausser dem Landfrieden und Kammer-Gerichte wurde nun auch auf dem grossen Reichstage

e) JO. PETR. a LVDEWIG Rechtliche Erläuterung der Reichshistorie p. 99.

tage zu Worms wegen eines sogenandten Reichs-Regiments-Berathschlagung, gepflogen. Warum man nun aber damals auf einen Reichs-Rath oder Reichs-Regiment gefallen, davon bringet DATT a) folgende Ursache an: Non enim stabilis erat, non diuturna, non inconcussa Regni Germanici quies, nisi constituto ex præcipuis Imperii membris Senatu quodam extraordinario, qui latas in Camerali iudicio aduersus turbatores pacis Sententias executioni suæ mandaret, qui de subditorum querelis cognosceret, qui publicam tranquillitatem consiliis & legibus tueretur: qui bellum contra Imperii hostes susciperet; qui, cum tam late fusum Imperii corpus membra sua tam cito & promte non moliretur, nequid ad subita decesset consiliii, auxiliique, vniuersam potestatem quæ toti imperio in comitiis comperit, exerceret. Eigentlich aber kam es daher. Man hatte auf dem Reichstage zu Worms einen Krieg mit Franckreich und den Türcken im Sinn b), und deswegen fiel man zugleich auf das Reichs-Regiment, welches wäh-

a) DATTIVS *de Pace publica* lib. III. cap. XI. n. 2. p. 597.

b) S. hiervon, was TRITHEMIVS *in Chron. Hirsaug. ad an.* 1495. PONTVS HEVTERVS lib. V. *rer. Austr.* c. 4. und MÜLLER im Reichstags-*Theatro* unter dem Kaiser Maximilian I. I. Vorstell. gemeldet haben.

währender Abwesenheit des Keisers die Reichsgeschäfte besorgen solten. Dieses Reichs-Regiment solte der Keiser und die Stände setzen, und von denen letzteren besondere Besitzer ernennet werden. Als nun die Reichsstände darüber ihre Berathschlagungen angestellet hatten, fiel der Schluß des Reichs-Gutachten dahin aus, bei DATTIO c), daß zu Handhabung der Christenheit und des heiligen Reichs not seyn werde, dapfere werende hilf- und Widerstand fürzunemen, auch mit gutter Betrachtung ein aufrichtig bestendig Ordnung und Wesen durch das gange Reich anzuschikken, = = = Wo nun Seine Königliche Gnad leyden möchte, von solcher Ordnung zu handlen, sey die Versamlung = = = willig sollichs mit förderlichem Vleiß zu thun, und darin der Christenheit, und des heiligen Reichs Nottuft und Ere zu betrachten. Und im zweiten Reichs-Guttachten heisset es ferner: Dazu erhaisch die Nothurfft, und sey vonnöthen angezaigt, beständig Gericht, Recht, Fride, und Handhabung, auch Ordnung zu haben, dardurch des Reiches = Nothurft versehen, und bestendig werend hilf durch das Reich möge fürpracht und erhalten werden. Denn one das sey zu gedencken, daß die Stend des Reichs

hilff

c) DATTIVS c. l. n. 8.

hilff mit thun, oder aufbringen möchten. Bald hernach wurde ein Entwurf einer Regiments-Ordnung verfertiget, welche DATTIVS d) anführet, und mit einigen Anmerckungen, welche die Vergleichung derselben mit der Regiments-Ordnung vom Jahr 1500. angehen, begleitet. Allein es konnte damals dieses Reichs-Regiment nicht zu stande kommen, weil der Keiser Maximilianus mit dem Entwurf gar nicht zufrieden war, und sich auf selbige folgendermassen e) erklärete: „Als dem Römischen „Könige durch Churfürsten, Fürsten und die Be„samlung ein Ordnung angezeiget, darauf ist „Sr. Königlichen Majestät Antwort. Jr. Ma„jestät habe bisher dermassen in Reich geregirt „und gehandelt, des Niemands Beschwerung „haben müge, daß sich durch die getrewe fleißi„ge Handelung, so Sein Königliche Majestät „der heiligen Christenhait, dem Römischen Reiche, „und teutscher Nacion zu gute vbe, erscheine, „und will mit Rathe der Churfürsten und Für„sten etliche redliche verständige Manne kiesen, „dieselben an Sr. Königlichen Majestät Hofe „als Hofrethe halten, und als regierender Rö„mischer König mit Jnen die obgemelt Ordenung „in allen Artickeln, so Se. Königlichen Majestät an

d) DATTIVS c. l. c. XII. n. 3.

e) MÜLLER im Reichstags-*Theatro* unter dem Keiser Maximilian *l. II.* Vorstell. cap. XIII. pag. 77.

»an ihrer Oberkeit unabbrüchlich seyn, handeln,
»und wenn Sr Königliche Majestet ausserhalb
»des Reichs ist, will Jr Majestät dieselben Rä-
»the an ein gelegen End in Reiche verordnen,
»und Jnen ein Oberen zugeben, der an stat und
»in Namen Sr. Königlichen Majestät mit Jnen
»des Reichs-Sachen, wes Nott sein will, han-
»deln, bis die Königliche Majestät wiederumb
»in das Reich kommt, alsdann woll Jhr Ma-
»jestät dieselbe Anzale Räthe abermahls an ih-
rem Hofe halten.«

§. 6.

Da nun das Reichs-Regiment vorgeschla-
gener massen zu Worms Anno 1495. nicht konn-
te erreichet werden: so war man auf ein Mittel
bedacht den Endzweck, welchen man durch das
Reichs-Regiment sich vorgesetzet hatte, zu er-
reichen. Dieses Mittel bestund darin, daß
verordnet wurde, es solten Churfürsten, Für-
sten und Stände jährlich mit einander zusam-
men kommen, wenigstens einen Monat bei ein-
ander bleiben, und mit einander rathschlagen.
»Daß hinfüro alle Jahr auf Sankt N. Tag die
»Churfürsten, Fürsten und Prälaten, Graven,
»und des Reichs Stände gen N. persönlich kom-
»men, oder ob ihr einer oder mehr, aus redli-
»chen wahren Ursachen, derhalben sie sich, in
»ihren offen Briefen, bei ihren Glauben zu ent-
»schuldigen, persöhnlich nicht erscheinen möchten,
»alsdann ihre treffentliche Bothschaft mit schrift-

lichen

»lichen genugsamen Gewalt schicken sollen, da»selbst zu rathschlagen, zu handeln, und entli»chen beschliessen zu helffen, Weg und Weise, »dadurch die Friedbrecher zur Straff und keh»rung der Schäden gebracht würden, auch erkan»ten Urtheilen, ob jemand der Folge zu thun »sich freventlich widersetzet hätte, Gnügen be»schehen, und anders, das dann anlangen wür»de, zum besten fürzunehmen, damit der bemel»te Fried und Recht beständig und aufrichtig ge»halten werde.« DATTIVS a) und MÜLLER b) führen solches aus denen Wormischen Reichstags Actis weitläuftig an, und zeigen zugleich mit bei dieser Gelegenheit, was eigentlich auf diesen jährlichen Versammlungen abgehandelt worden, wie ingleichen auch der Cammer-Richter, wenn eilende Sachen vorfielen, die nicht bis auf diese Zusammenkunft konnten ausgesetzet werden, die Churfürsten, Fürsten und Stände ausserordentlich zusammen ruffen können. Diese Versammlung der Churfürsten, Fürsten und Stände konte nicht allezeit wegen unterschiedener Umstände erhalten werden, worüber DATTIVS c) sich also heraus läßt: Ipse rerum cuentus comprobauit, ne sic quidem paci

a) DATTIVS *de pace publica* c. XII. p. 604.

b) MÜLLER im Reichstags-*Theatro* unter dem Keiser Maximilian *I. II.* Vorstellung c. XL. §. 5. *IV.* Vorstell. c. LII. §. 1. sqq.

c) DATTIVS c. l. cap. XII. p. 605. n. 20.

paci publicæ satis prouisum, si statuum omnium conuentus exspectandus esset, quibus id ex veteri & Germana libertate vitium, quod non simul nec iussi conuenirent, sed vnus vel alter mensis cunctatione coëuntium absumeretur, vid. TACIT. *de morib. Germ.* X. 4. & quandoque propter absentiam ipsorum principum, etiamsi legatos miserant, nihil decerni & ad consiliorum exitum perueniri posset. Daher wurde endlich auf dem Reichstage zu Freyburg diese Versammlung nur auf die Churfürsten und etliche wenige Reichsstände eingeschränket d): welches alles aber hernach wieder aufgehoben worden, nachdem das Reichsregiment An. 1500. seine rechte Einrichtung erhalten hat. Was im übrigen HIPPOLITHVS a LAPIDE e) dabei vor gar sonderbare Meinungen geäussert hat solche hat DATTIVS f) untersuchet und zu widerlegen getrachtet.

§. 7.

Da nun also die jährlichen Versammlungen derer Churfürsten und einiger Stände nicht recht

d) DATTIVS c. l. MÜLLER c. l. *IV.* Vorstellung c. LII. § 13. sqq.

e) HIPPOLITHVS a LAPIDE *de ratione status imperii* P. I. c. 15. Sect. II. n. 19. sqq. P. II. c. 3. Sect. I. n. 3. sqq.

f) DATTIVS c. l. lib. III. cap. XII. n. 13. p. 609.

recht hatten können in Gang gebracht werden: so fiel man endlich wieder auf das Reichsregiment, welches denn auch endlich im Jahr 1500. auf dem Reichstage zu Augsburg, allwo die Eintheilung des Reichs in sechs Kreisse geschehen war, errichtet wurde. Die gantze Sache kam eigentlich von denen Ständen her und nicht von dem Keiser. Denn wie hätte der Keiser Maximilianus können auf ein Reichsregiment fallen, da ihm selbiges ehedem zu Wormis Anno 1495. nicht anstehen wollen, und deshalben auch nicht seinen Fortgang gehabt hatte? Also waren eigentlich die Stände diejenigen, welche jetzo das Reichsregiment mit grossem Ernste trieben, und unter denselben war insonderheit der Churfürst Berthold von Mainz, welcher alle seine Kräfte daran wendete, diese Absicht zu erhalten, und zu dem Ende auch dem Keiser solche triftige Vorstellungen that, daß dieser endlich kein Bedencken mehr trug, in die Errichtung des Reichsregiment zu willigen a).

Der

a) MÜLLER im Reichstags-Staat, lib. I. cap. I. §. 4. p. 11. IOANNIS Tom. I. *Script. rer. Mogunt.* lib. V. p. 810. n. 4. welcher zugleich aus dem §. XIII. der Regiments-Ordnung mit bemercket, daß dem Churfürsten von Mainz, als des Heil. Röm. Reichs Ertzcantzlern aufgegeben worden, die Reichscantzlei bei dem Regiment zu besorgen, und Secretarien und andere Bedienten dabei zu bestellen.

Der Cantzler von LVDEWIG b) hat von Bestellung dieses Reichsregiments eine gar sonderbare Meinung: dem Keiser, schreibet er, war dabei sehr übel zu Muthe; allein die Stände bestunden nicht unbillig darauf, daß, weil der Keiser weniger Reichstäge halten wolte, er nicht allein durch das Cammer-Gerichte denen Justizsachen, sondern auch denen Reichssachen durch das Regiment *prospiciren* möchte. Der Keiser war zwar hierüber sehr höhnisch, weil man die Regiments-Räthe nur *tempore interregni* gebrauchet. Allein die Stände blieben dabei, weil der Keiser von Reichs-Affairen Ruhe haben wollen. Ich weiß aber nicht, aus welchen Gedenckbüchern der selige Cantzler diese Nachrichten müsse gezogen haben. Denn ob ich gleich die Geschichtschreiber und die hieher gehörige öffentliche Handlungen fleißig durch gegangen bin: so muß ich doch bekennen, daß ich von diesen Dingen keine Spur habe finden können.

§. 8.

Es geschahe aber die Anordnung des Reichsregiments auf diese Weise a). Man ver-

b) LVDEWIG Rechtliche Erläuterung der Reichs-Historie.

a) Hier muß man die Regimentsordnung zu Hülffe nehmen, welche sowol in CORPORE RE-

verordnete, der Keiser solte selbsten oder an dessen Stelle der Statthalter præsidiren, da denn auch sogleich der Churfürst von Sachsen Friedrich der Weise zum Statthalter verordnet, und ihm eine Besoldung von 6000. Fl. zugetheilet wurde, wie des Keisers Maximiliani I. Brief bei MüLLER b) ausweiset. Zum Reichsregiment wurden 20 Beisitzer oder Räthe gesetzet, da allezeit einer von denen Churfürsten in Person zugegen seyn, und sie mit einander nach der Ordnung abwechseln solten. War also dazu verordnet ein Churfürst in Person, fünf Churfürstliche Räthe, ein geistlicher Fürst, ein weltlicher Fürst, von 12 geistlich- und weltlichen Fürsten, ein Oesterreichischer und auch Burgundischer Rath, ein Prälat von vier Prälaten, ein Graf, zwei Räthe aus 8 Reichsstädten, sechs Ritter, Doctoren oder Licentiaten aus denen damaligen sechs Reichskreisen, welche zu Nürnberg solten jährlich viermal und allezeit am Mitwoche in der Frohnfasten zusammen kommen. Dabei dieses zu bemercken, daß zwar alle Churfürsten, die auf dem Reichstage gewesen, an diesem Reichs-Regiment ihren Antheil genommen haben, aber dergestalt und also, daß einer nach dem andern von Vierteljahren

CESSUUM IMPERII stehet, als auch von MüLLER in Reichstags-Staat, lib. I. cap. 5. beigebracht worden.

b) MüLLEER c. l. lib. I. c. 2. p. 12.

jahren zu Vierteljahren bei demselben in eigner Person, oder im Fall einer Verhinderung, durch einen andern Churfürsten, die übrigen aber durch ihre Räthe erscheinen solten. Dabei denn der Rath desjenigen Churfürsten, der persönlich vorhanden war, keine Stimme führen durfte, obgleich einem solchen Churfürsten frei stunde, selbigen bei und um sich zu haben. Von denen 12 geist- und weltlichen Fürsten musten jedes Vierteljahr 2, nehmlich ein geistlicher und weltlicher wechselsweise das Reichsregiment mit besetzen: wiewol auch einem solchen frei stunde, daferne ein Hinderniß obhanden, einen andern seines Standes zu bestellen, oder solches dem Regiment zu überlassen. Wir wollen hier diejenigen von denen Fürsten, Prälaten und andern Ständen vorstellig machen, welche an diesem Reichs-Regiment Antheil gehabt. Sie kommen bei MÜLLER c) in folgender Ordnung vor:

1. Ertzbischof Ernst zu Magdeburg
2. Bischof zu Würtzburg,
3. . . . zu Worms,
4. . . . zu Aichstädt,
5. . . . zu Augsburg,
6. . . . zu Münster,
7. Hertzog Albrecht zu Sachsen,
8. . . . George in Beiern,
9. Marggraf Friedrich zu Brandenburg,
10. Hertzog Wilhelm zu Jülich,

c) MÜLLER c. l. p. 15.

11. Landgraf Wilhelm zu Hessen und
12. Maggraf Christoph zu Baden.

Von denen Prälaten waren folgende 4 zum Reichsregiment verordnet:

1. Der Abt zu Salmansweiler,
2. Der Abt zu Schießenriedt,
3. Der Abt zu Cornelii in den Niederlanden,
4. Der Probst zu Berchtolsgaden.

Von den Grafen war Graf Adolph von Naßau beim Reichsregiment gesetzet. Also auch was die Reichsstädte betrift, so wurde bei demselben die Verfügung getroffen,

daß im 1. Quartal, Cöln und Augsburg
2. Quartal, Straßburg und Lübeck
3. Quartal, Nürnberg und Goßlar
4. Quartal, Franckfurt und Ulm

dem Reichsregiment beiwohnen solten; wie man denn auch aus den sechs Kreißen folgende erwählete:

1. Hans Fuchs, Ritter aus dem Fränckischen,
2. Wolfgang von Aheim, Ritter aus dem Beirischen,
3. Herman von Sachßenheim, aus dem Schwäbischen,
4. Johann Schenck von Schweinsberg, aus dem Rheinischen,

5. Graf

5. Graf Philipps von Viernberg, aus dem Westphälischen,
6. Günther von Bünau, aus dem Sächsischen.

In Ansehung der Besoldung, welche die Reichsregiments-Räthe erhalten solten, wurde ausgemacht, daß ein Graf oder Herr 1000. Fl. ein Prälat 600. und jeder von den übrigen 300. Fl. erhalten solte: nur aber waren davon ausgenommen die Churfürsten und Fürsten, welchen nichts bedungen wurde, da sie auf ihre eigene Kosten dem Reichsregiment beiwohneten.

§. 9.

Was nun die Gewalt des Reichs-Regiments betrift: so war demselben die zugestanden, Recht und Frieden zu handhaben, und zu vollziehen, das Reich gegen auswärtige Gewalt zu beschützen, zu berathschlagen, zu beschliessen und zu vollziehen, und die auszustellenden Briefe bei diesem Regiment unter Keiserlichen Namen und Siegel, mit dem Beisatz, ad mandatum Domini Regis in consilio Imperii ausgefertiget, auch von dem gegenwärtigen Churfürsten der erste Buchstabe seines Nahmens mit subscripsit untergeschrieben werden. Es wurde auch verordnet, wie es solte mit der Zusammenberuffung gehalten werden, wenn wichtige Sachen würden vorfallen: was aber dieses selbst und die Curialien, welche bei sol-

chen Erfordern solten gebraucht werden, anbelanget: so giebet davon theils die Regimentsordnung, theils auch MÜLLER a) umständliche Nachricht, dahin ich den Leser verweisen kann.

§. 10.

Nun ist oben schon gezeiget worden, daß einige vorgeben, als wären ehedem jährliche Reichstäge gehalten worden, und da sey zu Zeiten des Keisers Maximiliani I. An. 1500. das Reichsregiment an deren Stelle getreten. Es ist aber sicher falsch, und, wie wir oben gezeiget haben, sind die Versammlungen der Churfürsten und einiger Stände, so auf dem Reichstage zu Freiburg beliebet worden, mit dem Namen der Reichstäge keinesweges zu belegen, wie auch DATT a) und MÜLLER b) mit mehrern ausführen. Ich will nun auch einige Umstände anführen, woraus ersichtlich werden wird, daß das Reichsregiment nicht weniger als ein Surrogatum anzusehen sey, immassen, wenn dieses wahr wäre; so würden auch bei selbigem alle Sachen, die sonst auf dem Reichstage abzuhandlen sind, seyn betrieben worden: wovon sich aber doch das Gegentheil offenbar darleget. Also kamen anno 1501. bei dem Reichstage zu Nürnberg

a) MÜLLER c. l. p. 17. sqq. p. 28. sqq.
a) DATTIVS *de Pace publica* P. III. c. XII. n. 12. sqq.
b) MÜLLER c. l. p. 22. sq.

berg, unterschiedene Sachen in Vortrag, die aber alle auf einen Reichstag verwiesen wurden, wovon MÜLLER c) handelt und auch d) noch mehrere Beyspiele anführet. Und wie hätte solches auch können seyn, da viele Dinge vorkamen, welche eine Versamlung aller Stände und deren Einwilligung erforderten, welches alles gewiß nicht anders als durch einen Reichstag konnte erhalten werden.

§. 11.

Als hernach das Reichsregiment war errichtet worden, hielte dasselbe Anno 1500. seine Sitzung zu Nürnberg, wohin sich auch der Churfürst Friedrich III. von Sachsen verfüget hatte: welcher aber wegen einer Leibesschwachheit bald wieder nach Hause gieng. Daher trug nun der Kaiser dem Hertzog Albrecht von Beiern an, die Stelle des Churfürsten bei dem Regiment zu vertreten: allein dieser verbat gedachten Auftrag, und der Keiser that dem Churfürsten von neuen Erinnerung, sich nach Nürnberg wieder zu verfügen, welches auch sogleich befolget wurde a). Indessen suchte sich der König in Franckreich in Italien feste zu setzen, nachdem er das Her-

c) MÜLLER c. l. lib. I. c. XII. §. 4. p. 134. sq.

d) MÜLLER c. l. p. 141. 152.

a) MÜLLER c. l. lib. I. c. VI. p. 49. sq.

Hertzogthum Meiland eingenommen hatte b), und weil er sich hierin von des Pabstes Alexanders VI. Beistand besondern Vortheil versprach: so wurden deshalb weitaussehende Anschläge geschmiedet, und die Wegnehmung der Städte Rimini und Pesaro, so durch des Pabstes Bastard Cæsarem Borgiam geschahe, waren davon genugsamer Beweiß c). Vor allen Dingen aber muste, der König in Franckreich hierbei dahin trachten, wie er den Keiser auf seine Seite ziehen möchte, daher er denn seine Tochter Claudiam dessen Enckel Carolo, zur Gemahlin antruge, und erbötig war, selbiger das Hertzogthum Meiland zur Mitgieft zu geben. Dieses Anerbieten schlug nun der Keiser eben nicht aus, und übergab deshalb dem Reichs-Regiment ein Project d) wie etwa der Friede mit dem Könige in Franckreich zu schliessen seyn möchte. Das Reichs-Regiment ließ sich solches gefallen, und schickte Graf Adolphen von Nassau, Henrichen von Bünau und D George Lampartern, als Gesandte nach Franckreich, welche den 12. Decembr. 1500.

b) MICHAEL COCCINIVS *de Bellicis Italicis* ap. FREHERVM Tom. II. *Script. rer. Germ.* p. 276. 279. TRITHEMIVS *in Chron. Hirsaug. ad an.* 1499. 1500. FVGGER **im Oesterr. Ehrenspiegel** lib. III. c. 4.

c) GERARDVS a ROO lib. XI. *Annal. Austr.* p. 547.

d) MÜLLER c. l. lib. I. c. VII. p. 56.

1500. bis zum 22. Julii 1501. mit dem König in Franckreich einen Stillstand schlossen e). Doch hatte Maximilian anfänglich dabei viel Bedencken, und weigerte sich den Stillstand anzunehmen f): allein nachdem der Keiser eine Summe Geldes erhielte, ließ er sich endlich den Stillestand gefallen, und bestättigte selbigen den 3. April 1501. g).

§. 12.

Immittelst beschäftigten auch das Reichs-Regiment die Sachen des Päbstlichen Stuhls, weil schon auf dem Reichstage zu Augspurg davon war gehandelt und verabschiedet worden, eine Gesandschaft nach Rom abzuschicken, und den Pabst zu ersuchen, die nun so lange aus Teutschland gezogene Annaten, Indulgenzen, Cruciaten u. d. m. zum Türcken-Kriege zu steuren a). Allein die Absendung dieser Gesandschaft wurde verhindert, weil der Pabst Alexander VI. ganz unvermuthet den Cardinal Raymundum als seinen Legaten nach Teutschland abfertigte, mit welchem vom Reichs-

e) MÜLLER c. l. p. 62.
f) MÜLLER c. l. p. 64.
g) GVICCIARDINVS lib. V. *Hist.* p. 455. MÜLLER c. l. p. 82.
a) GEORGI *de Gravaminibus Nationis Germanicæ* lib. I. cap. VII. §. 3. n. 6. MÜLLER lib. I. cap. X. §. 10.

Reichsregiment in Unterhandlung getreten wurde b). Weil nun auſſer dieſen bisher ſehr wichtige Sachen vorgefallen waren; und bei Einrichtung des Regiments verordnet worden, in ſolchen Fällen die achtzehen Chur- und Fürſten zuſammen zu beruffen: ſo wurde im Jahr 1501. dazu geſchritten, auch der Keiſer dazu eingeladen. Ob nun gleich der Keiſer ſelbſt nach Nürnberg ſich zu erheben entſchloſſen war: ſo bekam doch dieſe Reiſe einen Anſtand, theils weil die Vorfälle mit denen Frantzoſen in Italien den Keiſer davon abhielten, theils auch weil er glaubte, die jetzo geſchehene Beruffung der 18. Chur- und Fürſten ſey eine unnöthige Sache. Nachdem aber das Regiment den Keiſer desfalls Vorſtellung that: ſo verfügte er ſich zwar endlich nach Nürnberg, reiſete aber nach kurtzen Verweilen mit vielen Misvergnügen des Reichsregiments wieder ab. Dieſer Vorfall, und daß nicht alle, die beruffen worden, erſchienen waren, auch die Sachen in Teutſchland und Italien immer verwirrter wurden, daß man endlich die Beruffung aller Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs auf einen Reichstag oder groſſen Reichsregimentstag beſchloſſen, und zugleich beliebet den Keiſer dazu einzuladen und zu erſuchen, aus unterſchie-

b) MÜLLER c. l. lib. I. cap. X. §. 2. 3. lib. I. c. XIX.

c) MÜLLER l. c. cap. XII. p. 132. ſqq.

terschiedenen Ursachen persönlich dabei zu erscheinen. Allein den Keiser hielten unterschiedene Dinge ab, daß er nicht selbst kommen konnte, und trug deswegen dem Staathalter, Churfürst Friedrich von Sachsen, Vollmacht auf, seine Stelle zu vertreten c).

§. 13.

Nachdem der Reichs-Regimentstag seinen Anfang genommen hatte, wurden unterschiedene Puncte vorgetragen, worüber solte gerathschlaget werden, nemlich:

1) Wie die Regiments-Ordnung zur Ausübung zu bringen?
2) Was wegen der vom Könige in Franckreich gesuchten Belehnung mit dem Hertzogthum Meiland zu thun?
3) Von der von dem Keiser gesuchten Reichshülfe;
4) Von dem Uebertritt der Reichsstadt Basel, zum Bunde der Eidgenossen;
5) Von des Hochmeisters in Preußen gesuchten Hülfe gegen Polen, und Entziehung der Güter des Teutschen Ordens in Italien.
6) Von Handhabung des Landfriedens;
7) Von dem Müngwesen.

Allein

a) MüLLER c. l. lib. I. c. XII. p. 134–236.

Allein wegen Abwesenheit des Keisers und noch anderer Stände, wurden diese Sachen auf einen künftigen Reichstag nach Franckfurt verwiesen. Jedoch waren ausser diesem Stücke noch einige andere, welche in Vortrag kamen, und worüber auch ein Schluß gefasset wurde, nehmlich: 1) wie die auf die Reichs-Gesandschaft in Franckreich und auch zu Erhaltung Friedes und Rechtes entlehnte 5000. Fl. zu bezahlen? 2) Was dem Päbstlichen Legaten auf sein Anbringen zu antworten? 3) Daß das Reichs-Regiment und Cammer Gericht mit Einwilligung des Keisers nach Franckfurt zu verlegen. 4) Wie gegen die in Einliefrung der Cammerzieler säumigen Stände zu verfahren? Es wird nicht nöthig seyn, von diesen Punkten hier insbesondere zu reden, nachdem schon MüLLER a) davon umständlich gehandelt hat: jedoch wollen wir einige Stücke, die das Regiment angehen, hier nicht unberühret lassen.

§. 14.

Unter denen Punkten, die da in Vortrag kamen, war einer der vornehmsten, wie nemlich die Regimentsordnung zur Ausübung zu bringen, und auch die Beisitzer zu besolden? Nun erhellet aus demjenigen, was bishero vorgetragen worden, zur Gnüge, daß es um die Ausü-

a) MüLLER c. l.

Ausübung der Regimentsordnung freilich nicht zum besten gestanden habe, da theils zwischen dem Keiser und dem Regiment Uneinigkeiten erwuchsen, theils auch die zum Regiment verordnete Stände, nicht wie es sich gebühret, sich einstelleten: daher denn freilich wenig fruchtbarliches konnte abgehandelt werden, ja man verwiese endlich die Erledigung dieses Punkts selbst wieder auf einen künftigen Reichstag. Und eben so verhielte es sich in der Sache wegen der Besoldung, worüber man so wenig als über jenes zum Schluß kommen konnte. Daher wurde der Probst von Stutgard D. Ludewig Vertenhanß an den Keiser abgesendet, um dessen Einwilligung zum Reichstage in Franckfurt zu erhalten a)

§. 15.

Der Punkt, so das Kammergericht betraf, ging eigentlich auf desselben Erhaltung und Besoldung der Beisitzer. Es war aber hierüber bishero vieles schon sonst gerathschlaget worden. Denn da man Anno 1495. das Kammergericht angeleget hatte, so war auch zugleich wegen der Besoldung der Kammergerichts-Personen beschlossen worden, daß selbige von denen Sportuln solten genommen, und was davon abgienge, aus den Reichsgefällen

a) LVDOLF *Historia Sustentationis Cameralis* pag. 2. sq.

len ersetzet werden a). Allein es konnte dieses keinen Bestand haben, weil wegen der Exportuln sehr viele Klagen erhoben wurden. Man wich also davon ab, verordnete auf dem Reichstag zu Augsburg Anno 1500. daß daß Cammer Richter und Besitzer von der verwilligten Reichshülfe solten besoldet werden. Diese aber war nur erst auf Mariä Reinigung gefällig, daher denn die Stände unter sich einen Anschlag machten, mit dem Bedinge, daß einem jeden seine gezahlte Summe von denen, auf den gedachten Termin gefälligen Geldern, solte wieder gut gethan werden b). Weil doch aber gleichwol wenig Geld eingekommen war: so wurde nunmehro auf dem grossen Regimentstage verabschiedet, daß gegen die Säumigen mit peinlichen Mandaten, fiscalischen Ladungen und andern Processen solte verfahren werden c).

§. 16.

Was nnn aber die Verlegung des Reichs-Regiments und Kammergerichts von Nürnberg nach Franckfurt betrift: so ist oben davon gemeldet worden, wie man nemlich darauf gedrungen, jedoch mit Keiserlicher Einwilligung. Zu dem Ende war in dem Abschiede dieser Punkt folgender massen gefasset worden a): Und ist auch

b) MÜLLER c. l.
c) MüLLER c. l.
a) MüLLER c. l.

auch durch Uns für gut angesehen, daß D. Ludewig Orgenhanß, Probst zu Stutgart ꝛc. auf das förderlichste abgefertiget werden soll, sollich obbestimpt Beschwerung, Anliegen und gemeiner Besamlung Bedencken und Absicht, das in guter getreuer Meinung, seiner Königlichen Majestät, der Christenheit, heiligem Reiche und teutscher *Nation* zu Ere, Behaltung und Rettung fürgenommen und gethan ist, mit dem unterthänigsten anzuzeigen und zu bitten, daß also gnediglich zu vermercken und dyeweil der Reychstag aus angezeigten Ursachen verruckt würdet, daß aus denselben Ursachen das Regiment und Kammergericht auch daselbsthin verruckt werde; Doch daß solches mit wissen und willen der Römischen Königlichen Mayestät vielgemelt geschehe. Darum soll der gemelt Probst sein Königl. Gnad deshalb ersuchen, und so sein Mayestät darab nit miß, fallens hat, alßdann dasselb Regiment und Kammergericht darnach ohn Verzieben gen Franckfurt rucken und fürter daselbst gehalten werden, und doch mitler Zeit biß auf sollich Erkundigung der Königlichen Majestät Willens allhier zu Nürnberg verharren und bei einander im Wesen bleiben. *Item*: Wir Churfürsten,

fürsten, so persöhnlich allhie seyn, und Verrückung diz Tags, wie obberürt, Bericht tragen sollen, unß wissen darnach zu halten. Vnnd wie die Bottschaften, yeder seinem Herrn von dam Er gesant ist, dieselben Verruckung auch anzeigen und verkänden, sich darnach wissen zu schicken, und dem nach zu volgen, denn zu fürderung der Sachen angesehen ist, daß keinem, der selbs oder durch Botschaft auf diesen Tag erschienen, oder Gewalt gehabt, deßhalben verner schrift noch Ermahnung, Nothurft sey soll. Allein alles dieses war gantz umsonst. Denn ehe man es sich versahe, nahm das Reichs-Regiment, welches hatte sechs Jahr währen sollen, ein gantz unvermuthetes Ende: welcher Zufall denn auch dem Kammergerichte begegnete. Die Ursachen, warum das Reichs-Regiment aufhörete, kommen theils von dem Keiser, theils von denen Ständen her. Was MüLLER b) davon geschrieben hat, verdienet hier allerdings eine Stelle: Das Reichs-Regiment solte zwar sechs Jahr dauren, massen in der Regimentsordnung ein Articul dieses Innhalts begriffen: *Item* soll diese Ordnung sechs Jahr lang wehren, und alsdann ein halb Jahr vor Anfang derselben durch Königliche Majestät und Stände des Reichs

betracht

b) MüLLER c. l.

betracht werden, was ferner gut sey für zu nehmen; allein das Ende rückte viel eher anbei. Solches verursachte so wohl Keiserliche Majestät selbst, als auch die Reichsstände. Ihre Majestät hatte es gereuet, daß Sie ein Regiment angeordnet, wie denn hiervon im dritten Buche *cap.* 4. mehrere Anzeige geschehen soll. Was die Stände anlanget, so waren diejenige, so zum Regiment nicht verordnet, *disgustiret*, daß sie solchergestalt von denen Reichsgeschäften ausgeschlossen, von den andern aber, so darzu *deputiret*, sande sich kaum die Helfte bei selbigem ein. Ueberdieß fielen solche Reichsangelegenheiten vor, die, sonder Beschreibung der sämmtlichen Reichsstände nicht fruchtbarlich zum Schluß gebracht werden konnten. Es wurden zwar sowol anfangs die in der Regiments-Ordnung benannte achtzehen Chur- und Fürsten, wie auch nachgehends die übrigen Reichsstände *convocirt*, weiln aber Keiserl. Majestät denenselben in Person nicht beiwohnete, viele Stände auch aussenblieben, so kam abermals das wenigste zum Schluß. Hierzu kam, daß viele Chur- und Fürsten öffentlich *declarirten*, daß sie persönlich in die Stadt Nürnberg, allwo das Regiment stunde, nicht kommen wolten. Und obschon die

Stände sich vereinigten, daß die Reichs-versammlung, und mit derselben das Regiment und Kammergerichte, wiewohl, mit Keiserl. Majestät Wissen und Willen, nach Franckfurt verleget werden solte, Sie solches auch an Ihre Majestät gelangen liessen, und dasselbige in Person bei dem Reichs-*Conuent* erscheinen möchte, nachsuchten, so erfolgte doch davon keines nicht, vielmehr forderten Ihre Majestät eine grosse Türckenhülfe, welche doch, derer Stände vermeinen nach auf eigentlichen Reichstägen verwilliget werden müste, durch ausgelassene *Mandata*. Bei sothaner der Sachen Bewandniß reiseten die zum Regiment *Deputirte* von Nurnberg ab, womit also die Regiments-*Sessiones*, nebst Churfürst Friedrichs zu Sachsen aufhabender Reichs-Statthalterschaft sich endigten. Eben dieser gelehrte Mann hat auch c) eine besondere Nachricht aus denen Reichstagshandlungen zu Cöln 1505. gegeben, von den Beschwerden, so der Keiser Maximilianus wegen des Reichs-Regiments gegen den ihm sonst so sehr ergebenen und damals schon verstorbenen Churfürsten Bertholden von Meintz geführet, welche ich nicht umhin kan, hieher zu setzen, selbige lautet also: Eine sonderbare Betrachtung der-

c) MüLLER lib. I, c. XXIII.

verdienet diejenige Anzeige, welche auf diesem Cölnischen Reichstage (*E. Fol. II. Act. Fol. 5.*) höchst gedachte Ihre Keiserliche Majestät und die Reichsversammlung des abgegangnen Reichsregiments thun lassen, und wie in selbiger der damals schon im Grabe gelegene Churfürst Berthold zu Maynz, vor die einzige Uhrsache, warum mehr angeregtes Regiment steckend blieben, angezogen wird. Dieser Churfürst war, der Geburt nach, ein Graf von Hennеberg, und schreiben die *Historici* von selbigem, daß Keiser *Maximilian* ihn, seiner Klugheit wegen, sonderlich hoch *æstimiret* habe. Allein in obgedachter Anzeige will das Lob nicht allzu fein klingen. Diese Anzeige in *Forma* zu *communiciren*, habe Bedencken getragen, besondere weiln dieselbe viele andere das Reichs-Regiment nicht eben *concernirende* Beschwerden begreiffet, doch aber so viel vermelden wollen, wie Ihre Majestät unter andern ihn beschuldigen, als habe Er, als Ihrer Majestät und des heiligen Reichs-Cantzler, die Regimentsordnung, ausser *Intention* Ihrer Majestät und derer Stände, gefährlich abgefasset, der Meinung, Ihre Majestät von Ihrer Keiserlichen Ehre, Macht und Regierung zu stellen, und Sie dadurch zu seinem Knecht zu machen.

§. 17.

Ob nun aber im Jahr 1502. das Reichsregiment wircklich hat aufgehöret, oder selbiges weiter fortgesetzet worden, möchte wohl hier gefraget werden? DATTIVS a) schreibet davon: Nam nec hactenus inter eruditos expeditum erat: an Imperii Regimentum elapso Sexennio exspirauerit? An ulterius prorogatum sit? cum eius rei uestigium vllum in Imperii Recessibus exstare ipse Hippolithus a Lapide b) agnoscat. Allein es hat dieses wohl seine gute Richtigkeit, daß gedachtes Regiment im Jahr 1502. wircklich sein Ende erreichet hat, und zwar aus Ursachen, welche kurtz vorher sind beigebracht worden. Welchen denn noch dieses beizufügen, daß zwar der Keiser Maximilianus I. den Reichsständen auf dem Reichstage zu Cöln im Jahr 1505. den Antrag gethan, das Reichsregiment wieder anzurichten auch desfals unterschiedene male Unterhandlung mit Ihnen gepflogen, dennoch aber dasselbe nicht wieder herstellen können, welches alles der fleißige MÜLLER c) aus denen Reichstags Handlungen umständlich gezeiget hat. Wäre nun das Reichsregiment in seinen Stand und Wesen verblie-

a) DATTIVS *de Pace publica* lib. III. c. 15.

b) HIPPOLITTHVS a LAPIDE *de rat. stat. imper.* cap. V. *Sect.* I. n. 1.

c) MÜLLER c. l. lib. III. cap. IV. sqq. p. 439 - 448.

verblieben: so läßt sich gar nicht begreiffen, wie es immer geschehen können, daß der Keiser auf ein neues angetragen. Dieses setzet ja zum voraus, daß jenes Reichsregiment nicht müsse seyn fortgesetzet worden, mithin auch selbiges im Jahr 1505. nicht mehr vorhanden gewesen.

§. 18.

Was aber der Keiser Maximilianus I. nicht wieder hatte können in Gang bringen, daß war dem Keiser Carolo V. vorbehalten auszuführen. Dieser Printz besaß viele und grosse auch zum Theil entlegene Lande in Teutschland, welchen er auch seine Gegenwart gönnen muste, und daher nicht beständig im Reich verbleiben konnte. Die Churfürsten hatten dieses schon bei dessen Wahl eingesehen und auf diesen Umstand eine Absicht genommen, da sie in der, dem neuen Keiser vorzulegenden Capitulation a), folgende Verordnung hatten einfliessen lassen: Darzu ein löbliches Regiment mit frommen, annemlichen, dapfern, verständigen, redlichen Personen Teutscher Nation, neben etlichen Churfürsten und Fürsten, wie vormals bedacht, und auf der Bahn gewesen, wie zum geschicklichsten zu bedencken seyn mag, aufrichten und stellen, damit

a) Wahlcapitulation Keiser Carls V. art. III.

mit die Mängel, Gebrechen und Beschwerungen allenthalben im heil. Reich abgeleget, *reformiret* und in gutes Wesen und Ordnung gebracht werden, doch unsern lieben Oheimen und Churfürsten, Pfalz und Sachsen, in ihrem Rechte und Freiheiten, was sie des *Vicariats* halben haben, unschädlich. Hierbei ist noch zu gedencken, daß dieses Reichs-Regiment nicht allein wegen des Keiser Carls V. vorhabenden Reise nach Spanien angestellet worden, sondern auch noch andere Ursachen vorhanden gewesen, warum die Errichtung eines solchen Reichsregiments für nöthig gehalten worden. Dieses kan ersehen werden aus dem Reichsabschied vom Jahr 1521. allwo es heisset b): Grosse Mängel an Fried und Recht, auch guter Ordnung und Policey, daraus dem heiligen Römischen Reich, viel und merklich entzogen, auch sonst in Abnehmung, Zerrüttung und Verwüstung dermassen gewachsen, daß, wo dem mit zeitigem Rath nicht begegnet, es in kurzer Frist dermassen getrennet und verruckt werden möchte.

§. 19.

Diese Sache kam nun im Jahr 1521. auf dem Reichstage zu Wormis unter der Regierung

b) Reichsabschied vom Jahr 1521.

rung des Keiser Carls V. zu Stande. Denn da that der Keiser den Vortrag a): Wie Sie (die Keiserliche Majestät) gemeinet, sich hinwiederum in ermeldete Spanische Lande zu begeben, vorher aber ein Regiment, welches bei Keiserlicher Majestät Abwesenheit in gewisser *limitirter* Masse Dero hohe Stelle verreten solte, anzuordnen. Die Reichsstände hatten hierbei nichts einzuwenden, daher dieselben zu Errichtung des Reichsregiments ihre Einwilligung gaben, und sich mit dem Keiser wegen einer Regiments-Ordnung verglichen, welche noch jetzo vorhanden ist b). SLEIDANVS c) schreibet davon: Carolus in Hispaniam rediturus & Senatum & iudicium constituerat, penes quos erat Reipublicæ procuratio. Cæsaris autem erat in eo conuentu legatus Fridericus Princeps Palatinus. Noch umständlicher erzehlet die Sache HVBERTVS THOMAS LEODIVS d), da er folgendes meldet: Comes Palatinus & idem Elector est Sacri Imperii Vicarius vetustissimo iure ita, vt mortuo Imperatore

a) MÜLLER im Staatscabinet I. Eröfnung c. 4. §. 1.
b) CORPVS RECESSVVM IMPERII p. 142.
c) SLEIDANVS *de Statu religion. & reipubl. sub Carolo V.* lib. IV. p. 88.
d) HVBERTVS THOMAS LEODIVS *in vita Friderici Palatini* lib. V. p. 80 sq.

re ad Rhenum in Sueuia & terris iuris Franconici omnem administrationem habeat. Existente autem Rege vel Imperatore & eo Alpes vel Pyrenæos montes transgresso, & extra Germanici Imperii limites absente, omnis Imperialis potestas & cuncta disponendi authoritas ad illum redit. Certum autem erat, Carolum innumerum Regnorum principem, non posse diu in Germania hærere, sed in Hispaniam & Italiam breui redeundum esse. Relinquere autem Palatino tantam potestatem, & se ea destituere, haud quaquam tutum videbatur plerisque, neque Comes Palatinus Elector, ædificandi & equos alendi studio plus æquo deditus, magnopere eam dignitatem capiebat. Quare facile conuenit de regimine constituendo, & locum tenente (vt vocant) designando, per quem negotia Imperii per Imperatoris absentiam dirigerentur, præsertim, quia Friderico omnium suffragiis locum tenentis honorem delatum iri non dubitabatur; hoc quoque ipso inprimis comprobante Carolo & maxime oprante. Postquam vero concluſum ab ordinibus fuit, obtenditur Ferdinandus Caroli frater, cui in hæreditatis paternæ diuisione, terræ Austriacæ cesserant, & eo dum ad subditos in fidem recipiendos missus erat, & merito fratris locum obtinere viresque eius sustinere debere, magna Procerum pars existimabat. Verum quia adhuc iu-

venis

venis & linguæ germanicæ ignarus: ad hæc ferrarum Dominus, quæ quotidie a Turcis oppugnarentur: in aliam ſententiam plerorumque mentes retrahebantur. Tandem viſum eſt, vt Ferdinandus quidem Imperatoris locum tenentis nomen haberet, Fridericus ab illo denominaretur, id eſt Ferdinandi locum tenens diceretur: Quod ipſum recuſans conſtantiſſime Fridericus: poſtremo conuenit, vt vterque ea nominis dignitate gauderet, & ex æquo regiminis negotiis præeſſent. Electori Palatino, ne ſibi poſterisque ſuis hæc ordinatio fraudi foret, aut in poſterum Iuri Vicariatus aliquid imminuere, diplomate cautum eſt. Friderico autem promiſſa ſunt quadraginta millia florenorum, quæ illi Don Reymundus a Cordoua, factus Vice Rex Neapolitanus perſolueret, vt equidem fecit, ſed tarde maleque. Nur was die Benennung betrift, da waren der Keiſer und die Stände mit einander zwiſtig, weil der Keiſer bei deſſen Benennung das Wort Reich nicht leiden wolte, wovon uns MüLLER e) eine beſondere Nachricht erſtattet, die ich hieher zu ſezen für nöthig halte: In dem von den Reichsſtänden gefertigten *Project* iſt das Regiment genennet worden der Keiſerlichen Majeſtät und des heil. Reichs Rath und Regiment.

e) MüLLER in Staatscabinet 1. Eröfnung, c. 4. §. 2.

ment. Welche *Titulatur* aber Keiserliche Majestät nicht *passiren* lassen wollen, sondern verlanget, daß es allein Ihrer Majestät Regiment heissen solle. Und ob schon die Stände in der *Replic* ihrer vorigen Meinung *inhæriret* und zu Behauptung derselben die *consuetudinem* so wohl *in genere* als *in specie* bei vorigem Regiment, wie auch bei denen Lehens-Juramenten, angezogen, so hat doch Keiserliche Majestät *duplicando* das Wort Reich, nicht dulten wollen, dann es sich keinesweges gezieme, oder gebühre, daß derjenige, so regiere, und der, so regieret würde, in einem Stand und Wesen wäre, und weiln nun der Keiser, das Reich zu regieren, angenommen sey, und das Reich regiret werden solle, so schickte sich besser, daß es heisse, das Regiment im Reiche, als das Regiment des Keisers und des Reiches, und möge die Form des Eides so Keiserliche Majestät und dem Reich beschehe, dem nicht zugeeignet oder verglichen werden, in Betracht dem Reich darumb geschworen, ob schon das Reich verlediget, daß doch der Eid bleibe und gehalten würde, welche vorgeschlagene *Titulatur*, Keiserliche Majestät Regiment im Reich, auch di Stände *placitiret*.

§. 20.

§. 20.

Der Ort an welchen dem Reichsregiment der Sitz angewiesen wurde, war die Reichsstadt Nürnberg, alwo das Reichsregiment anderthalb Jahr solte gehalten werden: welchem aber die Freiheit gelassen wurde, daß, wenn indessen der Keiser nicht im Reich wäre, selbiges einen andern Sitz zu erwählen solte Gewalt haben. Davon setzet der Römisch-Königlichen Majestät Regiment a) folgendes: Und soll unser Regiment gen Nürnberg gelegt, und daselbst die ersten anderthalb Jahr gehalten werden. Und nach verschienen anderthalb Jahren, wo wir nicht im Reich wären, sollen Stadthalter und Regiment Macht haben, so sie allgemeinlich, der mehrer Theil Noth bedünken wird, die angezeigte Wahlstadt, nach Gelegenheit der Sachen und Händeln zu verändern. Dergleichen, obs in derselben Zeit mercklicher Sterbläufft, oder anderer ehehaften Ursachen halben die Nothurft erfordert, mögen sie solch Regiment obgemelter massen auch verrücken. Es ist dieses auch nachhero zu zweien unterschiedenen malen geschehen. Und zwar geschahe dieses zum erstenmale im Jahr 1523. da die Regiments-Räthe ihren Abschied bekamen, das Regiment aber

nach

a) Römischer Königlichen Majestät Regiment §. 8.

nach Eßlingen verleget wurde b) Das andere mal wurde selbiges nach Speyer gebracht, und verordnet, daß es daselbst verbleiben, und von dannen nicht solte versetzet werden c). Es setzte auch allda seine Verrichtungen fort, bis es hernach nach einigen Jahren gäntzlich einging: da man denn seit dieser Zeit niemals mehr auf ein Reichsregiment gedacht hat.

§. 21.

Was nun die Gewalt dieses Regiments betrift: so war dieselbe nicht geringe, und betraf die Regierung im Reich währender Abwesenheit des Keïsers. Und heisset es in der Regimentsordnung a): daß dieselben zwo und zwantzig Personen samt unsern Statthalter, unser Regiment im heiligen Römischen Reich seyn, und vollen Gewalt, Macht und Befehl haben sollen, den wir ihnen auch hiermit und in Kraft dieses Briefes geben. Man kan in der Regimentsordnung weiter finden was deßfalls gesetzet worden. Es solte nemlich das Regiment die Reichsgeschäfte besorgen, nur behielte sich der Keiser die Belehnungen und Streitigkeiten der Fahn-

b) Reichsabschied zu Nürnberg vom Jahr 1524. §. 2. SECKENDORF *Hist. Lutheran.* lib. I. §. 163.

c) RECHENBERG *de Regimento Sacri Romani Imperii* §. 7

a) Römischer Königlichen Majestät Regiment §. 8.

Fahnlehen bevor. Sodenn wurde dem Regiment freigelassen, in des Keisers Abwesenheit die sechs Churfürsten nebst den zwantzig Fürsten, die zum Regiment verordnet waren, auf vorher geschehene Notification zusammen zu beruffen, und mit denselben zu handeln und zu schliessen, ja endlich dem Regiment gar zugestanden, wenn es hochwichtige Sachen wären, einen Reichstag auszuschreiben. Das Regiment hat hernach auch seine Gewalt an den Tag geleget, da dasselbe im Jahr 1522. einen Regimentstag, ja gar wegen der in Ungarn hereinbrechenden Gefahr vor den Türcken, einen Reichstag nach Nürnberg ausgeschrieben: wie denn dasselbe auch den Freiherrn Frantz von Sickingen wegen den Händeln, die derselbe mit den Churfürsten von Trier angefangen, in die Acht erkläret. Als kurtz hernach die Unruhe in Schwaben wegen dem Bauren-Tumult entstunde: so suchte das damals zu Eßlingen sich aufhaltende Regiment dieselben durch Gesandte zu stillen, welches aber keine Wirckung thun wolte. Es hielte auch das Reichsregiment wieder im Jahr 1526. einen Reichsregimentstag zu Eßlingen, alwo von der eilenden Hülfe gegen die Türcken gerathschlaget wurden. Nicht weniger wurde ein anderer Reichstag den 1. April 1527. nach Regenspurg angesetzet, um auf demselben wegen beharrlicher Hülfe einen Schluß zu fassen: allein es blieb derselbe ohne

Wirckung, weil kein eintziger Fürst und nur wenig Gesandte erschienen. Aus diesen Vorfällen kan nun ersehen werden, daß dieses Regiment eine gar grosse Gewalt überkommen habe, da dasselbe sich fast der gantzen Regierung im Reich unterzogen: wobei jedoch dieses nicht aus der Acht zu lassen, daß in zwichtigen Sachen das Regiment die sechs Churfürsten, nebst den zwantzig dazu geordneten Geist- und Weltlichen Fürsten nicht allein berufen und mit ihnen rathschlagen, sondern auch zu allgemeinen Reichstägen, in höchstwichtigen Sachen, beruffen solte.

§. 22.

Es wird nun ferner zu handeln seyn von Bestellung dieses Regiments, ingleichen welche, und wie viel dazu verordnet, auch wie die Bescheide bei demselben ertheilet worden? Was nun dieses betrift: so wurde das Regiment auf dem Reichstage zu Worms im Jahr 1521. angeordnet a). Der Keiser war davon das Haupt uud setzte also auch seinen Statthalter. Allein die Regimentsräthe, deren solten zwei und zwantzig seyn, wurden theils von dem Keiser, theils von denen Ständen gesetzet. Der Keiser solte vier Räthe setzen, und zwar zween als Keiser, zween

a) SLEIDANVS lib. IV. pag. 88. HVBERTVS THOMAS LEODIVS *in vita Friderici Palatini* lib. V. p. 80. 81. MÜLLER im Staatscabinet I. Erörtr. c. IV. §. I. sq.

zweene als Hertzog von Oesterreich und Burgund. Von den sechs Churfürsten hatte ein jeder die Freiheit einen zu verordnen. Die übrigen zwölf Regimentsräthe wurden von den übrigen Ständen gesetzet. Und zwar solten seyn vier Prälaten, von welchen ein jeder dem Regiment umwechselnd ein Vierteljahr solte beiwohnen: wie denn auch aus den Grafen und Freiherrn einer muste dazu ernennet werden. Unter den Reichsstädten wurden Cöln, Augspurg, Straßburg, Lübeck, Nürnberg, Goßlar, Franckfurt am Mayn und Ulm ausgesuchet, welche solten das Recht haben zwo redliche und verständige Personen zu ernennen. Da nun noch sechs Regimentsräthe übrig waren: so wurde verordnet, daß dieselben aus den sechs Kreisen zu nehmen. Wobei noch zu bemercken, daß die Vorsehung geschehen, daß allezeit ein Churfürst, ein geistlicher und ein weltlicher Fürst, dann ein Prälat und ein Graf dem Regiment persönlich beiwohnen müssen. Da nun dem Keiser die Ernennung des Statthalters oder Präsidenten überlassen worden: so verordnete derselbe seinen Bruder, den Ertzhertzog Ferdinand, u. den Pfaltzgrafen Friedrich bei Rhein zu Statthaltern bei dem Regiment, auf die Weise, wie solches HVBERTVS THOMAS LEODIVS b) erzählet, dessen Bericht schon oben (§. 19.)

b) HVBERTVS THOMAS LEODIVS c. l. conf.

19.) angeführet worden. Als nun schon das Regiment zu Nürnberg war eröfnet worden, bei welchen der Statthalter Pfaltzgraf Friedrich gegenwärtig war: so langete hernach erst den 13. Mertz 1522. der Ertzhertzog Ferdinand, als keiserlicher zum Regiment und Reichstag verordneter Statthalter zu Nürnberg an, um dem angesetzten Reichstage beizuwohnen. Derselbe berufte auch mit dem Reichs-Regiment im Jahr 1522. auf Aegidii einen neuen Reichstag, und wie MüLLER anmercket, bewog er den Statthalter, Pfaltzgrafen Friedrichen, daß er sich nicht mehr Locumtenens, oder Statthalter simpliciter, sondern cum adposito Fridericus Palatinus Locumtenens in absentia Ferdinandi, schreiben solte c). Welches in der That wunderbar war, daß der Ertzhertzog eine solche Forderung an den Pfaltzgrafen machte, da ihn doch der Keiser eben sowol zum Statthalter als wie den Ertzhertzog ernennet hatte. Was aber hernach der Pfaltzgraf Friedrich vor ein Mittel ergriffen, um mit dem Ertzhertzoge bei dem Reichstage in keinen Streit zu verfallen, das meldet HVBERTVS THOMAS LEODIVS d) in diesen Worten: Dum hæc agerentur,

KOEHLER Historische Münzbelustig. P. XX. p. 306. RECHENBERG *de Regimento Sacri Romani Imperii* §. 15. sq.

c) MüLLER c. l. §. 16. p. 190.

d) HVBERTVS THOMAS LEODIVS c. l. p. 88.

rentur, celebrantur Comitia, quibus ſuperue-
nerat Ferdinandus, Archidux Auſtriæ, &
Caroli Imperatoris frater, cui in regimine ita
cedebat Fridericus, vt, quoties præſidendum
erat, ſecederet ad Nouum Forum, quinque
horarum itinere a Norimberga diſtans, ne de
præſidentia contentio oriri contingeret, quod
vterque æquo iure Imperatoris locum tenere
vellet. Allein MüLLER e) erinnert gegen die-
ſen Bericht, daß der Ertzhertzog bei dieſem
Reichstage den Vorzug gehabt, daß der Keiſer
das Creditiv zum Reichstage primario auf den-
ſelben, und erſt in deſſen Abweſenheit auf den
Pfaltzgrafen gerichtet. Im übrigen wurden
die Statthalter ſowol als die Regimentsräthe,
ingleichen die Secretarien und Schreiber, dem
Keiſer verpflichtet, ihr Amt treu und redlich
zu verwalten: allen aber wurde die Freiheit
von allen Auflagen und Zöllen zugeſtanden.
Bei den ordentlichen Geſchäften des Regiments,
mußte allezeit nach den mehreſten Stimmen ge-
ſchloſſen werden; es wäre denn geweſen, daß
wichtige Sachen vorgefallen: da alsdenn dieſel-
ben mit Zuziehung anderer Stände muſten erle-
diget werden, wie dieſes alles ſchon oben angemer-
cket worden. Noch war in Abſicht auf die bei
dem Regiment ausfallende Beſcheide die Ver-
ordnung gethan, daß dieſelben unter dem Kei-
ſerlichen Titel und Siegel ſolten ausgefertiget,

e) MüLLER c. l. p. 191.

und dabei die Worte gebraucht werden: Ad mandatum Domini Imperatoris in consilio imperiali: und dann solte die Unterschrift von dem Statthalter und dem Churfürstrn, so persönlich würde zugegen seyn, geschehen. Wenn nun die nöthigen Briefe und Bescheide nicht auf die vorgeschriebene Weise wären ausgeführet worden: so solten dieselben keine Gültigkeit haben. Was noch die andern Curialien und das Ceremonielwesen bei diesem Reichs-Regiment betrift: so kan ich von demselben hier nichts melden, sondern beziehe mich auf MüLLERs Abhandlung vom Reichs-Regiment f), welcher sich hauptsächlich bemühet, aus den Actis, die er im Weymarischen Archiv angetroffen, eine umständliche Nachricht von dem Ceremoniel- und Curialienwesen bei dem durch Keiser Carl den Fünften aufgerichteten Reichs-Regiment, zu liefern.

§. 23.

Allein es ging mit diesem Reichs-Regiment eben so, als mit demjenigen, welches unter dem Keiser Maximilian I. war errichtet worden, indem dasselbe endlich wieder aufhörete. Es machte sich nemlich das Reichs-Regiment bei den Ständen ziemlich verhaßt. Denn erstlich gefiel dasselbe den Reichsverwesern nicht

f) MÜLLER im Staatscabinet I. Eröfnung c. IV.

nicht, weil dieselben glaubten, daß die Eigenschaft des Reichsverweser-Amts nicht allein auf das Interregnum gehe, sondern auch die Verwaltung des Reichs bei Abwesenheit eines Keisers aus dem Reich bei sich führe. Sodann kam dazu, daß der Freiherr von Sickingen, welcher die Händel im Trierischen angefangen, bei dem Reichs-Regiment viele Gunst hatte, welches die in dieser Sache gegen den von Sickingen verbündete Chur- und Fürsten, Trier, Pfaltz und Hessen, nothwendig sehr übel a) nehmen musten: wie denn auch von HVBERTO THOMA LEODIO b) dieses zur Ursache der Abdanckung des Statthalters, Pfaltzgraf Friedrichs, angegeben wird. Wozu noch kam, daß selbst der Ertzhertzog Ferdinand schon einige Zeit war damit umgegangen, durch die starcke Hand des damaligen Schwäbischen Bundes das Reichs-Regiment aufzuheben, und dagegen ein neues nach eigenen Gefallen zu errichten c). Endlich trug auch zu diesem Haß nicht wenig bei, daß die mehresten Regimentsräthe der Catholischen Religion zugethan waren, welche den Protestanten feind, und diese daher von jenen sich nicht viel gutes versprechen konnten.

Um

a) MÜLLER c. l. §. 16.

b) HVBERTVS THOMAS LEODIVS *in vita Friderici Palatini* lib. V. p. 88.

c) MÜLLER l. c.

Um deswillen hätten es die Protestanten auch gerne gesehen, wenn dasselbe wieder wäre aufgehoben worden. Als nun dieses im Jahr 1524. vorfiel: so konnte doch die Sache nicht weiter getrieben werden, als daß beschlossen wurde, die Reichs-Regimentsräthe abzudancken, weil sonst die Stände sich auf dem Nürnbergischen Reichstage nicht eher wolten in einige Handlung einlassen. Man gab also den Regimentsräthen den Abschied, ob dieselben gleich dagegen protestirten: doch aber wurde das Reichs-Regiment erhalten und zu Eßlingen fortgesetzet, weil sich zu Nürnberg schon die Evangelische Lehre ausbreitete, nach Eßlingen aber noch nicht gekommen war d). Welcher Wechsel dann den Protestanten nicht anders als sehr beschwerlich fallen muste, da dieselben offenbar sahen, daß solcher bloß aus einen Haß gegen ihren Glauben herkam. Ob es nun aber gleich! wolte das Ansehen haben, als dürften diese Umstände so viel wircken, daß das Reichs-Regiment von wegen derselben aufhören würde; so wurde selbiges dennoch bis zum Jahr 1530. aufrecht erhalten: dürfte auch wohl noch länger gewähret haben, wenn nicht die damaligen Zeitläufte eine Veränderung hervorgebracht hätten.

§. 24.

Daß aber das Reichsregiment nicht länger als bis ins Jahr 1530. oder 1531. gedauret hat, soll nun

d) MÜLLER l. c.

nun hier untersuchet werden. Es ist mehr als eine Ursache gewesen, welche diesem Reichs Regiment ein Ende gemachet hat. Schon kurtz vorhero ist gezeiget worden, wie das Regiment bei vielen Ständen, und insonderheit den Protestanten, verhaßt worden, und der Churfürst von der Pfaltz insbesondere mit dem Regiment nicht zufrieden gewesen: da nun also jedermann wünschte, daß dasselbe möchte aufhören. Ob nun gleichwol dem Speyerischen Reichsabschiede vom Jahr 1529 war verordnet worden, daß das Regiment solte noch 2. Jahr erhalten werden a); hernach auch im Augspurgischen Reichsabschiede ausdrücklich erkläret war, daß das Regiment noch ferner solte bleiben und zu dessen Erhaltung die eine Helfte der Keiser, die andere die Stände tragen b): so war doch dieses alles nicht vermögend, solches Regiment im Stand und Wesen zu erhalten, immassen selbiges, ehe man es vermuthete aus einander ging, und also gäntzlich aufhörete. Eine Ursache, warum das Regiment damals sein Ende erreichte, war wohl diese, daß die Stände zu desselben Erhaltung die fernern Kosten scheueten: welches ihnen um destoweniger zu verdencken war, da sie wahrnahmen, daß schon das Kammergericht gnug

zu

a) Reichsabschied zu Speyer vom Jahr 1529. §. 24.

b) Reichsabschied zu Augspurg vom Jahr 1531. §. 87.

zu erhalten kostete, und daher die Ausgaben zu Erhaltung des Reichsregiments noch grösser wurden. Ferner bedachten auch die Reichsstände, daß die Absicht, welche man bei Errichtung des Reichsregiments geführet hatte, gar nicht konte erhalten werden. Die Reichsregimentstäge waren mehrentheils ohne Wirckung, und die Schlüsse des Regiments konnten bei den wenigsten zur Vollziehung gedeyen. Die Protestantischen Stände wolten auch von dem Reichsregiment nichts mehr wissen, und setzten sich dessen Schlüssen entgegen, weil alle Regimentsräthe der Catholischen Religion ergeben waren, mithin bei damaligen grossen Religions-Haß und Hader sich wenig vortheilhaftes zu ihnen versehen konnten. Doch war wol die vornehmste Ursache diese, daß der Keiser Carl V. selbst damit umging, dem Reichsregiment ein Ende zu machen. Denn nachdem er sich vorgesetzet hatte, die Wahl seines Bruders Ferdinands zum Römischen Könige zu bewircken; so glaubte er, wenn er hierin seinen Endzweck erreichen könnte, daß es gar nicht mehr würde nöthig seyn, in dem Reich ein Regiment zu unterhalten, weil alsdenn der Römische König in des Keisers Abwesenheit an dessen Stelle könnte treten, und die Regierung im Reich c) führen: wie denn auch der Keiser nach der Wahl seines Bruders zum Römischen Könige demselben

c) LYNCKER *de Rege Romanorum.*

ben allezeit die Verwaltung der Regierung aufgetragen. Daher war es in der That unnöthig, zu der Zeit, da ein Römischer König im Reich vorhanden war, noch ferner ein Reichsregiment zu unterhalten. Es ist also wohl umsonst, wenn der verkappte HIPPOLITHVS a LAPIDE d) vorgeben will, daß der Keiser Carl V. das Regiment um deswillen eingehen lassen, weil er darnach getrachtet, eine neue Monarchie in dem Reiche zu errichten Denn obgleich sonst dieses seine gute Richtigkeit hat, daß der Keiser Carl der V. von diesen Gedancken nicht eben allzuweit entfernet gewesen; immassen auch der Churfürst Moritz von Sachsen gar kein Bedencken getragen, von dem Keiser Carl V. öffentlich zu erklären, daß er damit umginge, wie er seine so lange gepractisirte Monarchey einmal zu begehrten Ende führen möchte e): so kan ich mich doch nicht überreden, daß der Keiser deshalb darnach solte getrachtet haben, das Regiment eingehen zu lassen. Wir müssen aber HIPPOLITHI Worte selbst hören, die also lauten: Licet autem Regimento multa hoc modo a Carolo V. detracta sint; attamen cum illud, quia continuum erat, omnibusque suis actionibus sine intermissione inuigilabat, adhuc conatibus suis obstare cerneret, vt peritus obli-

d) HIPPOLITHVS a LAPIDE *de ratione, statum imp.* P. II. c. V. Sect II.

e) HORTLEDER von den Ursachen des Teutschen Krieges.

teraretur, ac in desuetudinem veniret, procurauit. Id quod accidit circa annum 1530. crescente Caroli auctoritate & potentia. Quando nempe plerorumque Electorum vota ambitu suo expugnauit, ac Ferdinandum fratrem Romanorum Regem eligi fecit, quo ipso Imperatoriæ dignitatis, in familia sua, quasi hereditario iure continuandæ firmissimum iecit fundamentum. Et caussa quidem sublati ac destructi Regimenti, a parte Caroli Imperatoris, fuit adfectatum Imperium Monarchicum, cui in aliis Regnis ac prouinciis hereditariis adsueuerat. Ob nun gleichwol gewiß ist, daß der Keiser Carl V. unterschiedenes gethan, woraus dessen Absichten können ersehen werden: so deucht mich doch, daß dessen Vorhaben damals noch nicht zur Reiffe gekommen, mithin derselbe, da er das Regiment eingehen lassen, solches wohl nicht wegen der Monarchie gethan. Denn es kan gezeiget werden, daß Keiser Carl V. bei dem Reichsregiment das größte Ansehen gehabt, selbiges nicht nur der Königlichen Majestät Regiment im Reich, und nicht das Reichsregiment genennet, sondern auch den Statthalter gesetzet, die Regimentsräthe ihm schweren ja alle Ausfertigungen in seinen Namen geschehen müssen: welche Umstände HIPPOLITHVS a LAPIDE selbst angiebet, und deshalb auch den Keiser anzapfet, daß er hierin gar nicht die Weise seines Groß-

vaters

vaters des Keisers Maximilians I. gehalten habe. Wenn damals Carl V. hätte eine Monarchie im Reich errichten wollen: so dürfte es demselben, wenn man von andern Betrachtungen hier abgehen will, in Ansehung des Reichsregiments gewiß nicht die geringsten Schwierigkeiten gegeben haben. Und auf eben die Weise ist TOBIÆ PAVRMEISTERI e) geäusserte Meinung, auf welche sich HIPPOLYTHVS a LAPIDE bezogen, zu beantworten, da es bei ihm heisset: Aristocratici Regiminis istius destructi, solum Carolum in aliis regnis ac prouinciis hereditariis, adfectati imperii Monarchici causſam fuisse. PAVRMEISTER hat sich fälschlich eingebildet, daß durch das Regiment in dem Reich eine Aristocratische Regierung eingeführet worden, welches gewiß aus der Regimentsordnung, ingleichen aus demjenigen, was bishero von dem Reichsregiment beigebracht worden, nicht kan ersehen werden, sondern vielmehr aus selbigen das Gegentheil offenbar erhellet. Hierbei kan ich nicht umhin noch zu gedencken, daß RECHENBERG f) da er HIPPOLYTHI Meinung zu widerlegen suchet, ihm folgendes entgegen wirft: Hic autor suſpiciones loco probationum adfert, conuitia solita repetens. Constat enim priores Cæſares

e) PAVRMEISTER *de Jurisdict. imperii* lib. II. c. 6. § 195.

f) RECHENBERG *de Regimento Sacri Romani Imperii* §. 21.

fares Auſtriacos magis monarchice, idque iure non controuerſo, imperaſſe. Male ergo gradus potentiæ Auſtriacæ a ceſſatione vel extinctione Regimenti derivat Autor totus pariter ſtudio abreptus. Es wird mir erlaubet ſeyn, zu ſagen, daß ich nicht überzeuget bin, daß die vorhergehenden Oeſterreichiſchen Keiſer eine eigenwilligere Herſchaft im Reich, als Carl V geführet haben. Die Reichsregierung iſt zu allen Zeiten bei dem Keiſer und bei den Ständen geweſen, und alſo weiß ich nicht, wie jene Oeſterreichiſche Keiſer haben können eine eigenwillige Herrſchaft führen. Sind dieſelben weiter gegangen, als Carl V. ſo haben ihnen ſolches entweder die Stände zugeſtanden, oder nicht. Im erſten Falle iſt es gar nichts tadelhaftes geweſen: im andern Falle wird jedermann glauben und vollkommen überzeuget ſeyn, daß ſolches kein Recht ausmache. Allein man meinet, daß die Keiſer vor Carl V. an keine Capitulation verbunden worden, und daher ſchlieſſet man, ſie müßten deshalb eine freiere Regierung ausgeübt haben. Man bedencke aber hierbei, daß die Capitulation nichts anders in ſich enthalte, als was ehedem ein Reichsherkommen geweſen, worzu hernach einige Zuſätze, nach den Zeitumſtänden, beigefüget worden. Waren denn aber vor Einführung der Capitulation die Keiſer nicht an gewiſſe, zum wenigſten ſtillſchweigende Verträge gebunden? War ihre

Pflicht

Pflicht nicht des Reichsherkommen eben so wie jetzo inacht zu nehmen und darüber zu halten? Daher dünckt mich, daß es REICHENBERG nicht getroffen, wenn er gemeinet damit HIPPOLITHVM a LAPIDE zu widerlegen, daß die Keiser vor Carl V. eine freiere und ungebundenere Regierung sollen geführet haben. Doch gnug hiervon.

§. 25.

Wir wollen nun einige Betrachtungen über die beeden zu unterschiedenen Zeiten im Reich errichteten Regimenter anstellen. Die erste ist, daß sowol das Reichsregiment unter dem Keiser Maximilian I. als auch unter dem Keiser Carl V. nicht von den Keisern allein, sondern zugleich mit von den Ständen, vermittelst eines Vertrags, errichtet worden. Denn da in dem Reich alles was eine Verbindung gewinnen und die Kraft eines Gesetzes haben soll, durch einen Vertrag zwischen dem Keiser und den Ständen muß festgesetzet werden: so ist offenbar, daß auch das Reichsregiment auf diese Weise hat müssen angerichtet werden. Davon zeiget nun aber die Regimentsordnung des Keiser Maximilians I sowol, als des Keiser Carls des Fünften. Denn in der Regimentsordnung vom Jahr 1500. reden der Keiser und die Stände gantz ausdrücklich von verbinden, verpflichten und gegen einander unwiederruflich verstricken. Es ist die Stelle gar zu lang,

lang, als daß wir dieselbe füglich könnten hierherſetzen: ſie kan aber bei MüLLERO d) nachgeleſen werden. Sodann heiſſet es auch in der Regimentsordnung vom Jahr 1521. Bekennen und thun kund allermänniglich hiermit in Kraft dieſes Briefes, für Uns, Unſere Nachkommen, Erben, und von derowegen wir Gewalt haben, daß um oberzehlte Urſachen, auch damit wir und unſer jeder bei ſeinen Ehren, Würden, Freiheiten, ſo nicht wider dieſe Ordnung wären, Fürſtenthum, Herrſchaften, Landen, Leuten und Regierungen, bei dem Heil. Reiche bleiben mögen, dabei wir auch einander handhaben ſollen, ſolche Ordnung und Regiment, mit unſerm Willen, Rath, zuſagen und annehmen, die Röm. Keiſerliche Majeſtät, unſern allergnädigſten Herrn geordnet, fürgenommen gemacht, und in dieſen gegenwärtigen Vertrag, Contract und Verpflichtung verfaßt iſt, und daß wir uns deshalben mit Ihr. Keiſerliche Majeſtät verbunden und verpflichtet haben: Verbinden und verpflichten und verſtricken uns alſo hiermit und in Kraft dieſes Briefes, gereden und verſprechen auch, wir Churfürſten und Fürſten, bei unſerm Fürſtlichen Ehren und Würden, und wir andere

d) MÜLLER Reichstagsſtaat, lib. I. cap. 4.

dere obgemeldte Stände, in guten wahren Treuen und Glauben, an Eidesstatt, dieser Ordnung, und dem Keiserlichen Regiment Folge zu thun, und dem Statthalter und Regiment in Verboten und Geboten, so in Kraft diß Befehlichs ausgehen werden, gehorsam zu seyn, und die zu vollziehen, alles getreulich ohn Gefährde.

§. 26.

Die andere Betrachtung gehet dahin, daß das Reichsregiment zu dem Ende geordnet worden, daß dasselbe die Regierung im Reich führen sollen. Denn da in den Justitzsachen das Kammergerichte im Jahr 1495. war errichtet worden, und nun die Regierungs- und Staatssachen in dem Reich sich ungemein häuffeten; gleichwol die jährlichen Versammlungen nicht hatten wollen in Gang kommen: so wurde endlich beliebet, das sogenannte Reichsregiment zu errichten, damit dasselbe die Staats- und Regimentssachen abhandeln möchte, mithin dasselbe den Keiser und die Stände vorstellen solte. Falsch ist es also, wenn der Verfasser der Donawerthischen *Relation* a) aus dem Reichsregimentsordnungen vom Jahr 1500. u. 1521. will erweisen, ob hätte der Keiser damalen dem

a) AVCTOR der Donawerthischen *Relation*, p. 164. sq.

dem Regiment den Gewalt allein übergeben, in des Reichesachen Recht Frid und deren Execution und Handhab, zu verfahren, welcher überlassener Keiserlicher Gewalt hernacher, als das Regiment abgestellt und erloschen, Ihro Majestät als dem Haupt, daher er geflossen, auch wiederum allein zu gefallen sey, und daß darum auch immittelst die *Execution* und Handhab des Friedens bei niemands andern, als Ihro Majestät allein, und hernacher erst in deren Abweesen und nicht eher bei berührten Regiment gesucht und verhandelt worden sey. Der Verfasser der Donauwerthischen *Information* b) hat sich die Mühe genommen, dieses bodenlose Vorgeben zu prüfen und zu widerlegen. Er antwortet ihm gantz rechtsgegründet: Nachdem solche jährliche *Conuentus*, sowol Ihrer Majestät selbsten, als auch den Ständen, zuletzt beschwerlich und kostbar worden, und darnach nichts destoweniger das Reich, sowol in *Justitia*, als andern Regierungesachen, hinfüro der Nothdurft nach durch gewisse *Judicia* beständig versorgt und vertretten werden müssen, als haben sie sich *in puncto iustitiæ* eines gemeinen Kammergerichts, in Regiments- und

Stacts-

b) AVCTOR der Donauwerthischen *Information* p. 364.

Staatssachen aber des Reiserl. Reichsregiments nach Besag derselben Ordnung. Und nachdem in der Ordnung 2c. 2c. im Jahr 1500. zu Augspurg einhellig mit einander verglichen, und demselben gewisse *Instruction* formirt, wie und welchergestalt solches in des Heil. Reichssachen Recht, Fried und ihrer Vollziehung, auch was solchem allem mehr anhängig ist, *procedi*ren sollen. = = = = Wie nun unläugbar, daß nicht die Keiserliche Majestät allein, sondern Sie mit samt den Ständen dem Kammergericht seine gewisse *Iurisdictionem* und Gewalt geben, also haben sie auch nicht weniger samentlich, als ein christlich *Corpus*, wie es im Reichsabschied zu Cölln *A.* 1512. genennet wird, dem gemeinen Reichsregiment die Macht und Obrigkeit zugestellet, welche auch hernach, als das Regiment aufgehört und ein Ende genommen, wiederum auf die *Concedentes coniunctim* zurückgefallen und umbgewandt. Ein anderer Schriftsteller c), wel-

c) Der Verfasser hat gegen des Reichshofraths MVLTZII Dissertation von der Kreisausschreibenden Fürsten- und Oberstenamt, bei Vollziehung der Urtheile, die in LüNIGII Staats-*Consiliis* Tom. II. pag 1262. und in FABRI Staatscantzlei Tom. III. p. 91. stehet, eine Schrift dieses Inhalts herausgegeben: Gründ-

welcher in diese Sachen gute Einsichten hat, ist ebenfalls dieser Meinung. Denn nachdem er erstlich gezeiget, daß jederzeit, und soweit man zurück gedencken kan, die höchste Gewalt des Reichs durch die Keiserliche Majestät und Dero eingeleibte Glieder die Stände, zugleich geführet worden: so drücket er sich hernacher über den Punckt des Reichsregiments folgendermassen aus: Ein solcher *status* des Reichs nun ist annoch in Uebung, und jedermann für Augen; zumalen aber aus den Regiments- und andern Reichsverordnungen ohnstreitig zu erkennen. Massen als vormals zu dieser höchsten Reichsverwaltung die Stände des Reichs oft versammlet werden musten, solches aber ihnen höchstbeschwerlich gefallen, demnach unter dem höchstlöblichen Keiser *Maximiliano I.* ein gewisses Reichsregiment bestellet werden sollen, hat solches der Keiser mit den Ständen des Reichs zugleich, und nicht nur mit deren Rath, sondern auch mit deren Willen und *Consens*,

liche Behauptung des Reichs und der Kreise Gerechtigkeit, die Vollziehung der Urtheil betreffend, entgegen einer ausgegangenen *Dissertation*, von der Kreisausschreibenden Fürsten- und Obristenamt bei Vollziehung der Urtheil. 1698. aus welcher MOSER Tom. II. des Reichshofrathsproceß p. 502. sqq. unterschiedenes ausgezogen hat,

Consens, aufgerichtet; wie dann auch die Glieder desselben Regiments, theils durch Ihro Keiserliche Majestät, theils durch jede Kreise erwählet worden; so daß dieses höchste Reichsregiment, wie es von beiden Seiten zugleich angeordnet, also beides die Keiserliche Majestät und die Kreise *præsentiret* hat. Dahero es auch in der ersten Ordnung des Regiments der Römisch Königl. Majestät, und des Heil. Reichs Ständ, Ordnung des Regiments genannt wird. Ord. Regim. 1500. in rubr. auch jährlich den Ständen Rechnung thun müssen. d. Ord. Regim. V. Item soll der verordnete Reichsrath 2c. 2c. Ist demnach ohnzweifentlich, daß die höchste Gewalt im Reich bei Ihro Keiserl. Majestät und den Ständen zugleich sey, indem dieselbe das höchste Regiment im Reich bestellen und verordnen, und andern auftragen können, in welchem Sinn denn *Carolus V.* wohl und billig die Stände des Reichs die eingeleibte Glieder der Keiserl. Majestät genennet. R. A. 1541. in pr. verl. So haben wir. Bei dem andern Reichsregiment, so im Jahr 1521. aufgerichtet worden, ist eben diese Ursache vorhanden gewesen, daß nemlich das Regiment die Regierung im Reiche führen sollen, wie solches aus der Regimentsordnung vom Jahr

1521. d) und dem Landfrieden e) von diesem Jahr klar erhellet, da es heisset: Daß dieselben zwei und zwantzig Personen samt unserm Statthalter, unser Regiment im Heil. Röm Reich seyn, und vollen Gewalt, Macht und Befehl haben sollen, den wir ihnen auch hiermit und in Kraft dieses Briefes geben 2c. 2c. Ja es bezeuget dieses der Keiser noch im Jahr 1554. in einem Schreiben vom 20. Märtz an die Reichsstände, worin er ihnen meldet: daß Se. Majestät zu Eingang ihrer Regierung das Regiment aufgericht, durch welches viel nachfolgende Jahr alle deß Heil. Reichs gemeine, auch die Stände und ihrer Unterthanen sonderbare Sachen, so an dasselbig Regiment gelanget, zum besten gehandelt, verhört, berathschlagt und erledigt. Und obgleich das Regiment in mercklichen Sachen an dem Keiser berichten solte: so war demselben doch auch dabei freigelassen, daß sie darin handeln konnten. Denn es heisset in der Regimentsordnung gar nachdrücklich: daß zwar Statthalter und Räthe in mercklichen Sachen, so das Reich höchlich betreffen, die Keiserl. Majestät um ihr Gemüth und Meinung zu vernehmen berichten, oder doch nichts desto minder mit den andern Stän-

d) Regimentsordnung vom Jahr 1521. §. 1.
e) Landfriede vom Jahr 1521. tit. X.

Ständen dieselbe Sachen unerwartet der Keiserl. Majestät zu des Reichs Nutzen verhandeln und schliessen sollen. Daß es dahero ein sehr irrig Vorgeben ist, wenn der Verfasser der Donauwerthischen *Relation* f) sich unterstehet zu behaupten, daß die Reichssachen allein vor der Keiserl. Majestät und erst in deren Abwesen bei dem Regiment gehandelt worden seyn. Ob es im übrigen gut gewesen, daß ein solches Reichsregiment errichtet worden, darüber giebt es unterschiedene Meinungen, in deren Untersuchung ich mich hier nicht einlassen will. Doch kan ich nicht umhin allhier ein Urtheil anzuführen, welches EITEL FRIEDRICH von HERDEN g), bei Gelegenheit der Reichsdeputationen, von dem Reichsregiment gefället hat, und dieses Inhalts ist: Wiewol nun dieses letztere, (daß nemlich der Reichsdeputation Sachen aufgetragen worden, die nur auf den Reichstag gehöret) dem *bono imperii publico* so gar vorträglich nicht, sondern viel besser zu seyn scheinet, wenn alle Ständ selbst bei angestellten Reichstägen zu ihren *Juribus* und Angelegenheiten sehen, als daß solches etzlichen wenigen, deren Macht und Gewalt doch nicht unbil-

f) AVCTOR der Donauwerthischen *Relation*, p. 165.

g) EITEL FRIEDRICH von HERDEN Grundfeste des Heiligen Römischen Reichs. p. 294.

unbillig mit gewissen *limitibus* umschränckt, die ohne Gefahr, *ne quid Respublica detrimenti capiat*, nicht zu überschreiten, übergeben und anvertraut werde, dessen man ein augenscheinlich Exempel an dem alten Reichsregiment, dem in vorigen Zeiten die *curæ reipublicæ Comitiorum propria committirt*, und dadurch zu denen nachmaligen gefährlichen Neuerungen im Reich nicht wenig Ursach und Anlaß gegeben worden. Ich muß aber aufrichtig bekennen, daß ich nicht begreiffen kan, auf welche Art und Weise das Reichsregiment zu den nachmaligen gefährlichen Neuerungen im Reich soll Ursache und Anlaß gegeben haben. Wie hätte auch dasselbe durch das Reichsregiment geschehen können, da dasselbe nicht beständig geblieben, gäntzlich im Jahr 1531. eingegangen, und in den nachfolgenden Zeiten kein Mensch wieder einen eintzigen Gedancken auf dessen Herstellung gerichtet hat? Wenn nicht andere Dinge gewesen wären, welche, und zwar nach und nach, und nicht auf einmal, die gefährlichen Neuerungen im Reich verursachet hätten: so würde das Reichsregiment, und wenn es auch bestanden wäre, dieselben gewißlich nicht zuwege gebracht haben.

§. 27.

Ob gleich das Reichsregiment dazu verordnet worden, daß dasselbe die Regierung im Reich führen sollte; so hat dasselbe doch auch gewisse

wisse Einschränckungen bekommen, in welchen sich dasselbe halten und diese Gräntzen nicht übertreten dürffen. HIPPOLITHVS a LAPIDE a) hat hierüber den Keiser Carl V. insonderheit getadelt, daß derselbe das von seinem Großvater ehemals errichtete Reichsregiment durch das seine so sehr eingeschräncket; weil er vermeinet, daß jenes mehrere Gewalt gehabt als dieses: wodurch denn auch der Keiser selbst eine mehrere Gewalt überkommen habe. Er schreibet davon: Carolus V. postea, cum ea, per Regimentum & Comitia annua, gubernandi ratio ab Imperio regio aliena ipsi videretur, de ea statim, initio Magistratus, cum prorsus abolere non posset, modificanda, ac re ad statum monarchicum reducenda, cogitauit: vt Paurmeisterus notabiliter & apte ad nostrum sensum scribit. Itaque anno 1521. Regimentum imperii restituit quidem, sed in quam plurimis articulis, seu reformauit, seu deformauit: Ratus, id quod res erat, tantum suæ potestati accessurum, quantum ordinibus Imperii, ac Regimento Ordines repræsentanti detraxisset. Et ita Regimentum hoc, oscitantibus ac conniuentibus ad id ordinibus, potentia & auctoritate huius Caroli, a primo instituto mutatum, ac labefactatum est. Gewisser-

a) HIPPOLITHVS a LAPIDE *de rat. stat. imp.* P. II. c. V. Sect. II.

wissermassen hat dieser verkappte Schriftsteller recht: doch aber glaube ich auch, daß derselbe in einigen Punkten die Sache übertrieben hat. Er stellet eine Vergleichung dieses Regiments mit demjenigen, so der Keiser Maximilianus I. errichtet, an, und zeiget alsdenn in welchen Stücken jenes von diesen abgewichen. Zuerst tadelt er den Keiser, daß er ausser dem Statthalter, vier Regimentsräthe gesetzet, welches aus keiner andern Ursache geschehen, als aus einer Begierde, seine eigene Macht zu vermehren, immassen er darnach getrachtet, bei dem Reichsregiment und Verwaltung des Reichs mehr Gewalt auszuüben als sein Großvater der Keiser Maximilianus I. nach der alten Reichsverfassung zu thun vermögend gewesen. Wie ich dafür halte, so kan deßfalls der Keiser nicht getadelt werden. Denn daß er zween Regimentsräthe gesetzet, als Hertzog von Oesterreich und Burgund, scheinet mir eben nicht unbillig zu seyn wegen der weitläuftigen Oesterreichischen und Burgundischen Länder: und überdem haben ja die Reichsstände dieses alles freiwillig und ohne Zwang dem Keiser zugestanden. Bei den andern beeden Regimentsräthen, die er als Keiser gesetzet, ist freilich mehr Bedencklichkeit, immassen ja schon der Statthalter von ihm gesetzet worden, mithin er sich damit befriedigen können, und also unnöthig gewesen, noch zween Regimentsräthe hinzuzufügen. Allein da die Reichsstände

de

be sich auch dieses haben gefallen lassen: so glaube ich nicht, daß jemand etwas mit einem Schein dagegen könne einwenden. Man weiß, daß nach Maaßgebung des Westphälischen Friedens b) der Keiser bei dem Kammergerichte den Kammerrichter wie auch die Präsidenten setzet, und die Reichstände die Beisitzer prælentiren: und dennoch hat auch der Keiser, obgleich die Setzung des Kammerrichters und der Präsidenten von ihm abhänget, die Befugniß, zween Beisitzer zum Kammergerichte zu prælentiren. Wer will aber behaupten, daß dadurch die Macht des Keisers vermehret werde?

§. 28.

Das zweite, so HIPPOLITHVS a LAPIDE a) dem Keiser Carl V. vorwirft, ist, daß er das Reichsregiment bloß in die Grentzen eines Raths eingeschräncket, weil er gesetzet: „wir mögen, alsbald wir in Oberteutschland kommen „seynd, dasselbige Regiment oder Rath zu uns „fordern, in eine Reichsstadt, so uns gefällig: „dagegen unter dem Keiser Maximiliano der Keiser in wichtigen Sachen vom Reichsregiment an den Ort dessen Auffenthalts berufen worden. Allein es ist dieses eine sehr elende Bezichtigung, deren Richtigkeit, weil sie gleich jedermann in die

b) INSTRVM. PAC. OSNABRVG art. V.

a) HIPPOLITHVS a LAPIDE c. l.

die Augen fällt, ich nicht zu zeigen brauche. Der dritte Tadel lieget darin, daß der Keiser Carl V. verordnet, in künftigen Sachen sollen sie nichts handeln, ohne unsern Rath und Willen: dagegen unter dem Keiser Maximiliano I. das Reichsregiment, wenn es den Keiser betroffen, und dieser nicht erschienen, dennoch die Sachen abgehandelt und beschlossen habe. Allein wenn man dasjenige, was ich oben (§. 26.) schon beigebracht habe, hierbei vergleichen wird: so kan auch daraus ersehen werden, daß dieser Einwurf nicht die geringste Erheblichkeit habe. HIPPOLITHVS tadelt ferner viertens b), daß der Keiser dem Regiment nur zugestanden: sollen Macht haben mit andern Christlichen Ständen und Gewalten zu handeln: doch soll durch sie kein Bündnis gemacht werden, es beschehe dann mit unsern Rath und Willen. Ich lasse einen jeden selbst urtheilen, ob man Ursache habe, sich hierüber aufzuhalten, daß der Keiser Carl V. verhindern wollen, daß er in kein Bündniß mit auswärtigen Mächten, ohne seinen Willen, mögen gezogen werden. Denn so wenig es angehet, daß der Keiser ein Bündniß machen und die Reichsstände wider ihren Willen dahinein ziehen kan: eben so wenig können solches auch die Stände in Ansehung des Keisers thun. Da HIPPOLITHVS eine Vergleichung des Reichsregiments

inn

b) IDEM c. l.

im Jahr 1500. mit dem andern vom Jahr 1521. hat machen wollen: so hätte er hier zeigen sollen, daß jenem Reichsregiment wäre erlaubet gewesen, mit auswärtigen Mächten Bündnisse, ohne des Keisers Willen, zu schliessen. Dieses aber kan nimmermehr erwiesen werden. Der fünfte Einwurff wie auch der sechste, siebente und achte, sind also beschaffen, daß ich nicht nöthig habe, mich bei denselben länger aufzuhalten, absonderlich da dieselben auf Wortklaubereyen hinauslauffen. Und da überdem die beeden gelehrten Männer BOECLER c) und SLüTER d) schon alle obgemeldete Einwürffe und Tadel beantwortet haben; ich daneben nicht wohl etwas hinzuthun kan: so lasse ich es bei diesen billig bewenden.

§. 29.

Es sind aber in der Regimentsordnung noch zwei Dinge dem Keiser vorbehalten worden, von welchen hier noch etwas soll geredet werden. Das erste betrift die Belehnung mit Fahnlehen: das andere aber das Recht in Streitigkeiten, die Fahnlehen betreffend, zu sprechen. Von dem ersten heisset es in der Regimentsordnung im Jahr 1521. a). Und behalten

c) BOECLER *in animaduerſ. ad* HIPPOLITHVM a LAPIDE P. II. c. V.

d) SLüTER *in animaduerſ. ad* HIPPOLITHVM a LAPIDE P. II. c. V.

a) Reichsregimentsordnung vom Jahr 1521. §. 4.

ten uns bevor, die Belehnung der Lehen und *Regalien* derjenigen, die sie unter der Fahnen öffentlich mit Solenitäten pflegen zu empfahen, zu verleihen. Und sollen vorgemeldte unser Statthalter und Regiment aus redlichen Ursachen solcher Empfängniß und sonderlich ob wir ausserhalb des Reichs wären, nach Verscheinung des ersten Jahrs, darin einem jeden seine *Regalien* zu empfahen gebühret, noch ein Jahr lang *Indult* und Erstreckung zu geben Macht haben, doch daß der, dem also Erstreckung zu Empfängniß der Lehen gegeben wird, an Eides statt gelobe und zusage, in allermassen uns und dem Reich, von wegen solcher Lehen verpflicht zu seyn, und zu gewarten, als ob er die Lehen empfangen und die Eidspflicht gethan hette, und mag er alsdann die *Regalien* und Lehen in allermassen brauchen, als ob sie ihm geliehen wären. Ferner b) heisset es: Und sollen wir mittler Zeit des obgemeldten gegebenen *Indults*, desfalls und solchen gegebenen Erstreckung (dergestalt erinnert und verständiget werden, und wo mittler Zeit der Erstreckung, wir) nicht ins Reich und Hochteuschland kommen, als denn sollen und wollen wir heraus

b) Reichsregimentsordnung vom Jahr 1521.

§. 5.

aus Befehlch thun, an unser statt solche *Regalien*, wie sich gebühret zu verleihen. Diese Verordnung gründet sich darauf, daß die Fürsten und Fahnlehen in einer solchen hohen Würde stehen, daß dieselben nirgend anders als vor dem Keiserlichen Thron können vergeben werden, daher denn auch der Name Thronlehen kömmt, von welchen der Cantzler von LVDEWIG *)eine besondere Nachricht ertheilet hat. Diese konnten also um deswillen nicht an den Statthalter und Regiment vergeben, oder vielmehr deren Belehnungen nicht erneuert werden: aus welchem Grunde auch den Reichsverweſern in der Güldenen Bulle die Belehnung mit Fürsten-und Fahnlehen untersaget wird. Indessen kan aus den Worten der Regimentsordnung gar nicht erwiesen werden, daß erstlich, wie LIMNÆVS c) will, der Statthalter des Keisers in Belehnungssachen mehr Macht habe, als ein Reichsverweser, wenn der Keiser mit Tode abgegangen: hernach auch zweitens gedachter Statthalter und das Regiment die Belehnungshandlungen mit Fürsten- und Fahnlehen unternehmen sollen, wie sich ITTER d) eingebildet hat. Obenangeführte Worte der Reichsregimentsordnung sagen davon nichts, sondern es

*) LVDEWIG Tom. II. *Conſ. Halenſ. JCtor.* lib. II.

c) LIMNÆVS *in Obſ. XIV. ad Aur. Bull.* cap. V. §. I.

d) ITTER *de feudis imperii* cap. IX. §. II. pag. 453. ſq.

es wird nur darin dem Statthalter und Reichsregiment aufgegeben, daß sie bei den Lehensmuthungen noch auf ein Jahr Indult geben sollen.

§. 30.

Von dem andern, welches das Recht in Streitigkeiten, die Fahnlehen betreffend, zu sprechen, anbelanget: so setzet die Reichsregimentsordnung a) gleichfalls dieses: Ob auch Sachen fürfielen, Fürstenthum, Grafschaften ꝛc. ꝛc. belangend, so vom Reich zu Lehen rühren, so einem Theil gäntzlich und endlich abgesprochen werden solten, derselben Erkänntniß wollen wir uns hierin auch vorbehalten haben. Doch sonst in andern Sachen, diesem unserem Regiment, und der Kammergerichtsordnung unabbrüchig. Eben diese Satzung ist hernach im Jahr 1555. in die Kammergerichtsordnung b) gekommen, in welcher es heisset: Ob auch Sachen fürfielen Fürstenthum, Herzogthum, Grafschaften ꝛc. ꝛc. belangend, so vom Reich zu Lehen rühren, so einen Theil gäntzlich und endlich abgesprochen werden solten, derselbigen Erkänntniß wollen wir uns, als Römischer Keiser hierin, doch sonst in andern

a) Regiementsordnung vom Jahr 1521. §. 7.
b) Kammergerichtsordnung *Part. II. tit. 7.*

dern Sachen dieser Unser Ordnung unabbrüchig vorbehalten haben, doch dieselbige aus dem Reich Teutscher *Nation* nicht ziehen. Wenn es hier die Zeit und die Umstände leiden wolten: so könnte ich hier, zur Erläuterung der Befugniß des Keisers in Reichslehensachen, so die Fürsten- und Fahnlehen angehen, unterschiedenes aus den mittlern Zeiten beibringen. Allein ich muß mich bescheiden, daß ich hier nicht eine Abhandlung von dem Richter in Reichslehensstreitigkeiten schreibe, sondern von dem Reichsregiment, ingleichen dessen Befugniß, und was es nicht thun sollen handele. Dieses ist wohl gewiß, daß ehedem in den Reichslehensstreitigkeiten der Keiser mit den Ständen die Entscheidungen gegeben haben, weshalb das Fürstenrecht etwas sehr bekanntes ist. Und dahero glaube ich, daß durch obige Verordnungen die Befugniß der Stände nicht hat können ausgeschlossen werden, obgleich sonst STAMMLER c), REINKING d), HENNIGES e) LYNCKER f) NEVMANN a PVCHOLZ g) u. a. m. das Gegentheil behaupten.

c) STAMMLER *de reseruat. imp.* §. 38.
d) REINKING *de regin. sec. & eccles.* lib. I. cl. 4. cap. 19.
e) HENNIGES *de potest. imperat. circa profana* c. III. §. 14. sqq.
f) LTNCKER *Analect. ad Schwederi ius publ. Part. spec.* sect. I. c. IX. §. 9.
g) NEVMANN a PVCHOLTZ *in Adnotat. ad Schweder ibid.*

haupten. Indessen kan dasjenige, was bei GOLDASTO h) gemeldet wird, obigen Verordnungen ein Licht geben, alwo der Keiser Friedrich II. setzet: Der Hofrichter soll die Leute richten, die ihm klagen, von allen Leuten, ohne Fürsten und andere hohe Leute, wo es gehet an ihr Leib, oder an ihr Ehr, oder an ihr Recht, oder an ihr Erb und Lehen, das wollen wir selber richten. Ich verstehe dieses also, daß die Stände des Reichs ebenfalls nicht davon ausgeschlossen werden, weil es einmal das Herkommen so mit sich gebracht, und es also auch heisset: vnius positio, non est alterius exclusio. Der Keiser Sigmund hat sich in einem Schreiben an dem Churfürsten Conrad von Meintz, darüber gar schön erkläret i), welches dieses Inhalts ist: Demnach Wir treflich beladen, und der Entscheidung nicht wohl mögen auswarten, fürnemlich auch darum, daß Uns nicht gebühret, nachdem Wir auch vermeinen Recht zu demselben Niederlanden zu haben, und in Unser eigen Sachen nicht wohl Richter seyn mögen, und wann die Sachen des Heil. Reichs trefliche Lehen anrühren, so haben Wir Fürsten, Grafen und Räthe darum gehabt, und meinen, daß billig sey,

h) GOLDASTVS P. I. der Reichssatz, p. 21.
i) STRAVCH *diss. exot. iur. publ. III th. 8.*

sey, daß die Sach vor des Heil. Reichs Mannen ausgetragen werde. Es redet zwar der Keiser hier von einer Sache, die ihn zugleich mit angehet, und da sonst die Lehenrechte die Entscheidung k) geben: Si vero inter Dominum & Vasallum lis oriatur, per Pares Curiæ, a Domino sub fidelitatis debito coniuratos, terminetur. Nichts destoweniger zeigen doch die letztern Worte des Keisers, daß in des Heil. Römischen Reichs Lehenssachen die Entscheidung vom Keiser und den Ständen abhänge.

§. 31.

Darüber ist sonst noch ein Streit: ob nemlich das Reichsregiment befugt gewesen Justitzsachen zu behandeln, und ob dieselben allda haben können angebracht werden? RECHENBERG a) und HENNIGES*) tragen kein Bedencken dieses zu behaupten, zum wenigsten von dem Reichsregiment, das der Keiser Maximilian I. verordnet, weil es in des Reichsregimentsordnung heisset: Alle und jede Unsere, als Römischen Königs und des Heil. Reichs Sachen, Recht, Fried, und ihre beeder Vollziehung und Handlung, auch Widerstand gegen den Unglaubigen und andern Anfechtern der Christenheit, des Reichs, und was an dem

k) II. F. 22. & 55. in fin.

a) RECHENBERG *de Regimento Sacr. Roman. Imper.* §. X.

*) HENNIGES *de potestate imperatoris circa profana*, c. III. §. 46. p. 347. sqq.

dem Frieden, Rechten, ihme Handhabung und den Widerstand obgemelt hengt, oder dazu dienstlich und erschießlich seyn mag, antreffend. Eben diese Meinung hat CASPAR LEOPOLDVS b), wie MAVRITIVS c) gedencket, behauptet, da er von dem Regiment meldet: Concurrentem habuisse iurisdictionem cum aulico Imperatoris consilio, dem Reichshofrath, & Camera in iuris ac iustitiæ administratione ac querelarum cognitione. Ihm scheinet auch MAVRITIVS Beifall zu geben, welcher doch aber hinzufüget: LIMNÆVS iurispublici lib. IX. cap. 4. n. 29. quoties litibus illud se immiscere voluit, semper ordines imperii contradixisse scribit, quod, vnde ipse acceperit, hactenus quidem nobis non constat, nisi quod apud Seilerum in sententiis Cameralibus iam 20. Aprilis 1509. f. 39. sit exemplum, vbi Camera Imperii Spirensis cognoscit de nullitate processus Regiminis Cæsarei Noribergensis. Illud expeditum est, conquestum Imperatorem Carolum V. tametsi de Ordinum omnium voluntate atque Consilio Senatus fuerit institutus Imperii superioribus annis tamen non fuisse præstitam illi, que debuit, obseruantiam apud Sleidanum lib. VII. Et anno 1524. in Comitiis Noriber-

b) CASPAR LEOPOLDVS diss. *de Concurrentia iurisdictionis in Imperio Romano-Germanico* qu. 8.

c) MAVRITIVS diss. *de Iudicio Rothwilensi th.* 2.

ribergenſibus Senatui huic impoſitum, iudiciales cauſſas ad ordinaria iudicia alia remittere. Reichs-Abſch. zu Nürnberg *de anno* 1524. §. Fürther ſoll unſer Statthalter ꝛc. ꝛc. Meines Erachtens hat der Würtembergiſche Oberrath, DATTIVS d), die Sache am beſten eingeſehen, wenn derſelbe davon dieſe Gedancken heget: Nos ſicut ſemper hactenus dubitauimus, an Regimenti Imperialis Ordinatio eius adſeſſoribus, poteſtatem circa iuris per imperium Romano Germanicum dicundi, adſtruat, quod intendit Dn. Mauritius d. l. th. 2. cum, ſi ſcopum ſpectes, non in hos vſus iudiciales, ſed in Cameralis iudicii, pacisque publicæ tutelam dirigeretur, conceſſa etiam ſententiarum in Camera latarum executione toto titulo. Erklärung des Landfriedens zu Augſpurg 1500 von des Regiments Macht und Gewalt wider die Ungehorſamen des Kammergerichts, ita concurrentiam illam cum Imperii Camera, qualiscunque illa demum fuit, & quæ hinc reſultat, præuentionem, non, in iuris ac iuſtitiæ adminiſtratione, ac querelarum ſiue cauſſarum iudicialium, cognitione in vniuerſum, ſed in cauſſis fractæ turbatæque in Imperio pacis publicæ rectius fortaſſe conſtituimus. Indeſſen iſt doch dieſes gewiß, daß das Reichs-

regiment

d) DATTIVS *de Pace publica* p. 622.

regiment muß geglaubet haben, daß ihm die Justitzsachen gleichfalls übergeben gewesen. Es erhellet dieses nicht allein aus SEILERO e), allwo das Kammergericht eine Untersuchung über die Nullität eines Processes, so bei dem Reichsregiment verhandelt worden, anstellet, sondern es kan solches auch aus dem Reichsabschied zu Nürnberg vom Jahr 1524. ersehen werden, in welchen es heisset: Ist auch verabschiedet und abermalen befohlen worden, daß Statthalter und Regiment alle gerichtliche Proceß und Rechtfertigung für das Kammergericht und andere ordentliche Gericht weisen solle. Eben dieses bemercket der Verfasser der Donauwerthischen beständigen *Information* f), wenn er sich darüber also erkläret: So hat sich nicht weniger auch hernacher der Keiserliche zu Nürnberg angeordnete Rath, welcher das Regiment genennet worden, die *limites præscriptos* überschritten, und sich auch je bisweilen im Namen der Keiserlichen Majestät der gerichtlichen Processen, zwischen den ansuchenden streitenden Parteien annehmen und *decidiren* wollen. Nachdem aber solches ihnen niemals von denen Ständen eingeräumbt, sondern vielmehr die

e) SEILERVS *Sentent. Camer. al. fol.* 39.
f) AVCTOR der Donauwerthischen *Information fol.* 153.

die Ordnung des Kammergerichts allerseits verglichen worden, so haben sich die Ständ solchem neuen Keiserlichen Gericht *opponirt*, und auf die Ordnung *referirt*. Da nun aus alle diesen so viel abzunehmen ist, das dem Reichsregiment keine Gerichtbarkeit zugekommen, noch selbige ihm zugestanden worden, und dagegen vielmehr das Kammergerichte zu den Rechtssachen errichtet gewesen: so ist leichtlich zu begreiffen, das HIPPOLITHVS a LAPIDE g) gar sehr gefehlet habe, wenn er vermeinet, daß der Reichshofrath an die Stelle des eingegangenen Reichsregiments errichtet worden. TOBIAS PAVRMEISTER h) hat diesen Fehler wohl eingesehen, und schon vor diesem Schriftsteller solches geläugnet: Ingens est error, quod Senatus Aulicus præsens in locum Regimenti ita sit suffectus, vt de vtroque idem ius statuendum sit. Quod enim inter ea magnum sit discrimen, notum est omnibus, quibus reipublicæ præsentis forma perspecta est. HIPPOLITHVM widerleget auch der sel. RECHENBERG i) mit Gründen, die ich hier nicht wieder anführen

g) HIPPOLITHVS a LAPIDE *de rat. stat. imp.* P. II. c. V. Sect V.

h) TOBIAS PAVRMEISTER *de iurisdict. imp.* §. 198.

i) RECHENBERG *de Regiment. Sacr. Rom. Imp.* §. 37.

ren will, indem er den Reichshofrath suchet sehr alt zu machen, und ihn dahero schon in den Zeiten des Keiser Friedrichs II. will angetroffen haben. Er behauptet dieses nicht allein, sondern andere Schriftsteller thun dieses gleichfalls. Ich muß bekennen, daß ich davon nicht überzeuget bin, und davon gantz andere Gedancken hege, die ich aber jetzo hier anzuführen nicht für nöthig halte. Jedoch halte ich es für eine ausgemachte Sache, daß weil das Reichsregiment weder unter dem Keiser Maximilian I. noch Carl V. Rechtssachen behandeln sollen, auch der nachhero errichtete Reichshofrath keinesweges an dessen Stelle getreten sey.

§. 32.

Da ich oben gemeldet habe, daß dem Churfürsten von der Pfaltz das Reichsregiment zu den Zeiten des Keisers Carls V. insonderheit beschwerlich gefallen: so ist hierbei noch etwas anzumercken. Es ist bekannt, daß die beeden Churfürsten von der Pfaltz und Sachsen vermöge Verordnung der Güldenen Bulle a), bei Ableben eines Römischen Keisers die Verwaltung des Reichs so lange sollen über sich nehmen, bis ein neues Oberhaupt dem Reich von den Churfürsten wird seyn erwählet worden. Diese Reichsverweserschaft kan nicht in einigen

Zweifel

a) Gülone Bulle. c. V. § 1.

Zweifel gezogen werden. Ob aber auch diese Reichsverweserschaft auf die Abwesenheit des Keisers aus dem Reich, oder wenn derselbe verhindert würde, die Regierung zu führen, auszudehnen sey? das ist eine andere Frage, die von einigen bejahet, von andern aber verneinet wird. So viel ist gewiß, daß die Worte der Güldenen Bulle diesen Fall nicht bestimmen, sondern nur von dem Absterben des Keisers reden: quoties insuper, vt præmittitur, Sacrum vacare contingat Imperium. Ja es nennet auch die Güldene Bulle die Reichsverweser wohlbedächtig und mit Nachdruck Provisores, welches Wort diesen Verstand hat, daß Provisor derjenige heisset, der etwas verwaltet, daß keinen Herrn hat: dagegen Vicarius eigentlich derjenige genennet wird, den der andere an seine Stelle, zu einer Zeit, da er noch würcklich ein Recht hat, setzet b). Woraus sich dann offenbar zu Tage leget, daß die Vicariate nur sollen auf das Interregnum gehen. Es geben es auch die von Zeit zu Zeit sich im Reiche ereigneten Vorfälle, daß die Keiser geglaubet haben, befugt zu seyn, bei ihren Reisen aus dem Reich, einen Reichsverweser zu bestellen. Der Keiser Heinrich VII. machte in seiner Abwesenheit seinen Sohn,

den

b) SCHÜTZ *de statu rei Rom. disp. V. th. 8. lit. a.* p. 229. a LVDEWIG *in Comment. ad Aur. Bull.* Tom. I. p. 533. lit. b.

den König Johann in Böhmen zum Reichsverweser c). Ingleichen that dieses der Keiser Carl IV. im Jahr 1366. mit seinem Bruder, den Hertzog Wentzel von Luxenburg d), und geschahe also dieses nach Bekanntmachung der Güldenen Bulle, und zwar von einem Keiser, auf dessen Veranlassung dieses Reichsgesetz verfertiget worden. Eben dieses beobachtete der Keiser Ruprecht mit seinem Sohne, den Churfürsten Ludwig von der Pfaltz, welchen er bei seinem Zuge nach Italien gleichfalls zum Reichsverweser in seiner Abwesenheit bestellete e). Also ist auch von dem Keiser Sigmund bekannt, daß derselbe solches zu zweien unterschiedenen malen gethan, erstlich, da er im Jahr 1418. den Churfürsten Friedrich von Brandenburg zum Reichsverweser gesetzet f), das andere mal aber den Churfürsten Conrad von Meintz dieses Amt aufgetragen g). Wobei zu bemercken, daß damals erst von dem Churfürsten Ludwig von der Pfaltz diesem widersprochen, und dadurch verhindert worden, daß der Churfürst Conrad gedachtes

c) a LVDEWIG Tom. IX. *Reliqu. Mſc.* p. 677.
d) WENCKER *Adpar. Archiv* p. 213.
e) FREHERVS ad PETR. de ANDLO p. 200.
f) GVNDLING Leben Churfürst Friedrichs I. p. 117.
g) LÜNIG Reichsarchiv *I. Contin.* III. Fortsetz. p. 6. *II. Contin.* p. 147.

dachtes aufgetragenes Amt nicht führen können. Seit dem haben die Keiser auch geschehen lassen, daß bei ihrem Abwesen die ordentlichen Reichsverweser ihr Amt verwalten können, oder wenn dieses nicht geschehen, indem etwas anders verordnet worden, sind ihnen von dem Keiser deswegen Reverse ausgestellet worden, daß solches ihren Rechten keinen Nachtheil bringen solle. Es hat auch KREGEL h) sich äusserst bemühet zu zeigen, daß dem Sächsischen Vicariat die Reichsverwaltung in Abwesenheit des Keisers zustehe: welches denn auch von dem Rheinischen Vicariat muß gesagt werden. Ja ich finde, das der Pfaltzgraf Ruprecht, zur Zeit der Gefangenschaft des Keiser Wentzels, den Vicariat im Reiche geführet hat i): wiewol dieses damals durch das Churfürstliche Collegium veranlasset worden. Indessen ist doch daraus ein Herkommen entstanden, welches hernach in die Keiserliche Wahlcapitulation übertragen worden k). Es sey dahero ferne von mir, diese Rechte denen hohen Reichsvicarien in Zweifel zu ziehen. Dieses ist gar nicht meine Absicht, sondern nur zu zeigen, wie es ehedem

h) KREGEL *de vicariatu Saxonico absente Imperatore.*

i) TOELNER *in Cod. dipl. Palat.* n. 187.

k) Wahlcapitulation Keisers *Francisci I.* art. 11. §. 15.

dem bei der Abwesenheit der Keiser aus dem Reich gehalten worden, und was man desfalls nachhero beliebet habe. Nun war aber schon zu den Zeiten Keiser Carls V. es das Herkommen, daß die Vicarien in Abwesenheit der Keiser das Regiment verwalteten: daher denn auch dieselben bei Einrichtung des Reichsregiments sich zwar diesen Vorgang gefallen liessen, doch ihnen und ihren Rechten ohnbeschadet. Da nun der Keiser Carl V. seinen Bruder, den Ertzhertzog Ferdinand, und den Pfaltzgrafen Friedrich, zu Statthaltern bei dem Reichsregiment setzte: so war derselbe seiner Zusage, die er in der Wahlcapitulation l) bei Gelegenheit des Regiments gethan, eingedenck: doch unsern lieben Ohmen und Churfürsten, Pfaltz und Sachsen, an ihren Rechten und Freiheiten, was sie des Vicariatsamts halben haben, unschädlich, und ertheilete deshalb beeden Vicariis eigene Reverse, welche sowol GOLDASTVS m) als auch LÜNIG n) haben bekannt gemacht. Jedoch ist gewiß, daß es nachhero dem Churfürsten Ludwig von der Pfaltz gereuet, daß er den Revers angenommen, und dahero gar sehr gewünschet, daß

l) Wahlcapitulation Keiser Carl V. art. III.

m) GOLDASTVS Part I. der Reichssazungen p. 243.

n) LÜNIG Reichsarchiv Tom. V. P. I, n. 250. p. 647. n. 252. p. 650.

daß das Reichsregiment aufhören möchte: welches denn auch endlich in Jahr 1531. erfolget.

§. 33.

Zuletzt muß ich hier noch gedencken, daß der Pfaltzgraf Friedrich bei Rhein auf diesen merckwürdigen Umstand, daß er nemlich Statthalter des Keisers bei dem Reichsregiment gewesen, einen besondern Thaler hat schlagen lassen, welchen wegen seiner Schönheit und Seltenheit LEHMANN a) und auch der selige Professor KOEHLER b) bekannt gemacht haben, welcher letztere auch denselben, nach seiner grossen Gelehrsamkeit, unvergleichlich erkläret, und insonderheit von dem Reichsregiment eine schöne Nachricht ertheilet hat. Der Thaler siehet also aus: Auf der Hauptseite zeiget sich des Pfaltzgrafen gegen die rechte Seite gekehrtes und geharnischtes Brustbild, wie es im 40. Jahre des Alters gestaltet gewesen, im blossen Haupte, mit starcken und kurtzen Haaren, und solchem Barte, und dem umstehenden Titel: FRIDERICVS D. G. CO. mes PALAtinus RH. eni E. t. BAV. ariæ DUX. Die Rückseite enthält den zweiköpfigen Reichsadler, jedoch

a) LEHMANN in Hamburg. Histor. *Remarquen P. IV.* vom Jahr 1702. n. 28. p. 211.

b) KOEHLER P. XX. der Histor. Münzbelust. p. 305.

jedoch ungekrönt, mit dem von Oesterreich und Arragonien getheilten Wappenschildlein auf der Brust, und der Umschrift: CÆS. areæ MAI. estatis. IN IMPERIO LOCVMTENENS. MCCCCCXXII. Es ist auf auf diesem Adler besonders, daß auf demselben die beeden Wappen von Oesterreich und Arragonien zusammengefüget, und noch dazu das Oesterreichische Wappen die rechte Seite einnimmt. Der sel. KOEHLER hat daran nicht gedacht, und es ist fast nicht zu begreiffen, wie das Arragonische Wappen und nicht vielmehr das Castilianische gebraucht worden: ingleichen wie das Oesterreichische Wappen einen Königlichen vorgesetzet worden. Ich kan auch nicht absehen, warum der Pfaltzgraf nicht sein eigen Wappen auf die Brust des Adlers setzen lassen, da doch sonst die Reichsverweser ihrem Wappen pflegen diese Stellung zu geben, wie solches aus vielen Vicariatmünzen erhellet; es müßte denn seyn, daß die ordentliche Vicarien ihr Amt iure proprio & ipsa lege deferente führe, mithin auch Macht haben, ihre Wappen auf die Brust des Reichsadlers setzen zu lassen: welches aber bei dem Pfaltzgrafen Friedrich hinweggefallen, weil derselbe nur von dem Keiser bestellter Statthalter geiwesen, und dahero auch das Keiserliche Wappen auf den Reichsadler setzen müssen.

IX.

Von der ehemaligen Gewohnheit bei Reichsbelehnungen, Die Fahnen über den Keiserlichen Lehenstuhl herabzuwerffen.

Inhalt.

§. 1. Gelegenheit zu dieser Abhandlung. §. 2. Die Lehen sind ehedem durch unterschiedene Zeichen übergeben worden. § 3. Bei Reichsbelehnungen wurde ehedem der Zepter und auch die Fahnen gebraucht. §. 4. Wenn der Gebrauch der Fahnen bei Reichsbelehnungen aufgekommen? §. 5. Wie lange es gewähret, daß die Reichslehen vermittelst der Fahnen vergeben worden? und wenn man die heutige Weise, die Reichslehen vermittelst Küßung des Schwerdts zu verleihen, angefangen. §. 6. Von Herabwerfung der Fahnen über den Keiserlichen Lehenstuhl. § 7. Wenn diese Weise aufgekommen? § 8. Was die Ursache dieser Gewohnheit gewesen? §. 9. Von einigen sonderbaren Vorfällen, die sich bei Herabwerfung der Fahnen über den Keiserlichen Lehenstuhl ereignet haben § 10. 11. Was die Könige in Böhmen desfalls vor eine Freiheit erhalten haben? §. 12. Ob die Belehnung mit Fahnen aufgehoben sey?

§. 1.

Es ist eine nicht unbekannte Sache, daß ehedem bei den Belehnungen, welche die Keiser den Reichsständen, unter freien Himmel, mit den Fahnen ertheilet haben, wenn die gantze Handlung geschehen, hernach die Fahnen über den Keiserlichen Lehenstuhl herabgeworffen und sodann von den häufig dabei herumstehenden Volck sind zerrissen worden. Da ich nun bißhero in diesen Abhandlungen unterschiedene Anmerckungen habe einfliessen lassen, welche in das Reichslehensweesen einschlagen, und unter andern gefunden habe, daß der Keiser Friedrich der Fünfte den Königen in Böhmen ein priuilegium ertheilet, daß die bei deren Belehnung gebrauchte Fahnen nicht über dem Keiserlichen Lehenstuhl sollen herabgeworffen sondern nach geendigter Belehnungshandlung denselben, wenn sie sich nach ihrem Quartier begeben, vorgetragen werden: so hat mich dieses auf denn Entschluß gebracht, hier eine Abhandlung, von der ehemaligen Gewohnheit bei Reichsbelehnungen die Fahnen über den Keiserlichen Lehenstuhl herabzuwerffen, mit einzuschalten.

§. 2.

Nachdem die inuestitura Symbolica bei den Lehen aufgekommen: so hat man dazu unterschiedene Zeichen gewählet, welche nach dem

Unter-

Unterscheid der Zeiten ihre Veränderungen gelitten haben. Wir finden in alten Nachrichten hin und wieder, daß bei denen unterschiedenen Belehnungen ein Stab, Lantze, Fahne, Schwerdt, Hut, Ring, Handschuh, und dergleichen mehr, gebraucht worden. Die Lehenbinde, welche noch jetzo hin und wieder bei den Belehnungen der Vasallen gebraucht wird, ist nichts unbekanntes. Ich trage Bedencken, mich hier in diese Sachen umständlicher einzulassen: wer Belieben träget, davon einen Unterricht einzuziehen, der findet denselben bei dem du FRESNE a) und auch dem Herrn OTTO b), welcher letztere diese Sache gantz erschöpfet hat.

§. 3.

Bei den Reichsbelehnungen wurden ehedem der Zepter und auch die Fahnen gebrauchet. Das älteste Exempel, so man von einer Belehnung mit dem Zepter anführen kan, ist vom GVNDLING a) aus FAVSTI *vita S. Mauri* angeführet, alwo es von dem Fränckischen Könige, Theudebert heisset: Vocans ad se nepotem ipsius Flori, nomine Andrannum, dedit ei per Sceptrum regale, quod manu gestabat, quæcunque Florus patruus eius ex regali possederat

a) du FRESNE *in Gloss. v. inuestitura.*
b) OTTO *in iurisprudentia Symbolica.*
a) GVNDLING diss. *de Feudis vexilli* §. 15.

federat dono. Welchem beizufügen ein anders, das im Jahr 1587. vorgefallen, da der Beierische Herzog Thassilo mit seinem Lande mit einem Zepter, auf dessen Spitze eine Menschenfigur zu sehen gewesen, beliehen worden, wovon der ANNALISTA NAZARINIANVS b) schreibet: Thassilo Ducatum, quem a Pippino patre quondam acceperat, victori filio Carolo reddidit cum baculo regiminis ei prius attributi Symbolo, in cuius capite similitudo hominis erat, & effectus est vassus eius. Lange hernach, als der Italienische König Berengarius sein Königreich von dem Keiser Otto dem Grossen zu Augspurg, als ein Lehen empfing c), wurde derselbe, wenn SIGONIO d) zu trauen ist, gleichfalls vermittelst eines Zepters beliehen. Daß aber auch in den folgenden Zeiten die weltlichen Fürsten öftermals mit dem Zepter beliehen worden, solches hat der Grundgelehrte Herr Hofrath BVDER e) aus unterschiedenen Urkunden angemercket. Doch ist eigentlich die Belehnung mit dem Zepter bei den Geistlichen in Gebrauch gekommen seit dem der Keiser Heinrich V. durch den schädlichen Vergleich, mit dem Pabste Calixto II. das Recht, die

b) ANNALISTA NAZARINIANVS *ad an.* 787.
c) CONTINVATOR REGINONIS lib. II. *ad an.* 952.
d) SIGONIVS *de Regno Italiæ* lib. VI. p. 268.
e) BVDER *de feudis sceptri* c. I. §. VII.

die Bischöfe durch den Ring und Stab zu investiren, verloren hat. Denn in denselben ist ausdrücklich versehen f): Electus autem Regalia per Sceptrum a te recipiat, exceptis omnibus, quæ ad Romanam Ecclesiam pertinere noscuntur, & quæ ex his iure sibi debet, faciat. Welche Weise, da dieselbe einmal aufgekommen, bis in das funfzehente Jahrhundert gewähret hat, da sie hernach in Vergessenheit gekommen g), und die Bischöfe auf eben die Weise, wie andere weltliche Fürsten, beliehen worden, ausser daß noch unter Keiser Carl V. der Teutschmeister, Walter von Cronenberg, seine Lehen vermittelst der Fahne, Schwerdtes und Zepters erhalten hat h). Die Lehen der weltlichen Fürsten aber sind nun vermittelst der Fahnen ertheilet worden, daher sich denn auch die Benennung der Fahnlehen herschreibet: ob es gleich seltsam ist, dem Lehen den Namen a symbolo investituræ beizulegen. Denn es werden zwar diese Lehen mit der Fahne zugetheilet, dieses Zeichen aber ist signum cohortis, und zeiget an, daß der Vasall mit seiner Mannschaft oder Vasallen, unter der Fahne, dienen soll. Wir finden von diesen Belehnungen mit der Fahne ein sehr altes Zeugniß bei DIT-

f) BVDER c. l. c. I. §. 5.

g) BVDER c. l. §. 15.

h) LÜNIG Tom. I. *Corp. iur. feud.* p. 414 sq.

DITMARO MERSEBVRGENSI i) das es heisset: Henricus II. inde per Thuringiæ, orientalisque fines Franciæ transiens ad Ratisbonam venit, ibique, regali habito placito, militi suimet, generoque Henrico XII. Kalend. April. cum omnium laude præsentium, cumque hasta significra Ducatum dedit. OTTO FRISINGENSIS k), da er der Dänischen Belehnung gedencket, saget ausdrücklich: est consuetudo curiæ, vt regna per gladium, prouinciæ per vexillum a Principe tradantur, vel recipiantur. Eben dieses erwehnet GVNTHER l), wenn er von der beeden Dänischen Printzen Guidonis und Petri Belehnung singet:

Ergo vbi vexillo partem, quam diximus,
illc,
Hic autem gladio regnum suscepit ab
ipso
(Hunc enim longo seruatum tempore
morem
Curia nostra tenet) posito diademate
Petrus
Regali dextra tulit alti Principis ensem.

Ich

i) DITMARVS MERSEBVRGENSIS *in Chron.* pag. 377.

k) OTTO FRISINGENSIS *de vita Friderici I.* lib. II. cap. 5.

l) GÜNTHER *in Ligurino* lib. I. v. 551.

Ich könnte noch mehrere solche weltliche Fürstenbelehnungen anführen, wenn es nöthig wäre. Man wird indessen wohl thun, wenn man hierbei dasjenige zu Rathe ziehen wird, was GVNDLING m) davon ausführlich aufgezeichnet hat.

§. 4.

Hierbei entstehet nun die Frage, wenn der Gebrauch der Fahnen bei den Reichsbelehnungen aufgekommen sey? Dieses kan nicht so leichte dargethan werden, weil uns hier die Nachrichten fehlen. Doch solte ich glauben, daß, da wir kein älter Exempel aufbringen können, als dasjenige, so eben (§. 3.) aus DITMARO MERSEBVRGENSI von dem Keiser Heinrich II. angeführet worden, selbiges aber eben nicht als was gantz neues gemeldet wird, die Belehnung mit den Fahnen etwa zu den Zeiten der Carligischen Keiser müsse aufgekommen seyn. In den Fahnen nun waren die Wappen der Provintzen anzutreffen, welche aber später sind aufgekommen. CHIFLETIVS a) hat wohl bemercket, daß dieses zu den Zeiten, da die Creutzzüge aufgekommen, geschehen sey, welchen GVNDLING b) und andere mehr beigefallen

m) GVNDLING diss. *de Feudis vexilli*
a) CHIFLETIVS *in Lilio Francico* cap. 6.
b) GVNDLING cap. I. §. 20.

fallen: wie denn auch zu den Zeiten des Keiser Heinrichs IV. schon in dem Reichspanier der Adler wahrgenommen worden, wovon GVILLERMVS TYRIVS c) ein schönes Zeugniß ableget. So viel nun Länder waren, so viele Fahnen, welche das Wappen derselben führeten, wurden übergeben, und mit der Blutfahne wurden die Regalien in allen Ländern überreichet. Davon giebt es in den alten Zeiten unterschiedene Beispiele. Was deshalb bei der Belehnung des Hertzog Heinrichs des Löwen im Jahr 1156. vorgefallen, berichtet OTTO FRISINGENSIS d), in diesen Umständen: Henricus maior natu Ducatus Boioariæ per septem vexilla, resignauit; quibus minori traditis, ille duobus vexillis Marchiam Orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus, reddidit; exinde de eadem Marchia, cum prædictis comitatibus, quos tres dicunt, iudicio Principum, Ducatum fecit, eumque non solum sibi, sed & vxori, cum duobus vexillis tradidit. Eben dieses meldet auch GüNTHERVS e). In dem Lehenbriefe, welchen der erste Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, Otto, von dem Keiser Friedrich II. erhalten

c) GVILLERMVS TYRIVS.

d) OTTO FRISINGENSIS *de gest. Friderici I.* lib. II. c. 32. p. 473.

e) GüNTHER *in Ligurino* lib. V. p. 365.

halten f) heisset es: Consanguineum nostrum, Ottonem, Ducem & Principem facientes, Ducatum ipsum in feudum Imperii ei concessimus, ad heredes suos, filios & filias, hereditarie deuoluendum, & eum solenniter, iuxta consuetudinem, inuestiuimus per vexilla. In den Belehnungshandlungen, welche im Jahr 1495. mit dem ersten Hertzog von Würtemberg, auf dem Reichstage zu Worms, vorgefallen g) lieset man folgendes: das fünft (denn vorher! wird der Belehnung mit den Ländern durch die Fahnen gedacht,) war ganz roth, der Blutfahnen, bedeut die *Regalia*. Bei der Belehnung des Hoch- und Teutschmeisters, Walthers von Cronenberg, wird zwoer Fahnen gedacht, vexilli sanguinei & albi h).

§. 5.

Nun hat aber diese Weise, die Fürsten mit Fahnen zu beleihen, nicht fortgedauret, und es ist dagegen die heut zu Tage gebräuchliche, welche mit dem Schwerdt geschiehet, eingeführet worden: daher wir hier untersuchen wollen, wenn jene Gewohnheit aufgehöret, und hinge-

f) MEIBOM Tom. III. *Script. rer. German.* pag 207.

g) HORTLEDER Von den Ursachen des Teutschen Krieges T. I. lib. III. c. I. § 12. p. 813.

h) GOLDASTVS P. VI, *Polit. Imper.* p. 363.

hingegen die neue eingeführet worden? Wenn wir die Belehnungen, von welchen wir Nachricht haben, betrachten: so finden wir, daß bisweilen auch das Schwerdt dabei gebrauchet worden. Also heisset es in der Nachricht von der Belehnung der Hertzoge in Pommern, Georgens und Barmins, so im Jahr 1530. auf auf dem Reichstage zu Augsprurg geschehen: Deinde Cæsarea Maiestas, gladium districtum accipiens, manubrio illum tenebat, Principibus & Ducibus Pomeranicis nodum amplectentibus, vti & antiquitus fieri consueuit a). Ingleichen wird von der Belehnung des Hoch- und Teutschmeisters, Walthers von Cronenberg, gedacht: Deinde gladius euaginatus Imperatori tradebatur, qui, manubrio illum tenens, Principi nodum manibus amplectendum & osculandum porrigebat b). Allein bei diesem Gebrauch des Schwerdtes bei den Belehnungen, wurden dennoch auch die Fahnen gebraucht: daß also die Weise bei den Fahnen zugleich mit dem Schwerdte zu beleihen, mit der heutigen Gewohnheit nicht kan für einerlei gehalten werden. Denn es ist mehr als zu bekannt, daß jetzo bei den Reichsbelehnungen, der Keiser das Schwerdt in beeden Händen hält, dessen Knopf derjenige, so beliehen wird, alsdenn küsset, aber nicht daran greiffen darf. Diese Gewohnheit

ist

a) GOLDASTVS c. l. p. 361. sq.
b) IDEM c. l. p. 363.

ist nun nicht eher aufgekommen, als zu der Zeit, da die Belehnung mit den Fahnen hat aufgehöret, welches unter dem Keiser Maximilian II. geschehen ist, als unter welchen die letzte Belehnung des Churfürsten Augusts von Sachsen, auf dem Reichstage zu Augspurg, im Jahr 1566 geschehen ist c). Denn seit dieser Zeit findet sich kein einziges Exempel mehr, daß eine solche Belehnung unter freien Himmel, mit den Fahnen, solte geschehen seyn. Woraus sich denn von selbst ergiebet, daß die Belehnungen seit dem an dem Keiserlichen Hoflager, und zwar alle mit dem Schwerdte, wie jetzo gewöhnlich, verrichtet worden. Man hat zwar ehedem geglaubet, als ob die letzte Belehnung mit Fahnen im Jahr 1548. zu Augspurg geschehen sey, da der Keiser Carl V. den Churfürsten Moritz von Sachsen mit der Chur beliehen: allein der selige GVNDLING d) hat aus SEBASTIAN MüLLERS Bericht gezeiget, daß vielmehr die letzte Belehnung mit Fahnen dem Churfürsten August von Sachsen im Jahr 1566. auf dem Reichstage zu Augspurg, geschehen sey. Der jüngere MüLLER, welcher sonst des Churfürsten Mauritii Belehnung für die letzte gehalten e), und welchen hernach GVND-

LING

c) SEBASTIAN MüLLER in Sächsischen *Annalibus, ad an.* 1548.

d) GVNDLING *diss. de feudis vexilli* §. 30.

e) MüLLER Reichstags-*Theatrum* unter dem Keiser

LING das Gegentheil gezeiget, hat es endlich auch selbst eingesehen f). In den nachfolgenden Zeiten finden wir unterschiedene Belehnungen, als des Churfürsten Ernsts zu Cöln, im Jahr 1594. g), der beeden Churfürsten von Meintz und Trier, Johann Schweicards und Lotharii, ingleichen des Landgrafen Ludwigs zu Hessen vom Jahr 1613. welche alle aber nicht mit Fahnen, sondern mit dem Schwerdte geschehen sind h).

§. 6.

Bei denen Reichsbelehnungen mit den Fahnen ist nun ein gar sonderbarer Gebrauch eingeführet worden, daß man nach geendigter Belehnung die Fahnen über den Keiserlichen Lehenstuhl herabgeworffen, da dann das in grosser Menge versammlete Volck dieselben zerrissen und zerbrochen. In der Beschreibung

der

ser Friedrich *V. V.* Vorstell. cap. 35. p. 589.

f) MÜLLER im Staatscabinet, *VIII.* Eröfnung. c. 2. p. 214. sq.

g) Die Nachricht von dieser Belehnung findet sich in CASSANDRI THVCELII *Electis iuris publici curiosis, de anno* 1694. c. V. §. 3. p. 246. sqq. und in LÜNIGII *Part. Gen.* des Reichs-Archivs P. II. p. 116. sqq.

h) REINKING *de regim. sæcul. & eccles.* lib. I. cl. 4 c. 16. §. 16. LIMNÆVS Tom. I. *Addit. ad* Lib. IV. *iur. publ.* c. VII. p. 438.

der Belehnung des Hoch- und Teutschmeisters, Walthers von Cronenberg, wird gemeldet a): Deinde vtraque vexilla, sanguineum scilicet & album, Cæsareæ Majestati tradebantur, vt Princeps ea tangeret. Quo facto statim, vt antiquitus fieri consueuit, de tabulato in vulgus mittebantur. Und von des Churfürsten Moritz zu Sachsen Belehnung heisset es b): Die zehen Fahnen wurden alle nacheinander, wenn sie von der Keiserlichen Majestät der Churfürst zu Sachsen empfangen hatte, dem alten Gebrauch nach, über den Stuhl, unter das Volck, des etlich tausend Menschen umb und beher stunden, herabgeworffen. Eben dieses melden auch SLEIDANVS c) und MüLLER d), welcher leztere solcher Weise ebenfalls Erwehnung thut, da er von des Churfürsten Augusts zu Sachsen Belehnung handelt. Dieses ist also die sonderbare Gewohnheit, die man bei den Reichsbelehnungen beobachtet hat: welches denn aber freilich nicht länger beibehalten worden, als so lange die Belehnung mit Fahnen gewäh-

a) GOLDASTVS P. VI. *Polit. Imper.* p. 361.
b) IDEM *c. l.* p. 364.
c) SLEIDANVS *de statu religionis & reipublicæ sub Carolo V.* lib. XIX. p. m. 721.
d) MüLLER in Sächsischen *Annalibus ad anno* 1548.

gewähret hat, wovon oben (§. 5.) gezeiget worden, daß dieselbe unter dem Keiser Maximilian II. im Jahr 1566. zum letzten male geschehen, hernach aber ihr Ende erreichet habe. Hierbei ist denn noch zu gedencken, daß die hier angeführte Gewohnheit nicht allein bei uns in dem Reich angenommen gewesen, sondern man findet dieselbe auch in andern Reichen. THEODORVS REINKING e) meldet uns aus den Dänischen Jahrbüchern eines solchen Umstandes, welcher hierbei angemercket zu werden wohl verdienet. Selbiger schreibet: An. 1580. Rex Fridericus, eius nominis secundus, inclytæ recordationis, in oppido Odensee, 2. Maji, admodum solenni & splendido actu, sub dio, Joannem Seniorem, Adolphum, & Joannem Juniorem, Duces Sleswicenses & Holsatiæ, & semetipsum vt Ducem Sleswicensem, pro se & filio Christiano IV. glorioſæ memoriæ, in persona mandatarii, tradito & tacto vexillo, in quo Ducatus insignia depicta fuere, in loco editiore præstito ab his fidelitatis iuramento, quo facto, vexillum ex tabulato, per Heroldum in vulgus proiectum, qui illud discerptum inter se, more solito partiti, vt ex Fastis adparet Danicis.

§. 7.

Es ist aber noch nicht ausgemacht, zu welcher

e) REINRING *de regim. secul. & eccles. lib. I. cl. IV. c. 16 §. 13. p. 421.*

cher Zeit und bei welcher Gelegenheit dieses aufgekommen, daß die Fahnen nach geendigter Belehnung über den Keiserlichen Lehenstuhl herab und unter das umstehende Volck geworffen worden. GVNDLING a), welcher sonst im Nachforschen unermüdet gewesen, hat auf den Ursprung dieser Gewohnheit nicht kommen können: wie ich denn auch nicht finde, daß einer denselben angezeiget hätte. GVNDLING hält dafür, daß die Fahnen vor den Zeiten des Keiser Friedrichs I. nicht zerrissen worden: zum wenigsten gedencket kein Schriftsteller, ob dieselben gleich der Belehnungen mit Fahnen Erwehnung thun, dieser Gewohnheit mit keinem Worte. Allein ob schon diese Gewohnheit zu den Zeiten des Keiser Friedrichs II. bekannt gewesen, wie GVNDLING b) behauptet, da er in den Gedancken stehet, daß schon der Keiser Friedrich II. in dem Freiheitsbriefe, welchen er dem Könige in Böhmen zu Basel im Jahr 1212. den 25. September ertheilet, des Vorzugs der Könige in Böhmen Meldung thue, daß ihre Fahnen nicht über den Keiserlichen Lehenstuhl sollen herabgeworffen noch zerrissen werden, daran habe ich billig Ursache zu zweifeln, weil in dem angeführten Freiheitsbriefe, bei GOLDASTO c), davon kein Wort angetroffen

fen

a) GVNDLING diss. *de feudis vexilli* § 33.
b) IDEM c.l. §. 19. p. 23.
c) GOLDASTVS *de Regno Bohemiæ in Append. docum. n.*

fen wird, welches unten mit mehrern soll gezeiget werden. So viel ist gewiß, daß unter dem Keiser Friedrich V. diese Gewohnheit in vollem Gang gewesen, daher denn auch die Geschichtschreiber derselben, als einer schon gantz bekannten Sache, Meldung thun, und selbige nicht als etwas neues und sonderbares angeben.

§. 8.

Fraget man nun nach der Ursache dieser Gewohnheit: so ist es gleichfalls sehr schwer, dieselbe ausfündig zu machen. Der sel. GVNDLING a) hat sich bemühet, dieselbe zu entdecken, muß aber, nachdem er unterschiedene Muthmassungen beigebracht hat, endlich gestehen: quocunque te vertas, adparent difficultates haut exiguæ. Er meinet, ob diese Gewohnheit etwa daher entstanden, daß, weil man bei feierlichen Handlungen darauf bedacht gewesen, davon dem Volck ein Andencken zu lassen, man auch obige Weise bei den feierlichen Belehnungen eingeführet. Es ist sonst bei den Keiserlichen und Königlichen Krönungen der Gebrauch, daß Tuch, Hafer, ein gebratener Ochse und Wein, dem Volck übergeben, desgleichen auch Geld unter dasselbe ausgeworffen wird: daher gewinnet es ziemlich das Ansehen, daß man nach geschehener Belehnung die Fahnen herab unter das Volck geworffen, welches denn zuge-

a) GVNDLING c. l. §. 53.

zugefallen und dieselben zerrissen, damit ein jeder ein Andencken davon haben möchte. Mir kömmt dieses in der That sehr wahrscheinlich vor, und glaube ich daher, daß der sel. GVNDLING nicht Ursache gehabt hat, da er diese Meinung einmal vorgetragen, von derselben wieder abzuweichen, und eine andere gantz unschickliche auf die Bahn zu bringen, die folgenden Inhalts ist: Hæc cum iam absoluissem, noua cogitatio subiit, annon forte Cæsares, dum per fæciales suos proiici hæc symbola in terram & spargi in populum iusserunt, indicare voluerint potestate dandi, & rursus, si sit causſa sat grauis, adimendi datum & laceranди. Duntaxat id nequit negari, eodem modo deuestiri vasallos, vti inuestiuntur. Qui feudum libere resignabat, accepta reddebat, testante OTTONE FRISINGENSI lib. II. cap. 28. & 32. vexilla: quemadmodum proscriptorum vela ob dolum & fidem subtestam discerpebantur. Hodie tali casu litteræ feudales in minutas partes scinduntur: sicuti id nuper - - - vidimus. Allein alles dieses will mit dem Herabwerffen und Zerreissen der Fahnen weder klingen noch klappen, und kan ich gar nicht glauben, daß man mit dieser Gewohnheit auf die Macht des Keisers, den Vasallen, wenn sie es verdienet, die Lehen wieder abzunehmen, spielen wollen. Im übrigen aber hat GVNDLING wohl darin nicht unrecht, wenn er die

Mei

Meinung des du FRESNE b) widerleget, welcher sich eingebildet, daß obige Weise von den Uebergebungen und Schenckungen an die Kirchen, sich herschreibe, bei welchen man die Zeichen der Uebergebungen zerbrochen und vernichtet habe: wären also die Fahnen deswegen zerrissen worden, damit niemand von denselben einen schlimmen und gefährlichen Gebrauch machen dürffen. Ich weiß nicht, ob das letztere würde haben geschehen können.

§. 9.

Bei diesen Herabwerffen der Fahnen über den Keiserlichen Lehenstuhl, haben sich nun einige Vorfälle ereignet, aus welchen, wie es gemeiniglich gehet, einfältige und leichtgläubige Leute haben besondere Bedeutungen erzwingen wollen. Wir wollen also sehen, was dieses gewesen sey. Es erzehlet SEBASTIAN MüLLER a) von der Belehnung des Churfürsten Augusts zu Sachsen folgende Umstände: Den 23. April 1566. ist Churfürst Augustus zu Sachsen von dem Keiser *Maximiliano II.* auf dem Reichstage zu Augspurg, unterm freien Himmel, uf dem Weinmarckte, eben solchen Solennitäten, wie oben 1548 bei Churfürst Moritzens Belehnungs-*Actu* geschehen,

b) Du FRESNE *in Gloss.* p. 105.

a) SEBASTIAN MÜLLER in Sächsischen *Annalibus ad an.* 1566. p.

schehen, mit dem Erzmarschallamt, Churfürstenthum und Landen beliehen worden, worbei sich denn dieses, so recht merckwürdig, zugetragen: Als die gewöhnliche Lehenfahnen, welche sich der Churfürst anfangs vortragen lassen, und nachgehends der Keiser ihme, *in ipso actu inuestiturae*, nach einander in die Hand, und so fort der Churfürst dem Herold geliefert, dieser aber solche dem Herkommen nach, vom Gerüste herab unter das Volck geworffen, daß alle derselben von dem Pöbel in dem grossen Gedränge zerrissen worden, ausser des Hertzogthums Sachsen Fahne mit dem Rautenkrantze und den 5 schwartzen Balcken, welche, gleich, wie obbesagten Jahrs 1548. auch geschehen, unerachtet des grossen Volcks, so sich darum gerissen und geschmissen, gantz blieben, gestalt solche ein Reuter erwischet, und den Churfürsten unverletzt überantwortet, wovor er eine stattliche Belohnung bekommen, weil man solches für eine gute Anzeige gehalten. Diese Erzehlung giebt zu erkennen, daß die Fahne des Hertzogthums Sachsen, sowol bei der Belehnung des Churfürsten Moritz, als auch bei der Belehnung des Churfürsten Augusts, gantz erhalten, und dem Churfürsten wieder in die Hände geliefert worden. Diesen Zufall hat

man

man als eine gute Anzeige betrachtet: ich weiß aber nicht, worin dieselbe soll bestanden haben. Vielleicht darin, daß die Sächsische Chur bei der Albertinischen Linie bleiben würde? So hat mir jemand die Anzeige erklären wollen. Allein der Ernestinischen Linie fehlet es auch nicht an Prophezeyungen b). Wenn ich die Wahrheit bekennen soll, so halte ich die gedachte Vorfälle bloß für etwas zufälliges, aus welchen nicht das geringste kan geschlossen, noch eine Vorbedeutung gezogen werden. Ich will hier einen ähnlichen Fall anführen, der sich im Jahr 1495. auf dem Reichstage zu Worms ereignet hat, da nemlich die beeden Landgrafen von Hessen, Wilhelm der Mittlere, und Wilhelm der Jüngere, von dem Keiser Maximilian I. öffentlich mit Fahnen beliehen, da sich denn gleichfalls zugetragen, daß die Heßische Fahne nach dem Herabwerffen gantz erhalten und hernach in der Domkirche aufgestecket wor-

den

b) Die Prophezeyung führet IO. ROSINVS *in vita Friderici ep.* 1. an und lautet selbige alsо: Anno a nato Christo MDXII. Bornæ, quod est oppidum Misniæ ditionis electoralis, vixit præses curiæ provincialis, quem plerique nominarunt Baccalaureum Saltzungi, vir prudens: Is sæpe numero repetiisse hæc verba dicitur: Affore tandem aliquando tempus, vt sacrificulos capitum suorum rasuræ pudeat, & elector Saxoniæ prouinciis sibi subiectis mulctetur: verum tamen posteros eos esse recuperaturos.

den, woraus doch niemand eine Anzeige hat schliessen wollen. Die Nachricht von diesem Vorfall findet sich in den EXCERPTIS CHRONICI RIEDESELIANI HASSIACI, welche Herr KVCHENBECKER c) hat bekannt gemacht, und lautet also: Seynd kommen die beyden Fürsten, mit 7 Grafen, Herrn und mit ihrer Ritterschaft, mehr dann auf 300 Pferde, und haben 2 Panier brachr, das erste trug Graf Philips von Solms, das war ein groß roth Panier, darin stunde das Wappen von Hessen in der Mitten, und aussen drum 5 Wappen = = =. Das andere Panier war das Blutfähnlein, und bedeutete die *Regalia*, war ganz roth, das trug Graf Johann von Widda. Also wurden die beyde Fürsten belehnet. So nun das grosse Panier so viel an ihm hatte, darum so war es viermal grösser dann keines Herrn Panier gewesen war, darum blieb es ganz und unzerrissen. Wenn dann die Fürsten ihre Lehen empfangen hatten, so warff man die Panier von den Königlichen Stuhl. Nun hatte der König mehr denn 100. Kriegsknechte mit Helparten, die allzeit vor

c) EXCERPTA CHRONICI RIEDESELIANI ap. KVCHENBECKER *in Analect. Hass.* coll. III. p. 64. sq.

vor dem König beneben und hinter ihm gingen, es wäre in der Kirchen, in der Stadt, oder auf dem feld, dieselben stunden an den Königlichen Stuhl, auch viele andere Gesellen, und Herolden, Macht und Ebentheuer, auch mancherlei Gesinde, und rapffen sich um die Panier, welcher ein groß Stück kriegen konte, der behielte, also wurden die Panier zerrissen. Als nun das grosse herrliche Panier kam, da ward ein grosser Zulauff und Gedränge um den Königlichen Stuhl, dann ein jeglicher hätte gern ein groß Stück gehabt, dee versprachen sich zusammen 60 Kriegsknechte, und wollen das Panier ganz behalten und gleich unter sich theilen, oder sämmtlich verkauffen. So er nun vom Stuhl geworffen ward, da kriegen sie es alsbald, und ruckten es auf die Höhe, da fielen andere Gesellen daran, wollen es niederreissen, und geschahe 3 oder 4 mal, daß sie es beinahe niederbracht hatten, so war es als wieder aufgericht. Nun hatte das Panier auch gar eine hohe Stangen, nach seiner Grösse, darum konten sie es nicht mit den Hellenparten erreichen, und war viel Gerichts und groß Gerrange um das Panier, dann alles fremde Volck wolte wissen, welches Fürsten solch schön Panier gewesen wäre.

Zulezt

Zuletzt machten die Kriegsknecht ihre Spitzen, führten das Panier in die Höhe, trungen mit Gewalt durch das Volck, und wurden Raths, dieweil es also schön war, daß sie es opfferten unser lieben Frauen zu Worms, nahmen ihre Trommenschlag, und giengen je zwey und zwey bey einander, da folget ein gros Schaar Volcks nach. Dann etzliche meynten der König käme, etzliche wolten sehen, wo sie mit dem Panier hinkämen, also brachten sie es mit grossen Ehren in Thum zu unser lieben Frauen, da steckt es in dem Münster. Eben dieses führet auch MÜLLER d) aus einer alten Hessischen Reimchronick an, welche erstlich im Jahr 1732. von dem Herrn KVCHENBECKER e) ist bekannt gemacht worden. Weil aber die Stelle etwas zu weitläufftig ist: so trage billig Bedencken, dieselbe hieher zu setzen. Ich habe diesen Bericht um deswillen hier mit beigefüget, damit daraus kan ersehen werden, daß der Vorfall, bei des Churfürsten Augusts von Sachsen Belehnung, in der That nichts besonders gewesen, und sich dergleichen mehrmal zufälliger Weise

d) MÜLLER im Reichstags-*Theatro* unter dem Keiser Maximilian *I. II.* Vorstell. p. 538.

e) KVCHENBECKER *Analect. Hass.* coll. VI. p. 398.

Weise habe ereignen können, mithin keine Ursache vorhanden sey, warum man aus solchen Begebenheiten eine Anzeige auf die künftige Zeiten ziehen wolle. Wenigstens hat bei der im Jahr 1495. vorgefallenen Hessischen Belehnung, da die grosse Hessische Fahne gantz erhalten worden, niemand etwas besonders daraus muthmassen wollen, sondern man hat diese Begebenheit als zufällig angesehen, die keine Folge haben können. Möchte doch aller Aberglaube gäntzlich bei den Menschen ausgerottet seyn, welchen wir doch bei unsern aufgeklärten Zeiten noch vielmals wahrnehmen.

§. 10.

Zu der Zeit, da die Gewohnheit noch im Gange war, daß die Fahnen über den Keiserlichen Lehenstuhl herabgeworffen und von dem Volck zerrissen wurden, haben die Könige in Böhmen ein Priuilegium von dem Keiser Friedrich V. erhalten, daß ihnen ihre Fahnen nach geendigter Belehnungshandlung sollen unversehrt zurückgegeben werden, unter deren Vortragung sie alsdenn die Freiheit haben, nach ihrem Quartier sich zu begeben. Die Urkunde, worin ihnen solche Freiheit zugestanden wird, haben EISEN a), GOLDASTVS b), und

a) EISEN *in Deduct. Bohem.* in den Beilagen n. 21.

b) GOLDASTVS *de Regno Bohemiæ in Append. Docum.* n. 84.

und BALBINVS c) bekannt gemacht, und heiſſet es in denſelben: Dum Rex Bohemiæ cum Rege Romanorum ſeu Imperatore Regalia, ſeu inueſtituram cum ſolemnitate, & Banderiis ſibi conferri petierit, vt ſolemnitatibus expletis Regi minime læſa, fracta aut lacerata reſtituantur, quibus hoſpitium ſuum a ſolio Cæſareæ Majeſtatis reuertatur. Fragen wir nach der Urſache, warum dem Könige in Böhmen dieſer Vorzug zugeſtanden worden: ſo giebt es davon unterſchiedene Meinungen. ITTER d) fähret darüber hin, und ſaget: an vt ſumtibus parceretur, an potius, quod alii volunt, in ſingularis cuiusdam præeminentiæ ſignum? ſcrupuloſius iam non diſputamus. Aber warum nicht? Giebt man ſich die Mühe, und unterſuchet öfters die Urſache von andern Kleinigkeiten: ſo ſolte ich wohl glauben, daß dieſe beſondere Freiheit auch eine Unterſuchung verdiente, warum dieſelbe zugeſtanden worden? Daß dieſe Freiheit dem Könige in Böhmen von dem Keiſer als ein ſonderbarer Vorzug gegönnet worden, ſolches werde ich unten zeigen: indeſſen klinget es wunderlich, wenn man ſagen will, es ſey dieſes zu Sparung der Koſten eingeführet worden. Ich bin gewiß verſichert, daß die

c) BOHVSLAVS BALBINVS *in Miſcell. regni Bohemiæ*

d) ITTER *de feudis imperii* c. IX. §.

die Könige in Böhmen über diese Kleinigkeiten weit hinweg gewesen, und sich deswegen gewiß nicht werden haben befreien lassen. GVNDLING e) hat wegen dieser Befreiung einen gantz sonderbaren Einfall. Denn da er wahrgenommen, daß OTTO FRISINGENSIS f) und GÜNTHER g) gemeldet, wie nemlich die Königreiche vermittelst des Schwerdts, und die Fürstenthümer vermittelst der Fahne verliehen würden, hernach gesehen, daß zu des Keisers Friedrichs I. Zeiten der König in Dännemarck SUENO wircklich mit dem Schwerdt, die Könige in Böhmen aber mit Fahnen beliehen worden: so meinet er, daß die Ursache dieses Unterschieds keine andere als diese sey, weil das Königreich Böhmen eine Teutsche Provintz sey, Dännemarck aber keinen Theil des Reichs ausgemacht habe. Ja er glaubet auch, daß die Weise die Könige in Böhmen mit Fahnen zu beleihen nicht in den neuern Zeiten eingeführet worden, sondern schon zu Friedrichs II. Zeiten sey bekannt gewesen. Damit dessen Meinung besser kan eingesehen werden: so will ich die Worte hieher setzen. Sie lauten aber also: Cassa huius rei ea videtur fubesse, quod Bohemia

e) GVNDLING in diss. *de feudis vexilli* §. XIX. p. 22.

f) OTTO FRISINGENSIS *de gestis Friderici I.* lib. II. cap. 32.

g) GVNTHERVS *in Ligurino* lib. I. 545. sqq.

hemia pruincia Regni Teutonci ſit, & ex conſequenti Bohemus de illius parribus inueſtiatur: quod e litteris eiusdem Friderici III. patrio idiomate Vladislao an. 1467. datis clarum fit. - - . Daniae Regnum e contrario pars imperii Germanici eſt, ſed per ſe ſubſiſtens: quemadmodum Neapolitanum, quod a Pontifice Romano tamquam beneficium recognoſcitur. Et ne obuertas, forte recentiori ætate morem inueſtiendi per vexilla Reges Boëmiæ, irrepſiſſe, noto, iam Fridericum II. in priuilegio Braſileæ an. 1212. die 25. Septembris exarata, eius rei ac prærogatiuæ, ne videlicet in vulgus diſcerpenda ſpargerentur ſigna, mentionem feciſſe, quod celeberrimus *Hertius* in diſſertatione *de renouato Rom. Germ. imperii & Regni Bohemiæ nexu Sect.* III. n. 2. non animaduertit, ad ſolum Friderici III. priuilegium prouocans. Sed *Weleslauinus*, qui priuilegia Bohemiæ peculiari & grandi Mſc. compilauit, quem ſectantur *Eiſenius*, *Goldaſtus*, *Balbinus* merido id Friderici II. benignitati vindicant. *Hertium* decepit *Balbinus*, qui in Miſcellaneis iſtud documentum non adtulit: quamquam in rerum Bohemicarum epitome p. 252. eo digitum intendit, & contenta refert. Fridericus III. priora confirmauit, de ſuo adiecit. Ich zweifle aber ſehr, ob der ſel. GVNDLING damit die Sache getroffen habe. Den obgleich gewiß iſt, daß Böh-

men ein Reichsland ist, und der König in Böhmen, de illius partibus, beliehen wird: so ist es doch weit gefehlet, daß man behaupten will, das Königreich Dännemarck sey als ein Lehenkönigreich kein pars imperii gewesen. Es ist hier nicht die Zeit und der Ort dieses vor Augen zu legen, sonst mir solches ein leichtes seyn solte: indem aus den Vorfällen, die sich mit Dännemarck, zu den Zeiten der Keiser Lotharii II. und Friedrichs I. ereignet haben, so viel abzunehmen ist, daß gedachte Keiser allerdings dieser Meinung gewesen seyn. Es ist wahr, daß zu den Zeiten des Keiser Friedrichs I. die Königreiche mit dem Schwerdt, die Fürstenthümer aber mit den Fahnen verliehen worden; wir wissen aber nicht, wenn diese Gewohnheit wieder abgekommen ist: wenigstens finden wir zu den Zeiten des Keiser Friedrichs II. davon keine Spur mehr. Die ehemaligen Hertzoge von Böhmen sind gleich andern Fürsten mit Fahnen beliehen worden, und obgleich der Keiser Henrich IV den Hertzog Wratislaum von Böhmen zum Könige ernennet hat h); auch der Keiser Friedri I. dem Hertzog Vladislao gleichfalls die Königliche Würde beigeleget hat i):

so

h) COSMAS PRAGENSIS *in Chron.* lib. I. *ad an. 1086.* p. 41. DVBRAVIUS *in Hist. Bohem.* lib. IX. p. 65.

i) AVCTARIVM AFFLIGEMENSE ex MSS. AQVICINCTI.

so ist doch bekannt, daß alles dieses nur ein Personalwerck gewesen, und deswegen Böhmen noch kein Königreich geworden ist. Es ist auch die Königliche Würde in Böhmen erst unter dem Keiser Philipp erblich eingeführet worden k), welches vorher nicht gewesen, mithin dieses zu einer Zeit geschehen, da jene Gewohnheit, die Könige mit dem Schwerdt zu beleihen, schon wieder in Abgang gekommen, und also Böhmen nach wie vor mit Fahnen verliehen worden. Der sel. Canzler von LVDEWIG l) hat etwas, welches diese Sache in ein Licht setzen kann, da er schreibet: Quod si requisiueris: num regalis postea dignitas nouauerit formulam? idque vel domi vel foris neutrum licet adfirmare. Nam principio dux tantummodo rex est adpellatus, ducatus necquicquam in Regnum conuersus ideo. Atque sic imperii in ducale territorium iura

ne

CINCTINO *ad an. 1158.* p. 215. RADEVICVS *de gest. Friderici I.* lib. I. cap. 13. GÜNTHER *in Ligurino* lib. VI. v. 446.

k) GODFRIDVS COLONIENSIS *ad an. 1198.* p. 264. ARNOLDVS LVBECENSIS lib. VI. c. 2. p. 711. REGISTRVM *de negotio imperiali* apud BALVZIVM Tom. II. *Miscell.* n. 44. pag. 707. RATNALDVS Tom. XIII. *Annal. Eccles. ad an. 1204.* n. 55. p. 117.

l) a LVDEWIG *Jura Feudorum* cap. IV. qu. 7. n. 401.

ne latum vnguem conulſa ſunt. Et licet poſtea ducalis etiam prouincia regalis ſit facta, neque tamen ideo imperii in Bohemiam iura deminuta ſunt vllatenus. Comparuit dux in comitiis cum ordinibus ac ſubditis ſuis: iisdem interfuit rex. Dux munere defunctus eſt ſupremi pincernæ, imperatoris, etiam pocillator Rex ipſe. Expertus eſt dux iudicem imperatorem & imperium, eandem iurisdictionem etiam agnouit Rex. Bohemiæ feudo ducali inauguratus eſt dux: ſed ipſum regnum, genibus flexis, in feudum ſuſcepit Ottocarus & quæ alia ſunt generis eiusdem. Man hat alſo, da die ehemaligen Hertzoge in Böhmen, wie andere Fürſten mit den Fahnen beliehen worden, auch nachhero da ſie die Königliche Würde erhalten haben, es dabei bewenden laſſen ohne deshalb eine Neuerung zu machen. Von dem Keiſer Otto IV. ſchreibet GODFRIDVS COLONIENSIS m) ausdrücklich: Regnum etiam Boëmiæ, abiudicatum Odoacro Regi, per ſententiam Principum, filio ipſius, præſentibus Supauis, & pluribus nobilibus terræ, cum ſex vexillis, adſignat.

§. 12.

m) GODFRIDVS COLONIENSIS *in Chron. ad an. 1212.* apud MARQVARD FREHERVM Tom. II. p. 280.

§. 11.

Aber man wird mir einwenden, GVNDLING läugne selbst nicht, daß schon in den damaligen Zeiten die Könige in Böhmen mit Fahnen beliehen worden. Es ist dieses wahr: allein der Beweiß ist nicht richtig. Denn er meinet, daß diese aus dem priuilegio des Keisers Friedrichs II. könnte erwiesen werden, weil darin schon des Vorrechts der Könige in Böhmen, daß die Fahnen nicht sollen zerrissen werden, Meldung geschehe. Allein ich habe das priuilegium gelesen und wieder gelesen, und kan darin nichts davon antreffen. Ich finde auch nicht, daß EISEN, GOLDASTVS und BALBINVS solch priuilegium von den Keiser Friedrich I. herleiten, sondern dasselbe vielmehr dem Keiser Friedrich V. beilegen: daher denn GVNDLING keine Ursache gehabt, den berühmten HERTIVM deswegen zu widerlegen. GVNDLING aber beruft sich auf eine Stelle des Jesuiten BALBINI a): ich habe aber dessen Buch jetzo nicht bei der Hand, mithin bin ich nicht im Stande davon zu urtheilen. Die wahre Ursache aber warum den Königen in Böhmen die obenberührte Freiheit zugestanden worden, ist wohl keine andere, als daß der Keiser dem Könige in Böhmen darin für andern einen Vorzug

a) BALBINVS *in Epitome rerum Bohemicarum* p. 252.

zug hat zugestehen wollen, daß nemlich ihre Fahne nach geendigter Belehnung nicht haben sollen herabgeworffen und zerrissen, sondern ihm vielmehr unversehrt zugestellet werden, um sich dieselben vortragen zu lassen. Denn eben darin lieget ein grosser Vorzug, wenn einem die Fahnen vorgetragen worden. Ich will hier dasjenige nicht widerhohlen, was der gelehrte SALMASIVS b) davon hat angemercket, sondern hier nur ein paar Stellen anführen, woraus man ersehen kan, wie hoch das Vortragen der Fahnen bei den Francken geschätzet worden. Die eine stehet bei GREGORIO TVRONENSI c) und wird darin von dem Fränckischen Könige Gunthram gemeldet: Sed cum ad Aurelianenlem vrbem veniſſet, proceſſit in obuiam eius immenſa populi turba cum ſignis atque vexillis, canentes laudes. Die andere ist bei ANASTASIO d) anzutreffen, alwo es heisset: Cuius (Caroli M.) aduentum audiens antedictus beatiſſimus Hadrianus Papa, quod ſic repente ipſe Francorum aduenisſet Rex in magno ſtupore, & exſtaſi deductus, direxit in eius occurſum vniuerſos iudices ad fere triginta millia ab hac Romana vrbe in locum, qui

b) SALMASIVS ad FLAVIUM VOPISCUM pag. 648 ſq.

c) GREGORIVS TVRONENSIS *in Hiſt. Francor.* lib. VII. c. 33.

d) ANASTASIVS *in vitis Pontificum* p. 149.

qui vocatur nouas, vbi eum cum Bandora (Banderio) ſuſceperunt. Wenn GVNDLING e) dieſes bedacht hätte; ſo würde er von dieſer Sache nicht geſchrieben haben: Vix autem comprehendo, quamobrem Bohemiæ Reges integra ſibi reſtitui vexilla ſua voluerint; niſi in minutiis ſæpe aliquid prærogatiuæ quæſitum adfirmes, aut tandem dicas, reputaſſe eosdem, non eſſe adeo vilipendenda inſignia ſua, vt vltimæ e plebe fæcis manibus ſint diſcerpenda. Weil nun dieſes eine gantz ſonderbare Ehre geweſen, wenn ihm die Fahnen vorgetragen worden: ſo deucht mich, daß auch der Keiſer Friedrich V. da er dem König George von Böhmen die Freiheit gegeben, daß die Böhmiſchen Fahnen ſollen gantz bleiben, und hernach dem Könige vorgetragen werden, hierauf ſeine Abſicht genommen habe, mithin keine Urſache vorhanden ſey, ſolches für eine Kleinigkeit zu halten.

§. 12.

Allein es iſt heut zu Tage gedachtes priuilegium von keiner Wirckung mehr, weil bekannt iſt, daß die Weiſe mit Fahnen zu beleihen nunmehro beinahe ſeit zweihundert Jahren in Abgang gekommen, und dagegen die Belehnung, vermittelſt des Schwerdts, eingeführet worden, weswegen nunmehro jetzo die Königlich Böhmiſche

e) GVNDLING *de fundis vexilli* §. 33.

mische Belehnung ebenfalls vermittelst Darreichung des Schwerdts und Küßung dessen Knopffs zu geschehen pfleget, wie wir davon unter dem Keiser Carl VI. im Jahr 1728. ein besonders Exempel haben. Da nun die Belehnung mit den Fahnen aufgehöret hat: so haben viele gefraget, ob nicht die Belehnung mit Fahnen also aufgehöret habe, daß man jetzo von derselben gar keinen Gebrauch mehr mache? Es kommen beinahe alle darin überein, daß die alte Weise, nemlich mit Fahnen zu beleihen, schon längst abgekommen sey, und behaupten solches BESOLDVS a), SCHüTZ b), MAVRITIVS c), MYLER ab EHRENBACH d), REINKING e), MATTHÆVS STEPHANI f), SCHRADER g) und andere mehr. Dagegen aber andere mit vielen Vertrauen sagen, daß dem nicht also sey, und schreibet deshalb

a) BESOLDVS *in Thes. Pract.* v. Fahnlehen pag. 248.

b) SCHüTZ *Vol. I. Colleg. iur. publ.* diff. VII. th. 18. lit. h.

c) MAVRITIVS *ad Capit. Leopold. art. XIX.*

d) MTLERVS ab EHRENBACH *de Princ. & Stat. imp.* c. XCI. n. 6.

e) REINKING *de regim. sæc. & eccles.* lib. I. cl. IV. c. 16. n. 16.

f) MATTHÆVS STEPHANI *de iurisdict. imp.* lib. II. P. I. c. 6. n. 49.

g) SCHRADER *de Feudis* P. V. c. II. §. 2.

halb VITRIARIVS h): Nos putamus: esse rem meræ facultatis; & Imperatorem pro lubitu, in omni inuestitura, vbicunque illa fiat, posse adhibere vel gladium, vel sceptrum & vexilla, vel etiam vtrumque. Aber nur gemach. Hat denn Herr Vitriarius nicht gewußt, daß, wenn gewisse Solennitäten bei den Investituren eingeführet sind, selbige alsdenn von dem Lehenherrn ohne Einwilligung der Vasallen nicht können geändert werden. Nun ist aber die alte Gewohnheit mit den Fahnen zu beleihen, ab: und dagegen die Inuestitur mit dem Schwerdte aufgekommen, daher dieselbe zum Herkommen geworden, daß ohne den Keiser und die Stände nicht kan geändert werden. Welches auch ebenfalls die oben angeführte Rechtsgelehrte erkannt und das Gegentheil erfochten haben. Eben so wenig ist es auch richtig, was LIMNÆVS i), und die ihm folgen CARPZOV k) und HERTIVS l), auf die Bahn bringen, daß man nemlich müsse einen Unterscheid machen, inter inuestituram publi-

cam

h) VITRIARIVS *in Instit. iur. publ.* lib. II. tit. I. §. 18.

i) LIMNÆVS *lib. IV. iur. publ.* c. 7. n. 32. *& in Tom. IV. Addit.* lib. IV. c. 7. n. 32. pag. 493. *& ad Aur. Bull.* c. V. §. I. Obs. 23.

k) CARPZOV. *de Lege Regia* cap. X. Sect. 9. n. 24.

l) HERTIVS *de super. territor.* §. 67.

cam & non publicam, da dann bei der erstern die Fahnen, bei der letzteren aber das Schwerdt gebrauchet würde. Allein da jene Belehnungen, welche ehedem unter den freien Himmel geschahen, nunmehro aufgehöret haben: so ist es in der That und Wahrheit gantz umsonst, einen solchen Unterscheid anzugeben. Noch weniger haben es RHETIVS m) und LINCK n) getroffen, wenn dieselben behaupten, daß ein Unterscheid zu machen sey unter der Belehnung mit neuen feudis regalibus, und unter derselben Erneurung: da dann im erstern Falle die Fahnen müßten gebraucht werden, im andern aber die Belehnung mit dem Schwerdte geschehe. Die Erfahrung lehret uns hier eines andern. Der Churfürst Ernst August von Braunschweig Lüneburg ist mit der neuen neunten Chur beliehen worden, aber auf die gewöhnliche Art und Weise mit dem Schwerdt. Wem sind die Erwerbungen des Churfürsten von Braunschweig Lüneburg von den Hertzogthümern Bremen und Verden, die Erwerbung von dem Hertzogthum Montferrat des Hertzogs von Savoyen und die darauf erfolgte Belehnungen unbekannt? Sind diese Hertzogthümer wohl mit den Fahnen vergeben worden? Die in Wien deshalb geschehene Belehnungshand-

m) RHETIVS *in iur publ.* lib. I. tit. 16. §. 12.
n) HENRICVS LINCK *de iure episcopali* cap. XIV. §. 4. p. 482. sq.

handlungen geben zu erkennen, daß alle diese neuerworbene Lehen vermittelst des Schwerdtes verliehen worden, und man deshalb gar an keine Belehnung mit Fahnen nur gedacht hat. Mir gefällt hierbei sehr wohl das Urtheil des gelehrten PFEFFINGERS o), wenn er von diesen Streitigkeiten schreibet: Frustra quæri videtur: num cerimonia, aut solemnitas, quæ non amplius obseruatur, in desuetudinem abierit? cum æquipolentes sint phrases: non amplius fieri, & in desuetudinem abire. Nec opus est, vt distinguamus inter infeudationes solemnes & minus solemnes, si priores non amplius peragantur. Haud tamen dixerim, solemnes publica lege esse abolitas, proinde nihil autumo impedire Imperatorem, quo minus, si velit, aliquem cum vexillis inuestire queat. An den letztern Satze PFEFFINGERI, welchen auch LITTER geäußert hat, zweifle ich gar sehr, aus denen Ursachen, die ich vorher habe angeführet. Welchen ich denn noch beifüge, was der selige GVNDLING davon vor Gedancken geäussert hat, die so vernünftig sind, daß ein jeder denselben muß Beifall geben: At prorsus nego, licere Imperatori, inuitis Principibus, qui a maioribus suis hereditario iure lege firmato territoria conse-

quun-

o) PFEFFINGER ad VITRIARIVM lib. II. tit. I. §. 18. p. 981.

quuntur, diem dicere, vt ſub dio iterum inueſtiantur vexillo. Si conſentiunt, ſalva res eſt. At loquuntur quidam auctores ea ratione, vt arbitrio Imperatoris penitus tribuant, velitne hunc modum introducere de nouo, an ſeruare receptum? Scimus, quid Rudolphi Habspurgici contigerit ætate, qui Aquisgrani ſtatim poſt inaugurationem quosdam principum initiare & inueſtire ſacra cruce voluit. Obiecerunt epiſcopi, ſceptrum non eſſe ad manus, multisque argumentis & ſuaſionibus opus fuit, donec in ſententiam Imperatoris irent, & ab more recepto quadantenus reſilirent. At nunc vero, vbi perſonalis præſentia eſt remiſſa, neque hæc, repugnantibus ſummis imperii proceribus, in vſum reuocari poteſt, non video, qua ratione alterum onus, nempe inueſtitura ſub dio pro imperio imponi ſummis iterum regni vaſallis queat? Veſtitura vexilli vero præſentiam vaſallorum ponit: nec enim memini legatos abſentium tanta vmquam pompa eſſe dignitati ſuæ inauguratos. Vnde haut temere conieci, gladii ſymbolum inualuiſſe, cum non amplius per ſe, ſed mandatarios comparerent vaſalli. GVNDLING hat hierin vollkommen recht, und ich glaube nicht, daß, wenn der Keiſer wolte in der Belehnung eine Aenderung vornehmen, die Stände ſolches eingehen würden. Wenn man hierbei erwägen will, wie jetzo die Reichslehenbar-

keit

keit beschaffen sey, und wie weit sie von der ehemaligen abgewichen ist: so wird man um desto weniger behaupten können, daß eine solche Veränderung geschehen könne.

X.

Von dem Ursprung und den Ursachen der Keiserlichen Wahlcapitulation.

Inhalt.

§. 1. Gelegenheit zu dieser Anmerckung, von dem Ursprung und den Ursachen der Keiserlichen Wahlcapitulation. §. 2. Was von der Meinung derjenigen zu halten, welche den Ursprung der Keiserlichen Wahlcapitulation in die Zeiten der Carolingischen Regenten setzen? §. 3. Ob nicht unter den folgenden Teutschen Königen und Keisern der Anfang der Keiserlichen Wahlcapitulation zu suchen? §. 4. Eingeschränckte Verbindung der Teutschen Regenten an gewisse Verträge. §. 4. Eingeschränckte Regiment der Teutschen Keiser. §. 5. Ob die Wahlcapitulation in die Zeiten des Keiser Henrichs IV. zu setzen, da Rudolph von Rheinfelden, als er sich zum Gegenkeiser wählen lassen, gewisse Verbindlichkeiten eingehen müssen? §. 6. Ob unter dem Keiser Rudolphen I. ꝛc. Keiser Carln IV. und Ruprechten der Anfang der Capitulation zu setzen? §. 7.

§. 7 Ob nicht der Keiser Maximilian I. eine Wahlcapitulation müssen eingehen? §. 8. Ob nicht vor Keiser Carl V. ältere Formeln der Capitulation vorhanden? §. 9. Wahrer Ursprung der Keiserlichen Wahlcapitulation unter dem Keiser Carl V. §. 10. 11. Ob die Churfürsten die Meinung gehabt, die Keiserliche Regierung einzuschräncken? u. von der wahren Ursache der Keiserlichen Wahlcapitulation. §. 12. Mangel einer tüchtigen Erläuterung der Keiserlichen Wahlcapitulation.

§. 1

Jedermann weiß, daß einem jeden neuerwehleten Römischen Keiser, und auch Römischen Könige, von des Reichschurfürsten eine Capitulation a) vorgeleget wird, welche der Keiser annimmt und be-

a) Das Wort Capitulatio ist ein vocabulum barbarum medii ævi, und hat zum Stammwort Caput: wie denn in den mittlern Zeiten die Worte, Capitulum, Capitulare, Capitularia, häuffig vorkommen. Capitulare heisset eigentlich in Capitel eintheilen, bisweilen heisset es auch so viel, als disputare, punire &c. von welchen Bedeutungen Du FRESNE *in Glossario* v. *Capitulare*, mit mehrern handelt. Die Collegia Canonicorum, so man Capitel nennet, haben von dem Ort, wo man Capitel verlieset, ihren Nahmen erhalten, und diese fingen an, den Bischöfen Capitulatlodes vorzuschreiben, wie solches SPENER und der sel. Canzler BOEHMER *in Jure Eccles. Protestant. lib. I. tit. VI.* § 73. sq. umständlich gezeiget haben. Sonst aber verdienet von dem Ursprung, Bedeutung und dem

beschwöret. Diese Capitulation enthält die Verfassung des Reichs in sich, und giebt dem Keiser Art und Weise an die Hand, wie das Reich soll regieret werden b). Sie ist ein Vertrag, welcher zwischen dem Keiser und den Churfürsten eingegangen wird, worin sich dieselben wegen der Reichsverwaltung vergleichen c). Dieses sind bekannte Sachen. Allein darin sind die Staatsrechtslehrer gantz uneinig, wenn nemlich die

dem unterschiedenen Gebrauch des Worts Capitulatio, nachzulesen zu werden, was LIMNÆVS *in Prolegom. ad Capit. Impp. Sect. I. II.* CARPZOV *de Lege Regia* cap. I. und der AVCTOR *Meditationum ad Capitulationem Josephinam, Obs.* 1. 2. aufgezeichnet haben.

b) Wir können daher sagen, die Capitulatio sey formula imperii in scripturam redacta. Denn sie enthält in sich statum imperii iam formatum, non adhuc formandum. Sie enthält, was der Keiser thun und lassen soll, und dann wie es soll gehalten werden, wenn gegen dieselbe gehandelt wird. Der Churfürst von Meintz nennte daher zu den Zeiten Keiser Carls V. die Keiserliche Wahlcapitulation gar recht: formulam constituendi & regendi Imperii, wie aus GEORGII SABINI *historia electionis & coronationis Caroli V.* zu ersehen ist.

c) Daß die Keiserliche Wahlcapitulation ein Vergleich oder Vertrag sey, solches lieget offenbar am Tag, immassen solches aus den Worten des Eingangs der Keiserlichen Wahlcapitulation erhellet: daß wir uns demnach aus freiem gnädigen

die Weise, einen Römischen Keiser eine solche Capitulation vorzulegen, aufgekommen, und was die Ursachen davon gewesen. Ob nun gleich davon

Willen, mit denenselben unseren lieben Neven Brüdern, Oheimen und Churfürsten für sich und sämmtliche Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs Geding- und Pactsweise dieser nachfolgenden Articulen vereiniget verglichen, angenommen, und zugesaget haben, alles wissentlich und Kraft dieses Briefs. Es ist also umsonst, wenn LAMPADIVS *de Republ. Rom. Germ.* P. III. c. 2. § 12. solches deswegen in Zweifel ziehen will, daß ja der Keiser hierin alle gegen sich habe, weswegen ihn auch CONRING *in not. ad* LAMPAD. p. 125. mit guten Grund widerleget hat. Sodann hat es auch der Freiherr von LYNCKER *ad Capit. Joseph.* p. 26. schlecht getroffen, daß er vorgiebt, es könne einer Keiser seyn, ohne die Capitulation anzunehmen: da doch hier alles auf einen Vertrag ankömmt, daß derjenige soll Keiser seyn, welcher erwählet worden, wenn er sich wird die Capitulation gefallen lassen. Hier sind zweene Paciscenten, der Erwählte, und die Churfürsten. Indem sie sich vergleichen, sind sie einander gleich, und keiner höher oder geringer. Der sel. Canzler BOEHMER da er in *Iure publico vniuersali Part. Spec. lib. III.* cap. IV. §. 15. überhaupt von der Wahl eines Regenten redet, hat die Sache sehr schön vorgetragen, welche auch hier kan angewendet werden. Denn er schreibet: Sicuti vero in electione populus, vel qui hunc repræsentant, libere consentiunt in delationem imperii, sequc electo ex pacto submittunt; ita eodem pacto certas conditiones

davon sehr viel geredet und geschrieben worden d) ist; und also es scheinet ein Ueberfluß zu seyn, etwas weiter davon zu melden: so habe ich doch gefunden, daß die Staatsrechtslehrer nach ihren unterschiedenen Grundsätzen, gar sehr in ihren Meinungen durcheinander lauffen, wodurch dann diese Sachen mehr in Zweifelsknoten

ditiones ei præscribere, & sub illis demum ei imperium deferre possunt, ad quas seruandas iure naturæ obligatur. Und ferner in not. lit. n. p. 635. heisset es: In omni electione duo concurrunt: 1) designatio personæ, 2) delatio imperii personæ designatæ, & ab ea subsequuta acceptatio. Hæc delatio & acceptio nihil aliud est quam pactum, seu duorum in idem placitum consensus. Quodcunque autem pure alicui deferri, & sub conditione potest. Neque obstat, quod populus imperanti nullas lege præscribere valeat, vt superiori, vt domino: nam quando populus sub certis conditionibus alicui defert imperium, nondum imperans est, cum pari paciscitur: acceptione autem facta, & conditionibus adsensu confirmatis, ex post facto imperium adipiscitur, nec propter imperium acceptum nexu antea conciliato soluitur, id quod Hobbesius voluisse videtur, eo quod imperans populo obligari non possit, nam id quidem lib. I. c. 5. satis profligatum est.

d) Alle die Schriftsteller hier anzuführen, welche von diesen Punkten gehandelt haben, halte ich für unnöthig, nachdem PFEFFINGER *in Vitriar. illustr. lib. I. tit. 7.* p. 834. sqq. dieselben schon benennet hat.

knoten verwickelt, als in ein Licht gesetzet werden. Ich habe also geglaubet, es würde damit nicht wenigen ein Dienst geschehen, wenn ich davon eine kurtze, jedoch wahrhafte und unparteyische Nachricht in diesen Blättern liefern te. Ich hoffe also, es werde niemand diese Arbeit für überflüßig halten.

§. 2.

Der Ursprung der Keiserlichen Wahlcapitulation wird von einigen in ziemlich hohe Zeiten hinauf gesetzet. Einige meinen dieselbe schon zu den Zeiten der Carolingischen Regenten entdecket zu haben. Man hat gefunden, daß die Könige bei ihren Krönungen die Zusage gethan, wie sie die Rechte der Kirche und des Volcks beschützen wollen, welches man insonderheit bei Carls des Kahlen Krönung wahrnimmt a). Allein ob dieses die Wahlcapitulation verursachet habe, daran zweifle ich gar sehr, weil ich finde, daß auch andere gantz souveraine Könige bei ihren Krönungen sich nicht weigern unterschiedenes zu versprechen, und behalten dennoch ihre Hoheit und Gewalt unversehrt b). Ueberdem aber gehet es auch gar nicht einmal an, von die-

a) ACTA CORONATIONIS CAROLI CALVI ap. Du CHESNE Tom. II. *Script. rer. Francic.* AVCTOR VITÆ CAROLI CALVI ap. PITHOEVM *in Script. rer. Franc.* p. 508. sq.

b) Davon finden sich Nachrichten in LIMNÆI *Comment. ad Capit.* p. 11., und LYNKERI diss. *Capitulatione* §. 5.

diesem Vorfall mit Carl dem Kahlen einen Schluß auf die Capitulation des Keisers zu machen, da bekannt ist, daß dieser Herr nicht unter die Zahl der Teutschen Könige kan gesetzet werden, ob er gleich Keiser gewesen. Er lebte nach der Theilung des Fränckischen Reichs, und herrschete in Franckreich, hatte also mit Teutschland nicht die geringste Verbindung. Wenn darin eine Capitulation zu suchen wäre, weil die Keiser und Könige Zusagen gethan: so würde man dieselbe schon zu den Zeiten des Keiser Ludwigs des Frommen antreffen. Denn von dessen zu Aachen vorgefallenen Krönung schreibet THEGANVS c) also: Locutus est (Carolus M.) ad filium suum, coram omni multitudine Pontificum & Optimatum suorum, ammonens eum, imprimis Omnipotentem Deum diligere & timere, eius præcepta seruare, in omnibus; Ecclesias Dei gubernare, & defendere a prauis hominibus; Sororibus suis & fratribus, qui erant natu iuniores, & nepotibus & omnibus propinquis suis, indeficientem misericordiam semper ostendere præcepit; Deinde sacerdores honore, vt patres; populum diligere, vt filios; superbos & nequissimos homines in viam salutis coactos dirigere, coenobiorum consolator & pauperum esse;

c) THEGANVS *in vita Ludouici Pii.* ap. PITHOEVM p. 298.

esse; fideles ministros, & Deum timentes, constitueret, qui munera iniusta odio haberent; nullum ab honore suo sine caussa discretionis eiiceret; semetipsum coram Deo, & omni populo irreprehensibilem demonstraret - - . Postquam hæc verba, & alia multa, coram multitudine filio suo ostenderat interrogauit: si obediens voluisset esse præceptis suis? At ille respondit: libenter obedire, & cum Dei adiutorio, omnia præcepta, quæ mandauerat ei pater, custodire. Tunc iussit eum pater, vt propriis manibus coronam, quæ erat super Altare, eleuaret, & capiti suo imponeret ob recordationem omnium præceptorum, quæ mandauerat ei pater. Allein diese Zusagen verdienen noch lange nicht den Namen einer Capitulation, da dieselben nichts als generale Dinge enthalten, und dabei dem Gewissen des Regenten überlassen wird, dieselben zu beobachten. Dergleichen Zusagen haben auch Ludouicus Germanicus d) und andere mehr gethan, aus welchen sich doch der Ursprung der Capitulation keinesweges ableiten läßt: welches gegen JACOBVM BRVNNEMANNVM e) zu mercken, der den Anfang der Capitulation in diese Zeiten setzet.

§. 3.

d) NITHARDVS *de dissensione filiorum Ludouici Pii lib. III.* p. 472. sq. GOLDASTVS Tom. I. *Constit. Imper.* p. 190.

e) JAGOBUS BRVNNEMANNVS *in Delibatis iuris publici* §. IV. p. 5.

§. 3.

Ob nun aber nicht die Teutschen Könige und Keiser, welche nach den Zeiten der Carolinger in Teutschland das Regiment geführet, sich vermittelst einer Capitulation verbindlich gemacht haben? solches ist eine Frage, welche von einigen bejahet wird. Also behauptet GOLDASTVS a), daß die Macht unserer Könige vom Anfang her durch gewisse Gesetze und Verträge gebunden und eingeschränckt gewesen, worin ihm dann andere, als LIMNÆVS b) CONRING c), RACHELIVS d), u. a. mehr nachfolgen. Dieses muß man freilich zugeben: gleichwol aber auch dabei nicht aus der Acht lassen, daß daraus keine Folge für die Capitulation zu ziehen, noch der Ursprung derselben in diese Zeiten zu setzen. Es ist allerdings an dem, daß nachdem die Carolinger in Teutschland ausgestorben, die Teutschen Völcker wieder zu ihrer vorigen Freiheit gekommen, die ihnen durch die Bewältigung von den Fränckischen Königen war entzogen worden. Dieses ist so natürlich, daß

a) GOLDASTVS *in Dedicat. Tom III. Constitut. Imperial.*

b) LIMNÆVS *in Comment. ad Capit. in Prolegom. Sect. III. n. 4. 15.*

c) CONRING *de Capitulatione Cæs. §. 12.*

d) RACHELIVS *de Capitulatione Regni Germanici c. II. §. 5.*

daß ich nicht glaube, es werde jemand, der die Sache mit unparteiischen Gemüthe betrachtet, vermögend seyn, dieses in Zweifel zu ziehen.. Denn wie will man behaupten, daß einerlei Reichsform, einerlei Recht des Regenten und einerlei Verwaltung des Reichs geblieben? Ich weiß zwar wohl, wie insonderheit GVNDLING e) und andere mehr diesen Satz angegriffen und denselben zu vernichten gesuchet haben: allein alle dessen angeführte Gründe sind nicht vermögend mich des Gegentheils zu überführen. Es will sich hier nicht thun lassen, von dieser Sache ausführlich zu handeln, da solches die Umstände nicht verstatten: indessen werde ich ein andermal Gelegenheit haben, davon meine Gedancken zu eröfnen. Vorjetzo will ich nur gedencken, daß die Teutschen Völcker, da dieselben frei geworden, auch Befugniß gehabt, entweder in solcher Freiheit zu bleiben, oder sich derselben zu begeben. Für das erste ist natürlicher Weise die Vermuthung, und das letztere müßte erwiesen werden. Du sagst: sie haben doch einen König erwählet, mithin hat derselbe auch alle Königliche Gewalt bekommen. Ich läugne das letzte. Denn wie kan man behaupten: wo ein König gewehlet wird, da hat derselbe eine freie Gewalt. Ich gebe zu, daß ein Wahlkönig kan eine freie

Gewalt

e) GVNDLING *de statu Imperii Germanici sub Conrado I.* und in dem Werck, *de Henrico Aucupe.*

Gewalt haben: hat aber auch der Teutsche Wahlkönig eine freie Gewalt überkommen? A posse ad esse non valet consequentia. Wer will wol glauben, daß die Teutschen Völcker, da sie aus der Sclaverei herausgekommen, und die Freiheit geschmecket hatten, sich ohne dringende Noth entschlossen, sich ihrer Freiheit sogleich, und ehe kaum ein Jahr verflossen, wieder begeben haben? Man siehet es aber auch aus den Folgen ein. Denn die nach Conrad I. folgende Könige haben ja keine freie und ungebundene Gewalt gehabt, sondern sind in ihren Regierungen, nach Maaßgabe der Reichsverfassung, eingeschränckt gewesen. Die Worte, deren sich die Keiser vielmals in ihren Urkunden bedienen, consensu nostrorum Principum, sind Zeugen der Wahrheit. Ob nun aber gleich die Teutschen Keiser in ihrem Regiment sind eingeschränckt gewesen: so kan doch hieraus noch lange keine Capitulation erzwungen werden, sondern es läuft alles dahin aus, daß die Keiser, bei dem Antritt ihrer Regierung, versprochen, alles bei dem Reichsherkommen zu lassen.

§. 4.

Da wir hier von der eingeschrenckten Keiserlichen Regierung reden: so wird es nicht überflüßig seyn, hiervon einige und andere Umstände anzuführen. Daß der Keiser Heinrich der Heilige den Reichsständen einige Zusage

thun

thun müssen, erhellet aus TANGMARO a), da es heisset: Omnibus rite pactis, cum maximo tripudio vniuersorum solennitet cum Dei gratia unxerunt. So gedencket auch DITMARVS MERSEBVRGENSIS b), daß der Keiser den Sachsen versprechen müssen, ihre eigene Rechte und Gewohnheiten unverbrüchlich zu halten. Daß Conradus Salicus ein gleiches gethan, bezeuget WIPPO c). Wie eingeschränckt die Regierung des Keiser Heinrichs IV. gewesen, solches kann aus dem Bericht LAMBERTI SCHAFFNABVRGENSIS d) ersehen werden: wie denn dieser Herr an alle den Händeln schuld gewesen, die sich im Anfang zwischen ihm und den Sachsen entsponnen haben, und in welche hernach das gesamte Reich verwickelt worden. Wie übel die Teutschen Stände die Regierung des Keiser Heinrichs V. genommen haben, solches erzehlen CONRADVS VRSPERGENSIS e) und OTTO FRISINGENSIS f). Von dem Versprechen des Keisers Lotharii redet ALBERTVS STADENSIS g). Wie weit in den folgenden Zeiten

a) TANGMARVS *in vita S. Beriwardi* p. 457.
b) DITMARVS p. 368.
c) WIPPO *in vita Conradi Salici* p. 430.
d) LAMBERTVS SCHAFFNABVRGENSIS *ad an. 1075. sq.*
e) CONRADVS VRSPERGENSIS *in Chron.* p. 257.
f) OTTO FRISINGENSIS *in Chron.* lib. VII. c. 16.
g) ALBERTVS STADENSIS *in Chron. ad an.* 1126. p. 264.

Zeiten des Keiser Rudolphs von Habspurg Gewalt gegangen sey, davon können die so genannten Willebriefe der Churfürsten zeugen h). Von dem Keiser Ruprecht finden wir unterschiedene Punkte, zu deren Beobachtung er sich den Churfürsten verbunden hat i). Aus welchen denn zu ersehen ist, daß hin und wieder Spuhren so wohl von dem Versprechen der Keiser bei Antritt ihrer Regierung, als auch ihres eingeschrenckten Regiments anzutreffen sind.

§. 5.

Daher kommen nun die unterschiedenen Meinungen unserer Staatsrechtslehrer, da dieselben bald bei diesem, bald bei jenem Keiser wollen den Anfang der Wahlcapitulation gefunden haben. Also hat sich HORTLEDER a) eingebildet, daß der Ursprung der Capitulation in den Zeiten des Keiser Heinrichs IV. anzutreffen sey, weil der Geschichtschreiber BRVNO solche Umstände anführe, die gnugsam zu erkennen gäben, daß es mit der Keiserlichen Capitulation seine gute Richtigkeit habe. Allein aus der gantzen Stelle BRVNONIS b) kan nichts

h) LÜNIG *in Thesauro iuris* der Grafen p. 773. seq.

i) OBRECHT *in Adparatu iuris publici* p. 71.

a) HORTLEDER *de Capitulatione regia* ap. GOLDASTVM Part. XII. *Polit. Imper.* p. 612.

b) BRVNO *in Historia Belli Saxonici* ap. FREHER. Tom. I. *Script. rer. Germ.* p. 134.

nichts weniger als eine Capitulation herausgebracht werden. Es wird alda geredet von den Bedingungen, welche Rudolph von Rheinfelden, da er gegen den Keiser Heinrich IV. erwählet worden, hat eingehen müssen, und lauten die Worte also: Hoc etiam ibi consensu communi comprobatum, Romani Pontificis auctoritate est corroboratum, vt regia potestas nulli per hereditatem cederet, sed filius regis, etiamsi valde dignus, per electionem spontaneam, non per successionis lineam rex proueniret: si vero non esset dignus regis filius, vel si nollet eum populus, quem regem facere vellet haberet in potestate populus. Iis demum legaliter constitutis Rudolphum electum Regem Moguntiacum cum magno honore duxisse. Der berühmte CONRING c) will ebenfalls hieraus den Anfang der Keiserlichen Capitulation erzwingen, ja er vermeinet gar, daß dieselbe aufgeschrieben und also bekannt gemacht worden, weil das Wort legaliter von BRVNONE gebraucht würde. Mich deucht aber, daß man ohne hinreichenden Grund etwas annehme, welches noch lange nicht erwiesen ist. Denn erstlich findet sich in Rudolphs Versprechen nicht das geringste, so die Art und Weise, das Regiment im Reich zu verwalten, beträffe, sondern es ist nur da allein die Rede von der

Zusage

c) CONRING diss. *de Capitulatione Cæsarea*, § 16. & *in Addit. ad Adnotat.* LAMPAD. p. 267.

Zusage Rudolphs, auf keine Erblichkeit im Reich zu gedencken. Hernach weiß ich nicht, ob das Wort legaliter so viel heissen soll, daß die Capitulation in Schriften verfasset worden, weil sonst die Bedeutung dieses Worts diesen Verstand nicht zulassen will.

§. 6.

Es ist besonders, daß CONRING a) in den alten Zeiten Teutschlandes will die Capitulation gefunden haben. Seine Meinung gehet dahin, daß schon dem Keiser Friedrich I. gewisse Bedingungen müssen seyn vorgeschrieben, weil die Teutschen Bischöfe in ihren Schreiben an den Pabst Hadrian IV. bei RADEVICO FRISINGENSI b), sich auf die Gesetze und das Herkommen berufen haben, und sich dahin erklären: Duo sunt, quibus nostrum regi deber imperium, leges sanctæ imperatorum & vsus bonus prædecessorum& patrum nostrorum: istos limites nec præterire volumus, nec possumus: quicquid cum his discordat non recipimus. Es glaubet auch CONRING ferner, daß in dem Schreiben der Teutschen Fürsten, welches sie wegen der Wahl des Keisers Otto IV. an den Pabst Innocentium III. abgelassen haben,

a) CONRING *de Capitulatione Cæsarea* §. 17.
b) RADEVICVS FRISINGENSIS lib. I. *Gestor. Friderici I.* cap. 16.

haben, nicht undeutlich der Capitulation gedacht worden, immassen die Fürsten daselbst der Bedingungen Meldung thun, welche der Keiser eidlich bestättiget habe c), wovon auch MATTHÆVS PARISIENSIS d) und GERVASIVS TILBERIENSIS e) Zeugnisse ablegten. Insonderheit ist jene Stelle merckwürdig, da die Fürsten sagen: propria auctoritate firmauit, imprimis sacrosanctæ ecclesiæ, deinde omnia Ecclesiarum iura bona fide seruare & manu tenere, & subiectos imperii, exheredatos maxime & a suis possessionibus violenter eiectos in sua iustitia pro posse iuuare & conseruare. Prauam illam consuetudinem insuper, quam Imperatores antecessores sui in occupandis rebus mobilibus vel se mouentibus, decedentium Episcoporum vel Abbatum Principum hucusque seruauerunt, penitus exstirpans, nos Ecclesiasticos Principes ex hac indebita vexatione, regali beneuolentia liberos dimisit, & decedentium bona suis successoribus seruanda liberaliter statuit. Und endlich vermeinet er auch zu den Zeiten des Keiser Frie-

c) GOLDASTVS Tom. I. *Constit. Imp.* p. 72. MEIBOM *in Apologia pro* OTTONE IV. *Imp. Tom. III. Scriptor. rer. German.* p. 119.

d) MATTHÆVS PARISIENSIS *in Historia maiori, ad an. 1220.*

e) GERVASIVS TILBERIENSIS *in Otiis imperialibus.*

Friedrichs Spuren von der Capitulation gefunden zu haben, da er mit vielem Vertrauen schreibet: Friderici II. responsum Papæ Sardiniam repetenti datum iudicat omnino, cautionem iuratam de conseruandis imperii iuribus & non alienandis propria & sola sua auctoritate eius bonis, unum inter multos, Capitulationis illius articulos fuisse. Videri illud potest apud Sigonium Histor. Ital. lib. 18. Allein ich will einen jeden selbst urtheilen lassen, ob die Verbindungen welche die Keiser eingegangen haben, den Namen der Capitulation verdienen. Es bliebe bei der Wahl eines neuen Keisers allezeit bei dem Herkommen, und wurde nichts aufgesetzet, noch vielweniger diese und jene Punkte besonders, wie jetzo geschiehet, eingeführet. Der Keiser leistete einen Eid, und heisset es dahero in dem Sachsenspiegel f): Als man den König wehlet, so soll er dem Reich Hulde thun und schweren, daß er die Wahrheit sagen will, und alles Unrecht brechen, und daß er die Reichsgerechtigkeit beschirmen wolle, als best er könne oder möge. Alle diese Dinge enthalten Zusagen, welche überhaupt geschehen, und sind Pflichten, dazu einen König sein Amt selbst verbindet. Wo ist da eine Capitulation? Gar recht schreibet daher LIMNÆVS g)

Qui

f) Sachsenspiegel lib. III. art. 54.

g) LIMNÆVS *ad Capit. in Prolegom. Sect. III. n. 2. pag. 7.*

Qui eius originem dare voluerit, non ad iuramentum illud, quo, quid regiæ Maiestati & potestati proprium est, facere iubetur, sed illa deuenire tempora debet, quibus illa quæ Regi licebant, imminuta fuerunt. Indessen bleibet CONRING h) bei seiner Meinung, und schreibet: Spes quoque est, latentes forte in antiquis bibliothecis & archiuis veterum Capitulationum formulas aliquando in lucem produci posse. Die Hofnung ist vergeblich gewesen. Bis jetzo hat uns noch kein Mensch eine Formel der alten Wahlcapitulationen liefern wollen. PFEFFINGER i) giebt ihm damit die Abfertigung: Otiosa est quæstio: num in scriniis principum eiusmodi Capitulatio forte non lateat? Sic enim omnia Acta publica, per adhuc forte latentia contraria dubiæ fidei reddi possunt. Quale, quæso, argumentum: a posse, ad esse? Es sind bishero die Archive so genau durchsuchet worden, und hat sich doch darin nichts von einer älteren Capitulation gefunden, wird auch hoffentlich nichts davon angetroffen werden. Nun vermeinen einige, daß doch wenigstens in der **Güldenen Bulle des Keiser Carls IV.** k) so etwas anzutreffen sey, welches von einer Capitulation zeuge,

h) CONRING c. l. §. 20.

i) PFEFFINGER ad VITRIARIVM lib. I. tit. 7. p. 837.

k) Güldene Bulle cap. II. § 3.

zeuge, da es heisse: Et quia de antiqua, adprobata & laudabili consuetudine in commune quod subscribitur, hactenus exstitit obseruatum: Ideoque & nos constituimus & de imperialis decernimus plenitudine poreſtatis, quod is qui modo præmisso in Regem fuerit Romanum electus, peracta statim electione huiusmodi, priusquam in aliquibus causſis aliis siue negotiis virute sacri Imperii administret vniuersis & singulis principibus Electoribus, Ecclesiasticis & Secularibus, qui propinquiora sacri Imperii membra esse noscuntur, omnia ipsorum priuilegia, literas, iura, libertates, concessiones, antiquas consuetudines, & etiam dignitates, & quicquid ipsi ab imperio vsque in diem electionis suæ obtinuerunt & possederunt, absque dilatione & contradictione confirmare & adprobare debeat per suas litteras & sigilla. Allein auch hierin wird die Keiserliche Wahlcapitulation vergeblich gesuchet, da diese Satzung nichts weiter enthält, als daß einem neuerwähleten Römischen Keiser aufgegeben wird, die Freiheiten der Churfürsten zu bestättigen l). Aber von dem Keiser Ruprecht hält man es für eine ausgemachte Sache, daß demselben bei seiner Wahl eine Capitulation vorgeleget worden, die er beschwören müssen,

l) LIMNÆVS *ad Capit. in Prolegom. Sect. III. n.* 5. p. 8. sq.

müssen, und sey ja dieselbe von OBRECHT m) bekannt gemacht worden, unter dem Titel: Capitulario Ruperti Regis Romanorum als myn Herre der Kunig den Korfürsten verspro=chen hat zu halten etliche Punkte und Artikel hier nach geschrieben. Darin muste Keiser Ruprecht zu sagen, den Churfürsten ihre Freiheiten zu bestättigen; der Kirche sich anzunehmen; das Hertzogthum Meiland wieder herbei zu bringen; nach des Hertzogs von Brabant Absterben das Hertzogthum bei dem Reich zu erhalten; alle von dem Keiser Wentzeln gegebene Zölle abzuschaffen, und das Reich zu beschützen. Allein alles dieses verdienet nicht den Namen der Capitulation in dem Verstande, wie wir jetzo das Wort nehmen. Denn da die Keiserliche Wahlcapitulation eine Norm des Regiments vorschreibet; hier aber in dem Punkte, wozu sich der Keiser Ruprecht verstanden, dergleichen nicht anzutreffen ist: so kan man auch selbige für keine eigentliche und diesen Namen verdienende Capitulation halten.

§ 7.

Hier müssen wir nun die Frage erörtern, ob nicht wenigstens dem Keiser Maximilian I. eine Capitulation vorgeleget worden? Es hat GOLDASTVS a) eine solche vermeinte Capitu-

m) OBRECHT *in Adparatu iuris publici* p. 71.
a) GOLDASTVS Tom. I. der Reichssatzungen p. 240.

Capitulation zum Vorschein gebracht, und nennet dieselbe Keiser Maximilians I. und Carls V. Wahlcapitulation b), berichtet auch, daß er dieselbe SLEIDANO c) und LAVRENTIO FVCHS d) abgeborget habe. Man solte daher auch beinahe auf die Gedancken gerathen, daß es damit richtig wäre, wenn man dasjenige erwäget, was der Cardinal NICOLAVS CVSANVS e) geschrieben, da er meldet: Est insuper alii imperii destructio: quoniam cum Imperator solum administrator in vtilitatem reipublicæ existat, sæpe per pacta electorum sua quærentium intrat regimen. Et occupata contra ius Imperialia ob iusiurandum repetere non audet, telonea grauantia rempublicam deponere, ac alias vtiles ordinationes facere, & per antecessores inconsulte, absque omnium conuentu, amoris inordinati aut adfectionis vel sanguinis caussa in præiudicium Imperii donata vel impignorata, reuocare inhibetur. Imperatores non deberent permitti facere alienationes præiudiciales, Imperatori Principes adsi-

b) IDEM c. l. p. 315.

c) SLEIDANVS *de statu relig. & reipubl. sub Carolo V. lib. I.*

d) LAVRENTIVS FVCHS. PIRN im Buch von Beschreibung der Königlichen Würden und Magistrat-Ampt.

e) NICOLAVS CVSANVS *in Concordia Catholica* c. XXX.

adſiſtere deberent, vt ſemper Auguſtus eſſet; ſed quia eum ligant, ne ipſis donata vel obligata aliquando fiſte vel per ſanguineos aut parentes, qui Imperio præfuerunt, auferantur, tacent, dum idem facere vident Imperatorem, ne ſe ipſos damnent. Ich will mich hier bei den verkehrten Urtheilen, welches dieſer Geiſtliche, aus Unwiſſenheit der Verfaſſuug des Teutſchen Staats gefället, nicht aufhalten: ich würde mich von meinem Zweck entfernen. Ich will nur dieſes melden, daß aus den angeführten Worten auf keine Capitulation kan geſchloſſen werden: gebe indeſſen gantz gerne zu, daß auch ſchon vor dem Anfang der Keiſerlichen Wahlcapitulation die Keiſer, nach Maaßgebung der Reichsverfaſſung, eine eingeſchränckte Regierung geführet haben. Sonſt aber hat ſchon LIMNÆVS f) bemercket, daß die vom GOLDASTO angeführte Capitulation weder von von dem Keiſer Maximilian I noch Carl V. ſey, ob er gleich ſaget, daß er dieſelbe von Wort zu Wort aus den Capitulationen gedachter Keiſer gezogen habe. Denn warum hat er hier nur einen Auszug gegeben, da er doch Carls V. und der folgenden Keiſer Capitulationen hat bekannt gemacht? Aus SLEIDANO kan er dieſelbe auch nicht genommen haben, weil dieſer Geſchichtſchreiber nur die Wahlcapitulation Carls

V.

f) LIMNÆVS *ad Capit. in Prolegom. Sect. III. pag. 9.*

V. anführet, von Maximilians Capitulation aber kein Wort hat: wie denn auch LIMNÆVS zeiget daß er selbige nicht aus LAVRENTII FUCHS von FIRN Wercke genommen habe. MÜLLER g) hat die Wahlhandlungen des Keiser Maximilians I. bekannt gemacht: allein von dessen Capitulation ist in demselben nichts anzutreffen. LIMNÆVS h) bemercket noch einen Umstand, woraus sich offenbar zu Tage leget, daß der Keiser Maximilian I. keine Capitulation beschworen habe. Denn als auf dem zu Worms im Jahr 1509. gehaltenen Reichstage zwischen dem Keiser und den Ständen ein Streit vorfiel, ob der Keiser ohne Vorwissen und Einwilligung der Stände hätte mit dem Pabste, und den Königen in Franckreich und Arragonien, ein Bündniß gegen die Venetianer schliessen können? so läugneten dieses die Stände, und berieffen sich deshalb auf ein Herkommen, keinesweges aber auf eine Capitulation i). Diese Sache aber ist in der vermeinten Capitulation des Keiser Maximilians I. bei GOLDASTO k) entschieden: wie hat es nun wohl geschehen

g) MÜLLER im Reichstags-*Theatro* unter dem Keiser Maximilian *I.* *I.* Vorstell. c. 1.

h) LIMNÆVS c. l.

i) COLDASTVS Tom. I. der Reichssatz. pag. 85. 89.

k) GOLDASTVS c. l. p. 240.

l) GOLDASTVS c. l. p. 88.

hen können, daß der Keiser 1) behauptet: Es reiche die Einigung und Vertrag, dem Heil. Reich, und Teutscher Nation zu hohen Ehren, Lobe, Auffnehmung, Ruhe und Fried. Darzu sey der Ständ Bewilligung nicht noth geweßt, sondern er habe das, als regierender Römischer Keiser, nach Schickung des Allmächtigen, auch hohen Rath, und Erwegen, und dem Heil. Reich Teutscher Nation, und gemeiner Christenheit zu gut, auß ihm selbst wohl Fug und Macht gehabt. Wo ihnen dann die Stände solches nicht lieb seyn lassen wolten, möchte ihnen darob übel gesprochen werden: in Ansehung ihrer Pflicht und Eid, die sie wol weisen, was sie ihm und dem Heil. Römisch. Reich gönnen und schuldig seyn sollen. Es hat also GOLDASTVS nichts weniger als die Wahlcapitulation des Keiser Maximilians I. beigebracht: denn sie enthält nichts anders als die Summarien oder den Inhalt der Artikel in der Caroliniſchen Capitulation, welches einem jeden, der sie will zusammen halten, wird in die Augen fallen. Ein so grosser Geschichtskundiger wie GOLDASTVS gewesen ist, hätte sich billig schämen sollen, dergleichen Dinge auf die Bahn zu bringen.

§. 8.

Aus demjenigen, was bishero vorgetragen wor-

worden, ist nun leichte die Frage zu beantworten: ob nicht vor den Zeiten Keiser Carls V. ältere Formeln der Capitulation vorhanden? Denn wir haben oben gesehen, daß die von GOLDASTO angeführte Capitulation von dem Keiser Maximilian I. gar nicht herkomme, sondern eine gantz falsche und untergeschobene Waare sey. Die sogenannte Capitulation des Keisers Ruprechts verdienet auch nicht diesen Namen, und hat mit der eigenen und diesen Namen verdienenden Capitulation nicht die geringste Gleichheit. Und obgleich CONRING a) wie oben gezeiget worden, gemeinet hat, daß vielleicht ältere Formeln der Capitulationen noch in den Archiven verborgen liegen: so ist doch darauf gar nicht zu bauen, ja gewissermassen mißlich, dieses zu behaupten. Wie viele Umstände sind nicht bishero aus den Archiven zum Vorschein gekommen, unter welchen doch keine Formel einer Capitulation befindlich ist. Und wäre dergleichen vorhanden gewesen: so glaube ich, daß man mit derselben längstens würde hervorgerücket seyn, weil dadurch ein so wichtiger Punkt in dem Teutschen Staatsrecht hätte können in ein Licht gesetzet werden. Wir bleiben also dabei, daß vor den Zeiten Keiser Carls V. keine eigentliche und den Namen verdienende Capitulation sey errichtet worden: sondern daß vielmehr dieses Geschäfte erst bei der

a) CONRING c. l. §. 20.

der Wahl des Keiser Carls V. seinen Anfang genommen habe.

§. 9.

Wir setzen also den wahren Ursprung der Keiserlichen Wahlcapitulation in die Zeiten des Keiser Carls V. als bei dessen Wahl die Churfürsten auf die Gedancken gekommen, gedachten Printzen eine Capitulation vorzulegen. Daher denn auch diejenigen, welche sonst der Meinung sind, daß die Capitulation so nach und nach entstanden, auch des Keisers Eid an statt der Capitulation gewesen, gestehen müssen, daß endlich unter dem Keiser Carl V. dieses Geschäfte zur völligen Richtigkeit gekommen sey. a) Dazu kömmt, daß die Geschichtschreiber solches alles mit dürren Worten melden. Denn PONTVS HEVTERVS saget ausdrücklich b): Leges ei præscribendas, quibus pericula & incommoda ab Archipræsulibus in medium adlata, vitentur, Germaniæque libertati consulatur. Hanc Saxonis sententiam ceteri septemuiri competant. Und SLEIDANVS c), da er das Votum des Churfürsten

a) SCHILTER *in Instit. iur. publ. lib. I. tit. II. §. 2 lib. I. tit. XV.*

b) PONTVS HEVTERVS *lib. VIII. rer. Austr.* cap. 2.

c) SLEIDANVS *de stat. relig. & reipubl. sub. Carole V. lib. I. n. 29.*

fürsten Friedrichs von Sachsen anführet, gedencket dieser Worte: placere sibi, vt is renuncietur Cæsar, verumtamen certis legibus, vt & Germaniæ sua libertas constet, & ea, de quibus facta sit mentio, pericula vitentur. Es lieget auch die Wahlcapitulation des Keisers Carls V. jedermann vor Augen, aus welcher dieses um so vielmehr bewähret wird.

§. 10.

Dieses bringet uns nun auf die Ursachen, welche die Churfürsten bewogen haben, mit dem Keiser Carl V. die Wahlcapitulation einzugehen. Die mehresten Staatsrechtslehrer fallen hier auf die Gedancken, als ob die Absichten der Churfürsten bei Vorlegung der Keiserlichen Wahlcapitulation dahin gegangen, daß man die Macht und Gewalt eines Römischen Keisers einschräncken wolle. STRUV a) ist dieser Meinung, wenn er schreibet: Prima itaque Capitulatio tali modo, quo nunc habetur, Carolo V. fuit præscripta, idque ex consilio Friderici Saxoniæ Electoris, vt nimia potestas Caroli restringeretur, idemque ad consensum Electorum atque Statuum obligaretur. Andere sind ebenfalls dieser Meinung, welche, weil ihrer so viel sind, ich hier nicht anführen will. Hierbei ist nun zu bemercken, daß wenn man sagt, die Keiserliche Gewalt wird durch

die

a) STRUV *in Corp. iur. publ.* c. VI. §. 25.

die Capitulation eingeschräncket, man auch müßte zugeben, daß ehedem der Keiser gantz eigenwillig geherrschet habe. Priuatio præsupponit habitum. Es kan aber dieses von den Teutschen Keisern, die nach Abgang der Carolinger geherrschet haben, nimmermehr behauptet werden, da die Geschichte zu erkennen giebt, daß ihre Regierung niemals eine eigenwillige Herrschaft gewesen, sondern sich allzeit in den Grentzen der Verfassung des Reichs und den Verträgen enthalten müssen. Denn von Anfang her, da die Teutschen einen König über sich gewählet haben: so haben dieselben ihm zwar das Regiment aufgetragen, aber nur ein solches, welches mit ihrer Freiheit hat bestehen können, und das also beschaffen gewesen, daß die Stände die Mitregierung geführet haben. Nach dieser Verfassung war das Regiment im Reich eingerichtet, und die Stände haben zu allen Zeiten darüber gewachet, daß selbiges keine Veränderung ohne ihren Willen erleiden dürffen. Es gründete sich hier alles entweder auf ausdrückliche, oder auch auf stillschweigende Verträge: und wenn ein neuer Keiser erwählet wurde, mußte derselbe alles in der beliebten Verfassung und bei dem Reichsherkommen bleiben lassen. Als nun Carl V. zum Römischen Keiser erwählet wurde, war noch ebenfalls die ehemalige Verfassung im Reich vorhanden, von welcher man einen Aufsatz machte

und

und dem Keiser vorlegte, um sich nach selbigem in Regierung des Reichs zu richten. Das bisherige ius publicum imperii non scriptum wurde nur zum iure publico scripto gemacht: keinesweges aber ging die Absicht der Churfürsten dahin, die Gewalt, so einem Römischen Keiser als Oberhaupte im Reich nach Maaßgebung der Reichsverfassung zukam, zu binden, oder ihr Grentzen zu setzen. Wenn dieses gewesen wäre: so müßten die vorhergehenden Keiser, welchen keine Capitulation vorgeleget worden, eine freiere Gewalt zu regieren gehabt haben. Dieses behaupten zwar viele: aber sie beweisen es nicht, und werden es auch nicht beweisen können. Man giebt zu, daß die Stände vor Keiser Carl V. schon in der Gemeinschaft der Mitregierung mit dem Keiser gewesen. Ist dieses: so folget ja von selbst, daß auch die Keiser ohne Capitulation keine mehrere und freiere Gewalt können gehabt haben. Daher schreibet der sel. Canzler von LVDEWIG b) rechtsgegründet: Imperator hodie plus iuris habet, quam ab octo sæculis non habuit in Germania. Qui eius potestatem legibus imperii acciſam & diminutam esse, conqueruntur, sanctionibus nostris iniuriam faciunt. Apud quem olim boni mores valere debuerunt: nunc bonæ leges valeant. Allein, möchte man sagen,

b) LVDEWIG *in Paradoxis iuris maximæ publici*, §. V.

sagen, wenn dieses seyn sollte, woher wäre es wohl gekommen, daß die Churfürsten bewogen worden, dem Keiser Carl V. eine Capitulation vorzulegen? Ich antworte, daß die Geschichte der damaligen Zeiten uns hierin das beste Licht geben können. Da finden wir nun, daß der Keiser Carl V. ein Herr war, welcher gewaltig viele Länder besaß, nemlich Spanien, Westindien, Neapel, Sicilien, Sardinien, die Oesterreichischen Lande nebst den Niederlanden, und daß er sich rühmte, wie ihm niemals die Sonne untergehe. Die Churfürsten wolten ihn zum Keiser wählen, und fürchteten doch seine Macht. Ein mächtiger Herr waget allezeit mehr, und kan es auch eher thun, als ein anderer der nicht so viele Kräfte hat. Ich will keine Beispiele anführen: die Geschichte aller Zeiten ist davon voll. Solches besorgeten auch die Churfürsten, wenn Carl V. Römischer Keiser würde. Dazu kam noch, daß Carl seine Gedancken einigermassen entdecket hat, durch sein bekanntes Symbolum, nemlich die Säulen Herculis, mit der Beischrift: Plus vltra c); welches freilich nicht allein die Churfürsten,

c) Dieses hat ihm sein Leibarzt, Bartholomæus Marlianus an die Hand gegeben, wie aus HERMANNI BREVERI *Exercit. de Symbolo heroico* cap. III. §. 2. zu ersehen ist. Der P. BOUHOURS *dans ses Entretiens d' Ariste & d' Eugene* n. VI. p. 281. hat von demselben vieles auszusetzen gefunden.

fürsten, sondern alle Europäische Mächte muste aufmercksam machen: ob man gleich demselben eine gantz andere Deutung geben wolte d). Wenn man auch die gantze Regierung des Keiser Carls V. betrachtet: so wird man finden, wie er sein plus vltra beständig gesuchet hat in die Ausübung zu bringen, und alles zu einer Monarchie einzuleiten; welches auch der Churfürst

d) Die Deutung dieses symboli kömmt in einer Medaille vor, welche in KOEHLERS P. XX. der Histor. Müntzbel. anzutreffen, da dieselbe auf das Titelblat gesetzet ist. Denn bei Plus vltra stehet: Herculis excessit magna virtute columnas. Und LVCKIVS *in Syllog. numismat. elegantior.* p. 98. macht diese Erklärung: Vltra Herculis columnas non esse, quo vlterius progrediare, sermone adeo crebro vsurpatum fuit, vt in prouerbium etiam abierit. Fixisse has columnes in finibus Hispanicis tum fingitur Hercules, cum bones Geryonis inuestigaret: tamquam illic suprema orbis esset meta: neque accessus ad vllam terræ plagam daretur vlterior. Iure igitur meritoque Symbolum hoc vsurpat Imperator Carolus V. vtpote quis plus terræ vltra terminos illos Herculeos non aperuit modo, sed etiam occupauit. Ob nun gleich dieses vielen Schein hat: so haben doch die meisten geglaubet, es sey vielmehr die Deutung des Symboli dahin gegangen, daß er seine Macht nicht in den Grentzen, die sie hatte, halten, sondern selbige immer weiter ausbreiten wolte. Daß Carl durch seine gantze Regierung solches gesuchet werckthätig zu machen, das ist aus den Geschichten bekannt.

fürst Moritz von Sachsen ihm vorzuwerffen kein Bedencken getragen hat e). Weil nun die Churfürsten bei Carln V. viel zu besorgen hatten wegen seiner grossen Macht: so that eben der Churfürst Friedrich von Sachsen den Vorschlag, allen diesen Sorgen durch Vorlegung der Capitulation entgegen zu treten. Daß bloß allein die grosse Macht Carls V. und die Furcht vor derselben, die Churfürsten bewogen, eine Capitulation zu entwerffen und nach dieser den Keiser zu erwählen, solches erhellet noch aus unterschiedenen Umständen, auf welche wenige gemercket haben. Denn erstlich erwähleten die im Jahr 1519. zu Franckfurt versammlete Churfürsten den Churfürsten Friedrich von Sachsen zum Keiser, ohne daß man an eine Capitulation gedacht hätte. Sie trugen ihm das Keiserthum ohne Capitulation an, und er schlug es aus. PONTVS HEVTERVS f) schreibet davon: Tandem Imperium Friderico Saxoniæ Duci Septemuiro offerunt. Sed is constanter dignitatem renuens. Eben dieses berichtet SLEIDANVS g): Ad Fridericum Saxonem pridie fuerat delatum imperium, sed is ingenti animo recusabat, & suo suffragio designabat Carolum. Und ERASMVS ROTERODA-

e) HORTLEDER von den Ursachen des Teutschen Krieges, Vol. II. lib. V. c. 4. n. 2. 3.

f) PONTVS HEVTERVS c. l. lib. VIII. c. 2.

g) SLEIDANVS lib. l. V. 26.

DAMVS h) meldet: Ab omnibus delatum Imperium ingenti animo recusauit, idque pridie quam Carolus eligeretur, cui numquam contigisset Imperii titulus, nisi Fridericus deprecatus esset, clarior honore contemto, quam fuisset adepto. Keiner dieser Geschichtschreiber weiß etwas von einer Capitulation, welche man ihm hätte wollen vorlegen: und dieses aus keiner andern Ursache, als weil die Ursachen wegfielen, die bei Carls V. Wahl die Wahlcapitulation zuwege gebracht haben. Hätte der Churfürst von Sachsen die Keiserkrone angenommen, er würde selbige ohne Capitulation erhalten, und das Reich wie seine Vorfahren empfangen haben. Der andere Umstand betrift dieses, daß man dem Römischen Könige Ferdinand bei seiner Wahl keine Capitulation vorgeleget, weil bei selbigem die Ursachen weggefallen, warum man seinen Bruder, den Keiser Carl V. auf eine Capitulation verpflichtet. Zwar hat LIMNÆVS i) hiervon andere Gedancken geäussert, und wir wollen, um desto besser davon zu urtheilen, ihn selbst hören. Er schreibet: Ante resignationem (Caroli V.) Ferdinando capitulatio talis, qualis sublequentibus Regibus Romanorum, Cæsari viuo adiunctis, hucusque præscribi moris fu-

it,

h) ERASMVS ROTERODAMVS lib. XIII. ep. 4.
i) LIMNÆVS *ad Capitul. Ferdinandi I.* p. 469.

it, non fuit præscripta. Quod notabile est, & fortassis inde, quia tunc temporis, quando Ferdinandus in Regem Romanorum electus, visum fuit electoribus noua capitulatione opus haut esse, cum iuris communis & rationis sit, eum, qui Cæsaris partes, quantum illi ab eodem conceditur, subit, non posse habere, vel exercere maiorem potestatem, quam Cæsar ipse habet. Cum igitur cancelli, & limites potestatis, capitulatione Carolo præscripti erant, iidem etiam in effectu videbantur tunc attinere Ferdinandum. In so weit hat LIMNÆVS wohl recht, daß er meinet, derjenige, so des Keisers Stelle vertrete, könne keine mehrere Gewalt als der Keiser selbst ausüben. Allein wenn er meinet, daß ihm deshalb bei seiner Römischen Königswahl keine Capitulation sey vorgeleget worden, käme aus vorangeführten Grunde her: da habe ich Ursache, daran sehr zu zweifeln. Denn warum hat man den Römischen Königen seit den Zeiten Maximilians II. eine Wahlcapitulation vorgeleget, da doch dieselben ebenfalls keine grössere Gewalt als der Keiser selbst ausüben können? Es ist also vielmehr zu glauben, daß Ferdinand bei seiner Römischen Königswahl deshalb keine Capitulation erhalten, weil die Ursachen hier nicht vorhanden gewesen, welche die Churfürsten bewogen mit Carl V. zu capituliren. Denn ein jeder weiß, daß die Macht und Länder Ferdinands

nands gar nicht an die Macht und Reiche des Keiser Carls V. gereichet haben.

§ 11.

Aus diesen ergiebet sich nun zur Gnüge, daß die wahre Ursache der von den Churfürsten dem Keiser Carl V. vorgelegten Wahlcapitulation keine andere gewesen, als die Furcht vor seiner grossen Macht, mithin die Churfürsten nichts weniger als die Absicht gehabt, den Rechten und der Gewalt eines Keisers enge Grentzen zu setzen Der fürtrefliche Geschichtschreiber, IOANNES SLEIDANVS a), hat die Umstände davon sehr schön vorgetragen; und da sie diese Sache in ein helles Licht setzen: so müssen wir ihn selbst hören. Er berichtet, daß als man wegen der Keiserwahl gerathschlaget, der Churfürst Albrecht von Meintz, er seine Stimme abgeleget, sich unter andern vernehmen lassen: Nunc ad reliquas partes veniam: vt ne Carolus eligatur: moneri nonnullos e vobis puto, quod a nostris finibus remota sit Hispania, quodque per illius absentiam non commode sit habitura Germania, vel propter bellum Turcicum, vel ciuiles etiam dissensiones. Ego sane, non solum ista fateor, sed dum attentius cogito, moueor etiam & pro-

a) IOANNES SLEIDANVS *de stat. relig. & reipubl. sub Carolo V.* lib. I. p. 24 sqq.

prope inhorresco: nam & hoc mihi venit in mentem. Si quando Cæsar iratus veniat in Germaniam, & Hispanos adducat, libertati nostræ magnum fore periculum: cogito etiam posse fieri, vt imperii dignitatem hanc vix ægre nobis aliquando restituant Hispani, &, si virtute viribusque suis Mediolanum recuperent, futurum, vt sibi retineant. Ferner erklärte sich der Churfürst von Meintz wegen Carl V. Nam & origine Germanus est, & multas obtinet prouincias imperii beneficio, neque communem patriam aliqua volet opprimere seruitute, & de non transferendo Imperio, vel imminuendo iure ac libertate nostra, fidem nobis dabit per iusiurandum. Also sagte auch der Churfürst von Trier von Carl V. Postea, si calumniis & criminationibus aliquorum irritatus, in Germaniam aliquando venerit, adducto milite peregrino, qualem huius Imperii fortunam fore putatis? Hierauf legte der Churfurst von Sachsen seine Stimme ab, und gab den Churfürsten an die Hand, auf welche Art und Weise man sich ausser Sorgen bei Keiser Carl V. stellen könne: placere ergo sibi, vt is renuncietur Cæsar, verumtamen certis legibus, vt & Germaniæ sua libertas constet, & ea, de quibus facta sit mentio, pericula vitentur. - - - - Fuit hoc Iunii die XXVIII. Iam multa nox erat. Itaque disceditur & postridie rursus conuenitur.

Ibi

coeptum est agi, cuiusmodi conditiones Carolo sint ferendæ. disceptata res fuit per aliquot dies: vbi demum conueniisset, perscriptæ leges Moguntiam ad Caroli legatos mittuntur: quum eas illi recepissent, litteras referuntur singulorum suffragia, sicut fieri consueuit, & obsignatur b). Wer wird nun wohl ferner noch daran zweifeln, daß die wahre Ursache der von den Churfürsten verfaßten und dem Keiser Carl V. vorgelegten Capitulation, die Furcht für der Macht des Keisers Carls V. gewesen, und daß daher die Churfürsten haben wollen schwartz auf weiß haben. Es gewinnet auch beinahe das Ansehen, als ob das Ministerium Carls V. es vorhergesehen, daß wenn Carl V. dürfte gewählet werden, man ihm eine Capitulation vorlegen würde: immassen den Gesandten die Instruction gegeben war, alles im Namen ihres Principalen anzunehmen, was von den Churfürsten würde vorgeleget werden. Denn also lautet deren Inhalt c): Facultatem, auctoritatem, tenore præsentium damus, concedimus, elargimur, & datam, conceſſam & elargitam esse dicimus & volumus, in præfatorum Sacri Imperii Principum Electorum omnium vel eligen-

b) CARPZOV *discussio voti septemuiralis.*

c) GOLDASTVS *Tom. VII. Constit. Imper.* p. 439.

gentium siue maioris eorum partis de nostra persona factam electionem & creationem in Romanorum Regem libere & aperte consentiant, & voluntatem nostram præstent, decretumque super huiusmodi electione petant & exigant, petitumque & obtentum acceptent, & super acceptato in animam nostram corporale iuramentum in Romanorum Regem electo cum omnibus & singulis clausulis, articulis & verborum expressionibus, in tali iuramento comprehensis & consuetis ac etiam quæcunque alia necessaria iuramenta præstent & faciant. Ob nun gleich die angeführten Ursachen die Churfürsten des Reichs bewogen haben, mit dem Keiser Carl V. die Capitulation zu schliessen; so möchte man doch fragen: woher es gekommen, daß, da nachhero die angeführten Ursachen weggefallen, man dennoch beliebet, die Capitulation beizubehalten? Die Antwort auf diese Frage lesen wir bei dem P. WAGNER d), welche also lautet: Hoc institutum primo Caroli V. formidatæ potentiæ, aggeris loco obiectum; deinceps quia opportunum effusæ Ordinum libertati, facile in morem transiit. Quamquam a vetustioribus temporibus, eius rei vestigia quædam legantur; cum Pontifices certa ab Imperatoribus iurata capita tristium nonnumquam originem bellorum pacisccrentur.

§. 12.

d) FRANCISC. WAGNER *in vita Leopoldi* Tom. I. pag. 42.

§. 12.

Dieses ist also die Abhandlung von dem Ursprung und den Ursachen der Keiserlichen Wahlcapitulation, welcher ich noch letzlich beifüge einige Vorschläge, wie die Capitulation könnte und solte erläutert werden. Es fehlet uns zwar nicht an Commentariis, Meditationibus und Observationibus, welche von Zeit zu Zeit über die Keiserlichen Wahlcapitulationen sind zum Vorschein gekommen. LIMNÆVS hat die Capitulationen vom Keiser Carl V. an bis auf Leopoldum erläutert, und ERICVS MAVRITIVS nebst IOHANNI ERIDERICO BOECKELMANNO haben über des Keisers Leopoldi Capitulation kurtze Anmerckungen herausgegeben. Die Josephinische Capitulation haben unterschiedene, als LVDOVICVS GVSTAVUS FINCKLER, VLRICVS OBRECHT, IOANNES DIETERICVS a IüLICH, der Freiherr von LYNCKER, IOANNES CHRISTIANVS MüLDENER und FRIDERICVS NITSCHIVS gesuchet in ein Licht zu setzen: wie denn auch über Keiser Carls VI. Wahlcapitulation der Freiherr von ZECH, CAROLVS OTTO THYLLIVS, und GEORGIVS HENRICVS WEGELIN geschrieben haben. Des Keiser Carls VII. Wahlcapitulation haben der Freiherr von SPON und der Herr Geheimderath MOSER erkläret, welcher letztere auch diese Arbeit bei Jhro

jetztregierenden Keiserlichen Majestät, Francisci I. Capitulation geleistet hat. Alle diese Schriften sind in hohen Werthe zu halten, und verdienet insonderheit die Moserische Bemühung die größte Achtung. Ich wolte aber wünschen, daß sich einmal ein Staatsrechtslehrer darüber machte, und die Keiserliche Wahlcapitulation nach dem Muster der **Erläuterung der Güldenen Bulle des sel. Canzlers von** LVDEWIG erläuterte, daß nemlich bei jeden Artikel gezeiget würde, wie derselbe verfasset und in die gegenwärtige Form gekommen; wie es mit diesem und jenem Punkt in den mittlern Zeiten beschaffen gewesen; ob etwas davon genommen, mit Zusätzen vermehret, oder auch wohl geändert worden? Ob nun gleich aus den Geschichten und dem Staatsrecht der mittlern Zeiten diese Sachen könnten in ein groß Licht gesetzet werden: so glaube ich doch auch, daß es nicht wohl möglich sey, ohne Hülfe eines Churfürstlichen Archivs, solche Arbeit zu übernehmen. Wem wird aber dazu der Zugang und Gebrauch verstattet werden?

XI.

Betrachtungen über das Vorhaben des Keiser Henrichs VI. Das Reich erblich an sein Haus zu bringen.

Inhalt.

§. 1. Vorhaben des Keiser Henrichs VI. das Reich erblich an sein Haus zu bringen. §. 2 Dessen Regierung in Teutschland ist nicht die beste, und er giebt durch selbige Ursache zu vielen Klagen. §. 3. Wer dieses Vorhaben des Keisers geläugnet? §. 4. Alte und neue Geschichtschreiber gedencken dieses Vorhabens umständlich. §. 5. Es kömmt das Vorhaben nicht zu Stande, und der Keiser ist genöthiget Brief und Siegel, so er darüber empfangen, wieder herauszugeben. §. 6. Ob selbiges eine Folge gehabt und den Rechten nach auch haben können? §. 7. Daraus kan man erkennen, daß damals Sicilien dem Reich nicht müsse seyn unterworffen gewesen. §. 8. Ob bei diesem Vorhaben der Keiser die Lehenbarkeit aufheben, oder nur die weibliche Lehensfolge zulassen wollen? §. 9. Ob dadurch die gesammte Hand ausser Sachsen sey aufgehoben worden? §. 10. Beschluß.

§. 1.

Die Geschichtschreiber haben in ihren Jahrbüchern einen Umstand von dem Keiser Henrich VI. aufgezeichnet, welcher einer der merckwürdigsten in der Geschichte, und dergestalt beschaffen ist, daß wenn es die Göttliche Vorsehung nicht verhindert, das Reich hätte um seine Freiheit kommen können. Es betrift solcher Vorfall die vorgehabte Vererbung des Reichs auf das Hohenstauffische Haus, worin der Keiser Henrich beinahe seinen Zweck erreichet hätte. Sein Vater, Friedrich I. und sein Sohn, Friedrich II würden, wenn sie nicht darüber gestorben, vielleicht einen Satz durch Gewalt gewaget haben, um zu diesem Ziel zu kommen: hingegen Henrich VI. wolte keine Gewalt gebrauchen, er suchte vielmehr sein Vorhaben durch listige Anschläge auszuführen. Weil dieses einer der wichtigsten Lebensumstände des Keiser Henrichs VI ist: so will ich über gedachtes Vorhaben einige Betrachtungen anstellen.

§. 2.

Der Keiser Henrich VI. war ein Sohn des Keiser Friedrichs I. den er mit der Burgundischen Beatrix 1169. erzeuget hatte a). Sein

a) GODFRIDVS COLONIENSIS *ad an.* 1165. pag. 241.

Sein Vater schlug ihn den Ständen zum Römischen Könige vor, wozu er auch im fünften Jahr seines Alters zu Bamberg erwehlet und nachher zu Aachen gekrönet wurde b). Nach seines Vaters Ableben im Jahr 1190. trat er die Keiserliche Regierung an, führete aber dieselbe also, daß viele Beschwerungen gegen ihn entstunden: denn er war sehr eigennützig und suchte in allen Dingen seinen Vortheil zu machen. Die Landgrafschaft Thüringen suchte er dem rechtmäßigen Erben, dem Landgrafen Hermann, zu entreissen c), und in dem Stifft Lüttich richtete er gewaltige Verwirrungen an, worüber die Geschichtschreiber nicht wenige Klage führen d). Wie er dem Hertzog Henrich den Löwen mitgespielet, davon zeugen die Braunschweigischen Geschichte zur Gnüge. Daß die Teutschen Fürsten seinen Printzen Friedrichen, der noch nicht zwei Jahr alt war, auch noch nicht einmal getauft worden, zum Nachfolger erwählten, erpreßte er durch Bedrohungen

b) IDEM *ad an.* 1169. p. 243. CHRONOGRAPHVS REICHERSBERGENSIS *ad an.* 1169. CONRADVS VRSPERGENSIS *in Chron.* p. 303.

c) GODFRIDVS COLONIENSIS *ad an.* 1190. p. 256. CÆSAR. HEISTERBACENSIS lib. I. *illustr. Miraculor. & Historiar. memorabil.* c. 34. pag. 32.

d) GODFRIDVS COLONIENSIS *ad an.* 1190. sqq. p. 259. sqq. AEGIDIVS AVREÆ VALLIS

gen und Gewalt e). Ja er fiel gar darauf, das Reich erblich an sein Haus zu verknüpffen, obgleich Teutschland ein Wahlreich war f), und er selbst durch die Wahl der Teutschen Stände auf den Keiserlichen Thron erhoben worden g). An der Fähigkeit eine solche Veränderung zuwege zu bringen, fehlete es ihm gar nicht: nur sein Vorhaben wurde gehindert.

§. 3.

LIS RELIGIOSVS c. 57-92. p. 134.-187. ap. CHAPEAUVILLE Tom. II. *Gestor. Pontif. Leodiens.*

e) Solches erhellet aus des Pabsts INNOCENTII III. *deliberatione super facto imperii de tribus electis*, p. 697. allwo es heisset: Circa puerum quidem filium Imperatoris Henrici facie prima videtur, quod non liceat contra eius electionem venire, quæ iuramento principum est roborata. Nam etsi iuramentum illud videatur violentum extortum, non est tamen ideo non seruandum &c.

f) OTTO FRISINGENSIS *lib. II. gestor. Friderici I.* c. 1. bezeuget solches in diesen Worten: Id iuris Romani Imperii apex, videlicet non per sanguinis propaginem descendere, sed per Principum electionem reges creare, sibi tamquam ex singulari vendicat prærogatiua. Ich habe von dieser wichtigen Sache umständlich gehandelt in der Abhandlung von dem Wahlreich der Teutschen.

g) Dieses bezeuget von ihm GVILIELMVS BRITO *lib. IV. Philippid.* p. 275. sq.

Quo

§. 3.

Da diese Sache von guten Geschichtschreibern erzählet wird: so hätte man dencken sollen, daß niemand würde dieselbe läugnen können. Gleichwol aber hat es dem Herrn Grafen von Keiserling a) gefallen, darüber Zweifel zu erregen, und endlich die gantze Erzehlung, von dem Vorhaben des Keiser Heinrichs VI. das Reichs erblich an sein Haus zu bringen, für ungegründet auszugeben, und insonderheit MEIBOMIVM b) und GVNDLINGIVM c), welche dieselbe für wahr ausgegeben, zu widerlegen. Wer nicht wohl stehet, der wird sich bei Lesung dieser Schrift gar leichte einnehmen und hinreissen lassen. Ich kan

Quo subit Imperium defuncto (Friderico I.)
filius eius,
Henricus, patrii iuris successor & hæres.
Nec tantum promouit eum successio gentis,
Quam cleri & Procerum super hoc electio
iniuit.
Est etenim talis Dynastia Theutonicorum,
Vt nullus regnet super illos, ni prius illum
Eligat vnanimis cleri procerumque voluntas.
Tali ergo Henricus successerat ordine patri.

a) S. HISTOIRE DE L' ACADEMIE ROÏALE DES SCIENCES ET BELLES LETTRES, *année* 1748. à Berlin 1750. p. 465. *& suiv.*

b) MEIBOMIVS *in Apolog. pro Ottone IV. Imp. Tom. III. Script. rer. Germ.* p. 115.

c) GVNDLINGIANA P. XVII. *Obs.* 11. §. 20.

kan aber dieser Meinung keinen Beifall geben, ich müste denn allen historischen Glauben verläugnen. Indessen ist mein Vorhaben hier gar nicht, eine Prüfung und Widerlegung obgedachter Schrift anzustellen, ich würde mich sonst von meinem Zweck gar zu weit entfernen. Ich kan aber auch dieser Bemühung überhoben seyn, nachdem der grundgelehrte Verfasser der Anmerckungen über des sel. HEINECCII HISTORIAM IVRIS d) die Erzehlung der Geschichtschreiber von obgedachten Vorhaben des Keiser Heinrichs VI. dergestalt gerettet hat, daß es würde überflüßig seyn, davon etwas weiter zu gedencken.

§. 4.

Das gedachte Vorhaben des Keiser Heinrichs VI. entdecket ein um dieselbe Zeit lebender Geschichtschreiber GERVASIVS TILBERIENSIS a), welcher uns davon diese Nachricht hat aufgezeichnet: Henricus legem instituit apud Teutones, vt militiæ, more Gallorum & Anglorum successionis iure deuoluerentur ad proximiores cognationis gradus, cum antea magis penderent ex principis gratia. Ideoque ad suum refundens commodum, aliis quod impertitus est beneficium, impetrauit a subditis, vt cessante

d) HEINECCII *Hist. iur.* p. 827. sqq. edit. Argentor. a. 1751.

a) GERVASIVS TILBERIENSIS *in Otiis Imperialibus l. decis. II. c. 19. p. 943.*

sante pristina palatinorum electione imperium in ipsius posteritatem, distincta proximiorum successione transiret, & sic in ipso terminus esset electionis principiumque successiuæ dignitatis. Es gedencket dieses Umstandes die Halberstädtische Chronik b), mit diesen Worten: Conradus Moguntinus Archiepiscopus cum principibus Saxoniæ conspirauerat aduersus Imperatorem, Henricum VI. quia idem petierat ab eisdem, vt successio imperii ad heredes suos transiret. Es hat auch der Pabst Innocentius III. von dieser Sache, wiewol nur etwas weniges, einfliessen lassen c): woraus doch aber so viel erhellet, daß diese Sache sich wircklich habe zugetragen. Von den neuern Geschichtschreibern erstatten uns davon Bericht das CHRONICON MAGNVM BELGICVM d): Iste imperator Henricus, videns Regnum Alemanniæ & Imperium Romanorum propter frequentes mutationes Imperatorum, multa mala perpessum, priusquam vota Principum in persona Imperatoris possent conuenire, ordinauit, vt amplius electio non fieret, sed per solam sanguinis successionem

Impe'

b) CHRONICON HALBERSTADENSE, ap. LEIBNIT. *Tom. II. Script. rer. Germ.* p. 15.

c) REGISTRVM SVPER NEGOTIO IMPERIALI *epist. 29. Tom. I. Epistol.* p. 697.

d) CHRONICON M. BELGICVM p. 224. ap. PISTORIVM Tom. III. *Script. rer. Germ.*

Imperium conferretur, ita, vt qui propinquior Imperatori esset hereditarie fieret Imperator. Vt autem Henricus a filio suo Friderico, quem de Constantia vxore sua habuit, sumeret exordium, Regnum Siciliæ & Calabriæ, & Ducatum Apuliæ, & Principatum Capuæ, quæ filius eius ab auis heres acceperat, Romano Imperio vniuit, vt perpetuo terrarum istarum vnus dominus esset. Ordinauit etiam, vt mulieres, masculis deficientibus, succederent in hereditatem, & ne Imperator mortuas manus ecclesiasticarum personarum vltra expostularet. Constitutioni igitur huic profuturæ consentit curia Romana, & Principes 52. qui Imperatorem eligere consueuerunt, quorum sigilla litteris super hoc confectis sunt adpensa. GOBELINVS PERSONA e) meldet: Hic Henricus Imperator concordauit cum Principibus regni, quod liberi sui post eum hereditario iure regnum obtinerent: sed contradictum est a Principibus Saxoniæ. Quare ipse Imperator Principes illos a promisso absoluit, & iuramenta ea occasione præstita relaxauit. Und insonderheit das CHRONICON REINERSBRUNNENSE f), dessen letztere Worte, weil sie die Sache in ein Licht setzen, ich hier beifügen

e) GOBELINVS PERSONA *in Cosmodr. æt. VI.* c. 61. ap. MEIBOM. Tom. I. *Script. rer. Germ.* pag. 275.

f) CHRONICON REINERSBRVNNENSE, in dem Abriß von dem neuesten Zustand der Gelehrsamkeit, P. II. p. 159. sq.

gen will. Selbige lauten alſo: Quod Imperator in Comitiis Moguntinis voluerit Principibus expeditioni ſanctæ ſe accingentibus ius dare, vt, quibus filii ex iuſtis nuptiis non eſſent, ii poſſent hereditatem omnem relinquere filiabus, aut heredi cuique ſui ſanguinis proximo. Quod pauci, qui iis comitiis adfuerint, Imperatori promiſerint, ſe fidem ipſius poſteris ſeruaturos, vt iure hereditario ipſi in Imperio ſuccederent. Quod metu carceris aliorumque malorum adhoc inducti fidem dederint, ſe in Comitiis Herbipoli proxime congregandis eo adniſuros eſſe, vt reliquos proceres ad conſenſum huic negotio dandum inducant. Quod in his alii metu maioris mali, alii vi adacti conſenſerint, multi vero conſenſum negauerint. Quod poſtea Imperator in Italiam negotiorum cauſſa vocatus inde Burchardum Burggrauium Querfurtenſem ad hoc negotium Principibus commendatum miſerit, datis ipſi literis, quibus ipſe ſucceſſionem ad Imperium ſuæ genti hereditariam, conſtitutione Imperii perpetua decernendum, petierit. Quod odio horum conatuum Principes multum a ſtudio ſuo erga Imperatorem remiſerint. Quod poſtea Imperator tot impedimentis, quæ Principes huic negotio obiecerint, motus, conſiliumque ſuum animo premens, & illud temporibus magis opportunis ſeruaturus iuri ſuo ſibi iam ab aliquibus con-

cesso renunciauerit, & ita Principes ad sua erga Imperatorem studia reuocati in Comitiis Francofurtanis filium ipsius Constantinum (Fridericum) eius in Imperio successorem sua sponte elegerint, atque ita dissidium, quod Imperatorem & Principes eousque diuiserit, felicissimo euentu compositum fuerit.

§. 5.

Aus diesen angeführten Berichten ist nun offenbar, daß der Keiser Henrich VI. des Vorhabens gewesen, das Reich bei seinem Hause erblich zu machen, ingleichen, daß er die Sache soweit schon getrieben, daß zwei und funfzig Fürsten ihre Einwilligung dazu gegeben und ihm darüber Brief und Siegel ausgestellet haben. Es erhellet aber auch daraus soviel, daß hernach die Sache keinen weitern Fortgang gehabt, weil der Ertzbischoff von Meintz benebst den Fürsten in Niederteutschland grosses Bedencken getragen, dem Keiser Beifall zu geben: weswegen dann das gantze Geschäfte wieder vernichtet worden, und der Keiser sich genöthiget geschen, den andern Fürsten, die ihm waren beigefallen, Brief und Siegel wieder heraus zu geben. Das ist auch die Ursache, daß heut zu Tage der deswegen errichtete Vergleich, nicht mehr vorhanden ist, von welchen doch zu wünschen, daß derselbe noch da wäre, weil man alsden daraus ersehen könnte, was eigentlich verhandelt worden, und welche Fürsten zu demselben ihre Einwilligung gegeben hätten. Es will

zwar

zwar GOLDASTVS denselben bekannt gemacht haben: allein es ist dieses nichts weniger als der a) Traktat, sondern ist vielmehr aus GERVASII TILBERIENSIS Berichte gezogen, wie solches der Augenschein lehren kan. Indessen saget der angeführte GERVASIVS TILBERIENSIS b) wie die Sache zurück gegangen und alle Traktaten wieder aufgehoben worden: Conuentio cum principibus Teutoniæ facta ab Henrico de successione Imperii per sanctissimum Papam Innocentium cassata - - - tum quia, si filius paruulus aut minus discretus iure successionis Imperium vindicaret, pendente ætatis imperfectæ consilio totius imperii ruina immineret, tum quia ius Romanæ Ecclesiæ circa confirmationem Imperatoris, ac consecrationem, aut reprobationem patereτur diminutionem. Ich lasse dieses dahin gestellet seyn, ob dieses allein die Ursachen der Vernichtigung obigen Vergleichs gewesen: vnius rei plures esse possunt causæ.

§. 6.

Wir werden nun hier zu untersuchen haben: ob dieses eine Folge gehabt und denen Rechten nach auch haben können? Das letztere kan um deswillen nicht seyn, weil ja GERVASIVS TILBERIENSIS ausdrücklich saget, daß, weil die andern Fürsten ausser den zwei und funfzigen

a) GOLDASTVS Tom. I. *Constit. Imp.* p. 287.
b) GERVASIVS TILBERIENSIS l. c.

zigen, nicht in diese Maaßregeln einwilligen wollen, die Sache wäre aufgehoben worden und der Keiser Brief und Siegel wieder herausgegeben habe. Da also nun ein Theil der Stände die Einwilligung gegeben hatte; der andere Theil der Stände aber davon nichts hören wolte: so konnten die letztern nicht durch jene verbunden werden, sich obigen Vergleich gefallen zu lassen. Dazu wäre die allgemeine Einwilligung aller Stände nöthig gewesen, welche aber nicht erfolgete, und also die Sachen wieder in eben die Umstände setzte, worin sich dieselben vor diesen Handlungen befunden hatten. Es ist aber auch das erstere nicht zu sagen, daß nemlich diese Unternehmungen eine Folge gehabt haben. Denn obgleich nach dieser Zeit noch einige Prinzen aus dem Hohenstauffischen Hause die Keiserliche und Königliche Würde erhalten haben: so ist doch dieses allezeit wieder durch das Recht der Wahl geschehen Indessen gewinnet es doch das Ansehen, als ob der Bruder des Keiser Henrichs VI. Philipp von Schwaben, noch einige Absicht auf den ehemaligen geschlossenen und auch wieder aufgehobenen Erbvertrag nehmen wollen, doch aber damit kein Gehör gefunden. Denn also verstehe ich die Worte CONRADI VRSPERGENSIS a): Alemannus ad hoc commouit, vel in præiudicium domi-

a) CONRADVS VRSPERGENSIS *in Chron.* pag. 305.

dominationis antiquæ & generationis in regno diuturnæ, condicerent curiam apud Andernach oppidum Rheni, quatenus ibidem eligerent imperatorem. Quo audito Philippus transmissis illuc legatis effecit, vt nulla ibidem celebraretur electio. Tum propter sui, & quorundam Principum absentiam, tum propter regiæ generationis non destituendam prosapiam, tum propter iuramenta Principum eidem generationi exhibita. - - - Vbi rursum Philippus nuncios suos transmisit impediens, ne in præiudicium suum quælibet fieret electio. Aus dieser Ursache wolte auch der Pabst INNOCENTIVS III. in Philipps Wahl nicht willigen, und schrieb daher von Philipp aus Schwaben b): Si prædictus Dux Imperium obtineret, libertas principum in electione periret, & Imperium obtinendi de cetero ceteris fiducia tolleretur: nam si prout olim frater dicti Ducis patri eorum, sic Dux ipse fratri suo succederer, videretur Imperium, non ex electione, sed ex successione deberi: & in præiudicium principum redundaret, si non nisi de Domo ducis prædicti videretur

b) *Cap.* venerabilem fratrem X. *de elect. & elect. potest.* Auf eben diesen Schlag redet der Pabst INNOCENTIVS III. in seinen Briefen hin und wieder, aus welchen auch obige Stelle in die Decretales gekommen. S. *ep. XXI*, pag. 695. *ep. XXXIII.* p. 699.

retur aliquis ad Imperium adſumendus. Es hat nun freilich zwar der Pabſt ſeine eigene Abſichten bei dieſem Vorfall der Wahl Philipps aus Schwaben gehabt, weil er dem Schwäbiſchen Hauſe ſpinnefeind geweſen, und nicht zugeben wollen, daß ein Printz aus dieſem Hauſe ferner den Keiſerlichen Thron beſteigen ſollen: doch ſiehet man daraus, wie der Pabſt das Erbrecht, welches Henrich VI. einführen wollen, zum Vorwand gebrauchet, Philippen von Schwaben von der Keiſerkrone auszuſchlieſſen.

§. 7.

Wir wollen nun hierbei unterſchiedene Betrachtungen anſtellen Die erſte iſt dieſe, daß man aus dieſem Vorfall ſoviel erſehen kan, daß Sicilien nicht unter dem Teutſchen Reich geſtanden habe. Der Name Sicilien wird ſonſt auch dem Königreiche Neapel beigeleget, und man weiß die Eintheilung Siciliæ cis & vltra Pharum, ja die Könige nennen ſich in ihrer Titulatur, Könige beider Sicilien: daher wird gefraget, welches Sicilien darunter verſtanden worden? Darauf dienet zur Antwort: daß der Keiſer beede Sicilien unter das Reich bringen wollen, Denn ſo lautet der Bericht des CHRONICI MAGNI BELGICI a): Vt autem Henricus a filio ſuo Friderico, quem de Conſtantia

a) CHRONICON MAGNVM BELGICVM c. 1. p. 224.

tia vxore ſua habuit, ſumeret exordium Regnum Siciliæ & Calabriæ, & Ducatum Apuliæ, & Principatum Capuæ, quæ filius eius ab auis heres acceperat, Romano Imperio vniuit, vt perpetuo terrarum iſtarum vnus dominus eſſet. Weil hier das Königreich Sicilien beſonders genennet wird, und hernach der Herzogthümer Calabrien, Apulien und Capua Meldung geſchiehet, welche das eigentliche Königreich Neapel ausmachen: ſo deucht mich, daß man nicht irren werde, wenn man ſaget, der Keiſer habe beede Königreiche dem Teutſchen Reich unterwerffen wollen. Daß die Inſul Sicilien niemals unter dem Reich geſtanden, ſolches iſt eine ausgemachte Sache, und die Teutſchen Fürſten bekennen in einem Schreiben, daß das Reich kein Recht an Sicilien habe. Denn ſo lautet die Urkunde b): Nos Treuirenſis, Moguntinus, Colonienſis, Magdeburgenſis, Bremenſis Archiepiſcopi &c. Fatemur: nos inſpexiſſe litteras patentes principum imperii, quarum tenor talis eſt. Nos principes imperii, vt tollatur de medio omnis materia ſcandali, inter Eccleſiam & Imperium profitemur, quicquid eſt Romanæ eccleſiæ factum per Fridericum Romanorum Regem & Regem Siciliæ, per priuilegia ad concordiam, id

b) Dieſe Urkunde hat LÜNIG *in Cod. Ital. diplom. Tom. II.* p. 874. bekannt gemacht.

id ratum habemus & adprobamus ita, quod Imperium nihil cum regno Siciliæ habeat vnionis vel alicuius iurisdictionis in ipso. Acta sunt 1220. Datum apud Franckfurt in solemni curia d. 9. Kal. Maii, indict. 8. Diese Urkunde hat ihre Richtigkeit, und der sel. Cantzler von LVDEWIG c) hat daher gar keinen Grund gehabt, ihren Glauben zu schwächen. Denn er ist sehr dafür eingenommen, daß Sicilien ein Lehen des Reichs gewesen sey. Es ist dieses richtig seit den Zeiten des Keiser Henrichs II. und Conrads, bis auf die Zeiten des Keisers Lotharii wegen des Königreichs Neapel: aber wegen Sicilien kan solches nimmermehr erwiesen werden. Doch meinet LVDEWIG, daß unter dem Keiser Henrich, weil ehedem Sicilien mit dem Reich in Verbindung gestanden, man von neuem darnach getrachtet, selbiges wieder von neuem zu verbinden. Das letztere ist gantz richtig: aber nicht das erstere. Denn was zwischen dem Keiser Lothario und dem Sicilianischen Könige Rogerio vorgefallen, betrift nur die Verbindung des Königreichs Neapel mit dem Reich, und dann die Königliche Würde, welche Rogerius wegen Sicilien angenommen, nicht aber die Verbindung des Königreichs Sicilien mit dem Reich d). Was auch zwischen dem Keiser Lothario und dem Pabste Inno-

c) LVDEWIG *Singul. iur. publ.* p. 440. n. 485.
d) LVDEWIG c. l. p. 445. sqq.

Innocentio II. vorgegangen, da der Hertzog Reginaldus im Jahr 1137. beliehen worden, solches ist nicht auf Sicilien sondern auf Apulien oder Neapel gegangen, wovon FALCO BENEVENTANVS e) schreibet: Vbi ipse Apostolicus Innocentius ducem Apuliæ ordinare suo nomine satagebat: Imperator vero nomine suo. Vnde discordatum per triginta dies. Tandem, consilio sapientium, discordia destructa. Electo Duce vexillum, ad honorem Ducatus, Apostolicus & Imperator, in conspectu omnium tradiderunt & confirmarunt. Ja wenn Sicilien schon zu den Zeiten des Keiser Henrichs VI. wäre dem Reich unterworffen gewesen: so ist nicht abzusehen, wie der Keiser Henrich VI. selbiges hätte mit dem Reich erst vereinigen wollen. Was würden die Fürsten dazu gesaget haben, wenn er Sicilien an das Reich bringen wollen, um damit dem Reiche wieder einen Vortheil angedeyen zu lassen, welcher doch wegen der schon bestehenden Verbindung hätte keine Wirckung haben können? Wenn man diese Umstände behertziget, so wird man finden, daß aus dem Vorhaben des Keiser Henrichs VI. so viel zu ersehen sey, daß Sicilien dem Reich nicht müsse seyn unterworffen gewesen.

§. 8.

e) FALCO BENEVENTANVS *ad an. 1137.* ap. BARONIVM *Tom. XI. Annal. Eccles. ad an. 1137. n. XI.*

§. 8.

Die zwote Betrachtung, welche hierbei kan angestellet werden, gehet auf die Frage: ob nemlich der Keiser Henrich VI. durch sein Unternehmen, die Lehenbarkeit im Reich habe wollen aufheben, oder nur dem weiblichen Geschlechte die Lehensfolge verstatten? Ueber diese Punkte ist man nicht einig: immassen der eine das erstere, der andere das letztere behauptet, wie solches STRUVIUS a) wohl bemercket hat. Nun behaupten STRUV b) und MEIBOM c), daß der Keiser Henrich VI die Lehen in Erbe versetzen wollen, weil GERVASIVS TILBERIENSIS d) sich der Worte bediene: Hic legem instituit apud Teutones, vt militiæ, more Gallorum & Anglorum successionis iure deuoluerentur ad proximiores cognationis gradus; cum antea magis penderent ex principis gratia. Hingegen EYBEN e) und ITTER f) sagen, daß der Keiser dem weiblichen Geschlechte, welches sonst in dem Reichs-

a) STRUVIUS *in Adnotat. ad Chron. M. Belg. lit. a.* in PISTORII *Tom. III. Scriptor. rer. German.* p. 224.

b) IDEM c. l.

c) MEIBOMIVS *in Apologia pro Ottone IV. Tom. III. Scriptor. rer. German.* p. 116.

d) GERVASIVS TILBERIENSIS c. l. p. 943.

e) ETBEN *de Titulo Nobilis* p. m. 141.

f) ITTERVS *de Feudis Imperii* c. XIV, §. 12.

Reichslehen nicht folgen können, habe die Lehensfolge zugestehen wollen, weil der Mönch JOANNES g) ausdrücklich melde: Ordinauit, vt mulieres masculis deficientibus, succederent in hereditatem. Mich deucht aber man könne sagen, daß der Keiser nur wollen zugestehen, daß die Töchter in den Lehen solten folgen, und also GERVASIVS TILBERIENSIS mit JOANNE MONACHO leichtlich zu vergleichen sey. Denn wenn der Keiser Henrich VI. die Lehen in pures Erbe hätte versetzen wollen, was würde er wohl vor Vortheil davon gehabt haben, wenn er auch das Reich erblich erhalten hätte? Er war schon so verschlagen, daß da er in allen Stücken auf seinen Vortheil sahe, er gewiß auch hier selbigen nicht würde haben aus den Händen gehen lassen. Wenn nun also aus Mannlehen wären Weiberlehen gemacht worden: so hatte er und seine Nachkommen noch immer die Hofnung, daß dieselben bei Abgang des gantzen Geschlechts der Vasallen, an sie fallen mußten. Daß ich also der Meinung der leztern, welche auch GVNDLING h) angenommen hat, meinen Beifall nicht versagen kan. Denn was der oben belobte Herr Graf von Keiserling i) behauptet,

g) CHRONICON MAGNVM BELGICVM ap. PISTORIVM c. l. p. 224.

h) GVNDLINGIANA P. III. n. I. §. 18. sq. P. XVII. n. II. §. 20.

i) HISTOIRE DE L' ACADEMIE ROIALE DES SCIENCES &c. p. 470. §. 21. 22.

behauptet, daß nemlich dasjenige, so GERVASIVS TILBERIENSIS und JOANNES MONACHVS von der weiblichen Folge berichten, oder daß die Lehen, wie in Franckreich und England, an die Anverwandte fallen sollen, nichts neues sey, sondern schon vorher im Reich eingeführet gewesen: so ist selbiges also beschaffen, daß man es nicht annehmen kan, weil die Exempel, woraus dieses soll erhärtet werden, gantz besondere Freiheiten zum Grunde haben. Gesetzt aber es wäre auch dieses gewesen: so kan es doch ohnmöglich so weit gegangen seyn, daß es demjenigen gleich gekommen, welches der Keiser Henrich VI. einführen wollen, es möchte nun die Allodification der Lehen, oder die Lehensfolge des weiblichen Geschlechts betroffen haben, wie solches der Verfasser der Anmerckungen über HEINECCII *Historiam iuris* k) sehr wohl bemercket hat.

§. 9.

Die letzte Betrachtung betrift die Frage: Ob durch dieses Vorhaben die gesammte Hand ausser Sachsen aufgehoben worden? Es hat der sel. Geheimderath GVNDLING a) dafür gehalten, daß durch den Erbvertrag, welchen der Keiser Henrich VI. getroffen, die gesam-

k) NOTÆ ad HEINECCII *Historiam iuris*, p. 893. Edit. Argentor. 1751.

a) GVNDLINGIANA P. III. Obs. I. §. 18. sqq.

samte Hand auſſer Sachſen wircklich aufgehoben worden, mithin müſſe jetzo derjenige, welcher ſich darin gründe, ſich mit einem guten Beweis waffnen. Denn nachdem er die Nachricht von gedachtem Erbvertrag aus GOBELINO b) und dem CHRONICO HALBERSTADENSI c) beigebracht hat, ſetzet er endlich hinzu d): woraus denn wahrſcheinlich ſich ergiebet, daß ſie (nemlich die Sächſiſchen Fürſten) auch ihre *ſimultaneam inueſtituram* behalten; abſonderlich, da ſelbige dem Hohenſtauffiſchen Hauſe jederzeit höchſt gram und feind geweſen. Was aber von der *Caſſation* geſaget wird, betrift nicht ſowol die *Succeſſion in feudis*, als das *pactum ſucceſſorium* mit den Hohenſtauffiſchen Herrn zum Keiſerthum, welches freilich *Innocentius III.* gethan, der durchaus nicht leiden wollen, daß aus einem Wahl- ein Erbreich werden ſolte. Doch will ich nicht hartnäckig läugnen, daß nicht auch dem Pabſt die Veränderung in dem Leben ſolte aus gewiſſen Urſachen mißfallen haben. Die Allemanniſche mit dem Hohenſtauffiſchen

Haus

b) GOBELINVS *in Coſmodr. æt. VI. c. 61.* apud MEIBOMIVM Tom. I. *Scriptor. rer. Germ.* pag 275.

c) CHRONICON HALBERSTADENSE in LEIB. NITII *Tom. II. Scriptor. rer. Brunſuicenſ.* p. 15.

d) GVNDLINGIANA c. l. §. 19.

Haus verbundene Stände aber haben, *in passibus vitibus*, diese Verordung angenommen, auch zuerst ihre Länder zu theilen angefangen: wie ich anderwärts gezeiget, auch Herr Leibnitz in der Vorrede des *I. Tomi Rerum Brunſuicenſium.* n. 52. *lit. a.* gemuthmasset. Welches um soviel leichter war, als *Fridericus II. Henrici VI.* Sohn die Krone erhalten, und seines Vaters *Acta* wider *Ottonem IV.* auf alle Weise zu *maintenir*en getrachtet. So sehr ich sonst die Asche des hochverdienten sel. Geh. Rath GVNDLINGS verehre und die gelehrten Schriften dieses unvergleichlichen Mannes hochschätze: so kan ich mich doch nicht überreden, daß diese Sache ihre Richtigkeit habe. Denn wäre die simultanea inueſtitura, oder die gesamte Hand ausser Sachsen und insonderheit in Alemannien, vor den Zeiten des Keiser Henrichs VI. in Gebrauch gewesen: so würde dieselbe auch wohl geblieben seyn. Man wende mir nicht ein, daß in dem Schwäbischen Lehenrechte derselben Meldung gethan wird e): die Stelle ist ohne allen Zweifel aus dem Sächsischen Lehenrechte ausgeschrieben. Die Ursachen warum nichts in dem Schwäbischen Lehenrechte von Aufhebung der gesamten Hand anzutreffen, welche GVNDLING f) vorbringet, sind nicht hinlänglich.

Alle

e) Schwäbisches Lehenrecht c. LXIII. § 2. c. LXV. § 1.
f) GVNDLINGIANA c. l. §. 22.

Alle Geschichtschreiber treffen darin überein, daß der geschlossene Erbvertrag wieder aufgehoben worden, folglich sind die Sachen wieder in diejenigen Umstände gekommen, darin sich dieselben vor dem Vertrag befunden haben. Wäre nun die gesamte Hand vor diesem Vertrag angenommen gewesen, und hernach durch denselben aufgehoben worden: so hätte dieselbe auch, nach Aufhebung des Vertrags wieder erwachen müssen. Wie will man behaupten, daß die Stände ihn in pristinis vtilibus beibehalten, da sie dem Keiser nicht die Gewähr ihrer Zusage haben leisten können. Und solte der Keiser den Ständen wol von seiner Seite sein Versprechen erfüllet haben, da ihm die Stände das ihrige nicht leisten konnten? Es hat der hochberühmte Geheimde-Justizrath GEBAVER g) alles dieses sehr wohl eingesehen, und insonderheit aus dem oben angeführten CHRONICO REINERSBRVNNENSI gezeiget, daß der Keiser Henrich VI. nachdem er sich um die Einwilligung der Teutschen Fürsten, das Reich erblich an sein Haus zu bringen, vergeblich bemühet, gleichfalls sein Versprechen zurück genommen habe. Um so vielmehr läßt sich nun aus diesem Umstande schliessen, daß die gesamte Hand in Oberteutschland nicht müsse seyn bekannt

g) S. den Abriß von dem neuesten Zustand der Gelehrsamkeit, P. II. p. 159. sq.

kannt gewesen, weil widrigenfalls dieselbe eben noch so würde im Gebrauch seyn, wie wir dieselbe in Sachsen antreffen. Daß aber der gesammten Hand in dem Schwäbischen Lehenrecht Meldung geschiehet, kömmt daher, weil der Verfasser dieses Buchs das Sächsische Lehenrecht ausgeschrieben, welches fast an allen Orten geschehen ist. Denn beede Verfasser müssen entweder begeistert gewesen seyn, oder einer muß von dem andern abgeschrieben haben. Das erste ist nicht zu glauben: das letztere aber desto gewisser. Was in übrigen SCHILTER h) vorbringet, daß die gesamm-

h) SCHILTER in diss. *de simultaneæ inuestituræ Principum*, hält dafür, daß weil die gesamte Hand ehedem im Reich überhaupt der Grund zur Lehensfolge gewesen: so streite noch jetzo für selbige die Vermuthung. Das erstere behauptet GVNDLING gleichfalls, gehet aber in dem letztern von SCHILTERI Meinung ab, und zwar aus dem Grunde, weil Henrich VI. durch seinen Erbvertrag die gesammte Hand habe aufgehoben. Ob nun dieses sich also verhalte, das habe ich oben geläugnet. Indessen hat doch GVNDLING die Gründe SCHILTERI so glücklich widerleget, daß ich der Meinung bin, es sey schwer gegen dieselbe etwas mit Bestand einzuwenden. Und daher hätte der sel. Herr Hofrath STRUV, *in iurisprud. feud.* cap. XIV. §. I. *in not.* da er SCHILTERI Satz vertheidigen wollen, andere und nicht SCHILTERI Gründe entge-

gen

gesammte Hand jetzo in Schwaben noch nicht gäntzlich abgeschaffet sey, das kömmt allem Vermuthen nach nicht daher, weil dieselbe ehedem alda angenommen gewesen, sondern weil etwa nach der Zeit dieselbe durch besondere Verträge wieder eingeführet worden. Wir haben ein merckwürdig Beispiel in dem Pfältzischen Hause, da durch den Westphälischen Frieden i), in Ansehung der Beierischen Churwürde, die gesammte Hand eingeführet worden. Es kömmt daherο auch lediglich jetzo darauf an: ob die gesammte Hand bei einem Lehen eingeführet sey? und kann also die Vermuthung für dieselbe gar nicht streiten.

§. 10.

gen setzen sollen, als welche ja schon von GVNDLINGIO waren abgefertiget worden.

i) INSTRVMENTVM PACIS OSNABRVGENSIS art. VI. §. 9. Wobei ich bemercke, daß sonst die Rudolphinische Linie mit der achten Chur gleichfalls beliehen wird, wie aus LÜNIGII Reichs-Archiv *Part. Spec. Contin. II.* unter Pfalz p. 87. erhellet: wiewol bei Ablegung der Lehenspflicht nur des Churfürsten allein gedacht wird, und keiner ihm von seinen Agnaten, (wie sonst bei Sammtbelehnungen geschiehet) ertheilten Vollmacht Meldung gethan wird. E. MOSERI Reichshofrathsproceß Tom. III. pag. 391, sq.

§. 10.

Diese Betrachtungen geben zu erkennen, wie viele Dinge in den Rechten können vorkommen, die man nicht im Stand ist recht zu erkennen und einzusehen, wenn nicht die Geschichte zu Hülfe genommen werden. Vielmal träget es sich zu, daß eine Rechtsfrage vorkömmt, auf welche man weder überhaupt, noch insbesondere die Antwort richten kan, wenn nicht dazu erst die Erläuterung aus den Reichsgeschichten genommen wird.

E N D E.

Regi-

Register der vorkommenden Sachen.

A.

Adler, zweiköpfiger, in den Wappen der Grafen von Saarwerden 23. sq. desselben Gebrauch von denen Keisern 24. sqq. dessen Ursprung 25. sq.
Albrechts, Cardinals und Ertzbischoffs zu Meintz und Magdeburg, dreier hauptrarer Müntzen Erläuterung 36. sqq.
Alewiel, wer derselbe sey? 188. sqq. succediret nicht in den Lehen 190. sq.
Anwartschaften, ob sie ein votum captandæ mortis bei sich führen? 220. sqq. Einiger Gelehrten Meinung von denenselben 226. sqq. derselben Eintheilung 233. ob bei Ertheilung derselben auf ein Lehen die Einwilligung des Vasallen nöthig sey? 238 sqq. was disfalls geordnet. 239. sq. Widerspruch des Sächsisch- und Schwäbischen Rechts 240 sq. Ursachen desselben 241. Widerlegung desselben 243 sqq. auf Reichslehen, wie es damit gehalten werde 251. sqq. einige Fälle derselben 253
Augustales, oder *Agostari*, goldene Müntzen Keiser Friedrichs II. 5. derselben Unterscheid von Ducaten 6. und deren Werth 7. sq.
Aussatz, was er vor eine Kranckheit gewesen? 192. sq.

B.

Beierische Wappen, dessen Erläuterung 82. sq.

Register der vorkommenden Sachen.

Belehnung, was sie sey 104. sq. derselben Eintheilung 108. sq. Gebräuche bei derselben sind willkührlich 109. sqq. der Könige in Böhmen und derselben priuilegium 103. sqq. 117. 129. Gebrauch dieser Freiheit 129. sqq. Unterlassung derselben 138 sq. derselben allerneueste Belehnung 147. besondere Ceremonien derselben 111 sq. bei den Böhmischen Vasallen 143. sqq.

Belehnung der Ertzhertzoge von Oesterreich 146 sqq. sonderbare Freiheiten bei Empfang derselben 147. 153. sq. unter dem Ertzhertzogshut 156. sq. 165. sqq. unter Fürstlichen Kleidungen 156. sq. 159. sq. zu Pferde 166. sq. 167. mit dem Zepter in der Hand 169. Ursachen solcher Freiheiten 169. sq. was dabei vorgefallen 171. sqq.

Belehnung mit Fahnen 353. sind den weltlichen Fürsten ertheilet worden. ibid. wenn dieser Gebrauch aufzukommen 355. sq. wenn er aufgehöret? 359. ob dieselbe aufgehoben sey? 381. sqq.

Belehnung mit Fahnlehen oder Fürstenlehen verhält sich der Keiser vor 331. sqq. muß vor dem Keiserlichen Thron geschehen 333. Streitigkeiten deswegen, wer darüber zu sprechen 334. sq.

Belehnung mit dem Zepter 351. sq. ist eigentlich bei den Geistlichen in Gebrauch gekommen 352. sq.

Blinde Personen werden von den Lehen ausgeschlossen 193. sq.

Blutfahne, was diese sey und bedeute? 84. damit wurden die Regalien in allen Ländern überreichet 356 sq.

Böhmen ist ein Reichslehen 140

Böhmische Belehnung und derselben priuilegium 103. sqq. 117. sq. 129. besondere dabei vorgefallene Umstände 118. sqq.

Böhmische Krönung Friedrichs V. Churfürstens von der Pfaltz 90. sqq. Belehnungshandlung desselben 103. sqq.

Register der vorkommenden Sachen.

Böhmische Vasallen werden mit besondern Ceremonien belehnet 143. sqq.

Byzantini, Bezans d'or, Byzantiner 2

C.

Capitulatio, dessen Benennung und Abstammung 388. sq.

Cardinal prætendiret den Rang vor den Churfürsten 64

Cardinalshut auf Müntzen der Cardinäle, derselben Zierrath, Ursprung und Bedeutung. 60. sq.

Christi Bildniß auf Müntzen 40 sq.

Churfürst weichet keinem Cardinal im Rang 64

Cöln wird in die Acht erklärt 18. wird belagert 19

Coronæ Ducalis 165

Creutz auf dem Reichsapfel, dessen Ursprung 79

Creutzzüge geben zu vielen Lehen Anlaß 183. sq.

D.

Dukaten, derselben Ursprung und Benennung 3. sq. des Churfürsten von der Pfaltz sind rar. 72

E.

Erbe, was vor Leute davon ausgeschlossen worden 188 sqq.

Erbverträge bei den alten Römern werden untersaget 221. sqq. bei den Teutschen geduldet 224. sq.

Erzbischöffe und Bischöffe werden auf den Müntzen der mittlern Zeit auf Thronen sitzend vorgestellet 22

Register der vorkommenden Sachen.

Erzcantzler von Italien ist der Churfürst von Cöln 29. sq. Ursprung desselben 30. sq.

Erztruchsessenamt des Heil. Römischen Reichs, wenn es an die Pfaltzgrafen bei Rhein gekommen 77. sq.

F.

Fahnen bei Reichsbelehnungen über den Keiserlichen Lehenstuhl herabzuwerffen ehemablige Gewohnheit 349. sqq. **wenn diese Weise aufgekommen** 362. sqq. **Ursachen dazu** 364. seq. **wie lange dieses gewähret** 357. seq. **sonderbare Vorfälle dabei** 366 sqq. **Was die Könige in Böhmen desfals vor eine Freiheit erhalten** 372. sqq. **diesen Gebrauch hat man auch in andern Reichen beobachtet** 362

Fahnen und Zepter, derselben ehemaliger Gebrauch bei Reichsbelehnungen 351. sqq.

Fahnlehen oder Fürstenlehen, derselben Belehnung behalt sich der Keiser vor 331. sqq. **muß vor den Keiserlichen Thron geschehen** 333. **Streitigkeiten deswegen, wer darüber zu sprechen** 334. sq.

Fahnen, Vortragung derselben bei den Francken wurde vor eine sonderbare Ehre gehalten 380

Faustrecht wird aufgehoben 265

Feudum Francum 206. sq.

Florenen s. Gülden.

Friedrichs, Pfaltzgrafen bei Rhein, merckwürdiger Thaler, so er als Statthalter des Keisers bei dem Reichsregiment hat schlagen lassen 347. sq.

Friedrich III. Churfürst und Ertzbischof von Cöln, wer er gewesen 16. **dessen Wahlstreitigkeit** 17. **bricht**

bricht unterschiedene Schlösser ab 18. Dessen Einzug in Cöln ibid. Mißhelligkeiten mit der Stadt ibid. wird in Bann gethan ibid. belagert Cöln 19. Vertrag mit derselben ibid. begleitet Keiser Ruprecht nach Italien ibid. stirbt ibid. hat verschiedene Goldgülden schlagen lassen 19. sq. dessen hauptraren Goldgüldens Erklärung 1. 21. sqq. hat sich zuerst Ertzcantzler von Italien genennet 29. sq.

Friedrichs V. Churfürsten von der Pfaltz zwei rare Goldstücken werden beschrieben 70 sqq. Ducaten desselben sind rar 72. Desselben Bildung zu Pferde sitzend ist ungewöhnlich 75. alle Müntzen desselben sind rar. 87. Dessen Böhmische Krönung 90. sqq. und der Gemahlin 98. wird verhaßt und angegriffen 99. sqq. geschlagen 101 sq. wird flüchtig 102. wird in die Acht erkläret und der Chur beraubet 103

Friedrich V. Keiser, ist ein Feind der Rechtsgelehrten 262

Fürstenhut wird beschrieben 165. sq. Ertzhertzogl. Oesterreichischer ist besonders 166. sqq.

Fürstenlehen s. Fahnlehen.

G.

Gesammte Hand ausser Sachsen, ob sie vom Keiser Henrich VI. aufgehoben worden 446 sqq. ist in Teutschland zur Lehensfolge nicht nöthig gewesen. 244. sqq.

Gesetzgeber tragen Sorge denen einreissenden Lastern die Gelegenheit zu benehmen 223. sq.

Goldgülden, die alten, sind ungemein rar 1. derselben Ursprung 2. Werth und innerlicher Gehalt 10. sq. des Conrad Albrechts Ertzbischof zu Meintz

Ff und

Register der vorkommenden Sachen.

und Magdeburg, wird beschrieben 37. sqq. ein Hauptrarer des Churf. und Ertzbischofs von Cöln Friedrichs III. wird erläutert 1. sqq.

Goldmünzen, wie sie ehedem benennet worden? 2. der Griechischen Keiser zu Constantinopel ib. sqq. zwei rare des Churfürsten von der Pfaltz werden beschrieben 70. sqq.

Gülden, Florenen, *Fiorini*, eine neue goldene Münze 7. derselben Gewicht und Benennung 8. sq. Gepräge ibid. wo sie zuerst geschlagen worden 9. sq. Nachprägung derselben 12

H.

Henrichs *VI.* Vorhaben, das Reich erblich an sein Haus zu bringen 427. sqq. Dessen Regierung ist nicht die beste 429. wer dieses Vorhaben geläugnet? 431. dieses Vorhaben kömmt nicht zu Stande 437. sq. ob solches eine Folge gehabt? 437. sqq. ob er dadurch die Lehenbarkeit aufheben, oder nur die weibliche Lehensfolge zulassen wollen? 444. sqq.

Hut, Ablegung desselben bei Belehnungen 167

Hüte, grüne, derselben Gebrauch auf den Wappen der Ertzbischöffe 62

I.

Interims-Belehnung, König Wentzels II. in Böhmen 122. sq.

Investitura, derselben Ableitung 104. sqq. Eintheilung 108. sq.

Investitura Symbolica 350. sqq.

Register der vorkommenden Sachen.

Johannes der Täufer auf Goldgülden vorgestellet 2. 8. 14. sq. 20. sqq.

Irrlehen, was dasselbe sey? 213. sqq.

K.

Kammergericht des Reichs wird angeordnet 265.
Besoldung derselben Personen 287. sq.

Keiser der Teutschen sind an gewisse Verträge verbunden 395. 403. derselben Regiment ist eingeschränkt ib. 397. sq.

Kleidung, Fürstliche bei Lehens-Empfängnissen 159 sqq.

Knie, Niederfallung auf dieselben ist ein Zeichen grosser Ehrfurcht 169

Krüppel, können nicht in Lehen folgen 190. sq.

L.

Landfriede wird errichtet 265

Lehen älteste Beschaffenheit derselben 180. und Erblichkeit 181. wer dasselbe erwerben und in demselben folgen könne? 182. sqq. wozu dieselben gegeben werden 185. sind ehedem durch unterschiedene Zeichen übergeben worden 350 sq.

Leheneid der Böhmischen Vasallen ist besonders 143 sqq.

Lehenerwerbung und Lehensfolge sind von einander unterschieden 182

Lehensfolge, welche Personen davon ausgeschlossen werden? 179. sqq. 186. sqq. in welchen Fällen die Ausschliessung nicht beobachtet wird? 206. sq.

Register der vorkommenden Sachen.

Lehenleute sind vor dem eingekleidet worden 107. sq.
Lehenmann, dessen Pflicht 151. sq.
Lehensverbindung des Königreichs Böhmen mit dem Reich 113. sqq. und derselben Bewandnis 124. sqq.

Leibspruch s. Symbolum.
Liliengülden 9.

M.

Magdeburgische Thaler des Cardinal Albrechts sind rar 66
Maselsüchtige sind der Lehen unfähig 191. sq.
Meinzische Thaler des Cardinal Albrechts sind rar 53
Meinzisches Wappen Ursprung 43. und Erleuterung 43. sqq.

O.

Oesterreichische Erzherzoge sonderbare Belehnung 146 sqq. und privilegium 147. sq. sind nicht gehalten, die Lehen ausser ihren Landen zu empfangen 148 153. sq. Gebrauch der Fürstlichen Kleidung bei derselben 156. sq 159. sqq. unter dem Erzherzogshut ibid. sq. 165. sqq. zu Pferd ibid. sq. 167 mit dem Zepter in der Hand 169. Ursachen solches privilegii 169. sq. was dabei vorgefallen 171. sqq.

P.

Personen, welche von der Lehensfolge und Erbe ausgeschlossen werden 179. sqq. 186. sqq. welche zwar

zwar nicht in Lehen, aber doch in Erbe folgen können 193. sq. ob sie heute zu Tage in Lehen folgen können 200. sqq.
Pfälzische zween rare Goldstücken des Churfürsten Friedrich V. werden erläutert 70. sqq.
Pfälzische Wappen wird beschrieben und erkläret 81. sqq.
Provisor, dessen Verwaltung 343

R.

Rad im Meintzischen Wappen, dessen Ursprung und Beschreibung 43. sqq.
Regalienschilder was sie seyn 84
Regiment des Reichs s. Reichsregiment.
Regiment der Teutschen Keiser ist eingeschränckt 395. 408
Reichsapfel, dessen Ursprung und Bedeutung 78. sq. in Churpfälzischen Wappen 85. sq.
Reichsbelehnungen 110. ehemalige Gewohnheit derselben, die Fahnen über den Keiserlichen Lehenstuhl herabzuwerfen 349. sqq. wann diese Weise aufgekommen 362 sqq. Ursachen dazu 364. sonderbare Vorfälle dabei 366 sqq. dieser Gebrauch ist auch in andern Reichen observiret worden 362. dabei wurden sonst Zepter und Fahnen gebraucht 351. sq. wie lange dieses gewähret? 357. was die Könige in Böhmen desfalls vor eine Freiheit erhalten? 372. sqq.
Reichsgoldgülden 13
Reichslehensfolge, davon werden gewisse Personen ausgeschlossen 214. sqq.
Reichslehen, wie lange es gewähret, daß dieselben vermittelst den Fahnen vergeben worden? 357 sq. werden heut zu Tage vermittelst Küssung des Schwerds.

Register der vorkommenden Sachen.

Schwerdtes verliehen, und wenn diese Gewohnheit angefangen 358. sqq. 382.

Reichsregiment, ehemaliges, dessen Beschreibung und Benennung 257. sq. Veranlassung zu demselben 258. sqq. Vorschläge von demselben 268. sqq. Anordnung desselben und auf was Weise es geschehen 275. sqq. Gewalt desselben 279. ob es an die Stelle der jährlichen Reichstäge getreten sey 280. Sitzung desselben zu Nürnberg 281. sq. Was daselbst mit Franckreich und dem Pabst vorgegangen 281. sqq. was auf demselben verhandelt worden 285. sq. Verlegung desselben nach Franckfurt 288. sqq. dessen völlige Aufhörung 290. sq. wird erwiesen 294. sq. Keiser Carl V. soll ein neues errichten 295. sq. kommt zu Stande 296. sqq. an welchen Orte dasselbe angestellet worden 301. sq. Gewalt desselben 302. sq. wie dasselbe bestellet worden 304. sqq. wird den Ständen verhaßt und nach Eßlingen verlegt 302. 308 sqq. höret gäntzlich auf, und Ursachen davon 310 sq. ob dasselbe Justitzsachen behandeln können? 337 sqq. Thaler, so von Friedrich Pfaltzgrafen bei Rhein darauf geschlagen 347. sqq.

Reichsstände sind nicht gehalten die Lehen ausser den Reichslanden zu empfangen 153. sqq.

Reichsverweser, dessen Verwaltung 343. sq.

Reichs-*Vicariat* worin es bestehe 342. sq. ob das Reichsregiment demselben geschadet 346.

Rheinische Goldgülden 12. 14 derselben verschiedene Gepräge 15. die alten sind sehr rar 38.

Rile, eine Cölnische Müntzstätte 31. sqq.

Ritterlehen 183. derselben Erwerbung 184.

Römer verübten viele Bosheiten 221.

Sal-

Register der vorkommenden Sachen.

S.

Salbungsrecht des Königs in Böhmen 96
Scheine um das Haupt der Heiligen, und deren Ursprung 41. sq.
Schwäbisches Recht ob es älter als das Sächsische? 195. sq.
Schwerdt, desselben Gebrauch bei Belehnungen 357. sq. 381. sqq.
Sicilien ist dem Reich nicht unterworfen gewesen 440. sqq.
Simultaneæ inuestituræ s. Gesammte Hand.
Stumme Personen werden nicht zum Lehen gelassen 193. sq.
Symbolum des Cardinal Albrechts, Ertzbischof von Meintz 58. des Keiser Carls des V. 416. sq.

T.

Teutsche, alte, derselben Redlichkeit 224. haben den Verträgen eine vollkommene Verbindlichkeit beigeleget 225.
Thaler, merckwürdiger, auf das Reichsregiment geschlagen 347. sq. rare des Cardinal Albrechts, Ertzbischofs zu Meintz und Magdeburg werden beschrieben 50. sqq. 65. sqq.
Thron ist ein Zeichen der Majestät und Hoheit 22.
Thronlehen, woher dieser Name komme.

V.

Vasall muß die Belehnung kniend empfangen 168
Vasallen, Böhmische, besondere Ceremonien bei ihren Belehnungen 143. sqq.

Verongo,

Register der vorkommenden Sachen.

Verdugo, Wilhelm Graf von, Keiserlicher General, wo er herstammet 100. sq. Beschreibung desselben Wappens 100. sq.

Vicarius, was er verwalte? 343

W.

Wahlcapitulation, derselben Ursprung und Ursachen 387. sqq. 392. sqq. Was sie sey? 389. wahrer Ursprung derselben 412. sq. und derselben wahre Ursachen 421. sqq.

Waffen müssen bei Belehnungen abgeleget werden 156. sq.

Wappen Churbeierisches 82. sqq. Churcölnisches 22. sqq. Magdeburgisches 66. sq. Churmeintzisches 43. sqq. Churpfältzisches 81. sqq. Gräflich Saarwerdisches 23. sq. des Grafen von Verdugo 101. sq. derer zu belehnenden Länder wurden in die Fahnen gesetzt 355. sq.

Wappenschilder, derselben Vereinigung und Benennung 81

Wartschild, dessen Benennung 84

Witzlose Personen können nicht in Lehen folgen 193. sq.

Z.

Zecchini, derselben Benennung 4. sq.

Zepter und Fahnen wurden ehedem bei Reichsbelehnungen gebraucht 351. sqq.

Zwerge werden von Lehen ausgeschlossen 190. sq.

ANNO ÆTATIS 47 DOMINVS MICHI ADIVTOR OVEM TIMEO
ALBERTVS CARD MOG ARCHIEP MAG HALB BAD MA BRAN
p. 50.
No. II.
No. I. p. 37.
SIC OCVLOS ILLEG SORA HEREB
15 28
MONE RVBRI BRVNE
DO MIHI A DIVTE OVEM TIME
No. III. p. 65.

No. III. p. 88.

No. I. p. 14.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Joachim, Johann Friedrich,

D. Joh. Friedrich Joachims Professor der Rechte und Geschichte zu Halle Samlung vermischter Anmerckungen, in welchen unterschiedene in die Staats- und Lehen-Rechte, wie auch in die Geschichte gehörige Sachen abgehandelt werden
Bd.: Fortgesetzte Samlung

Halle im Magdeburgischen 1756

Jur.opp. 33 q-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10571294-7
VD18 80376088-001